image
not
available

Geſetz- und Miniſterialblatt

für

das Herzogthum Holſtein.

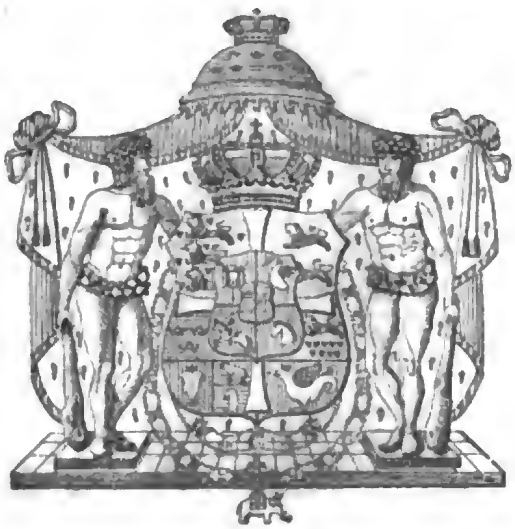

1852.

Kopenhagen.

Druck und Verlag der Schulziſchen Officin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

	Stück.	Nr.	Seite.
A.			
Abgeordnete und Stellvertreter zu der Provinzial-Ständeversammlung, Wahlen derselben	5	37	35
Aerzte, deren Verpflichtung zur Anzeige gefährlicher ansteckenden Krankheiten	10	60	105
Alleinberechtigung, zehnjährige, des Eisenbahn-Ingenieurs **Oesau** in Neumünster, zur Anfertigung eines, das Holz vor Fäulniß, Wurmfraß s. w. d. a. bewahrenden Apparates	11		133
Altona, provisorische Stadtordnung	9	56	67
—, Regulativ zum Schutze der von dem dortigen Hafen nach anderen Welttheilen zu befördernden Auswanderer	1	18	15
—, in gutem Glauben angekaufte gestohlene Sachen sind auch auf Requisition auswärtiger Behörden unentgeltlich herauszugeben	3	32	31
— Siehe auch **Einfuhrzoll, Industrieverein** und **Leidersdorf.**			
Ankergelds-Abgabe in den Häfen des Brasilianischen Kaiserthumes; deren Herabsetzung	2		28
Ansprüche gegen die Contribuenten und Beamten; Absehung von deren Geltendmachung rücksichtlich der während des Aufruhrs beschafften Einzahlungen und Auszahlungen	2		28
Apotheker, Abstellung ihrer Weihnachts- und Neujahrsgeschenke	10	61	106
Arbeits- und Erziehungs-Anstalt der **Landgemeine Wilster**, Regulativ für dieselbe	11	75	124
Argentinische Republik, Visirung der Papiere für die nach deren Häfen bestimmten Schiffe	10	62	106
Auctionen und Licitationen über Militaireffecten, Gebühren der mit selbigen beauftragten Civilbeamten	11	71	122
Aufhebung, mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Zollanordnungen	1	1	4
Auftheilung der zwischen einem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft; ist bei dessen Wiederverheirathung — ungeachtet eines etwa bestehenden Setzcontractes — sofort vorzunehmen	13	86	146
Augenkrankheit, contagiöse; Maßregeln zur Verhütung ihrer Verbreitung durch in die Heimath permittirte Soldaten	11		133
Ausfuhr von Feldsteinen, bis auf Weiteres gestattet	1	3	4
Auswanderer, siehe **Altona.**			
B.			
Bake, Errichtung einer bei Sylt	11	69	122
—, — zweier mit Leuchtfeuer, auf List bei Sylt	11	68	121
	12	78	137
Bakenwesen, Aenderung der bisherigen Ressortverhältnisse desselben	7	49	61
Bauervögte und Communevorsteher, der Aemter Reinfeld, Traventhal und Rethwisch; deren Instruction	6	43	42
Brandschäden, siehe **Immobiliar.**			
Berichte, officielle Anzeigen und Eingaben; deren äußere Form	13	82	144
Bestallungen, Privilegien und andere Begnadigungen; deren Einsendung zur Confirmation	7	44	55
Bracklow, Theodor; siehe **Geschichte.**			
Brasilien, Herabsetzung der dortigen Ankergelds-Abgabe	2		28
Brückengeld, dessen Hebung zu Lockfeld, Amts Reinfeld	3	33	31
Buch- und Rechnungsführung, der Steuer- und Domanial-Hebungsbehörden	12	80	111
Bürgermeister, deren Uniformirung	1	8	8
C.			
Centralkassen, Holsteinische und Lauenburgische; dieselben und deren Rechnungen sind von dem Generaldecisorate unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu revidiren	3	30	30
Chaussee, Eröffnung der **von Heide nach** dem **Brunsbütteler Hafen** gebauten	7	50	61

Digitized by Google

	Stück	Nr.	Seite.
Chaussee, Eröffnung der von Itzehoe nach Wilster gebauten	13	84	145
— **-Hebestellen**, Verpachtung der vacant werdenden	11	66	120
— **-Intraden**, die desfälligen Hebungsgebühren sind künftig ohne vorgängige Anweisung von denselben zu entnehmen	9	58	93
Civilbeamte, deren Uniformknöpfe	3	29	29
	7	46	58
—, deren Gebühren für Auctionen und Licitationen über Militaireffecten	11	71	122
Confirmation, desfällige Einsendung der von des Hochseligen Königs Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogenen, oder in Allerhöchstdessen Namen und Auftrag ausgefertigten Bestallungen, Privilegien und anderen Begnadigungen	7	44	55
		45	56
Controlmaßregeln, verschärfte, und desfällige Erweiterung des Grenzzolldistrictes.	1	6	6
Curauer Raum, s. g., siehe **Grenzvergleich.**			
D.			
Deichcasse, allgemeine, für dieselbe zu entrichtende Beiträge	2	27	26
Domanial-, siehe **Steuer- und Domanial.**			
E.			
Ein- und Ausfuhrzoll, verschiedene Veränderungen des Tarifs für denselben, sowie der Zollverordnung	1	5	5
Einfuhrzoll. Aenderungen des desfälligen Tarifs für **Fabrikate** und **Handwerkerwaaren** von **Altona** und **Fabrikate** von **Wandsbeck**	1	7	8
—, zum Tarif für denselben	13	81d.	144
— **-Abgaben** für Materialien zu Uferbauten an der Elbe, deren Rückzahlung nicht mehr zu gewärtigen	13	81b	143
Einnahme-, Zahlungs- und Abgangsordres des Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Honorirung der in Steuer- und Domanialangelegenheiten erlassenen	1	13	13
Entwässerungs-Commüne, die **Lohe-, Lieth-Heider Moorniederung** als solche constituirt	1	12	13
Erbloses-Gut, siehe **Lübisches Recht.**			
Erbschafts-Grundstücke, bei deren Uebertragung an Miterben zu entrichtende Halbprocent-Steuer	11	73	123
Erziehungs-Anstalt, siehe **Arbeits- und.**			
F.			
Fabricanten, Handwerker oder sonstige Gewerbtreibende; deren Handelsbefugnisse.	9		94
Fabrikschule in dem **Flecken Heide**, Regulativ für dieselbe	10		118
Feldsteine, deren Ausfuhr bis weiter gestattet	1	3	4
Feuerungsbedarf, an Insten und Tagelöhner zu verabfolgen	6		54
Feuerlöschungs-Anstalten in den Stormarnschen Aemtern	9		94
Finanz- und Rechnungs-Jahr, Verlegung desselben	12	79	137
Flagge, der holsteinischen Schiffe	1	2	3
Fleckenscollegium zu Neumünster, Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ergänzungsweise desselben	8		66
G.			
Gebühren, für die den Civilbeamten übertragenen Auctionen und Licitationen über Militaireffecten	11	71	122
Geldvorschüsse, von den Hebungsbeamten bei der Centralkasse zur Bestreitung angewiesener Zahlungen zu erwirkende	1	13	13
		15	14
Gelehrtenschulen, deren Frequenz um Michaelis 1852	13	85	145
	12		142
Generaldeciſorat, siehe **Centralkassen.**			
Generalkriegscommissariat, dessen Einziehung rücksichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg	13		146
Gensdarmerie-Corps, dessen Recrutirung verändert	6	40	40
— dessen militairischer Gerichtsstand verändert	13	81c.	143
„Geschichte Schleswig-Holsteins, von 1848 bis 1852" von Th. Bracklow, deren Debit und Verbreitung verboten.	3	31	30
Gesetz- und Ministerialblatt, Herausgabe desselben	1		1
Gewerbevereine, s. g., von denselben ausgestellte Legitimationsbücher verboten	1	19	21
Gewerbtreibende, siehe **Fabricanten.**			
Glückstädter Strafanstalten, deren bisherige collegialische Oberinspection aufgehoben und die Geschäfte derselben einem selbständigen Oberinspector übertragen	11	67	121
Grenzvergleich mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen der Gemeinheitsgründe in dem s. g. Curauer Raum	10	64	108
Grenzzolldistrict, siehe **Controlmaßregeln.**			
Gütergemeinschaft, fortgesetzte; siehe **Auftheilung.**			

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
H.			
Halbprocent-Steuer, siehe **Erbschafts-Grundstücke.**			
Handelswaaren, siehe **Verauctionirung.**			
— **-befugnisse**, siehe **Fabricanten.**			
Handwerker, siehe **Fabricanten** und **Wandern.**			
Haussteuer-Pflichtigkeit der Keller....	6	39	39
Hebungsbehörden, siehe **Buch- und Rechnungsführung**, und **Geldvorschüsse.**			
— **gebühren**, künftig ohne vorgängige Anweisung von der Haus- und Landsteuer, wie von den Chausseeintraden zu entnehmen	9	58	93
Heide, Flecken, siehe **Fabrikschule.**			
— **-Brunsbütteler-Chaussee**, deren Eröffnung	7	50	61
Heimfall erblosen Gutes, siehe **Lübisches Recht.**			
Höhe, der den Jägercorps künftig zuzutheilenden Mannschaften	11	72	123
Horst-Hackelshörner Wegestrecke, dortiges Wegegeld	6	42	41
Hundekrankheit, Maßregeln wegen derselben	4	36	34
	8	54	65
J.			
Jägercorps, siehe **Höhe.**			
Jahrmarkt zu Alt-Rahlstedt, vom Freitage nach Michaelis auf den zweiten Montag nach dem 1sten November verlegt	2		28
Immobiliar-Brandschäden in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 1sten October 1848 bis dahin 1851, Uebersicht der desfälligen Repartitionen.....	10		112
Industrieverein in Altona, Verloosung der um Weihnachten d. J. ausgestellten dortigen Industrie-Erzeugnisse gestattet.	11		133
Insten und Tagelöhner, siehe **Feuerungsbedarf.**			
Instengeld, siehe **Schutz- und Verbittelsgeld.**			
Instruction, siehe **Bauervögte.**			
Intendanturen, locale, für Nordjütland und Fühnen und für das Herzogthum Schleswig aufgehoben.....	7	47	60
Itzehoe, Wahlort für die von Prälaten und Gutsbesitzern vorzunehmenden Wahlen zur Provinzial-Ständeversammlung.	6		54
— **-Wilstersche Chaussee**, eröffnet....	13	84	145
K.			
Keller, siehe **Haussteuer-Pflichtigkeit.**			
Krankheiten, siehe **Aerzte.**			
Kriegsministerium und Marineministerium, Zahlungen für dieselben	1	14	14
L.			
Läsö, siehe **Leuchtfeuerschiff.**			
Lage, nach welcher die ausgehobene Mannschaft in ihre Heimath zu permittiren..	13	83	144
Land- und Seekrigscommissair für den 3ten (jetzt 2ten) District, wohnhaft in Altona	9		94
Landsoldaten, bei ihrer Permittirung die Marschgelder für die Rückreise zu zahlen.	4	34	33
Landsteuer, für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erheben..... Siehe auch **Hebungsgebühren.**	1	21	22
Leibrenten- und Versorgungsanstalt, oder allgemeine Wittwenkasse, Nachrichten über den Einsatz in dieselben einzusenden.....	8	53	64
Legitimationen zur Erlangung von Reisepässen abseiten der Königlichen Gesandtschaften und Consulate	4	35	34
Legitimationsbücher, siehe **Gewerbevereine.**			
Leidersdorf, Sigismund, dessen Legate für Altona.....	5		38
Leuchtfeuer, auf Seirö.....	2	24	25
— **-Baken**, auf List, bei Sylt	11	68	121
	12	78	137
— **-Schiff**, bei Läsö	2	25	26
	7	48	61
	9	57	93
Lockfeld, siehe **Brückengeld.**			
Lübeck, freie und Hansestadt, siehe **Grenzvergleich.**			
Lübisches Recht, Anwendbarkeit seiner Disposition über den Heimfall erblosen Gutes auf die mit Lübischem Rechte bewidmeten Holsteinischen Städte.....	5	38	36
Lungenseuche unter dem Hornvieh, Maßregeln wider deren Verbreitung ...	1	11	11
		16	14
		17	15
		22	22
	8	55	65
M.			
Magazinkorn, Ausschreibung desselben, imgleichen des Heu's und Stroh's, wie auch Bestimmung des Preises für nicht requirirte Quantitäten desselben	11	65	119
Mannschaft, ausgehobene, siehe **Lage.**			

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
Marineministerium, siehe **Kriegsministerium.**			
Marschgelder, siehe **Landsoldaten.**			
Ministerialblatt, siehe **Gesetz- und Ministerialblatt.**			
Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, siehe **Ordres.**			
N.			
Navigationsexaminator, Capitainlieutenant **Middelboe** als solcher wieder eingetreten	2	23	25
Navigationsprüfungen, deren Abhaltung	9		24
Neujahrsgeschenke, siehe **Apotheker.**	12	76	135
Neumünster, siehe **Fleckenscollegium.**			
O.			
Oberappellationsgericht, Oberbeamte und **Oberdicasterien**; siehe **Uniformirung.**			
Oberinspector, siehe **Glückstädter Strafanstalten.**			
Oberlandwegeinspectorat, dessen Geschäfte dem Ingenieurmajor **von Wenck** vorläufig übertragen	1	10	10
Oesau, siehe **Alleinberechtigung.**			
Officiere, à la suite, beabschiedete und von der Reserve; siehe **Uniformirung.**			
Ordres, Einnahme-, Abgangs- oder Zahlungs-; des Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domanialangelegenheiten zu honoriren	1	13	13
P.			
Pässe, Abstellung von Unzuträglichkeiten bei deren Ertheilung	1	20	21
—, deren Visirung zu Reisen nach dem Königreiche Beider Sicilien	2	26	26
Siehe auch **Legitimationen.**			
Personalien	1		23
	2		28
	5		37
	6		54
	7		62
	10		118
	11		133
	12		142
	13		146
Polizeibeamte, siehe **Uniformirung.**			
Prälaten und Gutsbesitzer, siehe **Itzehoe, Wahlort.**			
Preußische Regierung, deren Bestimmungen wegen des Wanderns der Handwerker nach und von der Schweiz	8	52	64
Provinzial-Ständeversammlung, siehe **Abgeordnete.**			
Publication, die desfälligen Bestimmungen von 1824 wieder hergestellt	1		2
R.			
Rahlstedt, Alt-, siehe **Jahrmarkt.**			
Rang, des Oberinspectors der Strafanstalten zu Glückstadt	11	67	121
Rechnungsführung, siehe **Buch- und Rechnungsführung.**			
Rechnungsjahr, siehe **Finanz- und Rechnungsjahr.**			
Recrutirung, siehe **Gensdarmerie-Corps.**			
Ressortverhältnisse, siehe **Bakenwesen.**			
—, des Zollamts zu Rendsburg	6	41	41
S.			
Schiffspapiere, siehe **Argentinische Republik.**			
Schutzgeld, siehe **Verbittelsgeld.**			
Schweiz, die; siehe **Preußische Regierung.**			
Seirö, siehe **Leuchtfeuer.**			
Setzcontract, siehe **Auftheilung.**			
Sicilien, Königreich Beider; siehe **Pässe.**			
Staatsobligationen, Königliche, und Tontine-Policen; Auszahlung der bisher nicht angewiesenen Zinsen	1	1	3
Stabsofficier, dirigirender, dessen Geschäfte dem Ingenieurmajor von Wenck bis weiter übertragen	1	10	10
Stadtordnung, siehe **Altona.**			
Sylt, siehe **Bake** und **Leuchtfeuer.**			
Steuer- und Domanial-Angelegenheiten, siehe **Ordres.**			
— **-Hebungsbehörden**, siehe **Buch- und Rechnungsführung**, und **Geldvorschüsse.**			
Stockelsdorfer Wegestrecke, dortiges Wegegeld	10	63	107
T.			
Tarif, siehe **Ein- und Ausfuhr-**, und **Einfuhrzoll.**			
Taubstummen-Institut in Schleswig, Ausschreibung der für dasselbe 1845 bis 1850 vorgeschossenen Gelder	8	51	63
Siehe **Wanderbucher.**			
Tontine-Policen, siehe **Staatsobligationen.**			

Digitized by Google

	Stück.	Nr.	Seite.
U.			
Uniformirung, der Oberbeamten, Polizeibeamten und Bürgermeister	1	8	8
—, der Mitglieder und Secretaire des Oberappellationsgerichts und der Oberdicasterien.	1	9	10
—, der Zollbeamten	7	46	58
—, der Officiere à la suite, der beabschiedigten und der Reserve-Officiere	12	77	136
Uniformknöpfe, für Civilbeamte	3	29	29
	7	46	58
V.			
Verauctionirung von Handelswaaren außerhalb des Wohnortes des Verkäufers, nur bedingungsweise erlaubt	9		91
Verbittels-, Schutz- und Instengeld, dessen Erhebung	11	71	121
Verpachtung, siehe Chaussee-Hebestellen.			
Viehmärkte, verboten, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist	1	22	22
Viehtransport, aus dem Herzogthume Schleswig	8	55	65
Visirung, siehe **Argentinische Republik** und **Pässe**.			
W.			
Wahldirectoren, deren Verzeichniß	5		36
Wahlen, siehe **Abgeordnete und Stellvertreter.**			
Wahlort, siehe **Itzehoe.**			
Wanderbücher, s. w. d. a., aus der Druckanstalt des Taubstummeninstituts in Schleswig zu beziehen	11	70	122
Wandern, der von der Schweiz zurückkehrenden Handwerksgesellen durch die preußischen Staaten	8	52	64
Wandsbeck, siehe **Einfuhrzoll.**			
Wegegeld, siehe **Horst-Hackelshörner** und **Stockelsdorfer Wegestrecke.**			
Wehrpflichtsgesetz, provisorisches	10	59	95
Weihnachtsgeschenke, siehe **Apotheker.**			
Weser-Zeitung, verboten	3	28	29
Wilster, siehe **Arbeits- und Erziehungs-Anstalt.**			
Wittwenkasse, allgemeine, siehe **Leibrenten- und Versorgungsanstalt.**			
Z.			
Zahlenlotto, dessen Aufhebung bis nach den 6 ersten Monaten des künftigen Jahres hinausgesetzt	10		118
Zahlungen für das Kriegsministerium und Marineministerium, siehe **Kriegsministerium.**			
Zoll-Abgaben, Einfuhr-; siehe **Einfuhrzoll-Abgaben.**			
— **-Amt** zu Rendsburg, siehe **Ressortverhältnisse.**			
— **-Anordnungen**, Aufhebung mehrerer factisch bestehenden; siehe **Aufhebung.**			
— **-Beamte**, siehe **Uniformirung.**			
— **-Grenzdistrict**, siehe **Controlmaßregeln.**			
— **-Tarif**, für den Ein- und Ausfuhrzoll; siehe **Ein- und Ausfuhrzoll**, und **Einfuhrzoll.**			
— **-Verordnung**, deren § 147 modificirt	13	81 a.	143
— — , verschiedene Veränderungen derselben; siehe **Ein- und Ausfuhrzoll.**			

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

(Im Anschlusse an das in dem „Repertorium der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen" befolgte System.)

V. B. Die Centralverwaltung betreffend.

1. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bestehenden Localintendanturen für Nordjütland und Fühnen, und für das Herzogthum Schleswig. St. 7, Nr. 47.
2. Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der bisherigen Ressortverhältnisse des Bakenwesens. St. 7, Nr. 49.

Digitized by Google

VI. a. **Die Provinzialstände betreffend.**

Patent, betreffend die vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zu der Provinzial-Ständeversammlung im Herzogthume Holstein. St. 5, Nr. 37.

VII. a. **Das Oberappellationsgericht in Kiel betreffend.**

Ministerialschreiben, betreffend die veränderte Uniformirung der Mitglieder und Secretaire. St. 1, Nr. 9

IX. **Die Holsteinischen Oberdicasterien betreffend.**

— b. Von 1834 an.

Ministerialschreiben, betreffend die veränderte Uniformirung der Mitglieder und Secretaire. St. 1, Nr. 9.

XI. **Von den allgemeinen Landesgesetzen und Gesetzsammlungen.**

Verordnung, betreffend die Herausgabe eines Gesetz- und Ministerialblatts für das Herzogthum Holstein. St. 1, S. 1 u. 2.

XII. **Einige allgemeine Vorschriften für die Beamten, die Besorgung der öffentlichen Geschäfte betreffend.**

1. Bekanntmachung, betreffend die für die Oberbeamten, Polizeibeamten und Bürgermeister normirte Uniform, St. 1, Nr. 8.
2. Allerhöchstes Rescript, betreffend die Uniformknöpfe der Civilbeamten. St. 3, Nr. 29; — vgl. St. 7, S. 58, Anmerkung.
3. Reglement für die Uniformirung der Zollbeamten. St. 7, Nr. 46.
4. Bekanntmachung, betreffend die äußere Form der Berichte oder officiellen Anzeigen und Eingaben. St. 13, Nr. 82.

XIII. **Von den Sporteln, Expeditionsgebühren und von dem Justizfonds.**

Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Gebühren für die den Civilbeamten übertragenen Auctionen und Licitationen über Militaireffecten. St. 11, Nr. 71.

XIV. **Vom Range.**

Bestimmung des Ranges des Oberinspectors der Glückstädter Strafanstalten. St. 11, Nr. 67.

XVI. **Von der Huldigung und von dem Regierungsantritt.**

1. Patent, betreffend die Einsendung von Bestallungen, Privilegien und anderen Begnadigungen zur Confirmation. St. 7, Nr. 44.
2. Bekanntmachung, betreffend die an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusendenden, ad mandatum ausgefertigten Expeditionen s. w. d. a. St. 7, Nr. 45.

XVII. **Gränzsachen.**

b. Gränzvergleiche.

Ratificirter Vergleich mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen Auseinandersetzung der Gemeinheitsgründe in dem s. g. Curauer Raum und desfälliger Gränzregulirung. St. 10, Nr. 64.

XX. **Von Gegenständen des Privatrechts.**

B. Vom Eigenthumsrechte; von Contracten ꝛc.

Ministerial-Resolution, betreffend die Frage: ob die in der Stadt Altona gesetzlich bestehende Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe gestohlener und in gutem Glauben angekaufter Sachen auch bei desfälliger Requisition auswärtiger Behörden in Anwendung zu bringen. St. 3, Nr. 32.

— D. Von den Minderjährigen, von Vormundschaften, von Curatelen ꝛc.

d. Von Curatelen für Abwesende und Blödsinnige.

Ministerialrescript, betreffend die Anwendbarkeit der Disposition des Lübischen Rechts lib. II. tit. II. art. 14, über den Heimfall erbloſen Gutes, auf die mit dem Lübischen Rechte bewidmeten Holsteinischen Städte. St. 5, Nr. 38.

— E. Von Erbschaftssachen.

a. Von der Regulirung der Erbschaften.

1. Das vorangeführte Ministerialrescript.
2. Obergerichts-Rescript, betreffend die — eines etwa errichteten Setzcontractes ohnerachtet — sofort bei der Wiederverheirathung eines überlebenden Ehegatten vorzunehmende Auftheilung einer zwischen diesem und dessen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft. St. 13, Nr. 86.

b. Von der gesetzlichen Erbfolge überhaupt, ohne Rücksicht auf gewisse Gattungen der Güter.

Das oben, sub. D. d. aufgeführte Ministerialrescript.

Digitized by Google

XXI. Von Auctionen und Licitationen

Siehe oben, sub. XIII.

XXII. Von öffentlichen Bekanntmachungen, Publicationen, Publicandis und Proclamen.

Siehe oben, unter XI.

XXVI. Von Criminal-, Fiscal- und Brüchsachen.

E Von den Strafanstalten.

a. Vom Glückstädtischen Zucht- und Werkhause.

Allerhöchste Resolution, betreffend die Aufhebung der bisherigen collegialischen Oberinspection der Glückstädter Strafanstalten und Uebertragung der Geschäfte derselben an einen selbständigen Oberinspector. St. 11, Nr 67.

XXIX. Von den Prüfungen und den Candidaten.

7. Vom Navigationsexamen.

1. Bekanntmachung, betreffend den Wiedereintritt des Capitainlieutenants Middelboe als Navigationsexaminators. St. 2 Nr. 23.
2. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Navigationsexamen an Orten wo keine Navigationsexaminatoren angestellt sind. St. 12, Nr. 76.

XXX. Vorschriften über das Druckwesen.

B. Verbote einzelner Schriften und Blätter.

1. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der „Weser-Zeitung". St. 3, Nr. 28.
2. Circulair, betreffend das Verbot des Debits und der Verbreitung der Druckschrift: „Geschichte Schleswig-Holsteins" von 1848 bis 1852, von Theodor Bracklow. St. 3, Nr. 31.

XXXI. Vom Armenwesen.

Regulativ für die Arbeits- und Erziehungs-Anstalt der Landgemeine Wilster St. 11, Nr. 75.

XXXII. Von Ehesachen.

G. Von der zweiten Ehe.

Siehe oben XX. E. a. 2.

XXXIII. Steuer- und Finanzsachen.

A. Das Hebungswesen überhaupt betreffend.

1. Cirkulair, wegen Honorirung der von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domanialangelegenheiten zu erlassenden Einnahme-, Zahlungs- und Abgangsordres. St. 1, Nr. 13.
2. Circulair, betreffend Zahlungen für das Kriegsministerium und das Marineministerium. St. 1, Nr. 14.
3. Circulair, betreffend die von den Hebungsbehörden bei der Holsteinischen Centralcasse zur Bestreitung angewiesener Zahlungen zu erwirkenden Geldvorschüsse. St. 1, Nr 15.
4. Circulair, betreffend die künftig wieder ohne vorgängige Anweisung von der Haus- und Landsteuer, wie von den Chausseeintraden zu entnehmenden desfälligen Hebungsgebühren. St. 9, Nr. 58.
5. Ministerialschreiben, betreffend die dem Generaldecisorate unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg übertragene Revision der Holsteinischen und Lauenburgischen Centralkassen-Rechnungen s. w. d. a. St. 3, Nr. 30.
6. Circulair, betreffend die Buch- und Rechnungsführung. St. 12, Nr. 80.
7. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Finanz- und Rechnungsjahres in die Zeit vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Jahres. St. 12, Nr. 79.
8. Circulair, betreffend die von den Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden zu requirirenden Geldvorschüsse zur Bestreitung angewiesener Zahlungen. St. 13, Nr. 85.

B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern an den Staat.

b. Vom Schutz- und Verbittels-, auch an einigen Orten sogenannten Käthner- und Instengelde.

Ministerialschreiben, betreffend die Erhebung von Verbittels-, Schutz- und Instengeld. St. 11, Nr. 74.

i. Von der Halbprocentsteuer.

1. Siehe oben, XX, E, a, 2.
2. Ministerialschreiben, betreffend die Entrichtung der ½ pCt. Steuer in dem Falle der an Miterben geschehenden Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken. St. 11, Nr. 73.

l. Von der Grund- und Benutzungssteuer.

Siehe oben, A. 4.

Digitized by Google

α. Steuer von Ländereien.
Circulair, betreffend die für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erhebende Landsteuer. St. 1, Nr. 21.

β. Hausſteuer.
Ministerialschreiben, betreffend die Hausſteuerpflichtigkeit der Keller. St. 6, Nr. 33.

o. Vom Zolle.

α. Ueberhaupt.

1. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen. St. 1, Nr. 4.
2. Patent, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung sowie des Tarifs für den Ein- und Ausfuhrzoll. St. 1, Nr. 5.
3. Patent, betreffend Erweiterung des Grenzzolldistricts und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaßregeln. St. 1, Nr. 6.
4. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen des Tarifs für den Einfuhrzoll auf Fabrikate und Handwerkswaaren von Altona und Fabrikate von Wandsbeck. St. 1, Nr. 7.
5. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Recrutirung des holsteinischen Gensdarmeriecorps. St. 6, Nr. 40.
6. Bekanntmachung, betreffend die Ressortverhältnisse des Zollamts in Rendsburg. St. 6, Nr. 41.
7. Siehe oben, XII, 3.
8. Bekanntmachungen, betreffend a) eine Modification des § 147 der Zollverordnung; — b) die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe; — c) den militairischen Gerichtsstand der Gensdarmerie, und — d) zum Tarif für den Einfuhrzoll. St. 13, Nr. 81.

C. Von verschiedenen Dienstleistungen und Lieferungen der Unterthanen.

b. Von der Magazinkorn- und Fourage-Lieferung.
Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's für die Jahre 1852 und 1853, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1852 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben. St. 11, Nr. 65.

G. Von den Staatsanleihen und dem Abtrage der Staatsschulden.
Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der bisher nicht angewiesenen Zinsen von königlichen Staatsobligationen und Tontine-Policen. St. 1, Nr. 1.

XXXIV. Von der Verfassung der Städte, Flecken und Landcommünen.

A. Von der Verfassung der Städte.

c. Von der Verfassung und ökonomischen Verwaltung der Städte.
Provisorische Stadtordnung für die Stadt Altona. St. 9, Nr. 56.

B. Von der Verfassung der Flecken und Landcommünen.

b. Von der Verfassung der Landcommünen.

1. Instruction für die Bauervögte und Communevorsteher der Aemter Reinfeld, Traventhal und Rethwisch. St. 6, Nr. 43.
2. Ministerialrescripte an die Königlichen Süder- und Norderditmarscher Landvogteien, betreffend die Constituirung der Lohe-, Lieth-Heider Moorniederung als Entwässerungs-Commüne. St. 1, Nr. 12.

XXXV. Vom bürgerlichen Gewerbe, von den Handwerken, Fabriken, von der Handlung und Schifffahrt.

A. Vom bürgerlichen Gewerbe im Allgemeinen und den Handwerken und Zünften.

a. Von der Zunftverfassung im Allgemeinen.

1. Circulair, betreffend das Verbot der von s. g. Gewerbevereinen ausgestellten Legitimationsbücher. St. 1, Nr. 19.
2. Bekanntmachung, betreffend die von der Königlich Preußischen Regierung erlassene Bestimmung hinsichtlich des Wanderns nach der Schweiz und der von dort zurückkehrenden Handwerksgesellen. St. 8, Nr. 52.
3. Bekanntmachung, betreffend den Bezug der Wanderbücher s. w. d. a. aus der Druckerei des Taubstummeninstituts zu Schleswig. St. 11, Nr. 70.

C. Den Handel, die Schifffahrt, das Canal- und Lootsenwesen betreffend.

1. Vom Handel.

g. Handel mit gewissen namhaften Waaren.
(Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Artikel ꝛc.)
Patent, betreffend die Ausfuhr von Feldsteinen. St. 1, Nr. 3.

Digitized by Google

2. Von der Schifffahrt.
a. Ueberhaupt.
Bekanntmachung, betreffend die Flagge der holsteinischen Schiffe. St. 1, Nr. 2.
c. Von den Schiffscertificaten und Seepässen.
Bekanntmachung, betreffend die Visirung der Papiere für die nach den Häfen der Argentinischen Republik bestimmten Schiffe. St. 10, Nr. 62.
e. Von den Leuchtfeuern.
1. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Leuchtfeuers auf Seirö. St. 2, Nr. 24.
2. Bekanntmachungen, betreffend die Auslegung eines Leuchtfeuerschiffes bei Läsöe. St. 2, Nr. 25, — St. 7, Nr. 48, — St. 9, Nr. 57.
3. Bekanntmachungen, betreffend die Errichtung zweier Leuchtfeuer-Baken auf List, an der Nordseite der Insel Sylt s. w. d. a. St. 11, Nr. 68 u. St. 12, Nr. 78.
f. Von den Seetonnen, Seebaken und Pricken.
1. Siehe oben, V., 2.
2. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Bake an der südlichen Spitze der Insel Sylt. St. 11, Nr. 69.

XXXVII. Polizeisachen.

B. Anordnungen über einzelne Polizeigegenstände, und zwar solche Gegenstände, worüber mehrere Verfügungen ergangen sind.

c. Von Deichsachen.
1. Siehe oben, XXXIV, B, b, 2.
2. Patent, betreffend die Ausschreibung der, nach dem Allerhöchsten Patent vom 29sten Januar 1800. für die allgemeine Deichcasse von sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge. St. 2, Nr. 26.
f. Von Leibrenten und Tontinen.
Siehe oben, XXXIII, G, — und unten, 5, a.
l. Medicinalsachen.
γ. Von den Aerzten und Wundärzten.
Circulair, betreffend die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige gefährlicher ansteckenden Krankheiten. St. 10, Nr. 60.
δ. Von den Apothekern ꝛc.
Circulair, wegen Abstellung der üblichen Austheilung von Weihnachts- und Neujahrsgeschenken. St. 10, Nr. 61.
ε. Von dem Taubstummeninstitut.
Patent, betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummeninstitut in Schleswig in den Jahren 1845 bis 1850 incl. aus Königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder. St. 8, Nr. 51.
ν. Von den Krankheiten der Thiere.
1. Circulaire, betreffend die zur Vorbeugung der Weiterverbreitung einer im Herzogthum Schleswig unter dem Hornvieh ausgebrochenen Lungenseuche anzuordnenden Maaßregeln. St. 1, Nr. 11, 16, 17 u. 22.
2. Circulaire, betreffend die in Veranlassung der Hundekrankheit anzuordnenden Maaßregeln. St. 4, Nr. 36, — St. 8, Nr. 54.
3. Circulair, betreffend den Viehtransport aus dem Herzogthum Schleswig. St. 8, Nr. 55.
m. Von dem Paßwesen.
1. Circulair, betreffend die Abstellung gewisser Unzuträglichkeiten bei der Ertheilung von Päßen zu Reisen nach Hamburg oder anderen Orten des Auslandes. St. 1, Nr. 20.
2. Bekanntmachung, betreffend die Visirung der Päße zu Reisen nach dem Königreiche beider Sicilien. St. 2, Nr 26.
3. Bekanntmachung, betreffend die zur Erlangung von Reisepäßen abseiten der Königlichen Gesandtschaften und Consulate erforderlichen Legitimationen. St. 4, Nr. 35.
r. Wegesachen.
1. Circulair, betreffend die vorläufige Uebertragung der Geschäfte eines dirigirenden Stabsofficiers an den Ingenieur-Major H. T. von Wenck und die Constituirung desselben als Oberlandwegeinspector im Herzogthum Holstein. St. 1, Nr. 10.
2. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Brückengeldes zu Lockfeld, im Amte Reinfeld. St. 3, Nr. 33.
3. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Wegegeldes auf der Horst-Hackelshörner Wegestrecke, im Patrimonialgute Horst. St. 6, Nr. 42.

Digitized by Google

4. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Eröffnung der von Heide nach dem Brunsbütteler Hafen gebauten Chaussee. St. 7, Nr. 50.
5. Siehe oben, XXXIII, A, 4.
6. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Wegegeldes auf der Stockelsdorfer Wegestrecke der Ahrensboeck-Lübecker Nebenlandstraße, im Patrimonialgute Stockelsdorf. St. 10, Nr. 63.
7. Allerhöchste Resolution, wegen künftiger Verpachtung der vacant werdenden Chaussee-Hebestellen. St. 11, Nr. 66.
8. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Eröffnung der von Itzehoe nach Wilster gebauten Chaussee. St. 13, Nr. 84.

ε. Von den Wittwencassen.

α. Allgemeine Wittwencasse.
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Nachrichten über den Einsatz in die allgemeine Wittwencasse oder in die Leibrenten- und Versorgungsanstalt. St. 8, Nr. 53.

γ. Die allgemeine Versorgungsanstalt.
Siehe die vorangeführte Bekanntmachung.

C. Einzelne Verfügungen über sonstige Polizeigegenstände.

Regulativ, betreffend den Schutz der Auswanderer, welche von dem Altonaer Hafen nach anderen Welttheilen befördert werden. St. 1, Nr. 18.

XXXVIII. Das Militairwesen betreffend.

D. Von den Beurlaubten ꝛc.

Circulair, betreffend die Bestimmung der Lage nach welcher die ausgehobene Mannschaft in ihre Heimath zu permittiren ist. St. 13, Nr. 83.

E. Vom Landmilitairdienste und der Remonteeinrichtung.

a. Von der Militairpflicht überhaupt.
Provisorisches Wehrpflichtsgesetz. St. 10, Nr. 59.

f. Von der Aushebung für die Linientruppen.
Circulair, betreffend die Höhe der den Jägercorps künftig zuzutheilenden Mannschaften. St. 11, Nr. 72.

p. Von einigen besonderen Gerechtsamen und Verhältnissen der Landsoldaten.
Circulair, betreffend die künftig den ausgehobenen Landsoldaten bei ihrer Permittirung zu zahlenden Marschgelder. St. 4, Nr. 34.

H. Von Verhältnissen des Militairetats in Civil-, Kirchen- und Schulangelegenheiten.
Siehe oben XIII.

L. Von den Militairbehörden und dem Officierstande.

1. Siehe oben V, B, 1.
2. Circulair, betreffend die künftige Uniformirung der Officiere à la suite, der beabschiedeten Officiere und der Officiere von der Reserve. St. 12, Nr. 77.

XXXIX. Prälaten und Ritterschaft, die adelichen Klöster und Kirchen, wie auch die adelichen Güter und deren Besitzer überhaupt ꝛc. betreffend.

Siehe oben XXXIII, B, b.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

1stes Stück. Copenhagen, den 13ten September 1852.

Verordnung

für das Herzogthum Holstein,

betreffend

die Herausgabe eines Gesetz- und Ministerialblatts.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: In Betreff der Herausgabe eines Gesetz- und Ministerialblatts für das Herzogthum Holstein haben Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden, Nachstehendes zu verfügen und festzusetzen:

§ 1.

Unter Aufsicht und Leitung Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird in Copenhagen ein Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein in zwei Abtheilungen herausgegeben. In die erste Abtheilung sind die allgemeinen Gesetze und Verordnungen, sowie sonstige zur generellen Kunde zu bringende Erlasse und Verfügungen der höheren Staats- und Landesbehörden aufzunehmen. Die zweite Abtheilung befaßt gesetzliche und obrigkeitliche Verfügungen für einzelne Orte und Districte, Regulative, Instructionen für Beamte und Officiale, und sonstige amtliche Anordnungen und Bekanntmachungen, nebst Mittheilungen über Circular-Erlasse und officielle Entscheidungen, aus denen Verwaltungsnormen sich ergeben. In einem Anhange werden Nachrichten in Beziehung auf das Beamtenpersonal, statistische Zusammenstellungen und Notizen, und anderweitige zur Veröffentlichung geeignete amtliche Anzeigen mitgetheilt.

Digitized by Google

§ 2.

Das Gesetz- und Ministerialblatt wird allen Behörden, Obrigkeiten und Beamten, den Predigern, und den Orts-Gemeinden zugesandt, Letzteren respective direct oder durch Vermittlung der Ortsbehörden.

Die Publication der in die erste Abtheilung des Gesetz- und Ministerialblatts aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse ist im ganzen Herzogthum Holstein, der in der zweiten Abtheilung enthaltenen, für einzelne Orte und Districte erlassenen Verfügungen, Regulative und Anordnungen in den betreffenden Orten und Districten nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 11ten August 1824 zu beschaffen, und haben die Behörden und die Prediger hiernach das Erforderliche wahrzunehmen.

§ 3.

Hinsichtlich der Herausgabe und der Vertheilung des unter jahresweise fortlaufenden Nummern erscheinenden, und am Ende des Jahres mit Inhaltsverzeichnissen zu versehenden Gesetz- und Ministerialblatts sind die erforderlichen Anordnungen von Unserem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu treffen, und sind demselben die in das Gesetz- und Ministerialblatt aufzunehmenden, und demnächst zu publicirenden Gesetze und Verordnungen von den übrigen Staats- und Landesbehörden mitzutheilen; wie denn auch Behörden und Obrigkeiten die von ihnen erlassenen Anordnungen, Regulative und sonstige Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung durch das Gesetz- und Ministerialblatt erforderlich oder zweckmäßig erscheint, an Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden haben.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansborg, den 30sten August 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.*)

Nr. 1. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Auszahlung der bisher nicht angewiesenen Zinsen von Königlichen Staatsobligationen und Tontine-Policen.

Mittelst allerhöchster Resolution vom 16ten d. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß sämmtliche, hauptsächlich für das halbe Jahr 1848 und für die Jahre 1849 und 1850, noch nicht angewiesene Zinsen von Königlichen Staatsobligationen und Tontine-Policen, von welchen die Zinsen früher, vor 1848, auf die Königliche Staatsschulden-Hauptkasse zu Rendsburg oder auf holsteinische Specialkassen angewiesen wurden, den Eigenthümern der Obligationen und Policen jetzt ausbezahlt werden dürfen.

In Folge dieser allerhöchsten Resolution sind oder werden innerhalb weniger Tage die betreffenden Anweisungen an die holsteinische Centralkasse in Rendsburg zur weiteren Vertheilung an die Specialkassen abgesandt; und können darnach die Zinsen bei denselben Kassen, wo sie vor 1848 angewiesen wurden, oder wo die Auszahlung später von dem Finanzministerium auf Ansuchen bewilligt ist, auf gewöhnliche Weise in Empfang genommen werden.

Es wird jedoch bemerkt, daß die Auszahlung in demjenigen im Lande gangbaren Numeraire wird stattfinden müssen, welches der Behalt der Kasse jederzeit zu diesen Zahlungen zu verwenden gestattet.

Königliches Finanzministerium, den 17ten Juli 1852.

W. C. E. Sponneck.

(L. S.)

A. Westergaard.

Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Flagge der holsteinischen Schiffe.

Die mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 3ten März 1851 den holsteinischen Unterthanen bis weiter ertheilte Erlaubniß, der zufolge denselben gestattet wurde, für ihre Schiffe in das oberste Feld der Dannebrogsflagge, zunächst der Flaggenstange, das Nesselblatt aufzunehmen, haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution von 7ten d. M. nunmehr wieder aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß die reine Dannebrogsflagge als alleinige Handelsflagge auch für die holsteinischen Schiffe wieder eingeführt werde.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die die Handelsflagge betreffenden Vorschriften, wie solche vor dem 24sten März 1848 bestanden, auch für das Herzogthum Holstein und zwar für die in inländischen Häfen befindlichen Schiffe vom Tage der Publication an, für die im Auslande befindlichen Schiffe von dem Zeitpunct an, wo sie von dieser Bekanntmachung Kunde erhalten, in Kraft treten. Es wird dabei bemerkt, daß die Königlichen Consulate angewiesen worden sind, für die weitere Bekanntmachung der obigen Verfügung Sorge zu tragen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22sten Juli 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

*) Die bereits ordnungsmäßig publicirten, sieben ersten Nummern dieser Abtheilung sind hieselbst lediglich zu dem Ende eingerückt worden, um keine Lücke zwischen dem seither in Kiel herausgegebenen „Gesetzblatt für das Herzogthum Holstein" und dem gegenwärtigen Blatte zu lassen.

Digitized by Google

Nr. 3. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausfuhr von Feldsteinen.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die durch das Patent vom 9ten Juni 1847, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung, auf 5 Jahre gestattete Ausfuhr gespaltener und behauener Feldsteine gegen Erlegung eines Zolls von 8 Rbth. oder 5 Rth. Comant für den Cubikfaden, bis auf Weiteres zu verlängern.

Wir wollen allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung, welche sofort in Kraft tritt, der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle und Jede, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 28sten Juli 1852.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Nr. 4. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen.

In Folge Allerhöchster Autorisation Seiner Majestät des Königs werden die nachbenannten, im Herzogthum Holstein zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen, nämlich:

1) die Verfügung an die Holsteinischen Grenzzollämter vom 1sten Juli 1848, betreffend die zollfreie Einfuhr von Butter und gesalzenem oder geräuchertem Speck in Quantitäten von 25 ℔ und darunter;
2) die Verfügung vom 9ten Juli 1848, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für gesalzenen und geräucherten Speck;
3) das Gesetz vom 14ten Juni 1849, betreffend die Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen;
4) die Verfügung vom 24sten December 1849, betreffend geschärfte Controlmaßregeln im Grenzzolldistricte;
5) die Verfügung vom 24sten December 1849, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für unbereitete Häute;
6) die Verfügung vom 22sten März 1850, betreffend die Ausdehnung des Patents vom 9ten Juni 1847 hinsichtlich der Ermäßigung des Durchgangszolles auf der Eisenbahn zwischen Altona und Glückstadt auf alle Arten der Transitbeförderung zwischen Glückstadt und Altona;
7) das Gesetz vom 22sten März 1850, betreffend Herabsetzung des Einfuhrzolles für Fourniere;
8) die Bekanntmachung vom 19ten April 1850, betreffend die für den Transport von verzollten Lumpen in dem mittelst Patents vom 28sten Januar 1846 angeordneten Grenzzolldistricte zulässigen Landstraßen;

Digitized by Google

9) das Gesetz vom 21sten December 1850, betreffend mehrere Veränderungen der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und des Einfuhrzolltarifs vom 13ten März 1844;

10) die Bekanntmachung vom 21sten December 1850, betreffend Ausdehnung der Verfügung vom 24sten December 1849 wegen geschärfter Controlmaßregeln im Grenzzolldistricte;

11) die Verfügung vom 17ten December 1851, betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolles für Rohzucker;

vom 1sten September d. J. angerechnet, hiemittelst aufgehoben, und es kommen von diesem Zeitpunkte an die betreffenden älteren, zu Recht bestehenden Anordnungen wieder zur Anwendung, in so weit hierin nicht mittelst der am heutigen Tage erlassenen Allerhöchsten Patente, betreffend resp. verschiedene Veränderungen der Zollverordnung und des Tarifs für den Ein- und Ausfuhrzoll, sowie Erweiterung des Grenzzolldistricts und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaßregeln, Abänderungen getroffen sind.

Jedoch kann bis zum Schluß des laufenden Jahres der im Patent vom 13ten März 1844 angeordnete Rückzoll von 3 Rbth. 62 ß. oder 2 Rth. 13⅓ ß. Courant pr. 100 ℔ für im Inlande fabricirten Candis und Hutzucker nur in dem Falle beansprucht werden, wenn die **nach** dem 31sten August d. J. geschehene Verzollung des zu dem Fabrikat verwendeten Rohzuckers nachgewiesen wird; im entgegengesetzten Fall wird nur der gegenwärtig factisch bestehende Rückzoll von 1 Rbth. 83⅓ ß. oder 1 Rth. 8 ß. Courant pr. 100 ℔ vergütet.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 30sten Juli 1852.

W. C. E. Sponneck.

(L. S.)

Lützau.

Nr. 5. **Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung sowie des Tarifs für den Ein- und Ausfuhrzoll.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, Nachstehendes anzuordnen:

§ 1.

Die in dem § 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 enthaltene Ausnahme-Bestimmung, wornach Kleinigkeiten unter 2 Rbt. oder 1 Rth. 12 ß Courant an Werth, welche mit den Frachtposten aus der Fremde und über die Zollgrenze eingehen, von der Zollangabe und der Zollerlegung befreit sind und von den Postämtern an die Eigner ausgeliefert werden dürfen, wenn die Zollbeamten sich bei der Visitation von jenem geringeren Werthe überzeugt und solches auf der Abschrift der Postkarte attestirt haben, ist aufgehoben.

§ 2.

Dem § 243 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ist die nachfolgende veränderte Fassung gegeben:

„Fremde und einheimische zollpflichtige Waaren, so weit es zu deren Versendung innerhalb der Zollgrenze eines Zollpassirzettels oder eines Folgezettels bedarf, unterliegen der Confiscation, wenn sie

Digitized by Google

ohne einen solchen im Transport, wohin auch die Versendung mit Fährböten oder Fährschiffen gehört, betroffen werden. Ueberdies hat der Fuhrmann oder jeder Andere, der solche Waaren transportirt, desgleichen die Führer der genannten Fahrzeuge, das Zwiefache des Ein- oder Ausfuhrzolles als Mulct zu erlegen. Sind die Waaren mit einem Ein- oder Ausfuhrzoll belegt, so richtet sich die Mulct nach dem höchsten Zollsatze".

§ 3.

Der in dem Tarif vom 13ten März 1844 zu 6 Rbth. 64 ß. oder 4 Rth. 8 ß. Courant pr. 100 ℔ bestimmte Einfuhrzoll für raffinirten Zucker ist auf 4 Rbth. 16 ß. oder 2 Rth. 29 ß. Courant pr. 100 ℔ herabgesetzt.

§ 4.

Der in dem Tarif vom 13ten März 1844 zu 2 Rbth. 80 ß. oder 1 Rth. 37 ß. Courant pr. 100 ℔ bestimmte Ausfuhrzoll für Lumpen ist auf 80 Rbß. oder 25 ß. Courant pr. 100 ℔ herabgesetzt.

§ 5.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten September d. J. in Kraft.

Wir wollen Allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 30sten Juli 1852.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Nr. 6. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend Erweiterung des Grenzzolldistricts und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaßregeln.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, zur Abwehrung des Schleichhandels Nachstehendes anzuordnen:

§ 1.

Der mittelst des Allerhöchsten Patents vom 28sten Januar 1846 angeordnete, der Holsteinischen Landesgrenze zunächst belegene, durchschnittlich Eine Meile breite Grenzzolldistrict von der Elbe bei Blankenese bis zur Ostsee bei Scharbeutz ist auf denjenigen Theil des Neustädter Zolldistricts, welcher vom Neustädter Hafen bis zur Landesgrenze gegen fürstlich Lübeckisches Gebiet beim Goesbeck (Scharbeutz) sich erstreckt, von der Ostsee begrenzt und landeinwärts von der Neustadt-Lübecker Chaussee eingeschlossen wird, mit Einschluß der Chausseestrecke selbst, ausgedehnt.

Digitized by Google

§ 2.

In diesem Grenzzolldistrict darf raffinirter Zucker überall nicht ohne Zollpassirzettel transportirt werden. Bei Versendung fremder Manufacturwaaren aller Art, in Quantitäten zu einem Zollbetrage von 51⅓ Rbß. oder 16 ß. Courant und darüber, ist gleichfalls ein Zollpassirzettel erforderlich.

In den Passirzetteln für fremden raffinirten Zucker und die genannten Manufacturwaaren ist die innerhalb Jahresfrist geschehene Verzollung nachzuweisen.

Die Ertheilung der Passirzettel für inländischen raffinirten Zucker wird bedingt durch den geschehenen Nachweis des Bezuges von einer inländischen Fabrik. Die für den Transport des inländischen raffinirten Zuckers erforderlichen Fabrikationsatteste sind, behufs Erlangung der Passirzettel, vor Ueberschreitung des Grenzdistricts bei dem zunächst belegenen Zollamt einzuliefern.

§ 3.

Lumpen in Quantitäten von 50 ℔ und darüber dürfen in dem Grenzzolldistrict nur nach geschehener Verzollung und in Begleitung desfälligen Zollpassirzettels transportirt werden.

Lumpen, welche für die im Grenzzolldistrict befindlichen Papiermühlen bestimmt sind, passiren ohne Zollerlegung, jedoch ebenfalls unter Begleitung von Passirzetteln dahin, wenn in ordnungsmäßiger Frist (§ 51 der Zollverordnung) durch Rückatteste dargethan wird, daß die Lumpen daselbst angekommen und für die Fabrik bestimmt sind.

Die Papierfabrikanten im Grenzzolldistrict sind verpflichtet, die Passirzettel, versehen mit einer bei Verlust Ehre und guten Leumunds auszustellenden Bescheinigung über die Ankunft und die Bestimmung der Lumpen in ihrer Fabrik innerhalb drei Tage an die nächste Grenzzollstätte abzuliefern.

Für den Transport solcher Lumpenquantitäten im Grenzzolldistrict sind, gleichwie nach dem § 55 der Zollverordnung von 1sten Mai 1838 für den Transport von einheimischen, nach der Fremde ausgehenden zollpflichtigen Waaren, nur diejenigen ordentlichen Landstraßen zulässig, an denen Grenzzollstellen belegen sind.

Sollten jedoch die Lumpen nach Orten im Grenzzolldistricte bestimmt sein, welche nicht unmittelbar an solchen Landstraßen belegen, so sind dieselben, bevor beim Transport die ordentliche Landstraße verlassen wird, der zunächst belegenen Grenzzollstelle vorzuführen, welche dem Betreffenden, statt des abzuliefernden Zollpassirzettels, für den Weitertransport nach dem Bestimmungsorte einen Begleitschein ertheilen wird.

§ 4.

Die Zollbeamte haben die Abgangszeit der vorgenannten Waaren (§§ 2 und 3) auf den Passirzetteln zu verzeichnen und darauf zugleich nach deren verantwortlichem Ermessen die Dauer der Gültigkeit des Passirzettels nach der Entfernung des Bestimmungsortes zu bemerken. Nur für den solchergestalt festgesetzten Zeitverlauf ist der Passirzettel gültig, und sind daher solche mit einem abgelaufenen Passirzettel transportirte Waaren in derselben Weise zu behandeln, als wenn sie ohne Passirzettel angetroffen worden. Dies gilt auch in Ansehung der im § 3 gedachten Begleitscheine über Lumpen.

§ 5.

Bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Patents kommen je nach Beschaffenheit des Falles die Strafbestimmungen des § 240 oder des § 245 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 oder des § 2 des Patents vom heutigen Tage, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung ꝛc. ꝛc. zur Anwendung.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten September d. J. in Kraft.

Wir wollen Allergnädigst, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen

Digitized by Google

Provinzialstände zur allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 30sten Juli 1852.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Nr. 7. **Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend Aenderungen des Tarifs für den Einfuhrzoll auf Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und Fabrikate von Wandsbeck.**

Als Folge der durch das Patent vom heutigen Tage, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung sowie des Tarifs für den Ein- und Ausfuhrzoll, und die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen, verfügten Aenderung des allgemeinen Einfuhrzolltarifs, wird der Tarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck, nach Maßgabe der §§ 2 und 6 des Patents vom 13ten December 1843, betreffend die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen, folgendermaßen verändert:

Fournierte Tischlerarbeit, ohne Polsterung, aller Art.....100 ℔ = Rbth. 50 ß. oder = Rth. 15⅛ ß. Cour.

Zucker: Raffinade, Melis und Candis, auch weißer Puderzucker 100 - 3 — 62 - — 2 — 13⅜ - —

— Brauner Puderzucker .....100 - 2 — 60 - — 1 — 30¾ - —

Chocolade .....100 - 3 — 40 - — 2 — 6½ - —

Conditorwaaren .....100 - 2 — 18 - — 1 — 17⅛ - —

Für **Felle** und **Häute** und daraus verfertigte Gegenstände treten die ursprünglichen Bestimmungen der Positionen 17, 20, 42, 45 und 48 des Tarifs vom 13ten December 1843 wieder in Kraft, und sind die Fabrikationsatteste demgemäß abzufassen.

Vorstehendes wird hiedurch für Alle, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 30sten Juli 1852.

W. C. E. Sponneck.

(L. S.)

Lützau.

Nr. 8. **Bekanntmachung, betreffend die für die Oberbeamte, Polizeibeamte und Bürgermeister im Herzogthume Holstein normirte Uniform.**

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 11ten d. Mts. haben Se. Majestät der König für die Oberbeamte, Polizeibeamte und Bürgermeister im Herzogthume Holstein folgende Dienst-Uniform Allerhöchst zu reglementiren geruht:

Digitized by Google

1) als Galla=Uniform für den Oberpräsidenten in Altona und die Oberbeamten in den Landdistricten statt des reglementirten rothen Leibrocks und der kurzen gelben Beinkleider mit hohen Stiefeln, einen kurzen dunkelblauen Ueberrock (Waffenrock) mit den bisher getragenen Kragen und Aufschlägen, 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, und derselben Stickerei, den reglementirten Epaulets, lange dunkelblaue Beinkleider mit Gold=Gallonen, gewöhnliche Stiefeln mit Sporen, den reglementirten Hut und Säbel oder Degen nebst dem bisher getragenen Portepee, und

   ferner als tägliche Uniform den bisher reglementirten Ueberrock mit einer aus einer 4 doppelten gedrehten Goldcantille und der Königskrone bestehenden Schulterdistinction (Brandenburger) 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, lange dunkelblaue Beinkleider, Stiefeln mit Sporen und eine Mütze mit goldener Tresse und der Cocarde, nebst Säbel oder Degen mit dem reglementirten Portepee;

2) für die Polizeimeister und Stadtvögte in den Städten, sowie für die mit Polizeigewalt versehenen Königlichen Beamten in den Landdistricten, insoweit für letztere nicht mit Rücksicht auf das von ihnen bekleidete Amt eine andere Uniform bereits angeordnet ist, und für die Polizeidiener folgende Dienst=Uniform:
   a. für die Polizeibeamte einen dunkelblauen Ueberrock mit 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, grünen Kragen und Aufschlägen mit der reglementirten Stickerei, dunkelblaue lange Beinkleider (in Galla mit Gold=Gallonen), dunkelblaue Weste, dreieckigen Hut mit Goldkrempe und Borden nebst der reglementirten Cocarde, oder eine flache blaue Tuchmütze mit einer breiten Goldtresse um den Rand und der Cocarde, sowie Degen mit Civilportepee;
   b. für die Oberpolizeidiener einen dunkelblauen Ueberrock mit 2 Reihen gelber Metallknöpfe, auf jeder Seite des Kragens ein mit Gold ausgenähtes langes schmales Knopfloch mit einem brodirten Knopf am Ende, und eine flache blaue Tuchmütze mit einer schmalen Goldtresse, dunkelblaue Beinkleider und Weste;
   c. für die übrigen Polizeidiener: denselben Rock, auf jeder Seite des Kragens ein mit grüner Seide ausgenähtes Knopfloch mit einem gelben Metallknopf am Ende, eine flache blaue Tuchmütze mit grünem Rand, dunkelblaue Beinkleider und Weste;
3) für diejenigen Bürgermeister, welche nicht zugleich Polizeibeamte sind, die für diese Beamte im Königreich Dänemark durch die Allerhöchste Resolution vom 18ten August 1850 reglementirte Uniform, nämlich einen kurzen dunkelblauen Ueberrock mit Aufschlägen von derselben Farbe ohne Stickerei, mit dunkelgrünem Kragen, besetzt mit halber Goldbroderie, 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, blaue und resp. bei Galla gelbe Weste, lange dunkelblaue Beinkleider, bei Galla mit Gold=Gallonen, einen dreieckigen Hut mit Goldkrempe und Cordon ohne Feder, oder flache blaue Mütze mit breiter Goldtresse und der reglementirten Cocarde, Degen und Civilportepee.

Vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht und haben Alle, die es angeht, sich darnach zu achten.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 19ten August 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Nr. 9. **Ministerialschreiben 1) an das Königliche Oberappellationsgericht in Kiel, und 2) an das Königliche Obergericht in Glückstadt, betr. die veränderte Uniformirung der Mitglieder und Secretaire des Oberappellationsgerichts und der demselben unmittelbar untergeordneten Dikasterien des Herzogthums Holstein.**

Nachdem Se. Majestät der König mittelst allerhöchsten Reskripts vom 11ten Mai d. J. den Justizminister für das Königreich Dänemark, den Minister für das Herzogthum Schleswig und den Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu beauftragen geruht haben, hinsichtlich der Uniformen für die Mitglieder der sämmtlichen höheren Gerichtshöfe, allerunterthänigste Vorschläge einzureichen, haben Allerhöchstdieselben für die Mitglieder der Holsteinischen Gerichtshöfe mittelst Allerhöchster Resolution vom 7ten d. M. zu bestimmen Sich bewogen gefunden, wie folgt:

„Wir wollen es Allerhöchst genehmigt haben, daß,

1) statt des durch die Kanzeleischreiben vom 6ten September 1834 für die Mitglieder des Oberappellationsgerichts und der demselben unmittelbar untergeordneten Dikasterien des Herzogthums Holstein reglementirten rothen Uniforms-Leibrocks, ein kurzer dunkelblauer Ueberrock (Waffenrock), mit zwei Reihen vergoldeter Knöpfe, schwarzen Sammetkragen und Aufschlägen mit derselben Stickerei, wie bisher und statt der bisher für Galla reglementirten weissen Beinkleider, dunkelblaue, mit goldenen Gallonen eingeführt, und
2) für die Secretaire im Oberappellationsgericht und im Holsteinischen Obergericht, ein kurzer dunkelblauer Ueberrock mit zwei Reihen vergoldeter Knöpfe, Aufschlägen und Kragen von demselben Tuche, wie der Ueberrock und der bisherigen Stickerei, nebst dunkelblauen Beinkleidern angeordnet worden".

Von vorstehender Allerhöchster Resolution verfehlt das Ministerium nicht, (ad 1) das Königliche Oberappellationsgericht, (ad 2) das Königliche Obergericht hierdurch in Kenntniß zu setzen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten Juli 1852.

Nr. 10. **Circulair betreffend die vorläufige Uebertragung der Geschäfte eines dirigirenden Stabsofficiers an den Ingenieur-Major H. T. von Wenck und die Constituirung desselben als Oberlandwegeinspector im Herzogthum Holstein.**

In Uebereinstimmung mit dem § 18 sqq. der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 und dem Verwaltungsregulativ von 9ten April s. J., sind dem Major aus dem Ingenieurcorps H. T. von Wenck die Geschäfte des dirigirenden Stabsofficiers für das Herzogthum Holstein bis weiter übertragen und ist derselbe zugleich mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Oberlandwegeinspectorats beauftragt worden.

Von Vorstehendem werden sämmtliche Oberbehörden des Herzogthums Holstein und sonstige Beikommende mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das dem Wasserbaudirector Christensen unterm 23sten Februar d. J. ertheilte Constitutorium als Oberwegebeamter nunmehr als erloschen zu betrachten ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten Juli 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

Digitized by Google

Nr. 11. Circulair an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein, betreffend die zur Vorbeugung der Weiterverbreitung einer im Herzogthum Schleswig unter dem Hornvieh ausgebrochenen Lungenseuche anzuordnenden Maaßregeln. (Vgl. Nr. 16, 17 u. 22.)

Von dem Königlichen Ministerium des Herzogthums Schleswig ist dem unterzeichneten Ministerium angezeigt worden, daß Fälle einer bösartigen Lungenseuche unter dem Hornvieh an verschiedenen Orten der Aemter Husum und Bredstedt, desgleichen in der Landschaft Eiderstedt und im Amte Flensburg vorgekommen sind, sowie, daß Behufs Verhinderung der Weiterverbreitung und Behufs der Unterdrückung dieser höchst gefährlichen und ansteckenden Seuche in den betreffenden Districten das Erforderliche angeordnet worden ist. Auch ist es anderweitig hieselbst zur Kunde gekommen, daß die gedachte Seuche sich ebenfalls im Dänisch-Wohlder Güterdistrict gezeigt hat.

Von Vorstehendem werden sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein mit dem Ersuchen hiedurch in Kenntniß gesetzt, auf die gedachte Seuche aufmerksam zu sein, so wie den Thierärzten Wachsamkeit in dieser Beziehung einzuschärfen, im übrigen aber bis auf weitere Verfügung den Viehtransport nach Holstein aus dem Herzogthum Schleswig nur dann zu gestatten, wenn dem zu versendenden Vieh Gesundheitsatteste von den beikommenden Behörden des Herzogthums Schleswig beigegeben worden sind. Für den Fall aber, daß die erwähnte Seuche sich im Herzogthum Holstein zeigen sollte, ist in den betreffenden Districten nach Maaßgabe der anliegenden Vorschriften das Nöthige sofort zu verfügen und dem Ministerium demnächst eine unverzügliche Anzeige hievon zu machen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten Juli 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

Vorschriften, welche behufs Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie behufs der Unterdrückung der bösartigen Lungenseuche unter dem Hornvieh zu erlassen sind.

1) Jeder Hauswirth, unter dessen Vieh sich Krankheitsfälle bereits gezeigt haben oder fernerhin zeigen, welche nach den nachbenannten Anzeichen auf die bösartige Lungenseuche schliessen lassen, ist verpflichtet, dasjenige Stück oder die Stücke an denen sich die Krankheit zeigt, sofort von dem übrigen Viehbestande strenge abzusondern. Sodann ist unaufhältlich der Thierarzt, dem die Ueberwachung der Krankheit in dem Districte übertragen ist, von dem Krankheitsfall in Kenntniß zu setzen, sowie gleichzeitig dem betreffenden Ortsofficialen eine desfällige Anzeige zu machen.

   Anzeichen der bösartigen Lungenseuche sind insbesondere: heiserer Husten, der nach und nach zunimmt und namentlich hervortritt, nachdem das Thier getrunken oder sich bewegt hat, verminderte Freßlust und träges Wiederkäuen, verminderter Glanz der Haare und borstenähnliches Aufsträuben derselben an einzelnen Stellen, demnächst, wenn diese Zeichen einige Zeit angehalten haben, Fieber.
2) Wer die vorgeschriebenen Anzeigen zu machen unterläßt, verliert jeglichen Anspruch auf spätere Entschädigung, und ist ausserdem mit einer Brüche von 10—50 Rthlr. zu bestrafen.
3) Alles Hornvieh, an welchem sich deutliche Spuren der Lungenseuche zeigen, ist auf nähere Verfügung der Obrigkeit nach vorgängiger Taration, unter Aufsicht des betreffenden Thierarztes, zu tödten.

   Dasselbe Verfahren kann auch von der Obrigkeit hinsichtlich des nur verdächtigen Viehes in den Fällen angeordnet werden, wo solches zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit nothwendig erscheint.

Digitized by Google

Nachdem das Vieh getödtet worden ist dasselbe von dem Thierarzt zu öffnen, findet sich dasselbe alsdann mit der Lungenseuche behaftet, so wird dem Eigenthümer ⅔ des Taxationswerthes vergütet; wird das Vieh dagegen gesund befunden so wird der volle Taxationswerth erstattet.

Das getödtete Vieh ist nach näherer Anweisung des Thierarztes an einem abgelegenen Orte 3 bis 4 Fuß tief mit Haut und Haaren zu vergraben.

4) Erkrankte Thiere, an denen sich aber die Lungenseuche noch nicht deutlich gezeigt hat, sind vorläufig auf das Strengste abzusondern und von dem Thierarzte einer sorgfältigen Beobachtung zu unterwerfen.

5) Alles Vieh, welches die Lungenseuche erst neulich überstanden, oder welches mit erkrankten Thieren zusammen gestanden oder geweidet hat, ist als verdächtig anzusehen und von dem Thierarzt besonders zu beaufsichtigen. Dasselbe ist sorgfältig abgesondert zu halten und wird erst nach Ablauf von 12 Wochen, wenn während dieser Zeit sich kein Krankheitsfall unter demselben gezeigt hat, als gesund angesehen.

Thiere, welche die Lungenseuche überstanden haben, dürfen erst 18 Wochen nach dem Beginn der Krankheit mit gesundem Vieh zusammen gebracht werden.

6) Alle Ställe und Orte, wo krankes oder verdächtiges Vieh gestanden, so wie alle Gegenstände, an denen der Ansteckungsstoff haften könnte, sind unter Leitung des betreffenden Thierarztes sorgfältig mit kochendheißem Wasser zu reinigen und demnächst mehrmals mit einem Gemisch von Chlorkalk und Wasser zu überstreichen oder mit Chlordämpfen zu räuchern; das Eisenzeug ist auszuglühen.

Erst 6 Wochen nach der Reinigung darf von solchen Orten und Gegenständen für gesundes Vieh Gebrauch gemacht werden.

Diejenigen Personen, welche mit dem kranken oder verdächtigen Vieh verkehren, dürfen mit gesundem Vieh nicht in Berührung kommen. Wo solches aber durchaus nicht vermieden werden kann, haben diese Personen die von dem betreffenden Thierarzte vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln auf das Genaueste zu beobachten.

7) Weiden, welche von krankem oder verdächtigen Vieh benutzt worden sind, dürfen erst 6 Wochen nach der letzten Benutzung wieder mit gesundem Vieh besetzt werden. Trockenes Futter, an dem der Ansteckungsstoff haften könnte, darf nicht an Hornvieh verfüttert werden, ist aber für andere Thiere unschädlich.

8) An den Feldern und Fennen, auf denen krankes oder verdächtiges Vieh weidet, sind die Befriedigungen oder Gräben sorgfältig zu unterhalten, damit jede Berührung mit fremdem Vieh vermieden werde. Insoweit die mit krankem oder verdächtigem Vieh besetzten Felder und Fennen an andere Weideplätze oder an Wege anstoßen, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das kranke oder verdächtige Vieh zu verhindern, sich den anstoßenden Weideplätzen oder Wegen bis auf 25 Fuß zu nähern.

Wird verdächtiges Vieh täglich nach und von dem Felde getrieben, so ist es zu vermeiden, dasselbe auf demselben Wege zu treiben, wo gesundes Vieh getrieben wird. Wo möglich ist das Hin- und Hertreiben überhaupt zu vermeiden und zu diesem Ende auf dem Felde eine Umzäunung für das verdächtige Vieh einzurichten.

9) Stiere, welche bei verdächtigen Heerden zum Bespringen gebraucht worden sind, dürfen nicht zu Kühen aus unverdächtigen Heerden gebracht werden.

10) Der Verkauf des erkrankten Viehes ist überall nicht, der Verkauf des verdächtigen nur nach vorgängig erwirkter schriftlicher Erlaubniß der Obrigkeit und unter genauer Beobachtung der von dieser vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln gestattet.

Jeder Eigenthümer von krankem oder verdächtigem Vieh hat den Anordnungen der Polizeibehörde und des betreffenden Thierarztes hinsichtlich der Behandlung desselben auf das Genaueste Folge zu

Digitized by Google

leisten. Uebertretungen dieser Anordnungen sind mit einer Brüche von 10—100 Rbthlr., nach den Umständen des Falles, zu bestrafen.

Denjenigen, welchen von entfernt wohnenden Eigenthümern die Aufsicht über auf der Weide befindliches Vieh übertragen ist, liegen dieselben Verpflichtungen ob.

Nr. 12. Ministerialrescripte an die Königlichen 1) Süder-, und 2) Norder-Dithmarscher Landvogteien, betreffend die Constituirung der Lohe-, Lieth-Heider Moorniederung als Entwässerungs-Commüne.

Auf die allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums, betreffend die Constituirung der Lohe-Lieth-Heider Moorniederung als Entwässerungscommüne, haben Se. Majestät der König unterm 7ten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt:

„Wir wollen es Allerhöchst genehmigt haben, daß die Lohe-Lieth-Heider Moorniederung in den von dem Holsteinischen Deichinspectorate näher anzugebenden natürlichen Gränzen zu einer Entwässerungscommüne constituirt und die zu dieser Commüne hinzuzuziehenden zur Heider Feldmark gehörigen Ländereien hinsichtlich des Entwässerungswesens unter die Jurisdiction der Süderdithmarscher Landvogtei gelegt werden".

Von vorstehender Allerhöchster Resolution wird die (Tit.) hierdurch mit Beziehung auf den unterm.... an das Departement des Innern in Kiel erstatteten Bericht, zur gefälligen weiteren Bekanntmachung (ad 1. und Wahrnehmung der Erforderlichen) unter dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß diese Allerhöchste Resolution der Königlichen Norder- (ad 2. Süder-) Dithmarscher Landvogtei am heutigen Tage gleichfalls mitgetheilt worden ist....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten Juli 1852.

Nr. 13. Circulair an die Hebungsbehörden das Herzogthums Holstein, wegen Honorirung der von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domanialangelegenheiten zu erlassenden Einnahme-, Zahlungs- und Abgangsordres.

Den Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein, wird nach stattgehabter Correspondenz mit dem Königlichen Finanzministerium zur Nachachtung hiedurch eröffnet, daß die von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domanialangelegenheiten künftig zu erlassenden Einnahme-, Zahlungs- und Abgangsordres zu honoriren sind, auch wenn selbige nicht als in der Staatsbuchhalterei notirt bezeichnet worden. Die in Folge solcher Ordres beschafften Hebungen und Zahlungen sind, vom 1sten Juli d. J. angerechnet, jedesmal in dem betreffenden Monatsextracte resp. in Einnahme und in Ausgabe zu stellen. Wenn die Hebungsbehörden zur Bestreitung von Zahlungen der gedachten Art Zuschüsse bedürfen sollten, sind desfällige Requisitionen an das unterzeichnete Ministerium einzusenden, welches demnächst die Ertheilung der für die Centralkasse erforderlichen Ausgabeordres bei dem Finanzministerium veranlassen wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 20sten Juli 1852.

Digitized by Google

Nr. 14. Circulair an sämmtliche Königliche Steuer- und Domanialhebungsbeamte im Herzogthum Holstein, betreffend Zahlungen für das Kriegsministerium und Marineministerium.

Da es zweckmäßig befunden worden ist, daß die von dem Königlichen Kriegsministerium oder dem Königlichen Marineministerium auf die Finanzhauptcasse in Copenhagen ausgestellten Geldanweisungen bei jeder Königlichen Hebungsstube, insoweit deren Baarbehalt dazu hinreichend sein möchte, honorirt werden, so werden sämmtliche Königliche Steuer- und Domanialhebungsbeamte im Herzogthum Holstein hiedurch beauftragt, auf die von dem Kriegsministerium oder Marineministerium oder im Auftrage dieser Ministerien auf die Finanzhaupteasse in Copenhagen ausgestellten Geldanweisungen jederzeit Zahlung zu leisten, soweit der Cassebehalt ausreicht, und die geleisteten Zahlungen demnächst unter Einsendung der Anweisungen und Quittungen mit der Centraleasse in Rendsburg zu liquidiren.

Die auf diese Weise beschafften Auszahlungen sind im Cassebuch als: „für die Königliche Centraleasse in Rendsburg geleistete Zahlungen" aufzuführen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22sten Juli 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

Nr. 15. Circulair an die Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betr. die von denselben bei der Holsteinischen Centralkasse zur Bestreitung angewiesener Zahlungen zu erwirkenden Geldvorschüsse.

Da die Holsteinische Centralkasse von dem Finanzministerium angewiesen worden ist, nur in dringenden Ausnahmefällen ohne vorherige Anweisung dieses Ministeriums den Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein Vorschüsse zur Bestreitung der bei denselben zur Auszahlung angewiesenen Gelder zu leisten, so haben diese Behörden in den Fällen, wo Auszahlungen bei ihnen bevorstehen, welche sie aus ihren Kassebeständen nicht werden bestreiten können, sich zeitig, spätestens 14 Tage vor der Auszahlungszeit an das unterzeichnete Ministerium zu wenden, damit dieses durch das Königliche Finanzministerium bei der Holsteinischen Centralkasse die nöthigen Vorschüsse erwirke. Wo in unvorhergesehenen dringenden Fällen, welche keine Zögerung zulassen, zur Bestreitung von angewiesenen Zahlungen directe Geldrequisitionen bei der Holsteinischen Centralkasse von den Hebungsbehörden gemacht werden müssen, haben diese gleichzeitig hievon bei dem unterzeichneten Ministerio zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29sten Juli 1852.

Nr. 16. Circulair an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein.

Nachdem, hieselbst eingegangenen Nachrichten zufolge, die bösartige Lungenseuche unter dem Hornvieh sich nunmehr sowohl zu Struckdorff, Amts Traventhal, wie in der Stadt Segeberg gezeigt hat, wird mit Beziehung auf das Circulair von 17ten Juli d. J. sämmtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Holstein die genaue Ueberwachung der zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit mitgetheilten Vorschriften anempfohlen, jedoch wird der Passus 3 der mittelst Circulairs vom 17ten Juli d. J. mitgetheilten Vorschriften, wodurch die Tödtung des

Digitized by Google

erkrankten und erforderlichenfalls auch des verdächtigen Viehs angeordnet ist, in Betreff der letzten Bestimmung hiedurch dahin limitirt, daß, sofern die Tödtung von mehr als 8 Stück verdächtiger Thiere für zweckmäßig erachtet werden sollte, hiezu eine vorgängige Autorisation des Ministerii zu erwirken ist.

Das Ministerium bemerkt dabei, daß, abgesehen von der im Pass. 1 der beregten Vorschriften verfügten speciellen Ueberwachung der Krankheit durch die Thierärzte der einzelnen Distriete, die Thierärzte Maack in Altona und Knölck in Ottensen beauftragt worden sind, gemeinschaftlich den Behörden bei den wider die Weiterverbreitung der Krankheit anzuordnenden Maaßregeln, behufs einheitlicher Ausführung derselben zu assistiren. Denselben ist zu dem Zweck von sämmtlichen Obrigkeiten bei der ihnen nach Maaßgabe des ihnen ertheilten speciellen Commissorii obliegenden Thätigkeit der erforderliche Beistand zu leisten und von den jedesmaligen Krankheitsfällen sofort Anzeige zu machen. Auch sieht das Ministerium den wöchentlichen Berichten der Obrigkeiten derjenigen Distriete, in welchen die Krankheit sich gezeigt hat, über den Stand und Verlauf derselben entgegen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 31sten Juli 1852.

Für den Minister:

Thaden.

C. Petersen.

Nr. 17. Circulair an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein.

In Verfolg der Circulaire vom 17ten und 31sten Juli d. J., betreffend die zur Vorbeugung der Weiterverbreitung der unter dem Hornvieh ausgebrochenen bösartigen Lungenseuche anzuordnenden Maaßregeln, wird sämmtlichen Obrigkeiten mit dem Bemerken, daß statt des inzwischen verstorbenen Thierarztes Maack in Altona, der Thierarzt Drümmer in Preetz beauftragt worden ist, in Gemeinschaft mit dem Thierarzt Knölck den Behörden bei Ausführung der wider die Weiterverbreitung der gedachten Seuche anzuordnenden Maaßregeln zu assistiren, hiedurch eröffnet, daß bei Vornahme der nach dem pass. 3 des erstgedachten Circulairs unter Leitung eines Thierarztes zu veranlassenden Taxation des in Veranlassung der bösartigen Lungenseuche getödteten kranken oder verdächtigen Viehs bis weiter und bis zur Erlassung etwaniger specieller desfälliger Vorschriften, die Bestimmungen der Verordnung vom 20sten November 1811 als maaßgebend anzuwenden sein werden. Zugleich ist bei der Taxation dafür Sorge zu tragen, daß durch die hierüber aufzunehmenden und von dem betreffenden Thierarzt zu attestirenden Protocolle der Umstand, ob das getödtete Vieh mit der Lungenseuche behaftet oder gesund befunden worden, möglichst genau constatirt werde.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten August 1852.

Für den Minister:

Thaden.

C. Petersen.

Nr. 18. Regulativ, betreffend den Schutz der Auswanderer, welche von dem Altonaer Hafen nach andern Welttheilen befördert werden.

§ 1.

Die Beförderung von Auswanderern aus dem Altonaer Hafen nach andern Welttheilen wird unter öffentliche Controle gestellt, sowohl bei directer Verschiffung, wie bei indirecter — durch Verschiffung der Auswanderer nach einem Zwischenhafen zur Weiterbeförderung von dort.

Digitized by Google

§ 2.

Bei directer Beförderung von Auswanderern nach andern Welttheilen unterliegen dieser Controle alle vom Altonaer Hafen ausgehende Schiffe, welche mehr als 25 Zwischendeckspassagiere befördern. Bei indirecter Beförderung erstreckt sich die Controle auch auf den Fall, wenn nur ein einziger Auswanderer zum Zweck der Weiterbeförderung nach andern Welttheilen einem von Altona nach einem andern europäischen Hafen bestimmten Schiffe zur Ueberfahrt übergeben wird.

§ 3.

Das Geschäft, Auswanderer von Altona zu befördern, ist nur Altonaer, oder nach § 4 Hamburger Bürgern gestattet. Außerdem nur solchen nicht Altonaer Schiffern, welche durch selbstschuldige hiesige oder nach § 4 durch Hamburger Bürgen vertreten sind. Jeder, der ein Auswanderungs-Geschäft hier betreiben will, hat eine Caution von Ctmk. 12,000 durch Deposition oder Bürgschaft beim Magistrat zu bestellen und ein Attestat über die beschaffte Caution dem Polizeiamt vorzulegen. Diese Caution haftet für alle durch diese Verfügung ihm auferlegten Verbindlichkeiten.

§ 4.

Sollte der Beförderungs-Uebernehmer nicht in Altona, sondern in der Nachbarstadt Hamburg wohnen, aber ein im Altonaer Hafen liegendes Schiff zur Beförderung von Auswanderern gefrachtet haben, so bedarf es mit Rücksicht auf die erweislich in Hamburg bestellte Caution bis weiter einer besondern Cautionsbestellung in Altona nicht. Der Attest über die in Hamburg bestellte Caution ist indeß im Polizeiamte vorzuzeigen.

§ 5.

Die Contracte über die Beförderung können von dem Uebernehmer mit den Auswanderern selbst abgeschlossen werden. Eine Vermittelung durch Dritte steht ausschließlich beeidigten Schiffsmaklern zu. Diesen ist die gebührende Courtage nur von dem Uebernehmer der Beförderung, nicht von den Auswanderern zu bezahlen. Unbefugte Mittelspersonen, namentlich solche, welche sich bemühen, durch unwahre Vorstellungen Auswanderer für ein gewisses Schiff zu gewinnen, oder Auswanderer, welche bereits für ein Schiff angenommen sind, demselben wieder abspenstig zu machen, oder überhaupt einem hiesigen oder auswärtigen Uebernehmer oder Schiffsmakler gegen Vergütung irgend einer Art oder von irgend einer Seite Auswanderer zur Beförderung zuzuweisen oder zuzuführen, werden nach Umständen mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft.

§ 6.

Der Beförderungs-Uebernehmer hat vor Abgang des Schiffs dem Polizeiamte ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsorts, Geschlechts, Alters, Berufs und des Bestimmungsorts derselben einzureichen. Auswanderer oder andere Passagiere, welche in dem Verzeichniß oder einem etwanigen jedenfalls vor Besichtigung des Schiffs und der Lebensmittel desselben eingereichten Nachtrage nicht benannt sind, dürfen bei Vermeidung strenger Strafe, weder vor noch nach dem Abgang des Schiffs in dasselbe aufgenommen werden.

Gehen nicht alle engagirten Auswanderer mit, so ist ein Namensverzeichniß der Zurückgebliebenen unmittelbar nach dem Abgange des Schiffs im Polizeiamt einzureichen.

§ 7.

Die mit den Auswanderern abzuschließenden Vereinbarungen müssen Bestimmungen darüber enthalten:

1. Ob die Beförderung von hier mit demselben Schiffe, auf dem die Einschiffung im hiesigen Hafen erfolgt, direct nach dem Bestimmungsort im außereuropäischen Lande oder nach einem der dortigen Haupthafenplätze oder endlich nach einem europäischen Zwischenhafen verabredet ist;

Digitized by Google

2. ob in den beiden letzteren Fällen der Beförderungs-Unternehmer die weitere Beförderung bis an den schließlichen Bestimmungsort übernommen hat;
3. ob während der Reise, namentlich bei indirecter Beförderung bis zu den Zwischenstationen und von diesen bis zum Bestimmungsort, dem Auswanderer der Aufenthalt in einer Kajüte, und welcher, event. ob der Aufenthalt unter Deck, und ob die Benutzung einer Koye eingeräumt worden, so wie ob die Beförderung mit oder ohne Beköstigung stattfinden soll, und ob der Proviant gekocht geliefert wird, oder ob die Auswanderer selbst für das nöthige Kochgeschirr zu sorgen haben.
4. Ob an den Zwischenstationen die Verpflegung für Rechnung des Uebernehmers stattfinde, und an wen der Auswanderer sich deshalb an jeder Zwischenstation zu wenden habe.
5. Wie die Weiterbeförderung von da nach dem Bestimmungsort oder der ferneren Mittelstation, also namentlich ob dieselbe mittelst Dampf- oder Segelschiffs geschehen solle und ob im Schadenfalle des Schiffs eine Versicherung wegen Beförderung nach dem Bestimmungsorte stattfinde.
6. Ob die Auswanderer freien Transport aller ihrer Reise-Effecten genießen, und wenn dies nicht der Fall, nach welchem Maaßstab das Uebergewicht zu bezahlen ist.
7. Ob das bei der Ankunft in Amerika zu entrichtende s. g. Kopf- oder Spitalgeld in dem festgesetzten Ueberfahrts-Preise mit begriffen ist.

§ 8.

Der Beförderungs-Uebernehmer hat dem Auswanderer auf Verlangen ein Exemplar des mit ihm abgeschlossenen Contracts einzuhändigen, oder nach Uebereinkunft einen den Contract vertretenden Schein, in welchen die im vorstehenden § 7. enthaltenen bei directer oder indirecter Beförderung in Betracht kommenden Bedingungen aufzunehmen sind. Dieser Schein ist in deutscher und in englischer Sprache abzufassen.

§ 9.

Der Beförderungs-Uebernehmer hat dafür zu sorgen:

a. daß das Schiff sich in besonders gutem und zu der beabsichtigten Reise völlig seetüchtigem Zustande befinde;
b. daß dasselbe zur Aufnahme der Auswanderer zweckmäßig und bequem eingerichtet sei.

In Bezug auf die Zahl der mitzunehmenden Auswanderer gilt, insofern nicht die im Bestimmungshafen bestehenden Gesetze diese Zahl noch mehr beschränken, die allgemeine Regel, daß für jeden Zwischendecks-Passagier ein Raum von mindestens zwölf Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks vorhanden sein muß. Das zur Aufnahme der Auswanderer bestimmte Zwischendeck muß dann eine Höhe von mindestens 6 Fuß haben, und der Fußboden desselben mindestens 1½ Zoll dick sein. Beträgt die Höhe des Zwischendecks nur 5½ Fuß, so muß für jeden Zwischendecks-Passagier ein Raum von mindestens 14 Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks vorhanden sein. Eine geringere Höhe des Zwischendecks als 5½ Fuß und eine geringere Stärke des Fußbodens desselben als 1½ Zoll ist nicht zulässig. Die Koyen müssen mindestens 6 Fuß Länge im Lichten und die Viermanns-Koyen mindestens 6 Fuß Breite im Lichten haben; die Koyen für weniger Personen im Verhältniß. Die untersten Koyen müssen mindestens 4 Zoll über dem Zwischendeck sein. Es dürfen nicht mehr als 2 Koyen über einander angebracht und zwischen den Schlafstellen der Auswanderer keine Güter geladen werden. — Das Zwischendeck muß durch zwei starke Laternen gut erleuchtet werden. Für hinreichende Ventilation muß gesorgt sein. — Befinden sich mehr als 125 Auswanderer an Bord, so müssen mindestens 4 Privets vorhanden sein.

Für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Nordamerika gehenden Schiffe gelten, statt der in diesem § enthaltenen Bestimmungen, die Vorschriften der dortigen Gesetze.

Digitized by Google

§ 10.

Der Beförderungs-Uebernehmer hat ferner dafür zu sorgen, daß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung contractlich den Auswanderern selbst überlassen hat.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise für Segelschiffe wird angesehen:

a. nach der Ostküste von Nord- und Mittel-Americа, Westindien und Brasilien bis zum Cap St. Roque einschließlich ..... 13 Wochen,
b. nach der Ostküste von Süd-Americа, südlich vom Cap St. Roque ..... 16 —
c. nach dem Cap der guten Hoffnung ..... 18 —
d. nach einer Gegend über Cap der guten Hoffnung oder Cap Horn hinaus, ohne daß der Aequator zum zweiten Male passirt wird ..... 26 —
e. nach einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passirt wird ..... 30 —

(Rücksichtlich einer etwaigen Beförderung auf Dampfschiffen wird durch eine an die betreffenden Behörden zu erlassende Instruction die wahrscheinlich längste Dauer der Reise nach den Umständen besonders bestimmt).

Der mitzunehmende Proviant muß, außer dem für die Schiffsmannschaft erforderlichen Proviant, für einen jeden Auswanderer bestehen in wenigstens:

Aufgabe des mitzunehmenden Proviants für jeden Auswanderer:

Bei Reisen, deren längste Dauer angenommen ist zu:

	13 Wochen	16 Wochen	18 Wochen	26 Wochen	30 Wochen
Gesalzenes Ochsenfleisch	32½ ℔	40 ℔	45 ℔	65 ℔	75 ℔
do. Schweinefleisch (Speck)	13 =	16 =	18 =	26 =	30 =
Weißbrod	65 =	80 =	90 =	130 =	150 =
Butter	4⅞ =	6 =	6¾ =	9¾ =	11¼ =
Weitzenmehl, Erbsen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl	45½ =	56 =	63 =	91 =	105 =
Kartoffeln	6½ Spint	8 Spint	9 Spint	13 Spint	15 Spint
Syrup	1½ ℔	2 ℔	2¼ ℔	3 ℔	3½ ℔
Kaffe	1¾ =	2¼ =	2½ =	3½ =	4 =
Thee	¼ =	⅓ =	⅜ =	½ =	⅔ =
Essig	2 Quart.	2⅔ Quart.	2⅔ Quart.	4 Quart.	4⅔ Quart.
Wasser	1⅓ Orhoft	1⅓ Orhoft	1⅓ Orhoft	2⅓ Orhoft	2⅔ Orhoft

Wird statt des gesalzenen Ochsenfleisches gesalzenes oder geräuchertes Schweinefleisch mitgenommen, so wird ¾ ℔ gesalzenes und ½ ℔ geräuchertes Schweinefleisch gleich 1 ℔ Ochsenfleisch gerechnet. Für den Anfang der Reise kann frisches Schwarzbrod, jedoch nicht mehr als 10 ℔ für jeden Auswanderer, statt einer gleichen Quantität Weißbrod mitgenommen werden. Wünschen einzelne Auswanderer auf der Reise hartes Schwarzbrod zu erhalten, so kann für diese statt der vorschriftmäßigen Quantität Weißbrod, eine gleiche Quantität hartes Schwarzbrod mitgenommen werden, jedoch müssen dann die betreffenden Auswanderer sich schriftlich damit ein-

Digitized by Google

verſtanden erklären. — Sind Kartoffeln nicht haltbar, ſo iſt ſtatt jedes Spint Kartoffeln 1 ℔ trockenes Gemüſe mehr mitzunehmen.

Wenn der Beſtimmungsort bei einer auf höchſtens 13 Wochen berechneten Reiſe nördlicher liegt, als der 32ſte Grad nördlicher Breite, ſo genügt die Mitnahme von 1 Oxhoft Waſſer für jeden Auswanderer. — Bei Reiſen, deren längſte Dauer auf 26 und 30 Wochen angenommen iſt, genügt die Mitnahme eines Waſſervorraths für 16 Wochen, wenn der Beförderungs-Uebernehmer auf ſeinen geleiſteten Bürgereid ſchriftlich erklärt, daß das Schiff einen Zwiſchenhafen anlaufen und dort friſches Waſſer einnehmen werde.

Ferner ſind mitzunehmen:

an Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medicamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder;

an Feurung zum Kochen für 100 Auswanderer auf einer Reiſe von 13 Wochen: 2 Laſt Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Auswanderer und längere Reiſen im Verhältniß;

Beſen und das gehörige Quantum Weineſſig zum Räuchern des Zwiſchendecks;

das nöthige Quantum Brennöl für 2 Laternen im Zwiſchendeck.

Das Schiff muß mit dem nöthigen Kochapparat, dem erforderlichen Geſchirr zum Vertheilen der Speiſen, mit einer richtigen Waage und Gewichten, welche hier oder in Hamburg geſtempelt ſind, verſehen ſein.

Rückſichtlich des Schiffsraums, ſo wie der Proviantirung und Ausrüſtung ſind 2 Kinder unter 8 Jahren für Einen Auswanderer, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

§ 11.

Der Beförderungs-Uebernehmer iſt verpflichtet, vor Einſchiffung der Auswanderer dem Polizeiamt nachzuweiſen, daß den Vorſchriften der §§ 9 und 10 vollſtändig genügt ſei, und hat zu dem Behuf einen Atteſt zweier vom Magiſtrat zu ernennender beeidigter Schiffsbeſichtiger beizubringen. Bevor dies geſchehen, iſt die Aufnahme eines Theils der Zwiſchendecks-Paſſagiere nur ausnahmsweiſe und mit beſonderer Erlaubniß des Polizeiamts geſtattet. Die Schiffsbeſichtiger erhalten zuſammen für die Ausſtellung eines ſolchen Atteſtes mit Einſchluß aller dabei vorkommenden ſonſtigen Bemühungen 15 Mk. Crt. — Dieſe Gebühr iſt für jede Reiſe eines Schiffs nur Einmal zu berechnen.

§ 12.

Der Beförderungs-Uebernehmer iſt ferner verpflichtet, beim Abgang des Schiffes eine Verſicherung zu ſchließen, durch welche der Verſicherer ſich verbindlich macht, die Koſten zu erſetzen, welche aufzuwenden ſind, um im Schadensfalle die Paſſagiere ſowohl während einer etwanigen Reparatur zu beköſtigen und zu behauſen, als auch um, falls das Schiff ſeine Reiſe nicht fortſetzen könnte, die Beförderung der Paſſagiere an den Beſtimmungsort zu beſchaffen. Die den hieſigen Behörden aus einem ſolchen Unfall etwa erwachſenden Koſten ſind gleichfalls aus dieſer Verſicherung zu erſetzen.

Die Original-Police über die geſchloſſene Verſicherung, welche mindeſtens auf eine Summe lauten muß, die dem Paſſagiergeld ſämmtlicher Paſſagiere, und noch 50 pr. Ct. dieſes Betrags darüber, gleichkommt, iſt von dem Beförderungs-Uebernehmer ſpäteſtens innerhalb 8 Tage nach Abgang des Schiffes bei angemeſſener, event. ſteigender Geldſtrafe, dem Polizeiamt einzuliefern, event. in dem § 4 vorgeſehenen Fall die Einlieferung bei der Hamburger Polizeibehörde nachzuweiſen.

§ 13.

Die nach § 3, 4, 6, 11 und 12 vom Beförderungs-Uebernehmer dem Polizeiamte vorzulegenden Nachweiſe und Verzeichniſſe ſind auch in dem Falle erforderlich, wenn der Beförderungs-Uebernehmer Hamburger Bürger iſt, und nur die Einſchiffung der Auswanderer im Altonaer Hafen ſtattfinden ſoll.

Digitized by Google

§ 14.

Kein in die Kathegorie des § 2 gehöriges Schiff darf den Hafen verlassen ohne einen Schein von dem Polizeiamte darüber erhalten zu haben, daß hinsichtlich desselben den gesetzlichen Vorschriften genügt sei. Zur Erlangung eines solchen Scheines hat der Expedient dem Polizeiamt die in den §§ 3, 4, 6 und 11 erwähnten Nachweisungen einzuliefern. Doch kann das Polizeiamt, in einzelnen Ausnahmefällen, namentlich wenn das Schiff wegen seines Tiefganges einen Theil des Proviants, des Wassers oder der Passagiere weiter unten auf dem Strome einzunehmen gezwungen ist, die Nachlieferung des im § 11 gedachten Nachweises gestatten, in welchem Falle jedoch der Expedient die rechtzeitige Nachlieferung in einer, auf geleisteten Bürgereid abzugebenden schriftlichen Erklärung zu versprechen hat und bei Nichterfüllung des Versprechens in Strafe, event. bis zu 1200 Mark Courant, zu nehmen ist.

§ 15.

Nach Maaßgabe der bestehenden inländischen Gesetze, des Bundescartells, und der Conventionen mit andern Mächten als Deserteurs oder entwichene Militairpflichtige anzusehende Personen, so wie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden; eben so wenig solche, die an schmutzigen oder ansteckenden Krankheiten leiden; ferner auch nicht solche, die körperlich hülflos sind, Letztere, insofern sie sich nicht in Begleitung ihrer für sie sorgenden Angehörigen befinden. Unmündigen Inländern wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretenden Personen und Behörden gestattet.

§ 16.

Bei verzögertem Abgange des Schiffes hat der Beförderungs-Uebernehmer, von dem im Contracte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht an Bord oder am Lande beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 ß. pr. Tag zu bezahlen. Bis zu dem contractlich bestimmten Termin haben die Auswanderer selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Dieselben werden deswegen dringend aufgefordert, sich vor ihrer Ankunft in Altona mit den sowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt erforderlichen Geldmitteln zu versehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt nicht gestattet werden kann.

Verzögert sich der Abgang des Schiffes nach Aufnahme der Passagiere länger als 8 Tage, so muß der Proviant wieder ergänzt werden.

§ 17.

Die Auswanderer, welche in Altona ihren Beförderungs-Contract abschließen wollen, haben sich sofort nach ihrer Ankunft im Polizeiamte zu melden und den Anweisungen dieser Behörde Folge zu leisten.

§ 18.

Es ist Niemandem gestattet, in Altona ankommende Auswanderer mit Anpreisungen von Nachtquartieren, Wirthshäusern, Schiffsgelegenheiten, Beförderungs-Unternehmern, Schiffsmaklern oder dergleichen sich aufzudrängen, bei Vermeidung einer Strafe bis 30 Mark Courant oder entsprechender Gefängnißstrafe und Steigerung im Wiederholungsfalle.

§ 19.

Dieses Regulativ, dessen Einsicht jedem Auswanderer im Geschäftsloeal des Beförderungs-Uebernehmers und des Schiffsmaklers gestattet werden muß, ist überdies in einigen Exemplaren, durch Anschlag an Bord jedes Schiffs, mit welchem Auswanderer von hieraus befördert werden sollen, zur Kenntniß derselben zu bringen.

§ 20.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs sind nach Umständen mit Geldstrafe, welche bis auf Courantmark 1200 steigen kann, oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden. Beschwerden der Auswan-

Digitized by Google

derer gegen den Beförderungs-Uebernehmer, oder dieſes gegen jene, ſind vor dem Abgang des Schiffs beim Polizeiamt anzubringen. Desgleichen können Beſchwerden über das dieſem Regulativ oder dem geſchloſſenen Contracte nicht entſprechende Verfahren des Schiffers, der Schiffsmannſchaft, oder der Vertreter der Beförderungs-Uebernehmer, während der Reiſe, ſei es in See oder auf den Mittelſtationen, entweder direct oder durch Vermittelung der Königlich Däniſchen Conſuln, bei dem Polizeiamt angebracht werden, welches die Unterſuchung einleiten und nach Maßgabe der zu erkennenden Geld- und Gefängnißſtrafe, ſo wie der ſonſt etwa zu ergreifenden Maßregeln nach Befinden der Umſtände ſeiner Inſtruction gemäß das Weitere veranlaſſen wird.

In Gemäßheit eines von dem Königlichen Miniſterio für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg unterm 18ten d. M. anhero erlaſſenen Schreibens wird vorſtehendes Regulativ zur Nachachtung Beikommender hiemittelſt öffentlich bekannt gemacht.

Altona, im Ober-Präſidio, den 26ſten Auguſt 1852.

Namens des abweſenden Herrn Oberpräſidentur-Verweſers

W. Gähler.

Nr. 19. Circulair, betreffend das Verbot der von ſ. g. Gewerbevereinen ausgeſtellten Legitimationsbücher.

Wenn es hieſelbſt zur Kunde gekommen, daß einzelne ſogenannte Gewerbevereine ſich die ihnen völlig unbeikommende Befugniß beigelegt haben, förmliche Legitimations- oder ſ. g. Wander-Unterſtützungsbücher auszuſtellen, und ſolchen Handwerksgeſellen, die als Mitglieder dem Verein angehören, in der Geſtalt einer öffentlichen Urkunde auf die Wanderſchaft mitzugeben, ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden des Herzogthums Holſtein hiemittelſt beauftragt, wider die mißbräuchliche Ausſtellung von Legitimations-Documenten der erwähnten Art vorkommenden Falls einzuſchreiten, auch alle ſolche Documente denjenigen Handwerksgeſellen, in deren Beſitz ſie betroffen werden möchten, unverzüglich abzunehmen.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 31ſten Auguſt 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Nr. 20. Circulair, betreffend die Abſtellung gewiſſer Unzuträglichkeiten bei der Ertheilung von Päſſen zu Reiſen nach Hamburg oder anderen Orten des Auslandes.

Da es zur Kunde des Miniſteriums gebracht worden, daß dieſſeitige Unterthanen, die nach Hamburg oder anderen Orten des Auslandes reiſen, von ihren Ortsbehörden beim Verlangen eines Paſſes häufig theils Päſſe ohne Signalement theils die Weiſung erhalten, ſich wegen des für die Reiſe in's Ausland etwa erforderlichen Paſſes an das Königliche Conſulat in Hamburg zu wenden, ſo wird zur Vermeidung der hiedurch entſtandenen Unzuträglichkeiten ſämmtlichen Behörden des Herzogthums Holſtein, denen die Ausſtellung von Päſſen obliegt, hiedurch aufgegeben, darauf zu halten, daß denjenigen Inländern, welche nach Hamburg oder über dort weiter

Digitized by Google

in's Ausland reisen, die Pässe, soweit sie für solche Reisen überhaupt erforderlich, auch direct von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellt, und dabei zugleich mit dem vorschriftsmäßigen Signalement versehen werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 31sten August 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Nr. 21. **Circulair an die Königlichen Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erhebende Landsteuer.**

Die Königlichen Hebungsbehörden im Herzogthum Holstein werden hiedurch zur Wahrnehmung des Erforderlichen davon benachrichtigt, daß der seit einer Reihe von Jahren jährlich Allerhöchst bewilligte Nachlaß von 50 Procent in der Landsteuer für das Jahr 1852 nicht zu gewärtigen, und folglich die Landsteuer für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erheben ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten Septembr. 1852.

Reventlow-Criminil.

S. Stemann.

Nr. 22. **Circulair an sämmtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein.**

Zur möglichen Verhütung des Weitergreifens der im Herzogthum Holstein unter dem Hornvieh ausgebrochenen bösartigen Lungenseuche, wird das Abhalten von Viehmärkten für Milch-, Jung- und mageres zum Mästen bestimmtes Vieh in denjenigen Ortschaften, in welchen die Krankheit ausgebrochen ist, untersagt und wird den Polizeibehörden zugleich zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß aus Ortschaften, in welchen die Krankheit sich gezeigt hat, bis weiter kein Vieh der gedachten Art zum Verkauf ausgeführt werde.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 8ten Septbr. 1852.

Für den Minister:

Thaden.

C. Petersen.

Digitized by Google

Personalien.

1. Cassationen.

Unterm 4ten Juni ist die Cassirung der seinerzeit für die Professoren bei der Universität zu Kiel: Pelt, Meyn, Nitzsch, Olshausen, Scherck, Chalybäus, Ravit und Stein ausgefertigten Bestallungen Allerhöchst befohlen worden.

Ein Gleiches haben Se. Majestät der König unterm 11ten s. M. in Betreff des Obergerichtsraths, Kammerjunker Eckard in Glückstadt, des Landvogts Boysen in Norderdithmarschen, des Bürgermeisters Dr Balemann und des Polizeimeisters C. Krohn in Kiel, des Bürgermeisters, Kammerjunker v. Mechlenburg in Plön und des Kirchspielvogts Dührsen in Eddelack, — wie

unterm 23sten Juli in Betreff des Wasserbaudirectors Christensen, und des Deichinspectors Christensen Allerhöchst resolvirt.

2. Entlassungen.

Es sind

unterm 23sten Juli der Branddirector des Amts Rendsburg, Capitain Kirchner, in Gnaden mit Pension;

unterm 30sten Juli die früheren Regierungscopiisten Joh. L. M. Paulsen in Gnaden mit Pension, und Nicol. W. Th. Naeve in Gnaden;

unterm 16ten August der Administrator der Grafschaft Ranzau, von Stemann, in Gnaden mit Pension;

unterm 23sten August der Amtspförtner Detlef Grube Mörck, in Reinfeld;

unterm 30sten August der Dr. phil C. G. Andresen, als 6ster Lehrer am Gymnasium zu Altona, auf Ansuchen in Gnaden; und

unterm 1sten September der Oberappellationsgerichtsrath Jensen, in Gnaden mit Pension,

Allerhöchst entlassen worden.

3. Bestätigungen.

Unterm 4ten Juni sind die ordentlichen Professoren: Lüdemann, Thomsen, J. Christiansen, Ritter, Rathjen, Forchhammer und Himly; — die außerordentlichen Professoren: Hegewisch, Nolte, Müllenhof und Thaulow; — die Lectoren: Lubbren und v. Buchwaldt; — der Syndicus Christensen, der Stallmeister Balle, der Zeichnenlehrer Rehbenitz, der Fechtmeister Maack, der Archivar Bartel, der Buchdrucker Mohr, sämmtlich bei der Universität Kiel in ihren Aemtern Allergnädigst bestätigt worden.

Desgleichen unterm 11ten s. M.: der Präsident des Königl. Oberappellationsgerichts zu Kiel, Conferenzrath Schmidt, die Oberappellationsgerichtsräthe: Etatsrath Wiese, Etatsrath Brinkmann, Etatsrath v. Schirach, Etatsrath Preusser, Dr. der Rechte Burchardi und de Fontenay; — die Secretaire des Oberappellationsgerichts: Justizrath Pauly, und Ackermann; — die Copiisten: Berner und Spethmann; — der Director des Holsteinischen Obergerichts, Conferenzrath von Schirach, die Räthe des Holsteinischen Obergerichts: Etatsrath Rickels, Baron von Brockdorff, von Thaden, und Dr. jur. Francke; die Landräthe: Graf H. A. von Brockdorff und C. von Buchwaldt; der Generalsuperintendent Dr. theol. Herzbruch, der Schloß- und Garnisonsprediger Dr. theol. Lübker, der Hauptpastor Branmann; — die Obergerichtssecretaire: Justizrath von Destinon, Kanzleirath Martens, Kanzleisecretair Wriedt; — die Copiisten beim Obergericht: J. Rathjen, Möller, L. Rathjen, Schwartz; — die Amtmänner: von Cossel für Rendsburg, von Döring für Cismar, Baron von Heintze für Bordesholm, Kiel und Cronshagen, von Kardorff für Steinburg, von Rosen für Segeberg, von Rumohr für Traventhal, Reinfeld und Rethwisch, Graf zu Rantzau für Plön und Ahrensboeck, Conferenzrath Scholtz für Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, der Landvogt Lempfert für Süderdithmarschen; der Bürgermeister Behn, der Polizeimeister Schrader, der Syndicus Prehn, der Stadtsecretair Hilmers, der Rathsverwandte Gähler, der Auctionsverwalter Behre, der Kämmerier von Qualen, die Mitglieder des Commerzcollegiums: Conferenzrath Donner, der Kaufmann Heinrich Levin Hesse, der Justizrath Viehbrook, — der Dispacheur Köhler, sämmtlich in Altona; — der Stadtsecretair Hager, der Auctionarius Koch, der Stadt- und Polizeiinspector Meins, der Stadtkämmerer v. Alpen, sämmtlich in Glückstadt; — der Bürgermeister von Destinon in Crempe; — die Rathsverwandten: Braasch und Gaede in Lütjenburg, Emeke und Huss in Neustadt, — der Stadt- und Hospitalschreiber Leesten in Neustadt, die Rathsverwandten: Biese, Fraenckel und Krüger in Oldenburg; — Langthim, Schüder, Pöhls und Sonder in Oldesloe, — Klüver und Schröder in Plön, — der Bürgermeister Helmcke und die Rathsverwandten Möller und Massmann in Heiligenhafen, — die Rathsverwandten Rolfs und Thomsen in Segeberg, — der Bürgermeister Rehhoff in Wilster, die Actuare Carstens in Bordesholm, Müller in Plön, Germar in Heide, Wagner in Meldorf, — die Amtschreiber Hasse in Reinbeck und Rathlev in Kiel, — die Amtsverwalter Berg in Ahrensboeck, Michelsen in Rethwisch, Rauert in Ranzau, Voss in Itzehoe, — die Landschreiber Decker in Heide, Schnepel in Meldorf und Tetens in Wilster, — der Inspector Graf Schulin auf Drage, — die Kirchspielvögte: Adler zu Hatzburg und Ottensen, Arens in Weddingstedt, Brandt in Neuenkirchen, Dührsen in Heide, Engelbrecht in Norderwöhrden, Johannsen in Lunden, Mohr in Wesselburen, Ottens in Heunstedt, Ottens in Delve, Paulsen in Hemme, Wohlt in Tellingstedt, Niemand in Büsum, Hedde in Brunsbüttel, Harders in Albersdorf, Hansen in Meldorf, Möller in Hemmingstedt, Postel in Burg u. Süderhastedt, Gasversen in

Digitized by Google

Crempe, Göttsche in Wewelsfleth, Ruppenau in Wilster, Schmidt in Brockdorf, v. d. Wettering in Neuenbrook, Schultz in Segeberg, Sievers in Kaltenkirchen, Heydenreich in Herzhorn, Jeß in Kellinghusen, Iwens in Schenefeld, — die Kirchspielschreiber Cartheuser in Meldorf, und Leſſer in Marne, — der Haus- und Kirchspielvogt von Mentzdorff in der Pinnebergischen Haus- und Waldvogtei, — die Branddirectoren Henrici in Meldorf, Pauly in Heide, Dohrn in Neumünster, — die Branddirectoren und Hausvögte: Graba in Kiel, Söukſen in Plön, v. Roſambo in Cismar, Thode in Pinneberg, — der Hausvogt Schlüter in Trittau, — der Stadtphyſicus in Altona, Leibmedicus und Profeſſor, Dr. med. Nagel, die Interimsphyſici: Henning in Segeberg, Hanſen in Neumünster, Mauch in Rendsburg, Heſeler in Lütjenburg, Risler in Plön, — die Diſtrictschirurgen Spies in Ahrensböck, Schamvogel in Bordesholm, Schlüter in Pinneberg.

Ferner unterm 23ſten Juli der Landcommiſſair Etatsrath Prehn, der Landinſpector Ullrich, der Oberinſpector der Travenſalzer Saline Kabell, der Controlleur beim Segeberger Kalkberge Hammer, der Stempelpapierverwalter Kammerrath Mahrt, — und unterm 9ten September der akademiſche Tanzlehrer an der Univerſität Kiel, A. von Wobeſer-Roſenhain.

4. Ernennungen u. ſ. w.

Es ſind

unterm 18ten April der Baron von Blome zu Heiligenſtedten zum Geheimen Conferenzrath,

unterm 4ten Juni der Profeſſor Carl Wieſeler zum ordentlichen Profeſſor der Theologie, der Profeſſor Guſtav Fricke zum ordentlichen Profeſſor der Theologie, der Profeſſor J. W. Planck zum ordentlichen Profeſſor des Proceß- und Criminalrechts, der Profeſſor Wilhelm Behn zum ordentlichen Profeſſor der Medicin, der Profeſſor Stromeyer zum ordentlichen Profeſſor der Chirurgie und Augenheilkunde, der Profeſſor Carl Litzmann zum Director der Entbindungs- und Hebammen-Anſtalt, der Profeſſor Guſtav Karſten zum ordentlichen Profeſſor der Phyſik, der Dr. Carl Chriſtianſen zum außerordentlichen Profeſſor der Jurisprudenz, der Dr. Ferdinand Weber zum außerordentlichen Profeſſor der Medicin, der Dr. Carl Wilhelm Nitzſch zum außerordentlichen Profeſſor der Philoſophie, der Dr. Friedrich Harms zum außerordentlichen Profeſſor der Philoſophie, ſämmtlich an der Univerſität Kiel;

unterm 10ten Juni der frühere Regierungspräſident, Geheime Conferenzrath v. Scheel zum Landdroſten der Herrſchaft Pinneberg;

unterm 11ten Juni der frühere Obergerichtsrath Malmros zum 7ten Rath im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, der Schreiber Geerkens zum 3ten Copiiſten bei demſelben Gericht, der frühere Auscultant Henrici zum 5ten Rath im Holſteiniſchen Obergericht, die Candidaten Graf Conrad v. Brockdorff-Ahlefeld und A. v. Roſen zu Auscultanten cum vot. consult., der frühere 5te Secretair Reuſch zum 4ten Secretair, und der frühere Volontair Timm zum 5ten Copiiſten in demſelben Obergericht, der fungirende Landesſchulze für Sommer- und Grönland J. Schacht zum Landesſchulzen;

unterm 16ten Juli der Hardesvogt der Rie- und Huesbye-Harden, Kammerjunker von Levetzau zum Amtmann des Amts Neumünſter; und

unterm 23ſten Juli der frühere Regierungsrath Heinzelmann zum Chef des 1ſten Departements unter dem Königl. Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, und zum wirklichen Etatsrath, — der Obergerichtsrath von Thaden zum Chef des 2ten Departements unter demſelben Miniſterio und zum titul. Etatsrath, — der Conferenzrath und frühere Deputirte der Rentekammer Grothuſen zum Chef des 4ten Departements unter dem vorgedachten Miniſterio, — und der Branddirector Dohrn in Neumünſter zum Branddirector des Amts Rendsburg,

Allerhuldreichſt ernannt worden.

Unterm 11ten Juni haben Se. Majeſtät der König die Wahlen des Interimsphyſicus Dr. Michaelſen in Meldorf und des Kirchſpielvogts Schwer in Süderwöhrden, — und unterm 10ten Juli die Wahlen des Geheimen Conferenzraths, Baron A. von Blome, zum Verbitter des adel. Convents in Itzehoe, wie der Conventualin Mathilde Gräfin zu Rantzau-Breitenburg zur Priörin des adel. Kloſters in Preetz Allergnädigſt zu beſtätigen geruhet.

Unterm 23ſten Juli iſt der Landcommiſſair, Etatsrath Prehn als Chef des 3ten Departements unter dem Königl. Miniſterio für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg Allerhöchſt conſtituirt worden.

Der oberwähnte Obergerichts-Auscultant Graf v. Brockdorff-Ahlefeld iſt am 12ten Auguſt wieder als ſolcher zurück getreten.

Dem Obergerichtsrath, Dr. Francke in Glückſtadt iſt unterm 23ſten Auguſt die Mitbeſorgung der Controle über die Erhebung der ½ Procent-Steuer übertragen, — und unterm 9ten September iſt der Branddirector, Landmeſſer Henrici in Meldorf mit interimiſtiſcher Wahrnehmung der Geſchäfte des holſteiniſchen Deichinſpectorats beauftragt worden.

Druck und Verlag der Schultziſchen Officin.

Digitized by Google

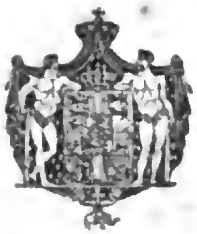

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

2tes Stück. Copenhagen, den 20sten September 1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 23. **Bekanntmachung, betreffend den Wiedereintritt des Capitainlieutenants Middelboe als Navigationsexaminators für das Herzogthum Holstein.**

Vom 1sten October d. J. angerechnet wird der Capitainlieutenant **Middelboe** in Flensburg sein Amt als Navigationsexaminator für das Herzogthum Holstein wieder übernehmen, und in Folge hievon die seither in Kiel bestandene Navigationsprüfung, sowie die mit derselben verbundene Navigationsschule als solche aufhören.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß hinsichtlich der Orte, an denen, und der Zeit, zu welcher der Capitainlieutenant **Middelboe** Navigationsprüfungen im Herzogthum Holstein abhalten wird, demnächst das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 16ten September 1852.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.

Zweite Abtheilung.

Nr. 24. **Bekanntmachung für Seefahrende, betreffend die Errichtung eines Leuchtfeuers auf Seirö.**

Auf der nordwestlichen Spitze der kleinen Insel Seirö, Guiben genannt, 55° 55′ 10″ N. Br. und 11° 5′ 9″ Ö. L. Greenwich, wird ein rotirendes Lampenfeuer angezündet werden, und zwar in einem Thurm, 50 Fuß über dem Erdboden und 100 Fuß über der Meeresfläche, angebracht.

Dieses neue Leuchtfeuer, welches zum ersten Mal am 25sten d. M. angezündet und demnächst zu der nämlichen Zeit wie die übrigen Leuchtfeuer des Landes brennend erhalten wird, nämlich ½ Stunde nach

Digitized by Google

Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, besteht aus 9 Lampen mit Reverberen, die 6 Minuten zu Einer Umdrehung brauchen, dergestalt, daß sie jede zweite Minute einen starken Blick geben, der 12 bis 15 Secunden dauert.

Das Feuer erleuchtet den Horizont umher in einem Abstande von 3¼ bis 4 Meilen.

Marineministerium, den 10ten September 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 25. **Bekanntmachung für Seefahrende, betreffend die Auslegung eines Leuchtfeuerschiffes bei Läsöe.**

Im Laufe des Monats October d. J. wird ein Leuchtfeuerschiff in die Rinne bei Läsöe, 57° 12¾′ N. Br. und 10° 41¾′ Ö. L. von Greenwich, ausgelegt werden.

Dieses Schiff, welches zwei Masten mit Schoonertakelage hat, und dessen Seiten roth mit einem weißen Kreuze angestrichen sind, soll im O z. S 3 Kabellängen von der mittleren, mit 2 Besen bezeichneten Baake des Ovalegrundes auf c. 10 Faden Wassertiefe liegen.

Die Leuchtfeuereinrichtung des Schiffes besteht aus 9 mit Reverbern an dem hintersten Mast angebrachten Lampen, und wird zu einer Höhe von 30 Fuß über dem Wasserspiegel hinaufgezogen werden.

Das Leuchtfeuer wird zu der nämlichen Zeit, wie die übrigen Leuchtfeuer des Landes, brennend erhalten werden, nämlich eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Selbiges erleuchtet den Horizont umher in einem Abstande von 2 bis 2½ Meilen.

Eine nähere Bekanntmachung wird, sobald das Leuchtfeuer angezündet ist, ausgefertigt werden.

Marineministerium, den 15ten September 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 26. **Bekanntmachung, betreffend die Visirung der Pässe zu Reisen nach dem Königreiche Beider Sicilien.**

Das Königliche Consulat in Neapel hat unterm 24sten v. M. an das Ministerium einberichtet, daß es durch eine von der Königlichen Regierung der Beiden Sicilien erlassene Bekanntmachung vom 18ten f. M. denjenigen Fremden, die sich aus den Ländern, in welchen sie wohnhaft sind oder durch welche sie reisen, in den gedachten Staat begeben wollen, eingeschärft worden ist, für den Fall, daß eine Legation des Königreichs Beider Sicilien in einem dieser Länder residire, ihre Pässe von derselben visiren zu lassen, da sie im entgegengesetzten Fall sich der Unannehmlichkeit aussetzen, auf der Grenze angehalten zu werden.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königlich Dänisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 15ten September 1852.

Nr. 27. **Patent, betreffend die Ausschreibung der, nach dem Allerhöchsten Patent vom 29sten Januar 1800, für die allgemeine Deicheasse von sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge.**

Da Se. Königliche Majestät durch Allerhöchste Resolution vom 10ten d. M. befohlen haben, daß wegen der zur allgemeinen Deicheasse von den sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein nach Vorschrift des Allerhöchsten Patents vom 29sten Januar 1800 zu entrichtenden Beiträge unter Vorbehalt der Ausgleichung mit der allgemeinen Deicheasse für das Herzogthum Schleswig in Betreff verschiedener Rechnungsposte aus den letzteren

Digitized by Google

Jahren der gemeinschaftlichen Cassesührung, eine neue Ausschreibung mit 1½ bß. oder ¼ ß. Cour: à Demat, und mit 4 bß. oder 1¼ ß. Cour: à Morgen stattfinden solle, so wird Solches auf Allerhöchsten Befehl hiedurch von dem Ministerium bekannt gemacht.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Koege diese Beiträge von respective 1½ bß. oder ¼ ß. à Demat und 4 bß. oder 1¼ ß. Cour. à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, so wie die Besitzer der adelichen Marschgüter, an die Königliche Centralcasse in Rendsburg unverzüglich bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel einzusenden.

Zugleich wird in Uebereinstimmung mit dem § 8 des Allerhöchsten Patents vom 29sten Januar 1800, bekannt gemacht, daß die seit der letzten Ausschreibung erhobenen Gelder für die allgemeine Deicheasse, mit Inbegriff des am Schluß des Jahres 1849 verbliebenen Behalts von 1280 ℔ 3 ß., betragen haben:

10,923 ℔ 7½ ß.

Die Ausgaben für die Jahre 1850 und 1851 haben betragen:

der verhältnißmäßige Betrag des dem verstorbenen Deichinspector **Petersen**, zufolge Königlicher Resolution vom 27sten October 1843 beigelegten jährlichen Gehalts von 2700 ℔ als Vergütung an den vormaligen Wasserbaudirector **Christensen** für die interimistische Verwaltung des Schleswigschen Deichinspectorats vom 1sten Januar 1850 bis Ende Januar 1851 ..... 2,925 ℔

Gehalt des Deichcondueteurs **Lorenzen** für das 1ste Halbjahr 1850, zufolge Königlicher Resolution vom 8ten October 1845 ..... 450 —

Gehalt des ehemaligen Deichinspectors **Christensen** pro 1850 und 1851, zufolge Königlicher Resolution vom 31sten Juli 1827 ..... 3,600 —

Persönliche Zulage an denselben pro 1850 und 1851, zufolge Königlicher Resolution vom 22sten Februar 1840 ..... 675 —

Vergütung an den Deicheondueteur **v. Irminger** pro 1850 und 1851, zufolge Königlicher Resolution vom 1sten Februar 1843 ..... 1,800 —

9,450 ℔ = -

Es sind also am Schluß des Jahres 1851 ..... 1,473 ℔ 7½ ß.

im Behalt verblieben, welche bei der nächsten Rechnungsablage in Einnahme werden gestellt werden.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten September 1852.

Reventlow-Criminil.

(L. S.)

Warnstedt.

Vermischte Nachrichten.

In Veranlassung desfälligen, von dem Königlichen Finanz-Ministerium nach vorgängiger Correspondenz mit dem Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg allerunterthänigst erstatteten Vortrages haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 20. August d. J. aus besonderer Königlichen Gnade zu gestatten geruhet, daß von der Geltendmachung derjenigen Ansprüche abgesehen werde, welche gegen die Contribuenten und Beamten im Herzogthum Holstein rücksichtlich der während der Dauer des Aufruhrs daselbst zum Nachtheil der Königlichen Kasse und zum Vortheil der derzeitigen Machthaber beschafften Einzahlungen und Auszahlungen erhoben werden könnten.

Zufolge Berichtes des Königlichen Generalconsulates zu Rio de Janeiro ist die in den Häfen des Brasilianischen Kaiserthumes zu erlegende Ankergelds-Abgabe vom 1. Juli d. J. an von 900 bis auf 300 reis per Brasilianische Ton herabgesetzt worden.

Auf desfälligen Antrag der marktberechtigten Commüne, sowie der Local- und Districts-Obrigkeiten ist es unter dem 13. Sept. 1852 von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg genehmigt, daß der im Kirchdorf Alt-Rahlstedt, Amts Trittau, seither am Freitage nach Michaelis stattgehabte Jahrmarkt in Zukunft alljährlich am zweiten Montage nach dem 1. November abgehalten werde.

Personalien.

Dem früheren Advocaten Biernatzki und dem Kaufmann Johann Julius Donner in Altona, welche in Gemäßheit des § 1 des Allerhöchsten Patents vom 29. März d. J. als Rathsverwandte daselbst fungirt haben, ist auf Veranlassung ihrer desfälligen Gesuche, respective unter dem 7. und 14. d. M. eröffnet worden, wie von Seiten des Ministerii der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß sie die bisher von ihnen ausgeübten amtlichen Functionen nunmehr einstellen.

Am 3. Sept. 1852 ist der frühere Hauptprediger in Wesselburen, Consistorialrath Meyn in Wandsbeck gestorben.

Unter dem 13. Sept. 1852 haben Se. Majestät der König den früheren Advocaten Johann Heinrich Heinohn zum Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber des Kirchspiels Barlt, — und den früheren Advocaten Daniel Johannes Ave zum Kirchspielvogt der Kirchspiele Marne und St. Michaelisdonn, in der Landschaft Süderdithmarschen —

unter der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Bestellung der betreffenden Dienst-Cautionen Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Durch Königliche Resolution vom 12. d. M. ist der Staatsrath F. v. Loringhoven als Kaiserlich Russischer Generalconsul für Dänemark anerkannt worden, — und die Hohe Pforte hat den Kaufmann J. Zenker zu Galatz als Königl. Dänischen Consul anerkannt.

Druck und Verlag der Schultzischen Officin.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

3tes Stück. Copenhagen, den 25sten September 1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 28. **Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend das Verbot der „Weser-Zeitung."**

Die Verbreitung und das Halten der in Bremen erscheinenden „Weser-Zeitung", wird für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiedurch verboten.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23sten September 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Zweite Abtheilung.

Nr. 29. **Allerhöchstes Rescript, betreffend die Uniformknöpfe der unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg angestellten Civilbeamten.**

Mit Bezugnahme auf Unsere, im Geheimen-Staatsrathe auf allerunterthänigste Vorstellung Unseres Finanzministers allerhöchst ertheilte Resolution vom heutigen Dato wollen Wir allergnädigst, daß Uniformknöpfe in zwei Größen, resp. von einem Durchmesser von 9 und 6 Linien, die größeren mit dem großen Wappen des Dänischen Staats, und darüber die Königskrone, die kleineren mit der Königskrone allein versehen, von allen unter dem Dir allergnädigst anvertrauten Ministerio angestellten Civilbeamten, für welche Uniform reglementirt ist, sogleich anzulegen sind.

Solches geben Wir Dir hiedurch zur Wahrnehmung des Erforderlichen allergnädigst zu erkennen, und wollen Wir Dich dabei allerhöchst autorisirt haben, insofern es die Umstände, insbesondere die oeconomischen

Digitized by Google

Verhältniße der Betreffenden, empfehlen möchten, angemeſſenen Anſtand mit der Anlegung der gedachten Uniformknöpfe zuzugeſtehen.

Wir befehlen Dich in Gottes Obhut!

Gegeben auf Unſerem Schloſſe Chriſtiansborg, den 17ten September 1852.

Frederik R.

An
Unſeren lieben getreuen Miniſter für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, Geheimen-Conferenzrath, Kammerherrn, Grafen von Reventlow-Criminil, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann.

Nr. 30. Miniſterialſchreiben an den Generaldeciſor, Conferenzrath Grothuſen, betreffend die dem Generaldeciſorate unter dem Miniſterio für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg übertragene Reviſion der Holſteiniſchen und Lauenburgiſchen Centralkaſſen-Rechnungen ſ. w. d. a.

Das Königliche Finanzminiſterium hat in einem Schreiben vom 6ten d. M. den Wunſch ausgeſprochen, daß in Uebereinſtimmung mit den für das Königreich geltenden Regeln, wornach außer allen zum directen Steuerweſen gehörigen Hebungen, auch die Finanzhauptkaſſe der Rechnungsreviſion und der Kaſſenachſicht des beikommenden Generaldeciſorats untergelegt iſt, in Betreff der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg eine ähnliche Geſchäftsordnung eingeführt und demgemäß dem Generaldeciſorat unter dem Miniſterium dieſer Herzogthümer ſowohl die Reviſion der Holſteiniſchen und Lauenburgiſchen Centralkaſſe-Rechnungen, als auch die Nachſicht dieſer beiden Kaſſen übertragen werden möge.

In dieſer Veranlaſſung erſuche ich den Herrn Conferenzrath ganz dienſtlich, Sich den fraglichen Geſchäften gefällig unterziehen, und das darnach Erforderliche wahrnehmen, namentlich auch eine Reviſion jener beiden Kaſſen, ſo oft Sie Solches für erforderlich erachten, vornehmen zu wollen.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 10ten September 1852.

Nr. 31. Circulair an ſämmtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, betreffend das Verbot des Debits und der Verbreitung der Druckſchrift: „Geſchichte Schleswig-Holſteins" von 1848 bis 1852, von Theodor Bracklow.

Der Debit und die Verbreitung nachſtehender Druckſchrift: „Geſchichte Schleswig-Holſteins von 1848 bis 1852; dargeſtellt zur Nutzanwendung für's Volk, von Theodor Bracklow. Selbſtverlag des Verfaſſers, Altona 1852.", wird ihres unſtatthaften Inhalts wegen für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg hiemittelſt unterſagt, und werden ſämmtliche Polizeibehörden beider Herzogthümer hiedurch angewieſen, die in den Buchhandlungen vorhandenen oder ſonſt anzutreffenden Exemplare der gedachten Schrift in Beſchlag zu nehmen.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 21ſten September 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Digitized by Google

Nr. 32. Ministerial-Resolution an das Altonaer Polizeiamt, betreffend die Frage: ob die in der Stadt Altona gesetzlich bestehende Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe gestohlener und in gutem Glauben angekaufter Sachen auch bei desfälliger Requisition auswärtiger Behörden in Anwendung zu bringen.

Mit Beziehung auf die berichtliche Vorfrage des Königlichen Polizeiamts ..... ob dortiger Seits dem Anspruche auf unentgeltliche Herausgabe gestohlener und im guten Glauben angekaufter Sachen gleichmäßig wie bei Inländern auch bei der Requisition auswärtiger Behörden Folge zu geben sei — wird nach erstatteten Berichte des Königlichen Holsteinischen Obergerichts dem gedachten Polizeiamt behufs weiter geeigneter Berücksichtigung hiemittelst zu erkennen gegeben, daß, da sich in betreffender Hinsicht sowenig in den Bestimmungen des gemeinen Rechts, als in der für die Stadt Altona erlassenen speciell bezüglichen Verordnung vom 23sten August 1754 zwischen dem im Inlande und im Auslande gestohlenen Gute irgend ein Unterschied gemacht findet, für den Ankäufer einer gestohlenen Sache allerdings auch ohne Rücksicht darauf, wo der Diebstahl verübt worden, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe derselben im Allgemeinen gleichmäßig begründet erschienen ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22sten September 1852.

Nr. 33. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Brückengeldes zu Lockfeld, im Amte Reinfeld.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten März 1848 ist dem Bauervogt **Ruge** in Lockfeld, Amts Reinfeld, gestattet, für die Benutzung der von ihm nunmehr erbauten Brücke über die Trave bei Lockfeld ein Brückengeld nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs zu erheben:

1. Ein Fußgänger . . . . . ½ ß. Cour.
2. Pferde, Rindvieh, Esel, Maulesel à Stück . . . . . ½ - —
3. Füllen, Kälber, Schweine, Ferkel, Ziegen, Schafe und Lämmer, für 5 Stück und darunter à Stück . . . . . ½ - —
   Für jede 2 über 5 Stück . . . . . ½ - —
4. Ein Reuter mit dem Pferde . . . . . 1 - —
5. Für Fuhrwerk:

A. Unbeladenes Fracht- und Landfuhrwerk:

Für den Wagen 1 ß.; für jedes Zugvieh ½ ß.; also:

Einspänner	1½	-	—
Zweispänner	2	-	—
Dreispänner	2½	-	—
Vierspänner	3	-	—
Fünfspänner	3½	-	—
Sechsspänner	4	-	—

u. s. w.

B. Beladenes Fracht-, Land- und Reise-Fuhrwerk:

Für den Wagen 1 ß.; für jedes Zugvieh 1 ß.; also:

Einspänner	2	-	—
Zweispänner	3	-	—

Digitized by Google

Dreispänner	4	ß.	Cour.
Vierspänner	5	–	—
Fünfspänner	6	–	—
Sechsspänner	7	–	—

u. s. w.

C. **Schlittenfuhrwerk** wie ad B. "

Befreiungen.

1. Die im § 97 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 angeordneten und in Zukunft etwa anzuordnenden Exemtionen von Erlegung des Chausseegeldes finden auf diese Hebung Anwendung.
2. Boten und Expressen der Beamten in Dienstgeschäften.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten Juli 1842, betreffend die autorisirten Hebestellen auf den dem Landeschausseebau bisher nicht unterzogenen öffentlichen Wegen wird Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23sten September 1852.

Für den Minister:

Thaden.

G. Lueders.

Druck und Verlag der Schultzischen Officin.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

4tes Stück. Copenhagen, den 8ten October 1852.

Zweite Abtheilung.

Nr. 34. **Circulair an sämmtliche Oberbeamte, Prälaten, Districtsdeputirte, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthume Holstein, betreffend die künftig den aus diesem Herzogthume ausgehobenen Landsoldaten bei ihrer Permittirung zu zahlenden Marschgelder für die Rückreise.**

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche sich daraus ergeben, daß den von den resp. Truppentheilen permittirten Landsoldaten aus dem Herzogthum Holstein die Marschgelder für die Rückreise erst nach der Ankunft in ihrer Heimath ausgezahlt werden, sowie zur Herbeiführung eines den in dieser Beziehung für das Königreich und das Herzogthum Schleswig getroffenen Bestimmungen entsprechenden Verfahrens, ist im Einvernehmen mit dem Kriegsministerio beschlossen worden, daß in Zukunft den aus dem Herzogthum Holstein ausgehobenen Landsoldaten, welche von den resp. Garnisons- oder Cantonnementsorten in ihre Heimath permittirt werden, die ihnen gesetzlich zukommenden Marschgelder bei ihrer Abreise von ihren Truppentheilen ausgezahlt werden sollen, vorbehältlich jedoch deren Erstattung abseiten der zur Abhaltung der Marschgelder gesetzlich verpflichteten Districte; zu welchem Ende den betreffenden Behörden jährlich desfällige Verzeichnisse nebst einer Angabe der Casse, an welche die vorgeschossenen Marschgelder einzusenden sind, von dem Ministerio werden zugestellt werden.

Von Vorstehendem werden sämmtliche Oberbeamte, Prälaten, Districtsdeputirte, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein zur Nachachtung und resp. weiteren Bekanntmachung hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten September 1852.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.

Digitized by Google

Nr. 35. Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend die zur Erlangung von Reisepässen abseiten der Königlichen Gesandtschaften und Consulate erforderlichen Legitimationen. (Vgl. Stück I., Nr. 20).

Auf gegebene Veranlassung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Reisende aus den verschiedenen Theilen der Monarchie, insofern sie keinen Paß oder irgend andere Legitimation mit sich bringen, keineswegs auf die Ertheilung eines Passes von Seiten der Königlichen Gesandtschaften oder Consulate im Auslande rechnen dürfen, daher es jetzt, wie früher, nothwendig sein wird, daß ein Jeder, der eine Reise nach fremden Ländern zu unternehmen beabsichtigt, sich zu diesem Behufe mit einem Paß aus seiner Heimath versehe.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 28sten September 1852.

Bluhme.

Nr. 36. Circulair an sämmtliche Polizei-Behörden des Herzogthums Holstein, betreffend die in Veranlassung der Hundekrankheit anzuordnenden Maaßregeln.

Da nach hieher erstatteten Berichten der Local-Behörden in mehren Districten des Herzogthums Holstein neuerdings wieder zahlreichere Fälle der Hundswuth vorgekommen sind, so wird sowol zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit, als namentlich auch um die Ansteckung unter den Hunden durch das Beißen umherlaufender kranker Hunde, und somit die weitere Ausbreitung der Hundekrankheit thunlichst zu verhindern, den sämmtlichen Polizeibehörden hiedurch zur Pflicht gemacht, die in den §§ 9—14 des Patents vom 20sten März 1807 enthaltenen Bestimmungen in ihren Districten förderſamſt zur allgemeinen Kunde zu bringen, sowie für deren genaue Befolgung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Um etwanigen Irrungen vorzubeugen, wird insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen sein, daß alle auf der Straße betroffenen Hunde, sofern diese nicht an der Leine geführt werden, ohne Rücksicht darauf ob dieselben mit einem Maulkorbe versehen sind oder nicht, ohne Ausnahme eingefangen und sofort getödtet werden sollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1852.

Für den Minister:

Thaden.

E. Harbou.

Druck und Verlag der Schultzischen Officin.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

5tes Stück. Copenhagen, den 16ten October 1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 37. Patent, betreffend die vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zu der Provinzial-Ständeversammlung im Herzogthume Holstein.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

In Uebereinstimmung mit der in Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar d. J. Allergnädigst ertheilten Zusicherung, daß die Provinzialstände des Herzogthums Holstein baldthunlichst nach dem Ablauf der gegenwärtigen, mit diesem Jahre zu Ende gehenden Wahlperiode zusammenberufen, zuvor aber neue Wahlen von Abgeordneten vorgenommen werden sollen, haben Wir die Vornahme neuer Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zu der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein nunmehr anzuordnen Uns Allerhöchst bewogen gefunden. Dabei ist es Unser Allerhöchster Wille, daß diese Wahlen wo möglich vor dem Schlusse dieses Jahres oder doch vor dem Ablauf des darauf folgenden Januar-Monats zu Ende gebracht werden, und haben Wir den von Uns nach Maaßgabe des § 17 der Verordnung vom 15ten Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, im Herzogthume Holstein für die einzelnen Wahldistricte ernannten Wahldirectoren zu befehlen geruht, daß die Wahlen dem gemäß förderſamſt vorgenommen werden sollen.

Indem Wir Solches Unseren sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen in Unserem Herzogthume Holstein hiedurch Allergnädigst eröffnen, gebieten Wir zugleich, sowohl den Beamten, welche den Wahldirectoren zur Verfertigung der Wahllisten vorschriftsmäßig die erforderlichen Nachrichten, Verzeichnisse und Extracte mitzutheilen haben, oder ihnen sonst behülflich zu sein angewiesen sind, als überhaupt Allen, denen verordnungsmäßig eine Thätigkeit oder Mitwirkung bei dem Wahlgeschäft zusteht oder obliegt, daß sie sich die möglichst schleunige

Digitized by Google

Ausführung Unseres Allerhöchsten Willens in Gemäßheit der obigen Bestimmungen angelegen sein lassen, und dadurch zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten beitragen.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansborg, den 15ten October 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

Zweite Abtheilung.

Nr. 38. **Ministerialrescript an den Magistrat der Stadt Kiel, betreffend die Anwendbarkeit der Disposition des Lübischen Rechtes lib. II. tit. II. art. 14, über den Heimfall erblosen Gutes, auf die mit dem Lübischen Rechte bewidmeten Holsteinischen Städte.**

Mit Beziehung auf die berichtliche Vorfrage des Magistrats der Stadt Kiel ..., betreffend die Anwendbarkeit der Disposition des Lübschen Rechts lib. II. tit. II. art. 14 über den Heimfall erblosen Guts auf die mit dem Lübschen Recht bewidmeten Holsteinischen Städte, wird dem gedachten Magistrat nach Vernehmung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts hiemittelst behufs geeigneter Nachachtung zu erkennen gegeben, daß, insofern in den Verleihungsurkunden durch welche die resp. Städte mit dem Lübschen Rechte bewidmet worden, keine Bestimmung darüber enthalten, daß den betreffenden Städten die jura fisci in fraglicher Beziehung ertheilt worden, es in betreffender Hinsicht lediglich nach den durch die Verordnung vom 26sten April 1765 so wie durch den § 9 der Verordnung vom 9ten November 1798, betreffend die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens und die in Ansehung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ꝛc. gesetzlich allgemein ausgesprochenen Grundsätzen zu verhalten sei.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1852.

Verzeichniß der unterm 13ten October 1852 Allerhöchst ernannten Wahldirectoren in dem Herzogthume Holstein.

I.

Für die Wahldistricte der kleineren Landbesitzer:

Erster	Wahldistrict:	Kirchspielvogt Mohr in Wesselburen.
Zweiter	———	Kirchspielvogt und Landvogteiverweser Johannsen in Heide.
Dritter	———	Landvogt Lempfert in Meldorf.
Vierter	———	Kirchspielvogt Hedde in Brunsbüttel.
Fünfter	———	Justizrath und Landschreiber Tetens in Wilster.
Sechster	———	Amtmann von Kardorff in Itzehoe.

Digitized by Google

Siebenter Wahldistrict: Klosterprobst, Graf O. Rantzau in Uetersen.
Achter ——— Geheimer Conferenzrath und Kammerherr, Landdrost von Scheel in Pinneberg.
Neunter ——— Justizrath und Gerichtshalter Huff in Ahrensburg.
Zehnter ——— Landrath und Amtmann von Rumohr in Traventhal.
Eilfter ——— Amtmann von Rosen in Segeberg.
Zwölfter ——— Amtmann, Freiherr von Heintze in Bordesholm.
Dreizehnter ——— Amtmann von Cossel in Rendsburg.
Vierzehnter ——— Kammerjunker, Klosterprobst von Qualen in Preetz.
Fünfzehnter ——— Landrath und Amtmann, Graf E. Rantzau in Ploen.
Sechszehnter ——— Amtmann von Döringen in Eismar.

II.

Für die städtischen Wahldistricte:

Erster Wahldistrict: Etatsrath, Bürgermeister Behn in Altona.
Zweiter ——— Amtmann, Freiherr von Heintze in Bordesholm.
Dritter ——— Justizrath, const. Bürgermeister von Destinon in Glückstadt.
Vierter ——— Kanzleisecretär und const. Bürgermeister von Gusmann in Rendsburg.
Fünfter ——— Amtmann von Kardorff in Itzehoe.
Sechster ——— Kirchspielvogt Dührsen in Heide.
Siebenter ——— Bürgermeister Rehhoff in Wilster.
Achter ——— Geheimer Conferenzrath und Kammerherr, Landdrost von Scheel in Pinneberg.
Neunter ——— Amtmann von Rosen in Segeberg.
Zehnter ——— Kammerjunker, Amtmann von Levetzau in Neumünster.
Eilfter ——— Landrath und Amtmann, Graf E. Rantzau in Ploen.
Zwölfter ——— Bürgermeister Helmcke in Heiligenhafen.

III.

Für den aus Prälaten und Gutsbesitzern im Herzogthum Holstein gebildeten Wahldistrict:
Geheimer Conferenzrath, Hofjägermeister und Verbitter, Baron A. von Blome zu Heiligenstedten.

Avancements, Versetzungen und Abgänge bei dem Königlichen Landmilitair-Etat.

Unterm 5ten September sind der characterisirte Oberst in der Cavallerie C. R. v. Voigt, Ritter vom Dannebrog und Dannebrogsmann, zu der für die ältesten Stabsofficiere normirten Gage aufgerückt; — der Oberstlieutenant von der Königlichen Artilleriebrigade A. U. v. Falbe, R. v. D., Allerhöchst zum characterisirten Oberst ernannt worden, und zugleich zu der für die ältesten Stabsofficiere normirten Gage aufgerückt; — die Oberstlieutenants ohne Ancienneté in der Infanterie J. W. A. v. Harbou, R. v. D. u. D. M., und G. D. C. v. Bett, R. v. D. u. D. M., Allerhöchst zu Oberstlieutenants ernannt; — ist den Majoren ohne Ancienneté in der Infanterie W. T. S. v. Römeling, R. v. D. u. D. M., und G. H. v. Lassen, R. v. D., Majors-Ancienneté Allerhöchst ertheilt; — sind die Majore ohne Ancienneté in der Infanterie M. C. v. Fries, und H. E. v. Holten-Bechtolsheim, R. v. D., zu Majoren Allerhöchst ernannt; — die Capitaine 2ter Classe in der Infanterie G. A. v. Falkenberg, R. v. D., und F. M. v. Schaumburg, R. v. D., Allerhöchst zu Capitainen 1ster Classe befördert worden; — der Secondlieutenant jüngster Gage in der Infanterie C. F. v. Boesen zur ältesten Secondlieutenants Gage aufgerückt; — der Secondlieutenant in der Kriegsreserve-Cavallerie R. W. C. M. de la Laing, D. M., mit Beibehaltung seiner bisherigen Ancienneté Allerhöchst zur Linien-Cavallerie, — die Secondlieutenants von der Kriegsreserve-Infanterie J. E. C. v. Rosen und E. C. C. E. v. Lüders, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Ancienneté, Allerhöchst zur Linien-Infanterie versetzt; — und ist dem dimittirten Premierlieutenant in der Cavallerie J. C. L. v. Schultz, R. v. D., der Abschied als Rittmeister Allerhöchst ertheilt worden.

Digitized by Google

Unterm 8ten September ist der Secondlieutenant in der Linien-Infanterie C. F. U. B. v. Jörgensen mit Beibehaltung seiner bisherigen Anciennetät zur Cavallerie Allerhöchst versetzt worden.

Unterm 13ten September ist der Oberst in der Königlichen Artilleriebrigade A. U. v. Falbe, R. v. D., p. t. höchstcommandierender Artillerieofficier in Nordjütland und Fühnen, zum Commandeur des 2ten Artillerieregiments Allerhöchst ernannt; — dem Premierlieutenant in der Infanterie J. F. W. v. Schramm, auf Ansuchen und wegen Schwächlichkeit, der Abschied aus dem Kriegsdienste in Gnaden und mit Pension ertheilt; — und der Unterarzt in der Armee C. J. Fencker, auf Ansuchen und wegen Schwächlichkeit, in Gnaden und mit Pension vom Landmilitairetat entlassen worden.

Unterm 15ten September sind der Premierlieutenant von der Kriegsreserve-Infanterie P. O. v. Testmann, R. v. D., zum Postmeister in Lütjenburg, und der Capitain ohne Anciennetät H. v. Brosbøll, von derselben Kriegsreserve, zum Postmeister in Meldorf Allerhöchst ernannt, und ist beiden zugleich der Abschied aus dem Kriegsdienste in Gnaden ertheilt worden; — sind der beabschiedigte Capitain W. C. J. A. v. Diogenes zum Postmeister in Neustadt, — der characterisirte Premierlieutenant in der Infanterie E. W. v. Agerholm zum Premierlieutenant Allerhöchst ernannt worden, — und der Secondlieutenant jüngster Gage in der Infanterie J. P. T. v. Westberg zur ältesten Secondlieutenants Gage aufgerückt.

Unterm 18ten September ist der vom 1sten October d. J. an zum Rechnungsführer bei der Artillerie-Division und Zeugetats-Abtheilung in Holstein Allerhöchst ernannte Cand. philos. R. F. Krag von derselben Zeit an als Rechnungsführer bei dem 2ten Artillerie-Regimente mit der Bedingung angestellt worden, daß er vor seinem Amtsantritte ordnungsmäßige Sicherheit leiste.

Unterm 1sten October ist dem im Civil-Etat beförderten Premierlieutenant vom Königlichen Ingenieur-Corps R. P. v. Carstensen der Abschied aus dem Kriegsdienste in Gnaden, als Capitain, vom 22sten v. M. an Allerhöchst ertheilt, — und dem dimittirten Premierlieutenant der Kriegsreserve-Infanterie, Branddirecter des Amtes Flensburg, F. W. J. M. v. Brackel der Capitains Character Allergnädigst vom 6sten d. M. an beigelegt worden.

Unterm 5ten October ist der Rechnungsführer des 1sten leichten Infanterie-Bataillons, Capitain C. J. v. Smidt, auf Ansuchen und wegen Schwächlichkeit, in Gnaden und mit Pension vom Landmilitairetat entlassen, — und den Secondlieutenants in der Infanterie A. F. W. v. Ibsen, R. v. D., und C. A. F. v. Witthöfft, auf Ansuchen, der Abschied aus dem Kriegsdienste Allerhöchst in Gnaden ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Am 17ten September ist der Rathsverwandte Karstens in Kiel gestorben.

Die Verwaltung der durch dessen Tod erledigten Stelle eines Secretärs und Rechnungsführers der vormals Großfürstlichen combinirten Wittwen- und Waisen- wie auch Kindererziehungs- und Armen-Kasse in Kiel ist dem Kanzleirath C. Lesser interimistisch übertragen worden.

Sigismund Lüdersdorf aus Altona, seit längerer Zeit in Paris ansässig und am 7ten Juli d. J. in Berlin auf einer Reise mit Tode abgegangen, hat in seinem Testament die Summe von 600 Bco₰ jährlich an die Stadt Altona zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien, und an das dortige Gymnasium zwei Legate, respective von 1200 und 600 Bco₰ jährlich vermacht, welche zur Unterstützung unvermögender Schüler der Anstalt während ihrer Studienzeit, und zu Gunsten der Lehrer des Gymnasii verwandt werden sollen.

Unter dem 28sten September ist der Kirchspielvogt Maas Peter Paulsen auf Ansuchen von seinem Amte als Kirchspielvogt der Kirchspiele Süder-Meldorf, Marsch und Geest, in der Landschaft Süderdithmarschen, in Gnaden entlassen; — und der Candidat der Rechte Harald Karstens zum Kirchspielvogt der gedachten Kirchspiele, unter der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Bestellung einer Caution allergnädigst ernannt.

Unter dem 6ten October ist der Kaufmann P. A. v. Essen in Altona zum wirklichen Commerzrath Allerhöchst ernannt worden.

Unter dem 12ten s. M. haben Se. Majestät der König den Professor Dr. Trede als Rector der Gelehrten-Schule in Ploen; — den Dr. H. Dohrn als Rector der Gelehrten-Schule in Meldorf; — den Oberconsistorialrath Paulsen als Kirchenprobst und Hauptprediger in der Stadt Altona, — in Gnaden mit Pension entlassen.

Unter dem nemlichen Dato sind der Bürgermeister und Stadtsecretär v. Colditz in Oldesloe, und der Amtsactuar Brenning in Rendsburg, in ihren Aemtern Allergnädigst bestätigt worden, mit der Verpflichtung vorerst den Homagialeid ordnungsmäßig abzulegen; — und ist es dem Candidaten der Rechte, A. Grafen v. Bandissin, unter gleichem Dato Allerhuldreichst gestattet, an den Geschäften der Holsteinischen Oberdicasterien als Auscultant theilnehmen zu dürfen.

Auch haben Se. Majestät der König unter selbigem Dato für die Candidaten der Rechte Friedrich Heinrich Otto Jensen, und Paul Friedrich Werner Hugo Kraus Bestallungen als Untergerichtsadvocaten für das Herzogthum Holstein, — wie für den Expeditions-Secretär in dem Königl. Cabinetssecretariat, Etatsrath Trap, ein rücksichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg auf 15 Jahre vom 1sten Januar 1853 gültiges Privilegium, zur Herausgabe eines Hof- und Staatscalenders in deutscher und dänischer Sprache für die ganze Monarchie, Allerhöchst zu vollziehen geruhet.

Druck und Verlag der Schultzischen Officin.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

6tes Stück. Copenhagen, den 22sten October 1852.

Zweite Abtheilung.

Nr. 39. Ministerialschreiben an den Magistrat der Stadt Kiel, betreffend die Haussteuer-Pflichtigkeit der Keller.

Durch die in dem pass. 4 des Rentekammerschreibens vom 28sten April 1804 erwähnte Allerhöchste Resolution vom 21sten Mai 1803 sind Keller, welche zu kleinen Bequemlichkeiten für das Haus gebraucht werden, von der Haussteuer befreit worden, und sollen nur diejenigen Keller, welche zur Bewohnung, Werkstellen oder Packräumen gebraucht werden, der Steuer unterzogen werden; es werden mithin alle nicht zu den letztgedachten Kategorien gehörenden Kellerräume in den Städten von der Haussteuer zu befreien, die zur Bewohnung, Werkstellen und Packräumen gebrauchten Keller aber zur Haussteuer anzusetzen sein.

Was die Frage betrifft, welche Arten von Räumlichkeiten den in dem erwähnten Rescript bezeichneten, namentlich den zur Bewohnung benutzten, beizuzählen sind, so ist es hieselbst zur Sprache gekommen, daß jene Bestimmung bei der unterm . . . abgegebenen Decision der in dem Notat . . . über die Kieler Amtsrechnung pro 1849 erwähnten einzelnen Fälle aus der Stadt Kiel dahin ausgelegt worden ist, daß nur solche Kellerräume als zur Bewohnung benutzt anzusehen, welche zum Wohnen eingerichtet wären, also eigentlich nur Wohn- und Schlafzimmer, andere zu einer Wohnung gehörige Räumlichkeiten aber, wie Küchen oder Speisekammern, wenn selbige in Kelleretagen befindlich, nicht haussteuerpflichtig seien.

Da diese Auslegung indessen nicht gebilligt werden kann, vielmehr sowohl nach dem allgemeinen Sinn der betreffenden Gesetzgebung als insbesondere auch nach der Fassung des pass. 4 des Rentekammerschreibens vom 28sten April 1804 als zur Bewohnung eingerichtet und deshalb steuerpflichtig alle solche Kellerräume zu betrachten sind, welche als nothwendige Theile der häuslichen Einrichtung einer mit gewöhnlicher Vollständigkeit ausgestatteten Wohngelegenheit anzusehen sind, — dergestalt, daß dieselben, wenn sie nicht im Keller wären, in den anderen ihrem ganzen Umfange nach haussteuerpflichtigen Etagen hätten eingerichtet werden müssen, — so wird die unterm . . . abgegebene Decision . . . hiedurch aufgehoben, — — — — —.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1852.

Digitized by Google

Nr. 40. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Recrutirung des holsteinischen Gensdarmerie-Corps.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums in Betreff einer veränderten Art der Recrutirung der Gensdarmerie, unterm 10ten Septbr. d. J. Nachstehendes zu resolviren geruhet:

„Wir genehmigen allergnädigst, daß die §§ 6 und 7 des Organisationsplans für die holsteinische Gensdarmerie vom 25sten Novbr. 1843 folgendermaßen verändert resp. ergänzt werden:

a. Der Abgang von Unteroffizieren und Gemeinen wird vorzugsweise durch permittirte Gemeine ersetzt, nach Wahl des Commandeurs der Gensdarmerie, der vor der Anstellung die Einwilligung Unseres Kriegsministeriums einzuholen hat. Sind keine permittirte Militairpersonen, welche nach dem Erachten des Commandeurs sich für den Gensdarmeriedienst eignen, zur Disposition, wird die nöthige Anzahl Gemeine auf Veranstaltung Unseres Krigsministeriums von den Cavallerie-Regimentern, den Linien-Bataillonen und Jägercorps abgegeben oder es werden zum Dienst in der Gensdarmerie permittirte Leute einberufen.

b. Kein Gemeiner kann an die Gensdarmerie abgegeben werden, der nicht eine Exercierschule durchgemacht und überdem wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet hat, sowie deutsch sprechen, lesen und schreiben kann".

Für den Eintritt der dem Obigen nach von dem Commando in vorkommenden Fällen anzuwerbenden permittirten Soldaten in die Gensdarmerie, sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

1. Die Betreffenden müssen, gleich der von den Truppentheilen erforderlichen Falls abzugebenden Mannschaft, eine Exercierschule durchgemacht und überdem wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet haben, sowie deutsch sprechen, lesen und schreiben können;
2. sie müssen gehörige Atteste über ihre Dienstzeit und empfehlende Zeugnisse über ihre Führung im Militairdienst sowie von ihrer Obrigkeit über ihr Wohlverhalten beibringen;
3. sie dürfen nicht über 30 Jahr alt, müssen unverheirathet, sowie körperlich gesund und kräftig sein;
4. sie müssen sich verpflichten, wenigstens Ein Jahr bei der Gensdarmerie zu dienen; sie können jedoch auch vor Ablauf dieser Zeit vom Commandeur verabschiedet werden, falls sie sich für den Dienst untauglich erweisen oder sich größere Vergehen zu Schulden kommen lassen;
5. sie müssen der Regel nach als Gemeine in das Corps treten; ausnahmsweise, unter besonderen Umständen, ist jedoch der Eintritt als Unteroffizier nicht ausgeschlossen, wie denn überhaupt das Avancement Jedem offen steht, der sich durch Muth, Diensteifer und Geschicklichkeit auszeichnet.

Personen, welche dem Vorstehenden nach zur Anstellung bei der Gensdarmerie geeignet und willig sind, unter den gestellten Bedingungen gelegentlich in dieselbe einzutreten, haben sich mit desfälligen Gesuchen unter Anlegung der vorgeschriebenen Documente an das Commando der Gensdarmerie in Ottensen zu wenden.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 15ten October 1852.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Digitized by Google

Nr. 41. Bekanntmachung, betreffend die Ressortverhältnisse des Zollamts zu Rendsburg.

Die Verfügung der s. g. Statthalterschaft in Kiel vom 31sten August 1849, wornach das Zollamt zu Rendsburg dem Oberzollinspectorat für das östliche Holstein in dienstlicher Beziehung untergeordnet worden, ist außer Kraft gesetzt und das genannte Zollamt, dem Patent vom 8ten Novbr. 1838 gemäß, wieder dem Oberzollinspectorat für das Herzogthum Schleswig untergelegt.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 15ten October 1852.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Nr. 42. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Wegegeldes auf der Horst-Hackelshörner Wegestrecke, im Patrimonialgute Horst.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 13ten d. M. ist der Commüne Horst gestattet, für die Benutzung der Wegestrecke von Horst nach Hackelshörn ein Wegegeld nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs bis weiter zu erheben:

I. Vom Fuhrwerk der Reisenden, Extraposten, Kutschen, Caleschen, Stuhlwagen, Cabrioletts, Schlitten, beladen und unbeladen:

einspännig	½	ß	Cour.
zweispännig	1½	–	—
dreispännig	2	–	—
vierspännig	2½	–	—
für jedes Zugthier mehr	½	–	—

II. Vom Landfuhrwerk ohne Unterschied der Bespannung für jedes Zugthier . . . . . ½ – —

III. Ein Reiter . . . . . ½ – —

Bemerkungen.

Das bezahlte Wegegeld gilt für die Hin- und Herfahrt, sofern diese an demselben Tage erfolgt, und hat der Zurückpassirende die geschehene Bezahlung desselben durch Vorzeigung des Wegezettels zu bescheinigen.

Die im § 97 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 angeordneten und in Zukunft etwa anzuordnenden Exemtionen von Erlegung des Chausseegeldes finden auch auf das vorstehende Wegegeld Anwendung.

Außerdem sind befreit die Torffuhren der Eingesessenen des Patrimonialguts Horst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten Juli 1842, betreffend die autorisirten Hebestellen auf den dem Landeschausseebau bisher nicht unterzogenen öffentlichen Wegen, wird Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten October 1852.

Rexentlow-Criminil.

G. Lueders.

Digitized by Google

Nr. 43. (Nachträglich.) **Instruction für die Bauervögte und Communevorsteher der Aemter Reinfeld, Traventhal und Rethwisch.**

I. Anstellung und Entlassung der Communevorstände.

§ 1.

Die Bauervögte und Communevorsteher der Aemter Reinfeld, Traventhal und Rethwisch, mit Ausnahme der Vorsteher des Fleckens Reinfeld, für welche diese Dienstinstruction nicht gilt, werden dem bestehenden Herkommen gemäß auf Vorschlag des Actuariats resp. der Amtstube von dem Amthause ernannt.

Dieselben werden vom Amthause auf die gehörige Beobachtung dieser Instruction verpflichtet, sodann mit einer Bestallung versehen, und den Dorfseingesessenen als deren Vorgesetzte von dem Actuariat resp. der Amtstube vorgestellt.

§ 2.

Das Amt eines Bauervogts oder Communevorstehers in den hiesigen Landgemeinden kann nur von einem mündigen Grundbesitzer oder Interimswirth bekleidet werden, ferner ist die Befähigung zur Bekleidung des Vorsteheramtes bedingt:

1) Durch Unbescholtenheit des Rufes, so daß, wer durch ein richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt, oder wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen, und nicht völlig freigesprochen worden, von dem fraglichen Amte auszuschließen ist.
2) Durch freie Dispositionsbefugniß über das Vermögen, so daß, abgesehen von den Pfleglingen der Armencasse, alle welche durch gesetzliche oder gerichtliche Anordnung unter Curatel gestellt oder in Folge eines erkannten Concurses in der fraglichen Befugniß beschränkt sind, das Vorsteheramt nicht bekleiden können.

§ 3.

Als Ablehnungsgründe sind zu berücksichtigen, wenn sie von dem ernannten Vorsteher geltend gemacht werden:

1) Das erfüllte 60ste Lebensjahr;
2) anhaltende, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernde Kränklichkeit, welche jedoch eine ärztliche Bescheinigung voraussetzt;
3) die Nöthigung, der Geschäfte oder anderer Verhältnisse wegen längere Zeit von dem Wohnorte abwesend zu sein;
4) die Bekleidung eines Staatsamtes, so wie die Qualität als Arzt, Wundarzt und Apotheker.

§ 4.

Das Amt eines Vorstehers ist, so lange nicht durch die in Aussicht gestellte Landcommunalordnung Näheres bestimmt wird, dem im hiesigen Amte bestehenden Herkommen gemäß lebenslänglich.

Der Dienstabgang desselben wird herbeigeführt:

1) durch Verlassen der Commune, für welche er zum Vorstand ernannt ist;
2) durch das nachträgliche Eintreten derjenigen Umstände, welche nach § 2 die absolute Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes begründen;
3) durch das Eintreten der in § 3 benannten Ablehnungsgründe, wenn der Vorsteher ein Dienstentlassungsgesuch darauf basirt;
4) durch bewiesene Willkührlichkeiten im Dienste, auch wenn sie zu einer Criminalunterſuchung keine Veranlassung geben, durch fortgesetzte Dienstvernachlässigung und Ungehorsam gegen die Verfügungen und Anordnungen der vorgesetzten Obrigkeit.

Digitized by Google

Die Entlassung wird nach vorgängiger Untersuchung durch eine Entscheidung des Oberbeamten decretirt, die bis zur besseren Organisation der Gerichtsverfassung und der Erlassung eines bezüglichen Strafgesetzes, auch in den Fällen der Unwürdigkeit sowie der sub No. 4 erwähnten Willkührlichkeit im Dienste und fortgesetzten Dienstvernachlässigung die Stelle eines richterlichen Spruches vertreten muß. Eine Suspension kann bewandten Umständen nach vom Amthause sofort verfügt werden, und tritt jedesmal ein, sobald eine Untersuchung wegen nicht gehöriger Amtsführung über den Communevorsteher verhängt wird. In solchem Falle tritt der Viceecommunevorsteher an die Stelle des Suspendirten. Gegen die Entscheidung des Amthauses, durch welche der Vorsteher seines Amtes entsetzt wird, kann Recurs bei dem Departement des Innern*) eingelegt werden.

II. Verhältniß der Communevorstände zu den übergeordneten Behörden.

§ 5.

Die Vorsteher sind als Repräsentanten der Commune und als Polizeioffiecialen dem Amthause, in Actuariats- und Steuersachen sowie als Polizeiofficialen, der Hebungsstube und dem Actuariat, resp. Amtstuben, und, als Wegeofficialen, der Hausvogtei untergeordnet. Der Geschäftskreis derselben in ihren angegebenen Qualitäten ist in dem Folgenden normirt.

III. Obliegenheiten der Communevorstände im Allgemeinen.

§ 6.

Die Communevorsteher haben im Allgemeinen nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der Communen, denen sie vorstehen, möglichst zu befördern, und darüber zu wachen, daß in denselben nichts vorgenommen werde, was landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen zuwider ist, und dem gemeinen Besten widerstreitet. — Sie sind verpflichtet, sich, wenn sie von dem Amthause, dem Actuariat, der Hebungsstube resp. der Amtstube oder der Hausvogtei vorgefordert werden, zur bestimmten Zeit in Person einzufinden, alle Befehle oder sonstige Erlasse, welche von den gedachten Behörden zur weiteren Beförderung an sie ergehen, ungesäumt zu besorgen, diejenigen aber, welche sie persönlich angehen, zur Ausführung zu bringen, oder, insofern sie die sämmtlichen Eingesessenen der Commune oder eine bestimmte Classe derselben betreffen, nach vorgängiger Berufung aller beikommenden Eingesessenen, denselben deutlich vorzulesen, ihnen den Inhalt zu verständigen, und die gehörige Befolgung zu überwachen.

IV. Specielle Obliegenheiten des Communevorstandes als Repräsentanten der Commune.

§ 7.

Die Bauervögte und Communevorsteher sind in der angegebenen Eigenschaft zunächst befugt und verpflichtet, in allen die Commune betreffenden Angelegenheiten die Eingesessenen derselben zur Berathschlagung in das Versammlungslocal der Commune zu convociren. Letzteren liegt, wenn eine gehörige Ansage vorangegangen ist, die Verpflichtung ob, in der Communeversammlung, oder sogenannten Bauernsprache persönlich zu erscheinen, sofern sie nicht durch dem Vorsteher gehörig nachzuweisende Ursachen hieran verhindert werden. Im Falle des unentschuldigten Ausbleibens ist von dem Ungehorsamen eine der Communecasse zufallende Brüche von 4 ß Conr. zu erlegen. Um nöthigenfalls die Beitreibung dieser Brüche bewirken zu können, hat der Vorsteher das Ausbleiben des betreffenden Interessenten in dem Sitzungsprotocolle zu bemerken.

Wenn zwei Drittheile der Interessenten in dem Versammlungslocale erschienen sind, so hat der Vorsteher denselben die Sache, um welche es sich handelt, vorzutragen, sich mit ihnen über die Beschlußnahme zu berathen, und, wenn sich verschiedene Meinungen ergeben, es zur Abstimmung zu bringen. Die Meinung, für welche sich sodann die meisten Stimmen der Anwesenden erklärt haben, ist, insofern nicht etwa allgemeine Rechtsgrundsätze

*) Jetzt bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Digitized by Google

der Geltung entgegentreten, als Beschlußnahme sämmtlicher Eingesessenen anzusehen, und namentlich auch für die nicht erschienenen Communemitglieder gültig und verbindlich. In dem in der Communeversammlung aufzunehmenden Protocoll ist namentlich zu bemerken, welche der Erschienenen für und welche gegen die gemachten Vorschläge gestimmt haben. Wenn aber nicht wenigstens zwei Drittheile der Eingesessenen erschienen sind, so ist von dem Vorsteher eine anderweitige Versammlung anzusagen; der in dieser Versammlung entweder von allen Anwesenden, oder bei etwaniger Abstimmung von den meisten Stimmen beliebte Beschluß erhält sodann die obengedachte Gültigkeit und bindende Kraft. Gleichermaaßen hat der Vorsteher es zu verhalten, wenn den Umständen nach nicht alle Mitglieder der Commüne, sondern nur eine oder die andere Classe derselben, etwa nur die Landbesitzer oder nur die Insten zusammenberufen werden. Der Communevorsteher hat nach Maaßgabe der den Instencommissionen ertheilten Instruction, alljährlich vor Ablauf des Monats April neue Wahlen anstellen zu lassen und die gewählten Instencommissionsmitglieder vor dem 1. Mai dem Amthause oder dem Actuariat anzuzeigen. Wenn es sich indeß um die Einleitung eines Processes Namens der Commüne handelt, so ist hiezu die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der beikommenden Communemitglieder erforderlich. Sofern Commünen Anleihen contrahiren und Communevermögen veräußern wollen, ist außer der zu impetrirenden höheren Genehmigung, die Uebereinstimmung von wenigstens ⅔ der beikommenden Communemitglieder erforderlich.

Die Vorsteher haben insbesondere dann, wenn von den Amtsgevollmächtigten Amtsversammlungen convocirt werden, die Eingesessenen der Commünen, denen sie vorstehen, zusammen zu rufen, mit denselben die Angelegenheiten, welche nach den Convocationszetteln der Amtsgevollmächtigten auf den Amtsversammlungen zur Sprache kommen werden, zu berathen, von den Communeinteressenten annoch 2 Repräsentanten der Commüne aus deren Mitte erwählen zu lassen, und sich sodann mit diesen Beiden in den Amtsversammlungen einzufinden. Nach den in den Versammlungen der einzelnen Commünen gefaßten Beschlüssen haben jene drei Communerepräsentanten sich in den Amtsversammlungen, insbesondere auch bei Abstimmungen zu verhalten. In allen solchen Versammlungen der resp. Commünen haben die Vorsteher ein Buch zu führen, in welches die Anträge und Beschlüsse unter namentlicher Anführung der Anwesenden, einzutragen sind. In keinem Falle darf der Vorsteher ohne Berathung mit den übrigen Mitgliedern der Commüne eine die Commüne angehende neue Anordnung treffen, insofern er dazu nicht durch diese Instruction befugt ist.

§ 8.

Dem Vorsteher liegt zunächst die Aufsicht über die in der Commüne befindlichen Gemeindeländereien und deren ordnungsmäßige Benutzung ob. Da die Freiweiden im Amte Reinfeld sich fast ausnahmslos im Eigenthume der Landesherrschaft befinden, und den Commünen ein Nießbrauchsrecht daran zusteht, so hat der Vorsteher darüber zu wachen, daß nur in Folge desfälliger Obrigkeitlicher Bewilligung, welche sich auf einen gemeinschaftlichen Consens der Landesherrschaft und der beikommenden Commüne stützen muß, Freiweideland eingenommen, und an einzelne Communeinteressenten überlassen werde. Der Vorsteher hat ferner die zur Feldmark der Commüne gehörigen Baustücke, Wege, Wasserläufe ꝛc. zu beaufsichtigen, und für die Ausführung der daran erforderlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Er hat darüber zu wachen, daß in Betreff der zur Sonderung angrenzender Ländereien, insbesondere der gegen fremde Gebiete errichteten Grenzzeichen keine Veränderungen vorgenommen werden, sind solche aber gleichwohl geschehen, so hat er darüber dem Amthause oder der Hausvogtei Rapport abzustatten; nicht minder ist er verpflichtet, die Conservation der Dorfplätze und der zur Commüne gehörigen Gehäge seiner besonderen Sorge angelegen sein zu lassen.

§ 9.

Das Gemeindearchiv und Gemeindesiegel hat der Vorsteher in seiner Verwahrung. In den Commünen, welche bis jetzt nicht ein eigenes Gemeindesiegel besitzen, ist ein solches auf Kosten der Commüne anzuschaffen

Digitized by Google

und auf daſſelbe zu graviren: Bauervogtei (oder Communevorſteheramt) der Dorfſchaft (Commune) X. X. Wo kein beſonderer Rechnungsführer angeſtellt iſt, hat er zugleich die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Gemeinde zu führen, dergeſtalt, daß einerſeits die Einnahmen, andererſeits die Ausgaben, zuſammengeſtellt werden, und hat er alljährlich um Neujahr über die geſammte Einnahme und Ausgabe des verfloſſenen Jahres den Communeeingeſeſſenen eine genaue Rechnung abzulegen, welcher die Einnahme- und Ausgabe-Belege anzuſchließen ſind. Dieſe Rechnung iſt, nachdem den von den Eingeſeſſenen wegen ſelbiger etwa erhobenen Erinnerungen abgeholfen worden, ſodann mit den darnach etwa geſchehenen Berichtigungen in ein eigenes Buch einzutragen. Bei vorfallenden Differenzen zwiſchen dem Communevorſteher und der Commune über die Rechnungsablage liegt deren Entſcheidung zunächſt dem Amthauſe ob. Er hat die vollziehende Gewalt in Communalſachen, und ſind ihm in dieſer Hinſicht alle Mitglieder der Gemeinde Gehorſam ſchuldig. Es liegt ihm ob, ein Verzeichniß ſämmtlicher ſtimmberechtigten Gemeindemitglieder zu führen. Er unterzeichnet und unterſiegelt alle Ausfertigungen, Beſcheinigungen und Urkunden, Namens der Commune.

V. Obliegenheiten der Commune-Vorſtände als Polizeiofficialen.

§ 10.

Als Polizeiofficiale hat der Vorſteher verſchiedene, in den nachſtehenden Paragraphen verzeichnete Dienſtpflichten, für deren gehörige Ausführung er dem Amthauſe und dem Actuariat reſp. der Amtſtube verantwortlich iſt, zu erfüllen.

§ 11.

Er hat aufs Strengſte darüber zu wachen, daß in der Commune, welcher er vorſteht, Niemand unbefugter Weiſe ein Gewerbe oder Handwerk treibt, ſo wie, daß die hiezu Berechtigten, nur, wenn es ihnen durch eine eigene Conceſſion oder durch die Geſetze geſtattet worden, Gehülfen, und daß nur die zünftigen Meiſter Geſellen halten. Sollte Jemand die einſchlagenden geſetzlichen Beſtimmungen übertreten, ſo iſt hierüber von dem Vorſteher ſofort eine Anzeige an das Amthaus zu beſchaffen, damit eine Polizeiunterſuchung gegen den Contravenienten eingeleitet werden könne. Derſelbe muß ferner angewandt ſein, dem Hauſiren mit Kram- und anderen Waaren, inſofern es nicht in Uebereinſtimmung mit der Hauſirverordnung vom 24ſten October 1837 obrigkeitlich geſtattet iſt, insbeſondere auch dem Hauſiren mit Lotterieloosen und Colligiren für auswärtige Lotterien zu ſteuern. Im Falle der Uebertretung der in der gedachten Verordnung enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen hat er nach § 15 derſelben den Contravenienten mit ſeinen Waaren anzuhalten, und deſſen Beſtrafung bei dem Amthauſe zu veranlaſſen.

Nicht minder hat er mit aller Strenge darauf zu vigiliren, daß die Verordnung vom 24ſten October 1837, betreffend den Probenhandel, in ſeiner Commune nicht übertreten werde, und hat Schauſpielern, Marionettenſpielern, Seiltänzern, Taſchenſpielern, Muſicanten, Vorzeigern von Guckkaſten, Rarität und Thieren, Scheerenſchleifern, Keſſelflickern und ſ. g. Kammerjägern eine Ausübung ihres Gewerbes ohne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht zu geſtatten. Fremde, welche bei der unbefugten Ausübung ſolchen Gewerbes betroffen werden, hat er anzuhalten, und an die Obrigkeit abzuliefern; werden von Amtseingeſeſſenen Erwerbszweige der Art unbefugterweiſe betrieben, ſo iſt darüber an das Amthaus zu rapportiren.

§ 12.

Wenn Jemand ſich in der Commune mit mediciniſcher oder chirurgiſcher Praxis, mit Geburtshülfe, mit der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzeneimitteln abgiebt, ohne hiezu befugt zu ſein, ſo hat der Vorſteher die bei ſolchen Perſonen etwa vorhandenen Medicamente, oder ſonſtigen auf den fraglichen Erwerb ſich beziehenden Gegenſtände vorläufig zu ſich zu nehmen, und über das Vorgefallene dem Amthauſe zu rapportiren.

Digitized by Google

§ 13.

In Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 5ten November 1841, betr. die Niederlassung und Verfergung von Ausländern, darf der Vorsteher keinem Ausländer, wohin auch die Lauenburger zu rechnen sind, die Niederlassung in der Commüne gestatten, bevor der hiezu erforderliche Erlaubnißschein des Amthauses ihm vorgezeigt ist. Sollte ein Commüneinteressent einem Ausländer ohne einen derartigen Erlaubnißschein Wohnung geben, so hat er diese Contravention dem Amthause sofort anzuzeigen.

§ 14.

Der Vorsteher hat bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß in seiner Commüne sich kein Gesinde aufhalte, welches nicht mit einem verordnungsmäßigen Dienstbuche versehen ist. Sobald ein Dienstbote aus einem andern Districte in der Commüne in Dienst kommt, hat der Vorsteher demselben, sofern das Dienstbuch nicht in den ersten 8 Tagen producirt sein sollte, dieses abzufordern, und in Uebereinstimmung mit dem § 50 der Gesindeordnung vom 25sten Febr. 1844 den Contraventionsfall der nicht zu rechter Zeit stattgehabten Producirung des Dienstbuches dem Amthause zum weiteren Verfahren anzuzeigen. Im Uebrigen hat der Vorsteher die Dienstbücher, welche ihm vorgezeigt werden, mit dem Produkte zu bezeichnen, und dieselben in das von ihm zu führende betreffende Register einzutragen. Sollte der eine oder andere Dienstbote im Widerspruche mit der Gesindeordnung sich kein Dienstbuch bei der Polizeibehörde angeschafft haben, so ist hierüber sofort bei dem Amthause eine Anzeige zu beschaffen, damit gegen solche Dienstboten sowohl als gegen ihre Herrschaft verfahren werden könne. Es ist endlich von dem Vorsteher dahin zu wirken, daß von den Brodherrschaften diejenigen in ihrem Dienste befindlichen unverheiratheten Frauenspersonen, von denen entweder bekannt ist, oder doch der Verdacht obwaltet, daß sie schwanger und ihrer Entbindung nahe sind, verordnungsmäßig dem Amthause angezeigt werden, event. hat er im Nothfalle selbst darüber zu rapportiren.

§ 15.

In Beziehung auf die Heilighaltung des Feiertages hat der Vorsteher auf's Strengste darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 der Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, vom 10ten März 1840, beobachtet, namentlich daß die Feiertage durch öffentliche Störungen nicht entheiligt werden, daß die Arbeit, mit Ausnahme der in dem § 2 der Verordnung normirten Fälle, gänzlich ruhe, daß kein Feilbieten von Waaren, kein Schenken in den Krügen und kein geräuschvolles Vergnügen irgend einer Art, während der Feiertagszeit stattfinde, daß hinsichtlich des Verhaltens der Commüneeingesessenen am Vorabende des Festes die Bestimmungen des § 14 der Verordnung gehörig beobachtet werden. Sollten diese Vorschriften übertreten werden, so hat der Vorsteher in Uebereinstimmung mit dem § 21 der Sabbathordnung hierüber sofort eine Anzeige bei dem Amthause zu beschaffen, damit gegen den Uebertreter nach Maaßgabe der §§ 16 bis 18 der Verordnung verfahren werden könne.

§ 16.

Der Vorsteher hat darauf zu achten, daß die Krugwirthe nicht länger als 10 Uhr Abends schenken, daß ohne Erlaubniß des Amthauses resp. Actuariats und Amtstube in den öffentlichen Häusern keine mit Musik und Tanz verbundenen Lustbarkeiten, welche immer nur einen Tag dauern dürfen, gehalten, daß ferner kein Scheibenschießen und andere Lustschießen angestellt werden, ohne daß vorher von der Hausvogtei wegen der Ungefährlichkeit des Schießplatzes ein Schein ausgestellt worden, und daß endlich alle bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und ähnlichen Familienfesten in Privathäusern Statt findenden Lustbarkeiten wenn irgend möglich mit einem Tage beendigt, jedenfalls nicht über die Gebühr ausgedehnt werden. Spiel mit ungestempelten Karten darf er unter keinen Umständen gestatten. — Etwanige Contraventionen gegen die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen hat er dem Amthause sofort anzuzeigen.

Digitized by Google

§ 17.

Wie der Vorsteher überhaupt für die Ruhe und Sicherheit in der Commüne, der er vorsteht, Sorge tragen muß, so hat er namentlich dem Frevel und der Ausgelassenheit der Erwachsenen, wie von Kindern, auf öffentlichen Wegen und Plätzen, insbesondere insofern hiemit Belästigungen und Störungen der Reisenden verbunden sind, ferner bei Trauungen, Beerdigungen und anderen feierlichen Gelegenheiten zu steuern, den Umständen nach aber dieselben dem Amthause zu denunciren. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß in den Häusern der abwesenden Dienstherrschaften von dem Dorfsgesinde kein sogenannter „Jord" oder „Jod" abgehalten wird, und die dawider Contravenirenden sofort dem Amthause zur Bestrafung anzuzeigen. Bei allen öffentlichen Versammlungen, bei Gelagen und Lustbarkeiten an öffentlichen Orten hat der Vorsteher auf die Beobachtung eines geziemenden Benehmens und auf die Erhaltung der Ordnung zu sehen. Sollte gleichwohl eine Schlägerei ausbrechen, so hat er sofort wegen Verhaftung der Anstifter die Hülfe des Amthauses oder Actuariats resp. der Amtstube in Anspruch zu nehmen.

§ 18.

Oeffentliche Versteigerungen, die nicht von den beikommenden Beamten gehalten werden, Verspielen von Immobilien, Mobilien und Moventien, es sei auf welche Weise es wolle, Glücksspiele irgend einer Art und Wetten auf Lotterien, ferner auf Betrug und Aberglauben berechnete Erwerbsmittel, als: Kartenlegen, Schatzgraben und Wahrsagen, hat der Vorsteher nicht in der Commüne zu dulden. Was er bei Verloosungen und Spielen der angegebenen Art an Geld und Geldeswerth vorfindet, hat er vorläufig zu sich zu nehmen, und über jeden Vorfall der angegebenen Art dem Amthause zu rapportiren.

Sollten sich Frauenspersonen in der Commüne aufhalten, welche einen, öffentlichen Anstoß erregenden liederlichen Lebenswandel führen, so hat er hierüber ebenfalls sofort bei dem Amthause eine Anzeige zu beschaffen.

§ 19.

Der Vorsteher ist berechtigt, die fremden Personen, welche er in dem Districte, dem er vorsteht, antrifft, nach ihren Legitimationspapieren zu befragen, und ist in Verdachtsfällen hierzu verpflichtet. Wer gar kein oder kein gehöriges Legitimationsdocument vorzeigen kann, oder ein solches besitzt, welches dem in demselben enthaltenen Signalemente nach nicht für ihn ausgestellt worden, oder Spuren der Verfälschung an sich trägt, oder wer von der vorgezeichneten Reiseronte abgewichen ist, oder über die ihm in dem Legitimationsdocumente vorgeschriebene Zeit hinaus selbiges benutzt hat, ist zu arretiren und nach dem Amthause zu transportiren. Der Vorsteher hat es namentlich in Betreff derjenigen Personen, welche ihm als entwichene Sträflinge oder Arrestaten verdächtig vorkommen, und gleichermaßen in Betreff zusammenreisender Familien oder erwachsener Mannospersonen, welche ihrem Gewerbe nach ein umherziehendes Leben führen, als: Scheerenschleifer, Kesselflicker, Siebbinder ꝛc., wenn solche Personen nicht außer ihren Legitimationspapieren wegen ihrer Person und der Ausübung ihres Gewerbes einen besonderen Obrigkeitlichen Erlaubnißschein wegen des Zusammenreisens vorzeigen können, so zu verhalten.

Der Vorsteher hat demgemäß strenge darüber zu wachen, daß von den Krugwirthen und anderen Eingesessenen der Commüne Vagabonden kein Aufenthalt gestattet werde, entlegenere, und solche Häuser, deren Bewohner des unerlaubten Herbergirens verdächtig sind, wiederholt und unerwartet zu untersuchen, auch den Nachtwächtern die erforderliche Wachsamkeit wegen solcher Häuser einzuschärfen, und die Bewohner derselben, wenn bei ihnen Fremde betroffen werden, sowie die Krugwirthe, welche Vagabonden bei sich aufnehmen, dem Amthause zum weiteren Verfahren anzuzeigen.

Wenn fremde Knechte in der Commüne in Dienst treten, so hat der Vorsteher sich deren Pässe oder sonstige Bescheinigungen abliefern zu lassen, und selbige zu verwahren, bis sie wieder wegziehen, während übrigens

Digitized by Google

die Legitimationspapiere derjenigen Knechte, welche inländischen Districten als militairpflichtig angehören, den Lagemännern zu behändigen sind.

Der Vorsteher hat endlich darauf zu halten, daß die Handwerksgesellen, welche in der Commüne in Arbeit treten, ihre Wanderbücher auf dem Actuariat resp. der Amtstube abliefern, und hat er vor deren Weiterreise Behuf desfälliger Visirung der Wanderbücher auf der Amtstube resp. dem Actuariat, die Arbeitsscheine der Meister, bei welchen dieselben gearbeitet haben, mit zu unterschreiben.

§ 20.

Soweit es in seinen Kräften steht hat der Vorsteher das Entweichen der Militairpflichtigen aus der Commüne nach Kräften zu verhindern und die ihm über den Aufenthalt Entwichener zukommenden Nachrichten unverzüglich auf dem Amte anzuzeigen, demselben auch diejenigen, welche etwa das Entweichen von Militairpflichtigen auf irgend eine Weise befördern möchten, namhaft zu machen. Sollte er Deserteure von hiesigen Regimentern und Corps in der Commüne antreffen, so hat er selbige zu arretiren und an das Amthaus abzuliefern. Betrifft er in seiner Commüne Militairpflichtige, welche ohne Obrigkeitliche Erlaubniß aus anderen inländischen Districten ausgetreten, oder Deserteure und Militairpflichtige, welche aus fremden Landen entwichen sind, so hat er darüber an das Amthaus zu rapportiren. Derselbe hat endlich keine Werbungen für auswärtige Kriegsdienste in der Commüne zuzulassen, und diejenigen, welche solche Werbungen vornehmen, oder zur Beförderung derselben beitragen, so wie die geworbenen Recruten sofort an das Amthaus abzuliefern.

§ 21.

Die Bettelei hat der Vorsteher auf keine Weise in seiner Commüne zu dulden. Fremde, welche betteln, namentlich reisende Handwerksburschen und abgedankte Soldaten hat er, selbst wenn sie richtige Legitimationspapiere besitzen, nach dem Amthause zu transportiren. Insbesondere hat er dem Betteln von Alumnen der hiesigen Armeneassen, welches seit einiger Zeit in verschiedenen Commünen bedeutend überhand genommen hat, mit aller Energie zu steuern, und wenn Kinder betteln, die Namen derselben sowie ihrer Eltern und Pflegeeltern dem Amthause namhaft zu machen.

Dem Colligiren für fremde Unterstützungsanstalten muß der Vorsteher ebenfalls ohne desfällige höhere Erlaubniß wehren.

§ 22.

Bei den ihm pflichtmäßig obliegenden, und von der Obrigkeit anbefohlenen Transporten hat der Vorsteher in Uebereinstimmung mit den §§ 76 und 87 der Armenordnung die körperliche Beschaffenheit des Transportanden zu berücksichtigen, und, den Transport, fofern selbiger dennoch überall vorgenommen werden kann, den Umständen nach so einzurichten, daß Leben und Gesundheit des Transportanden keine Gefahr leide. Uebrigens darf er keinen Transportaten, der von einer fremden inländischen oder ausländischen Behörde ihm zugebracht worden, annehmen, sondern hat jeden solchen Transport an das Amthaus resp. das Actuariat und die Amtstube zu verweisen.

§ 23.

Der Vorsteher hat dem ungebührlichen Jagen mit Pferden und Wagen, so wie überhaupt im vorkommenden Falle der unvorsichtigen Behandlung der Pferde, welche ein Durchgehen derselben zur Folge haben könnte, zu steuern. Da Unbeikommenden das Schießen aus allen Arten von Geschütz, in einer den Gebäuden Gefahr drohenden Nähe bei Strafe gesetzlich verboten ist, so hat der Vorsteher über die Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung strenge zu wachen, und Contraventionen wider selbige dem Amthause anzuzeigen.

Digitized by Google

§ 24.

Der Vorsteher hat den Brandaufsehern in der Erfüllung der denselben wegen Verhütung von Feuersbrünsten und Löschung ausgebrochenen Feuers obliegenden Verpflichtungen die den Umständen nach erforderliche Unterstützung zu leisten. In dieser Hinsicht liegt es ihm als Polizeioffizialen der Commüne namentlich ob, in Gemeinschaft mit dem Brandaufseher darüber zu wachen:

1) daß bei Neubauten die Schornsteine von Grund auf aus gebrannten Mauersteinen ohne Holzwerk aufgeführt, den Stendern und Balken nicht zu nahe gesetzt, und 1 Elle hoch über das Haus hinausgeführt werden, ferner daß die Schornsteine von Ruß gehörig rein gehalten werden, und von Rissen und Spalten frei sind.
2) daß keine leicht feuerfangende Materialien oder feuergefährliche Vorrichtungen irgend einer Art den Feuerheerden und Schornsteinen zu nahe gebracht werden, z. B. daß in den Häusern keine hölzerne Rauchkammern an den Schornsteinen oder Darren in denselben angebracht werden, und daß das Korn und Heu nicht an die Schornsteine gelegt werde.
3) daß in den Gebäuden mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde, daß beim Dreschen und Viehfüttern, und überhaupt bei dem Verkehr mit brennbaren Dingen, weder Taback geraucht noch ein bloßes Licht oder eine Lampe, sondern nur eine wohlbewahrte Laterne gebraucht, daß keine Asche auf den Böden oder in hölzernen Gefäßen aufbewahrt, oder glühend auf den Düngerhaufen geschüttet werde, daß das Trocknen, Bracken und Schwingen des Flachses unter Anwendung aller Vorsicht gegen Feuersgefahr geschehe, daß, wenn nasses Korn oder Heu geborgen worden, von den Eigenthümern Vorsichtsmaaßregeln gegen die Selbstentzündung getroffen werden. —

Soll Rappsaatstroh oder anderes Stroh auf dem Felde verbrannt werden, so hat der Vorsteher darüber zu wachen, daß solches nicht zu einer anderen Tageszeit als zwischen 8 und 10 Uhr Vormittags geschehe.

Ist eine Feuersbrunst in der Commüne ausgebrochen, so sind nach der Entstehungsursache derselben von dem Vorsteher sofort die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und hat er über das, was er in dieser Hinsicht erforscht, dem Branddirector bei dessen Ankunft Behuf Untersuchung des Falles die nöthige Nachricht zu geben.

§ 25.

Der Vorsteher hat keinen neuen Bau, selbiger bestehe worin er wolle, zu gestatten, bevor derselbe von dem Amthause erlaubt, und demnächst von Hausvogtei und Branddirectorat der nöthige Bauplatz ausgewiesen ist. Sollte ein Commüneeingesessener sich unterfangen, unbefugterweise einen Bau zu unternehmen, so ist hierüber von dem Vorsteher sofort bei der Hausvogtei Anzeige zu beschaffen.

§ 26.

Der Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß in der Commüne ein Wächter angestellt werde, und daß derselbe sein Wächteramt auf eine der öffentlichen Sicherheit entsprechende Weise verwalte.

§ 27.

Wenn ein Verbrechen verübt worden, so hat der Vorsteher, sofern der Thäter bekannt oder zur Stelle ist, denselben sofort unter sichere Bewachung zu stellen, und dem Amthause darüber zu rapportiren. — Den nicht bekannten Thätern hat er auf geeignete Weise nachzuspüren. Jeder Fall eines Verbrechens, welcher zu der Kenntniß des Vorstehers kommt, ist dem Amthause ungesäumt anzuzeigen. Zur Entdeckung von Verbrechen und namentlich, wenn Diebstähle verübt worden, ist er befugt und sobald er Gefahr beim Verzuge erkennt, verpflichtet, eine Haussuchung in seinem Districte vorzunehmen, zu welcher übrigens zwei zuverlässige Eingesessene, und wenn die Haussuchung durch einen Diebstahl veranlaßt worden, der Bestohlene zuzuziehen sind. Werden hiebei verdächtige Sachen vorgefunden, so hat derselbe diese vorläufig nach seinem Hause zu schaffen, in allen Fällen dieser Art aber ungesäumt ausführliche Meldung bei dem Amthause zu machen.

Digitized by Google

§ 28.

Wird ein dem Anscheine nach todter menschlicher Körper gefunden, so hat der Vorsteher den Umständen nach Versuche zur Wiederbelebung desselben unter Zugrundelegung des Anfanges der Verordnung vom 2ten April 1817 anzustellen, sofern aber diese Versuche nicht von dem erwünschten Erfolge begleitet sind, hat er Wachen bei der Leiche anzuordnen, damit Niemand an derselben, sowie an den zu selbiger gehörenden Kleidungsstücken, oder sonstigen, auf den Todesfall Bezug habenden Gegenständen eine Veränderung vornehme, und ungesäumt an das Amthaus seinen umständlichen Rapport zu erstatten.

Er hat dafür zu sorgen, daß keine Leichen im Sommer länger als 6, im Winter länger als 8 Tage unbeerdigt stehen bleiben.

§ 29.

Wenn Jemand in eine ihm selbst oder Anderen Gefahr drohende Geistesverwirrung verfallen sollte, so hat der Vorsteher solches sofort dem Amthause anzuzeigen und nöthigenfalls die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln anzuordnen.

Zeigen sich ansteckende Krankheiten, als: Blattern, Ruhr ꝛc. in der Commüne, so hat der Vorsteher hierüber dem Amthause sofort Anzeige zu machen. Im Uebrigen hat er nach Kräften darauf hin zu wirken, daß die Kinder in der Commüne, der er vorsteht, schon im frühesten Alter vaccinirt werden.

§ 30.

Wenn sich in der Commüne Spuren eingetretener Viehseuche kund geben, so hat der Vorsteher für die ungesäumte Absonderung des kranken oder verdächtigen Viehes Sorge zu tragen, und demnächst dem Actuariat oder dem Amthause resp. der Amtstube unverzüglich Anzeige zu machen. — Zur Abhaltung einer in der Nähe der Commüne ausgebrochenen Viehseuche hat er vorläufig und bis er von dem Amthause resp. der Amtstube oder dem Actuariat nähere Verhaltungsbefehle erhalten, Posten auszustellen, welche zu verhindern haben, daß verdächtiges Vieh in die Commüne hinein komme, auch selbige von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Ist ein Pferd mit Räude, Wurm oder Rotz behaftet, oder waltet auch nur ein desfälliger Verdacht ob, so hat der Vorsteher sogleich dessen Absonderung zu veranstalten, und den Fall ohne Verzug bei dem Amthause resp. dem Actuariat und der Amtstube anzuzeigen. In derselben Weise ist es bei ausgebrochenen Schaafpocken zu verhalten.

Er hat ferner darüber zu wachen, daß alles crepirte Vieh in der gehörigen Tiefe verscharrt, und daß Gruben, in welchen an der Viehseuche crepirtes, oder der Seuche wegen erschlagenes Vieh vergraben worden, nicht, namentlich nicht zum Sammeln und Verkaufen der Knochen geöffnet werden.

§ 31.

Der Vorsteher hat darauf zu sehen, daß die Kettenhunde bei den Häusern nicht in einer gefährlichen Nähe an den Wegen liegen. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß bei sehr strenger Kälte und in der heißesten Jahreszeit durchaus keine Hunde frei umherlaufen, und daß, wenn ein toller Hund sich im Districte zeigt, selbiger, wenn möglich sogleich getödtet werde, wenn er sich aber verlaufen sollte, solches dem Actuariat, der Amtstube oder dem Amthause, sowie den nächsten Bauervögten anzuzeigen.

§ 32.

Die Vorsteher sind verpflichtet, den Zollbedienten, wenn diese in der Wahrnehmung ihrer Amtsverrichtungen auf Widersetzlichkeiten stoßen, und den Forstbedienten bei der Nachsuchung nach gestohlenem Holze, sowie bei Verfolgung und Ergreifung von Holzdieben die erforderliche Hülfe zu leisten; auch müssen sie dem Polizeirenter bei Wahrnehmung seiner Dienstverrichtungen behülflich sein, namentlich sind sie verpflichtet, den Transport der von demselben bei ihnen eingebrachten Arrestaten zu besorgen.

Digitized by Google

VI. Obliegenheiten der Communevorstände als Wegeofficialen.

§ 33.

Der Bauervogt muß die ihm durch die Hausvogtei zugehenden Anweisungen wegen Instandsetzung der öffentlichen Wege genau befolgen, und ausführen lassen. Er muß darauf achten, daß nicht Mergelgruben oder sonstige Löcher näher als 6 Ellen beim Wege aufgeworfen und daß sie bei etwaniger Gefahr für die den Weg Passirenden mit einem Wall oder sonstiger Vorrichtung versehen werden. — Bienenstöcke und Gegenstände, wodurch Pferde scheu werden können, sind in der Nähe des Weges nicht zu dulden.

§ 34.

Ueber die der Dorfschaft gehörenden Wege, Fußsteige, Brücken und Siele führt der Bauervogt die Aufsicht. Er sorgt dafür, daß entstehenden Mängeln förderſamſt abgeholfen werde, und wacht darüber, daß die Communication auf keine Weise gehemmt werde. Zu dem Ende veranstaltet er bei starkem Schneefall das Ausschaufeln der Wege, und sieht namentlich dahin, daß hiebei der Schnee in der gehörigen Breite bis zum harten Boden weggeräumt werde. Auch sorgt er bei Schneegestöber und sonstigen Hindernissen für das Weiterkommen der Postillone durch Zurechtweisen und Beihülfe.

§ 35.

Widersetzlichkeiten und Ungehorsam Seitens der Einwohner in Allem, was in den §§ 33 und 34 angeordnet ist, sind unmittelbar dem Amthause zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§ 36.

Das Fahren mit Schiebkarren, sowie das Reiten und Führen von Vieh auf öffentlichen Fußsteigen, ist nur ausnahmsweise da, wo es bisher mit Rücksicht auf besondere Localumstände zugelassen worden, und unter den bisherigen Beschränkungen zu gestatten.

Die öffentlichen Fußsteige dürfen nur mit Genehmigung der Obrigkeit verlegt werden.

Nach diesen allgemeinen Vorschriften ist nun für die Erhaltung eines verordnungsmäßigen stets guten Zustandes der Wege Sorge zu tragen, und den einzelnen Mängeln, so wie sie sich zeigen, ungesäumt abzuhelfen, so daß insofern die Wegereparaturen auf bestimmte Jahreszeiten durchaus nicht beschränkt sind. — Es sind, nachdem im Anfange des Frühlings eine vorläufige Ebnung der Wege geschehen, allgemeine Wegebesserungen durch Eröffnung und Reinigung der Siele und Gräben, Abhauung des überhängenden Busches, Abrundung und Ebnung der Wege, Absammlung loser Steine ꝛc. nach beendigter Sommersaat und sodann wieder nach vollendeter Erndte und Wintersaat anzustellen.

Der Vorsteher hat allen unbeikommenden Veränderungen an Wegen, Brücken und Sielen, jeder Sperrung und Beengung derselben durch Wagen, Baumaterialien ꝛc. zu wehren, und soviel thunlich auch für die Reinlichkeit derselben Sorge zu tragen. Er hat dahin zu sehen, daß Niemand von seinem Lande Wasser in die Wege leite, daß kein Vieh in den Gräben und Befriedigungen der Landstraßen und anderer Wege weide, daß in selbiger liegende erkrankte oder crepirte Thiere sogleich bei Seite geschafft werden, er hat ferner ebensowenig Düngerhaufen und Düngerpfützen unmittelbar an den Wegen zu dulden, als daß auf selbige Mist, Brackabfall von Flachs und Heede, Kehricht, Bauschutt, Scherben ꝛc. geworfen, oder daß Stroh und Kartoffelkraut, um Dünger daraus zu machen, auf den Steindämmen ausgebreitet werde; auch hat er es nicht zu dulden, daß Bienenschauer, und andere dem Verkehre schädliche Gegenstände zu nahe an den öffentlichen Wegen angebracht werden.

Wenn Ausbesserungen an Steindämmen, an Brücken und Sielen vorgenommen werden, so hat der Vorsteher dafür zu sorgen, daß, besonders zur Nachtzeit an den gehörigen Stellen den Umständen nach Warnungszeichen, Abweiser und Schutzgeländer mit Laternen daran vorhanden sind.

Digitized by Google

Er hat darauf zu achten, daß in den Gräben und Befriedigungen der Landstraßen und anderen Wege kein Vieh weide. Für jedes Stück Vieh, welches er auf öffentlichen Wegen weidend betrifft, hat er von dem Eigenthümer desselben, das erste Mal 4 ß., das zweite Mal 8 ß. Court. zum Besten des Armenwesens einzufordern, bei einer dritten Contravention ist der Contravenient dem Amthause zur Bestrafung namhaft zu machen.

Mit aller Strenge ist endlich darüber zu wachen, daß die §§ 210—220 der Wegeverordnung, betreffend das Ladungsgewicht der die Nebenlandstraßen passirenden Frachtfuhrwerke, sowie der § 222 der Wegeverordnung, wornach der Transport von Frachtgütern auf den Nebenwegen nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, nicht übertreten werde. Etwanige Contraventionen sind der Hausvogtei zur weiteren Veranlassung sofort anzuzeigen.

Sollten dem Vorsteher namentlich in Beziehung auf den Umfang der Verpflichtung der Communeeingesessenen zur Wegebesserung Zweifel entstehen, so hat er sich zur Erlangung einer näheren Instruction an die Hausvogtei zu wenden, und dieser hat er auch diejenigen Eingesessenen, welche in der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Wegereparatur säumig oder widerspenstig sein sollten, oder sich in Beziehung auf einen anderen in diesem Paragraphen gedachten Punct ein ordnungswidriges Verfahren möchten zu Schulden kommen lassen, anzuzeigen, so wie über Entwendungen, welche an den Brücken, Wegeweisern, Stegen und den auf öffentlichen Wegen stehenden Bäumen verübt werden möchten, Rapport dem Amthause zu erstatten.

VII. Obliegenheiten der Communevorsteher in ihrer Stellung zum Actuariate resp. den Amtstuben.

§ 37.

Der Vorsteher ist befugt und verpflichtet, bei Sterbefällen, wenn unmündige, oder in einer anderen Jurisdiction wohnende Erben vorhanden sind, oder auch die Armencasse interessirt ist, sofort den Nachlaß vorläufig zu sichern, wobei indeß, das Nachbleiben unmündiger Erben anlangend, zu beachten ist, daß, wenn entweder der Vater oder die Mutter mit Hinterlassung des anderen Ehegatten und unmündiger Kinder aus der Ehe mit dem nachbleibenden Ehegatten stirbt, ein Einschreiten des Vorstehers nicht zulässig ist. In den Fällen, in welchen selbiges Statt findet, hat derselbe unter Zuziehung zweier anderer Eingesessenen der Commune die nachgelassenen Effecten, jedoch mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche für die Hinterbliebenen erforderlichen Sachen, so weit thunlich, zu verschließen, und die Schlüssel zu sich zu nehmen, über die solchergestalt verschlossenen Behältnisse aber und die zum Gebrauche unverschlossen gelassenen Sachen, so wie über das etwa vorhandene Vieh ein Verzeichniß aufzunehmen, welches er ungesäumt unter Erstattung seines Rapportes über dasjenige, was von ihm geschehen, und über die in Betracht kommenden Verhältnisse soweit ihm solche bekannt, nebst den etwanigen Schlüsseln an die Amtstube einzusenden hat. Sollte die Masse so unbeträchtlich sein, daß aus selbiger die Kosten einer Reise des Beamten behufs Vornahme der Versiegelung kaum würden abgehalten werden, so hat der Vorsteher auch hievon der Amtstube Nachricht zu geben. Uebrigens hat derselbe für diese seine Bemühungen eine angemessene Vergütung aus der Masse zu gewärtigen. Der Vorsteher muß ferner in allen, das Protocollationswesen, das Vormünderwesen, sowie die Regulirung von Concursen und Erbtheilungen betreffenden Angelegenheiten dem Actuariat resp. den Amtstuben auf desfälliges Erfordern nöthige Aufklärungen ertheilen, wobei namentlich zu beachten ist, daß es ihm obliegt, dem Actuariat resp. den Amtstuben behufs Ansetzung von Erbmassen zur ½ Procent Steuer über die Vermögensverhältnisse der Verstorbenen in seiner Commune die erforderlichen Nachrichten zukommen zu lassen.

VIII. Obliegenheiten der Communevorsteher in ihrer Stellung zu der Hebungsbehörde.

§ 38.

Der Vorsteher hat nach den ihm von der Hebungsstube zukommenden Repartitionen der Amts- und Communeanlagen, so wie landesherrlicher Hebungen innerhalb der festgesetzten Frist die repartirten Gelder zu

Digitized by Google

erheben und an die Hebungsstube abzuliefern. Auf den Repartitionslisten, auf welchen die einzelnen Eingesessenen mit ihren Beiträgen aufzuführen sind, hat er den Tag, an welchem denselben die Zahlung angedeutet worden, sowie die Zahlungsfrist, welche ihnen gesetzt worden, und bei jedem Einzelnen den Tag, an welchem derselbe bezahlt hat, zu bemerken. Gegen diejenigen, welche mit ihren solchergestalt repartirten Beiträgen in Rückstand bleiben, hat der Vorsteher ungesäumt auf ihre Kosten die nöthigen Beitreibungsmaaßregeln bei der Hebungsstube resp. Amtstube zu bewirken. Nach der Verordnung vom 13ten Februar 1838, betreffend die Beitreibung rückständiger Steuern, hat er mit dem Amtsdiener die Pfändung wegen landesherrlicher Gefälle zu vollstrecken, wobei bemerkt wird, daß er demselben auch bei Pfändungen wegen Privat- und Communeschulden assistiren muß.

Schließliche Bemerkungen.

§ 39.

Behuf Vollführung der nach den obigen §§ dem Vorsteher obliegenden Dienstverrichtungen hat er zu seiner Hülfe nöthigenfalls die erforderliche Mannschaft in der Commune aufzubieten.

Sowohl hiezu, als zu den auf Ordre der Hausvogtei zu leistenden Hand- und Spanndiensten hat er die Eingesessenen der Commune nach der Reihe und nachbarsgleich anzusagen, und hat er über sämmtliche Hand- und Spanndienste ein genaues Verzeichniß zu führen.

Den Armenpflegern muß er bei der Unterbringung der Armen kräftigst behülflich sein, imgleichen hat er dem sich jährlich versammelnden Armensetzungs-Collegio im Setzungstermin auf Erfordern die nöthige Auskunft über die Vermögensverhältnisse der zur Steuer anzusetzenden Communeeingesessenen zu ertheilen.

§ 40.

Sämmtliche Dienstpapiere hat der Vorsteher in einer eigenen, zu verschließenden Lade aufzubewahren.

§ 41.

Einmal jährlich ist diese Instruction in der Communeversammlung zu verlesen, und ist dafür zu sorgen, daß die dieser Instruction angehefteten Rettungsmaaßregeln*) möglichst allgemein bekannt werden.

Vorstehende Bestimmungen bilden die Instruction, welche von den wirklichen und Vicebauervögten und Communevorstehern der Aemter Reinfeld, Traventhal und Rethwisch bei Vermeidung angemessener Ahndung auf's Pünktlichste zu befolgen ist.

Die wirklichen Vorsteher sind dagegen von allen anderen Communalämtern befreit, und brauchen nur für die nächsten Verwandte Vormundschaften zu übernehmen.

Es versteht sich von selbst, daß der Vorsteher in der Beobachtung derjenigen Bestimmungen, deren Befolgung er nach dieser Instruction zu überwachen hat, den Eingesessenen selbst das beste Beispiel geben werde.

Königliches Amthaus für die Aemter Reinfeld, Traventhal und Rethwisch zu Traventhal, den 4ten Juni 1852.

Rumohr.

---

*) Die diesen „Anhang" bildenden, unterm 2ten April 1817 von dem Königlichen Sanitätscollegium zu Kiel veröffentlichten „Regeln bei der Behandlung plötzlich verunglückter und scheintodter Menschen" befinden sich bereits in dem betreffenden Jahrgange der Chronol. Sammlung der Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (Nr. 27. S. 116—127) und werden deshalb hieselbst ausgelassen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Se. Majestät der König haben die Stadt Itzehoe unterm 13ten d. M. zum Wahlort für die von Prälaten und Gutsbesitzern des Herzogthums Holstein vorzunehmenden Wahlen zur Provinzial-Ständeversammlung dieses Herzogthums Allerhöchst bestimmt.

Mittelst Allergnädigster Resolution vom nemlichen Dato ist das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ermächtigt worden, den feuerungsbedürftigen Insten und Tagelöhnern derjenigen Districte des Herzogthums Holstein, welche bereits an der im vorigen Jahre stattgefundenen Holzausweisung Theil genommen haben, auch in diesem Jahre die benöthigten Feuerungsquantitäten an Busch u. s. w. in der seitherigen Weise aus den Königlichen Forsten verabfolgen zu lassen.

Personalien.

Unterm 19ten September ist der Capitain a. D. Georg Gustav Kameke in Ratzeburg Allergnädigst zum Landmesser in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ernannt worden.

Unterm 28sten s. M. sind der Amtsvogt der Amts- und Klostervogtei Uetersen, Hinrich Timm, wie der Kirchspielvogt der Kirchspiele Raumort und Jevenstedt, Capitain Heinrich Christian Wenck, in Gnaden mit Pension, — und der Holzvogt E. T. T. Dircksen zu Hohenrade, Amts Ploen, Allerhöchst entlassen worden.

Unterm 15ten October haben Se. Majestät der König die Wahl des Kammerjunkers Carl von Qualen zum Probsten des adelichen Convents zu Preetz Allerhuldreichst zu bestätigen geruhet.

Durch Allerhöchste Resolutionen, resp. vom 2ten und 12ten October, sind der Capitain E. A. Harris, als Königlich Großbritannischer Consul für Dänemark und den Sund, mit dem Wohnort Helsingör, — und Don Isidro Lopez de Arce als Königlich Spanischer Consul zu St. Thomas anerkannt worden.

Als Königlich Dänische Vice-Consuln sind angestellt: — A. L. Hodges zu Deal, — W. Barclay zu Dunbar, — A. Stewart für die Häfen Charlestown, Limekilns, Kineardine und Townsburn, — Chr. H. Millar zu Montrose, — und R. Scarth zu Kirkwall, für die Orkney-Inseln.

Vacante Bedienungen:

1. Die Bedienung eines Kirchspielvogts für die Kirchspiele Raumort und Jevenstedt, im Amte Rendsburg. — Caution 4,500 ℛ Cour.

2. Die Bedienung eines Amtsvogts der Amts- und Klostervogtei Uetersen in der Herrschaft Pinneberg. — Caution 3,000 ℛ Cour.

3. Die Bedienung eines Kirchspielvogts für das Kirchspiel Elmshorn, in der Grafschaft Rantzau. — Für die Erhebung Königlicher Gelder sind 375 ℛ Cour., und für die Communehebungen, sowie für Auctionsgelder 1,500 ℛ Cour. als Caution zu bestellen.

Sämmtliche Cautionen können beliebig durch Deponirung von baarem Gelde, oder von Königlichen 4-procentigen Obligationen geleistet werden.

Die Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb vier Wochen an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Druck und Verlag der Schultzischen Officin.

Digitized by Google

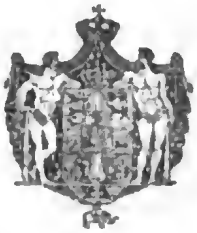

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

7tes Stück. Copenhagen, den 29sten October 1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 44. **Patent, betreffend die Einsendung von Bestallungen, Privilegien und anderen Begnadigungen zur Confirmation, für das Herzogthum Holstein.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir durch Unser Allerhöchstes Patent vom 29sten März d. J. allen Beamten im Herzogthum Holstein aufgegeben haben, ihre von des Hochseligen Königs Christian des Achten Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogenen oder confirmirten, oder in Allerhöchst dessen Namen und Auftrag ausgefertigten Amtsbestallungen vor dem 1sten Mai d. J. zur Erwirkung Unserer Allerhöchsten Beschlußnahme darüber einzusenden, ob diese Bestallungen mit Unserer Allergnädigsten Confirmation zu versehen oder nicht, finden Wir es nunmehr erforderlich, daß auch die sonstigen, auf das Herzogthum Holstein sich beziehenden Bestallungen und anderen Begnadigungen, welche von des Hochseligen Königs Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogen, oder in Allerhöchst dessen Namen und Auftrag ausgefertigt sind, zu Unserer etwanigen Allerhöchsten Bestätigung eingesandt werden.

Wir gebieten und befehlen daher, daß ein Jeder, welchem von des Hochseligen Königs Christian des Achten Majestät in Beziehung auf das Herzogthum Holstein, eine Bestallung, ein Lehnbrief, Privilegium oder andere Begnadigung vergönnt worden, wodurch Gerechtsame ertheilt sind, die ihrer Natur nach fortwährend oder wiederholt ausgeübt werden, so wie Jeder, dem von dem Hochseligen Könige eine Allerhöchste Bestätigung solcher Bestallungen und Begnadigungen bewilligt worden, sich, wenn er im Genusse seiner bisherigen Gerechtsame zu verbleiben wünscht, mit einem desfälligen Gesuche, falls solches nicht bereits geschehen, an das in Folge Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28sten Januar d. J. beikommende Ministerium zur Erwirkung

Digitized by Google

Unserer Allerhöchsten Beschlußnahme wenden solle. Dem Gesuche ist die Originalurkunde nebst einer Abschrift beizulegen, und wenn das Original verloren gegangen sein sollte, Inhalt und Datum der Urkunde genau anzugeben.

Die Einsendung muß vor dem 1sten Januar 1853 beschafft sein, und kann Niemand gewärtigen, daß auf die nach diesem Termin einkommenden Begnadigungen, Bestallungen und anderen Urkunden der erwähnten Art weitere Rücksicht werde genommen werden.

In wie weit obige Bestimmungen auf diejenigen Bewilligungen zur Anwendung kommen, welche zufolge Allerhöchster Autorisation von den früheren Immediat-Collegien, und der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung in des Hochseligen Königs Namen und unter dem Königlichen Siegel ausgefertigt sind, soll durch eine Bekanntmachung aus jedem beikommenden Ministerio zur öffentlichen Kunde gebracht, und dabei zugleich bestimmt werden, wie es in Betreff derjenigen Documente zu verhalten, welche in dem Zeitraum vom 24sten März 1848 bis zur vollständigen Wiederherstellung Unserer landesherrlichen Gewalt in Unserem Herzogthum Holstein ausgefertigt worden und sich mit Ausnahme von Amtsbestallungen, hinsichtlich derer Unser Allerhöchstes Patent vom 29sten März d. J. bereits das Erforderliche angeordnet hat, auf Bewilligungen und auf Constituirung von Gerechtsamen beziehen, hinsichtlich derer die Verleihungsurkunden von Uns Allerhöchst unmittelbar zu vollziehen, oder über welche Ausfertigungen ad mandatum zu impetriren gewesen wären.

Die während der Verwaltung der am 2ten Februar v. J. eingesetzten obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein ausgefertigten, hier in Betracht kommenden Verleihungen sollen im Falle ihrer Fortdauer durch neue Documente ersetzt, im Uebrigen aber rücksichtlich derselben diejenigen Bestimmungen analog befolgt werden, welche für die während der Regierungszeit des Hochseligen Königs Christian des Achten Majestät ausgestellten Bewilligungen und Concessionen zur Anwendung kommen.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 22sten October 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

Nr. 43. **Bekanntmachung, betreffend die an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Confirmation einzusendenden, ad mandatum ausgefertigten Expeditionen s. w. d. a., für das Herzogthum Holstein.**

Mit Beziehung auf die, in dem Allerhöchsten Patent vom 22sten d. M., betreffend die Einsendung von Bestallungen, Privilegien und anderen Begnadigungen zur Confirmation für das Herzogthum Holstein, enthaltenen Bestimmungen, haben Se. Majestät der König das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allerhöchst autorisirt, für das Herzogthum Holstein Folgendes anzuordnen und festzusetzen:

Von den zufolge Allerhöchster Autorisation durch die früheren Collegien und die vormalige Schleswig-Holsteinische Regierung in des hochseligen Königs Christian des Achten Namen und unter dem Königlichen Siegel, in Beziehung auf die nunmehr dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beigelegten Geschäftskreise ausgefertigten oder confirmirten Bewilligungen und Expeditionen sollen folgende Documente und Ausfertigungen, behufs der Confirmation ad mandatum, an das Ministerium eingesendet werden:

Concessionen zur Treibung von Notariatsgeschäften;

Digitized by Google

Concessionen für mosaische Glaubensgenossen zur Niederlassung und zur Treibung des Handels in den Städten und auf dem Lande;

Realconcessionen und Confirmations-Urkunden über Realrechte;

Privilegien und Concessionen zu Fabrikanlagen außerhalb der Städte und zunftberechtigten Flecken;

die in den Städten und zunftberechtigten Flecken ertheilten Privilegien und Concessionen zur Anlegung und Betreibung von Tabacksfabriken, zur Verfertigung von Caffesurrogaten und von Spielkarten;

Concessionen zu einem Mühlenbetriebe, mit Ausnahme der Concessionen zur Betreibung von Stampfmühlen;

Concessionen zur Krämerei, zum Holzhandel und anderen über die Hökerei hinausgehenden Handelsbetrieben außerhalb der Städte und zunftberechtigten Flecken;

Concessionen der Freikrämer in den Städten, wo Krämercompagnien vorhanden sind;

Concessionen zur Scharfrichterei und Abdeckerei;

Schornsteinfegerconcessionen;

Concessionen zur Gastwirthschaft, zur Krügerei und zum Branntweinschenken, zur Bierbrauerei, Branteweinbrennerei und Essigbrauerei, zur Kalk-, Ziegel- und Dachziegel-Brennerei.

Hinsichtlich der Frist, innerhalb derer die Gesuche um Confirmation eingesendet werden müssen, und der übrigen dabei zu beobachtenden Bestimmungen, kommen die in dem obengedachten Allerhöchsten Patent vom 22sten d. M. enthaltenen Regeln zur Anwendung.

Die Inhaber sonstiger ad mandatum ausgefertigter Concessionen und ähnlicher Begnadigungen, mithin namentlich der zur Treibung eines Handwerks, zur Aufwartung mit Musik, sowie zur Ausübung der Hökerei ertheilten persönlichen Concessionen, sollen von der Verpflichtung, die Confirmation dieser Documente zu impetriren, befreit seyn, und ist denselben die Fortsetzung ihres Betriebs und der Genuß der ihnen verliehenen Gerechtsame auf ihre bisherigen Concessionen und Verbriefungen Allergnädigst gestattet.

Gleichfalls sollen, bei Vermeidung sonst eintretender Präclusion, vor dem 1sten Januar k. J. diejenigen Documente, welche, in Beziehung auf die dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beigelegten Geschäftskreise, in der Zeit vom 24sten März 1848 bis zur vollständigen Wiederherstellung der Landesherrlichen Gewalt im Herzogthum Holstein ausgefertigt worden, und sich, mit Ausnahme von Amtsverleihungen, in Betreff derer das Allerhöchste Patent vom 29sten März d. J. bereits das Erforderliche angeordnet hat, auf Bewilligungen und auf Constituirung von Gerechtsamen beziehen, hinsichtlich derer die Verleihungsurkunden Allerhöchst unmittelbar zu vollziehen, oder über welche die oben speciell angegebenen Ausfertigungen ad mandatum zu impetriren gewesen wären, an das Ministerium eingesandt werden; und wird von demselben, jenachdem nach den bestehenden Anordnungen die Verleihung Allerhöchstunmittelbar zu vollziehen oder ad mandatum auszufertigen seyn würde, eine Allerhöchste Beschlußnahme allerunterthänigst zu erwirken, oder eine Bestimmung darüber zu treffen seyn, ob die in Frage stehenden Begnadigungen, Privilegien und Gerechtsame den Supplicanten zu verleihen seyn werden oder nicht; wobei jedoch in Betreff der während der Verwaltung der am 2ten Februar v. J. eingesetzten Obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein ausgefertigten, hier in Betracht kommenden Urkunden und Expeditionen, die Anordnungen des Allerhöchsten Patents vom 22sten d. M. zur Anwendung kommen werden.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 26sten October 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Nr. 46. Reglement für die Uniformirung der Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg. Approbirt mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten October 1852*).

1. Für die Oberzollinspectoren.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit 4 Blättern goldbrodirtem Eichenlaub ohne Eicheln an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde, goldener Litze am oberen Rande und breiter goldener Tresse unter der Cocarde.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit 6 Blättern goldbrodirtem Eichenlaub, ohne Eicheln an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfassung und mit 6 Blättern goldbrodirtem Eichenlaub, ohne Eicheln; weißem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Weiße Casimir-Beinkleider mit schmaler goldener Tresse.

Weiße Weste mit Einer Reihe goldener Wappenknöpfe.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.

Degen mit Civil port d'épée.

Stiefel mit gelben Sporen.

2. Für die Zollverwalter, Zollinspectoren, Zollkassirer und Obervigilanzinspectoren.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit Goldtresse um die Oberkante und mit zwei s. g. Knopflöchern von Goldtresse an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde, breiter Goldtresse unter derselben.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit zwei goldbrodirten Schleifen an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfassung und mit zwei goldbrodirten Schleifen; weißem Unterfutter.

---

*) Es ist bereits früher verfügt worden, daß die durch Allerhöchste Resolution vom 17ten v. M., in übereinstimmender Weise mit dem unterm nemlichen Dato an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ergangenen Königlichen Rescripte (vgl. Stück III., Nr. 29.), für alle unter dem Finanzministerio angestellten Civil-Beamten, welche eine Uniform zu tragen haben, reglementirten Uniformknöpfe von den Zollbeamten spätestens zum 1sten Januar 1853 angelegt werden sollen.

Digitized by Google

Schwarze Halsbinde.
Beinkleider von ſtahlgrauem Tuch mit ſchmaler goldener Treſſe.
Weiße Weſte mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe.
Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.
Degen mit Civil port d'épée.
Stiefel mit gelben Sporen.

3. Für die Controleure mit oder ohne Hebung, ſowie für die Diſtrictsvigilanzinſpectoren bei der Grenzbewachung.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufſtehendem Kragen von ſchwarzem Sammt mit Goldtreſſe um die Oberkante und mit Einem ſ. g. Knopfloch von Goldtreſſe an jeder Seite; Handaufſchlägen von ſchwarzem Sammt ohne Diſtinction; ſchwarzem Unterfutter.
Schwarze Halsbinde.
Beinkleider von ſtahlgrauem Tuch.
Tuchmütze von derſelben Farbe wie der Rock, mit Cocarde und ſchmaler Goldtreſſe unter derſelben.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufſtehendem Kragen von ſchwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit zwei goldbrodirten Schleifen an jeder Seite; Handaufſchlägen von ſchwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfaſſung und mit Einer goldbrodirten Schleife; ſchwarzem Unterfutter.
Schwarze Halsbinde.
Beinkleider von ſtahlgrauem Tuch mit ſchmaler goldener Treſſe.
Weiße Weſte mit weißen überzogenen Knöpfen.
Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.
Degen mit Civil port d'épée.

4. Für die Zollaſſiſtenten.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufſtehendem Kragen von ſchwarzem Sammt mit Einem goldüberſponnenen Diſtinctionsknopf an jeder Seite; Handaufſchlägen von ſchwarzem Sammt ohne Diſtinction; ſchwarzem Unterfutter.
Schwarze Halsbinde.
Beinkleider von ſtahlgrauem Tuch.
Tuchmütze von derſelben Farbe wie der Rock, mit Cocarde und ſchmaler Goldtreſſe unter derſelben.
Ferner für die berittenen Beamte dieſer Claſſe Sporen und Säbel. Der in der Regel nur auf Vigilanztouren anzulegende Säbel iſt an einer Leibkoppel zu tragen, welche mittelſt gelber Löwenköpfe befeſtigt wird. Mit Königlicher Beſtallung verſehene Zollaſſiſtenten tragen am Säbel das Civil port d'épée.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufſtehendem Kragen von ſchwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit Einer goldbrodirten Schleife an jeder Seite; Handaufſchlägen von ſchwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfaſſung und mit Einer goldbrodirten Schleife; ſchwarzem Unterfutter.

Digitized by Google

Schwarze Halsbinde.
Beinkleider von ſtahlgrauem Tuch.
Schwarze Weſte mit ſchwarzen überzogenen Knöpfen.
Drieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.
Für die berittenen Beamte Sporen und Säbel wie bei der täglichen Uniform.

5. Für die Grenzzollwächter und für den Krahnmeiſter in Lauenburg.

Die Uniform iſt dieſelbe wie die für die Zollaſſiſtenten normirte, lediglich unter Wegfall des Diſtinctionsknopfes am Rockkragen und der Goldtreſſe um die Mütze.

Die Galla-Uniform wird für dieſe Beamten-Claſſe wegfällig.

6. Zollgevollmächtigten und anderen Comtoirarbeitern, die in Privatdienſten des Hebungsbeamten ſtehen, wird es auf Vorſchlag des betreffenden Oberzollinſpecterats an Orten, wo ſolches in dienſtlicher Beziehung wünſchenswerth iſt, geſtattet werden, eine Uniform wie die sub 5 beſchriebene, jedoch mit glatten gelben Knöpfen, anſtatt der Wappenknöpfe, zu tragen.

Packhaus- und Ruderknechte und ähnliche Officianten tragen nur an denjenigen Orten und in der Weiſe Uniform, wie ſolches auf Vorſchlag des betreffenden Oberzollinſpecterats beſtimmt werden möchte.

Die Beamte haben die Uniform, zu deren Veranſchaulichung Zeichnungen nachfolgen werden, mit dem Vorſtehenden ſpäteſtens zum 1ſten Januar 1853 in Uebereinſtimmung zu bringen. Die vorgeſchriebene tägliche Uniform iſt bei Ausübung der Dienſtverrichtungen ſtets zu tragen, wogegen es den Beamten, für welche eine Galla-Uniform reglementirt iſt, überlaſſen bleibt, ob ſie ſich ſolche anſchaffen wollen oder nicht.

Königliches Finanzminiſterium, Kopenhagen den 15ten October 1852.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Nr. 47. **Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der beſtehenden Localintendanturen für Nordjütland und Fühnen, und für das Herzogthum Schleswig.**

Die beſtehenden Localintendanturen reſp. für Nordjütland und Fühnen (zu Fredericia), und für das Herzogthum Schleswig (zu Flensburg) werden am 31ſten März 1853 aufgehoben.

In Folge deſſen werden alle zum Reſſort der gedachten Intendanturen gehörenden Sachen vom 1ſten Januar 1853 angerechnet unmittelbar unter das Kriegsminiſterium hingelegt, in welcher Veranlaſſung alle Anträge und Vorſtellungen, vom erwähnten Dato an, an das Miniſterium oder die beikommenden Departements deſſelben, in Uebereinſtimmung mit der Bekanntmachung von 31ſten Decbr. 1848, einzureichen und zu adreſſiren ſein werden, jedoch dergeſtalt, daß man ſich hinſichtlich früher eingeleiteter, allein nicht zu Ende geführter Sachen, noch ferner in dem Zeitraume vom 1ſten Januar bis 31ſten März 1853 direct an die betreffenden Localintendanturen richten kann.

Welches hiedurch zur Nachricht aller Beikommenden bekannt gemacht wird.

Kriegsminiſterium, Copenhagen den 19ten October 1852.

C. F. Hansen.

(L. S.)

Bonsach.

Digitized by Google

Nr. 48. Bekanntmachung für Seefahrende, betreffend das begonnene Leuchten des bei Läsöe ausgelegten Leuchtfeuerschiffes (Vgl. Stück II., Nr. 25).

In Verbindung mit der ministeriellen Bekanntmachung vom 15ten v. M. wird hiedurch zur Kunde gebracht, daß das Leuchtfeuerschiff in die Rinne bei Læsoe auf seinem Platze ausgelegt worden ist, und zum ersten Male in der Nacht zwischen dem 8ten und 9ten d. M. gelenchtet hat.

Königliches Marineministerium, den 19ten October 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 49. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend eine Aenderung der bisherigen Ressortverhältnisse des Bakenwesens.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministerii haben Seine Majestät der König unterm 7ten d. M. Allerhöchst zu genehmigen geruhet:

„Daß derjenige Theil der Bakenangelegenheiten, welcher die Regulirung und Erhebung der Bakengelder betrifft, unter das Finanzministerium gelegt werden möge, während diejenigen Angelegenheiten des Bakenwesens, welche das Technische betreffen, auch fernerhin unter dem Marineministerio verbleiben."

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Marineministerium, Kopenhagen den 22sten October 1852.

Nr. 50. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Eröffnung der von Heide nach dem Brunsbütteler Hafen gebauten Chaussee.

Der Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Heide nach dem Brunsbütteler Hafen ist nunmehr soweit vollendet, daß der nördliche Theil von Heide nach Meldorf vom 1sten November d. J. an, und der südliche Theil von Meldorf bis zum Brunsbütteler Hafen vom 1sten Januar 1853 an, unter Beobachtung der in den §§ 85—91 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 enthaltenen chausseepolizeilichen Bestimmungen zu benutzen ist, und die Hebung des Chausseegeldes an den Hebestellen zu Hoheneide und Epenwöhrden mit dem 1sten November d. J. und an den Hebestellen zu Elpersbüttel, Krummwehl, Fahrstedt und Brunsbütteler-Hafen mit dem 1sten Januar 1853 nach dem durch das Patent vom 19ten Januar 1844 für Eine Meile bestimmten Tarifsatze beginnen wird.

Gleichzeitig kommen die im § 92 der Wegeverordnung gegebenen, besondern Vorschriften für das Frachtfuhrwerk jedoch mit der Modification zur Anwendung, daß bisweiter auch Frachtwagen mit nicht völlig vier Zoll breitem Radfelgenbeschlage, wenn ihre Ladung das für Nebenlandstraßen nach dem § 212 der Wegeverordnung erlaubte Gewicht nicht überschreitet, zuzulassen sind.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten October 1852.

Für den Minister:

Thaden.

G. Lueders.

Digitized by Google

Personalien.

Die dem Pastor Schlaikjer früher interimistisch übertragenen Functionen eines ersten Lehrers an dem Schullehrer-Seminar zu Segeberg haben — auf desfälliges Ansuchen und mit Einwilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg — seit dem 1sten October d. J. aufgehört.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 25sten d. M. haben Se. Majestät der König dem Kammerjunker Hans Nicolaus Gustav v. Mechlenburg als Bürgermeister und Stadtsecretair in Ploen eine Dienstentlassung in Gnaden und mit Pension verliehen.

Unter selbigem Dato haben des Königs Majestät den Pastor Johann August Ostwald, auf sein desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, von seinem Amte als Prediger zu Eichede in Gnaden und mit Pension; — so wie den Dr. Christian Ditlev Dose, als Prediger zu Bergstedt und Kirchenprobsten der Probstei Stormarn, — den Pastor Johann Arnold Christian Volckmar, als Prediger zu Sieck, — und den Pastor Peter Heinrich Sivers, als Hauptprediger an der Altstädter St. Marien-Kirche zu Rendsburg, — in Gnaden und mit Pension Allerhöchst zu entlassen geruhet.

Ferner haben Se. Majestät der König unter demselben Dato die am 22sten August d. J. vollzogene Wahl des Candidaten der Theologie Heinrich Christoph Tamm zum Diaconus in Eddelack, der Probstei Süderdithmarschen, Allergnädigst bestätigt, — und den bisherigen Lehrer an der Mittelclasse der Schule in Wedel, Heinrich Wilhelm Schwencke, zum Küster und Schullehrer in Guissau, Amts Ahrensboeck, Allerhuldreichst ernannt.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1. Die Postmeister-Bedienung in Kiel; — Gage 3,000 Rbth., zum Comtoirhalt 1,200 Rbth. jährlich; — als Sicherheit für die mit diesem Amte verbundene Hebung wird eine Caution von 10,000 Rbth. in anordnungsmäßigen Effecten geleistet. Derjenige, welcher Allergnädigst zu diesem Amte ernannt werden wird, ist jedoch den Veränderungen hinsichtlich der Gage und des Comtoirhalts unterworfen, die bei einer späteren Umregulirung der Gagirungsverhältnisse dieser Bedienung bestimmt werden möchten.

2. Die Postexpediteur-Bedienung in Schwartau; — Gage und Comtoirhalt 700 Ct℔. oder 373 Rbt. 32 ß. S. M.; — als Sicherheit für die mit dieser Bedienung verbundene Hebung wird eine Caution von 500 Rbt. in anordnungsmäßigen Effecten gestellt. Bei Besetzung der Bedienung werden dazu qualificirte Großherzoglich-Oldenburgische Unterthanen besonders berücksichtigt werden.

Gesuche um diese Bedienungen sind an Se. Majestät den König zu richten, und an den Generalpostdirector einzusenden.

Druck und Verlag der Schultzischen Offizin.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

8tes Stück. Copenhagen, den 1sten November 1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 51. **Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummen-Institut in Schleswig in den Jahren 1845 bis 1850 incl. aus Königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder.**

Zufolge des Königlichen Allerhöchsten Patents vom 17ten December 1821 sind die für das Taubstummen-Institut zu Schleswig, dem Patent vom 8ten November 1805 gemäß, aus Königlicher Kasse geleisteten Vorschüsse zu repartiren. Da nun diese Vorschüsse in den 6 Jahren von 1845 bis 1850 incl., mit Inbegriff desjenigen, was nach der Ausschreibung vom 13ten März 1845 weniger, als die bis dahin vorgeschossenen Summen, eingegangen ist, 92,088 Rbth. 14 Rbß. betragen haben, zu deren Erstattung vorläufig von jedem Pfluge Landes ohne Ausnahme, nach der Pflugzahl, wornach die Ausgleichung der Kriegsfuhren Statt gehabt hat, 4 Rbth. 88 Rbß. oder 9 ℔ 3½ ß. Courant an den gewöhnlichen Zahlungsorten zu entrichten sind, so wird solches Allerhöchstbefohlenermaßen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die hienach aufzubringenden Summen innerhalb 6 Wochen, bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, abzutragen sind, und daß dasjenige, was im Ganzen weniger eingeht, als die vorgedachte Summe genau beträgt, bei der Repartition der Vorschüsse für die nächsten Jahre mitberechnet werden wird.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel.

(L. S.)

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29sten October 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

Digitized by Google

Nr. 52. **Bekanntmachung, betreffend die von der Königlich Preußischen Regierung erlassene Bestimmung hinsichtlich des Wanderns nach der Schweiz und der von dort zurückkehrenden Handwerksgesellen.**

Dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist von dem bei dem hiesigen Hofe accreditirten Königlich Preußischen Gesandten mitgetheilt, daß die Königlich Preußische Regierung, um den Bestrebungen der in der Schweiz bestehenden, auf revolutionäre und communistische Zwecke gerichteten Arbeiter-Verbindungen entgegenzutreten, sich veranlaßt gefunden habe, das frühere Verbot des Wanderns preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz zu erneuern. In Betreff ausländischer Handwerker hat außerdem die besagte Regierung die Maaßregel getroffen, daß der Eintritt in die preußischen Staaten denjenigen Arbeitern, die nach dem 1sten Januar 1853 sich in der Schweiz aufgehalten haben, versagt, und daß nur eine Durchreise auf geradem Wege mit vorgeschriebener Reiseroute denjenigen Handwerksgesellen gestattet werden wird, die, um in ihre Heimath zu gelangen, füglich keinen anderen Weg, als durch die preußischen Staaten einschlagen können.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28sten October 1852.

Für den Minister:

Thaden.

E. Harbou.

Zweite Abtheilung.

Nr. 53. **Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Nachrichten über den Einsatz in die allgemeine Wittwenkasse oder in die Leibrenten- und Versorgungsanstalt.**

Das Königliche Finanzministerium hat mit genauen Nachrichten darüber versehen zu werden für erforderlich erachtet, ob die Beamten, Advocaten ꝛc. im Herzogthum Holstein den ihnen obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich eines Einsatzes in die allgemeine Wittwenkasse oder in die 1842 errichtete Leibrenten- und Versorgungsanstalt ordnungsmäßig Genüge geleistet haben.

Mit Rücksicht hierauf wird nach Maaßgabe der Patente vom 26sten November 1813 und 13ten April 1815, so wie des Kanzleischreibens vom 29sten Juni 1824, den zum Ressort des Ministerii gehörenden Civil- und geistlichen Beamten im Herzogthum Holstein, welche Allerhöchst ernannt oder in ihren Aemtern Allergnädigst bestätigt sind, oder demnächst Allerhöchst werden ernannt oder bestätigt werden, sowie den Advocaten im Herzogthum Holstein, welche eine Allerhöchste Bestallung erhalten haben oder eine solche, respective die Allergnädigste Confirmation einer früher erlangten Bestallung demnächst erhalten werden, aus dem Ministerio eine schematische Uebersicht über die hinsichtlich des Einsatzes in die allgemeine Wittwenkasse oder die Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Betracht kommenden Nachrichten zugestellt werden, welche Uebersicht Beikommende, mögen

Digitized by Google

dieſelben früher ähnliche Aufklärungen bereits beigebracht haben oder nicht, mit den behufigen Nachrichten auszufüllen und, mit ihrer Namensunterſchrift verſehen, an das Miniſterium einzuſenden haben.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 27ſten October 1852.

Reventlow-Criminil.

Müllenhoff, Kzlſt.

Nr. 54. **Circulair an ſämmtliche Polizeibehörden des Herzogthums Holſtein, betreffend die durch das Circulair vom 7ten d. Mts. wegen der Hundekrankheit angeordneten Maaßregeln** (Vgl. Stück IV., Nr. 36.).

Da Zweifel darüber erhoben worden, ob die in dem Circulair vom 7ten d. Mts. enthaltenen Beſtimmungen, betreffend die in Veranlaſſung der Hundekrankheit anzuordnenden Maaßregeln nur in denjenigen Diſtricten, in welchen ſich die fragliche Krankheit bereits gezeigt hat, oder aber ganz allgemein im ganzen Herzogthum Holſtein zur Anwendung zu bringen ſind, ſo werden die betreffenden Polizeibehörden darauf aufmerkſam gemacht, daß bis auf weitere Verfügung des Miniſteriums, im ganzen Umfange des Herzogthums Holſtein, alle Hunde, ohne Ausnahme, ſofern dieſe nicht entweder beſtändig an der Kette liegen oder aber an der Leine umhergeführt werden, eingefangen und getödtet werden ſollen.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 28ſten October 1852.

Für den Miniſter:

Thaden.

E. Harbou.

Nr. 55. **Circulair an die Obrigkeiten des Herzogthums Holſtein, betreffend den Viehtransport aus dem Herzogthum Schleswig** (Vgl. Stück I., Nr. 11.).

Mit Beziehung auf das Circulair vom 17ten Juli d. J., nach welchem unter Anderm der Viehtransport aus dem Herzogthum Schleswig nach Holſtein nur dann zu geſtatten iſt, wenn dem zu verſendenden Vieh Geſundheitsatteſte von den beikommenden Behörden des Herzogthums Schleswig beigegeben worden, wird, auf Veranlaſſung eines ſpeciellen Falles, den Obrigkeiten des Herzogthums Holſtein hiedurch mitgetheilt, daß derartige Geſundheitsatteſte nur dann für ausreichend zu erachten ſind, wenn darin jedes einzelne Stück Vieh nach Alter, Farbe und Abzeichen möglichſt genau bezeichnet iſt; wogegen, wenn z. B. bei dem Transporte ganzer Viehheerden nur ein genereller Geſundheitsatteſt beigebracht wird, in welchem es an einer ſolchen näheren Bezeichnung fehlt, wie dies neuerdings vorgekommen iſt, derartige Viehtransporte unbedingt zurückzuweiſen ſind.

Königliches Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, den 29ſten October 1852.

Für den Miniſter:

Thaden.

E. Harbou.

Digitized by Google

Nachricht

wegen verfügter Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ergänzungsweise des Fleckenscollegii zu Neumünster.

Nach dem Commissionalschlusse vom 20sten September 1766 sollen die Mitglieder des Flecken-Collegii zu Neumünster auf dessen jedesmalige Präsentation durch das dortige Amthaus bestellt werden.

Ohne daß eine normative Aenderung der betreffenden Verhältnisse stattgehabt, waren behufs Wiederbesetzung der in dem gedachten Flecken-Collegio entstandenen Vacanzen während der letzteren Jahre Wahlen der Commune-Interessenten zugelassen. Das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat nunmehr jedoch unterm 27sten October d. J. verordnet, daß bis zu etwaniger anderweitigen Allerhöchsten Bestimmung die Ergänzung jenes Flecken-Collegii wiederum in Gemäßheit des oberwähnten Commissionalschlusses, nach einzubringenden desfälligen Vorschlägen des Collegii, durch das Königliche Amthaus zu bewerkstelligen ist.

☞ **Quartals- oder Jahres-Abonnenten**

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Rbß. per Bogen durch jedes Königlich Dänische Postcomptoir, — wie auf buchhändlerischem Wege entweder directe von der Verlagshandlung, oder durch Vermittelung der Schwers'schen Buchhandlung in Kiel beziehen. — Für einzelne Stücke des Blattes beträgt der inländische Verkaufspreis 8 Rbß. per Bogen.

Druck und Verlag der Schulzischen Officin.

Digitized by Google

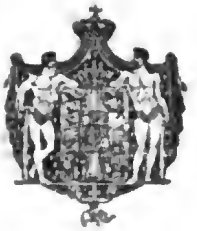

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

9tes Stück. Copenhagen, den 11ten November 1852.

Zweite Abtheilung.

Nr. 56. Provisorische Stadtordnung für die Stadt Altona.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wenn Wir auch Allerhöchst beabsichtigen, demnächst in einer allgemeinen Stadtordnung diejenigen Grundsätze und Regeln festzusetzen, welche hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Städte in Unserem Herzogthum Holstein zu befolgen und für die einzelnen Städte mit Rücksicht auf die verschiedenen Ortsverhältnisse durch specielle Localstatute zur Ausführung zu bringen sind; so haben doch die Verhältnisse Unserer Stadt Altona es erforderlich gemacht, für dieselbe eine sofort in Kraft tretende provisorische Stadtordnung zu erlassen, und verordnen und befehlen Wir demnach wie folgt:

Titel I.

Von der Stadtgemeinde.

§ 1. Stadtbezirk.

Die Stadt Altona bildet eine besondere Commüne, welche innerhalb ihres Weichbildes sämmtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt.

§ 2. Begrenzung.

Die Bezeichnung der örtlichen Begrenzung der Stadt und der städtischen Feldmark bleibt einem besonderen Statut vorbehalten, in welchem auch das Verhältniß festgestellt werden wird, in dem die Dorfschaften Ottensen und Neumühlen zur Stadt selbst stehen.

Digitized by Google

§ 3. Städtiſcher Polizeidiſtrict.

Die Vorſchriften dieſer Verordnung leiden auf denjenigen Theil des ſtädtiſchen Polizeidiſtricts keine Anwendung, welcher nach Maaßgabe des Patents vom 29ſten Decbr. 1807 § 1 bis 3 über den Umfang des ſtädtiſchen Bezirks hinausgeht.

§ 4. Stadtgemeinde.

Die zur ſtädtiſchen Commüne gehörenden Einwohner des Stadtbezirks ſind — außer den nicht ſelbſtſtändigen Perſonen, entweder Bürger (§ 5) oder Schutzverwandte (§ 19).

Die Stadtgemeinde beſteht aus der Geſammtheit der Bürger und Schutzverwandten und aller Beſitzer von ſtädtiſchen Grundſtücken, auch wenn ſie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnſitz nicht haben.

Titel 2.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 5. Begriff.

Bürger iſt derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beſchluſſe der ſtädtiſchen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden iſt und daſelbſt das Bürgerrecht erlangt hat.

Das Bürgerrecht befaßt die nach Maßgabe der Vorſchriften dieſer Verfügung dem Aufgenommenen erwachſenden Befugniſſe und begründet die hieran geſetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§ 6. Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

1) Durch eine Selbſtſtändigkeit, welche die Erfüllung der Bürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeits-Erklärung erlangt haben, nicht durch eine die Diſpoſitionsbefugniß verhindernde Curatel beſchränkt und nicht Bürger einer anderen Stadt ſein.
2) Durch die Niederlaſſung und den regelmäßigen Wohnſitz in der Stadt ſelbſt.
   Es iſt indeß hierbei die durch die Verfügung vom 9ten December 1803 geſtattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort feſtgeſetzten beſchränkten Wirkſamkeit des Bürgerrechts zu berückſichtigen. Nicht minder kann, inſoweit es mit den Vorſchriften dieſes § unter Nr. 5 vereinbar iſt, ſolchen Perſonen, die in der Stadt ein Fabrik-Etabliſſement betreiben, welchem ſie durch einen Geſchäftsführer vorſtehen laſſen, ohne ſelbſt in der Stadt ihren Wohnſitz zu nehmen, das Bürgerrecht ertheilt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Laſten Sicherheit beſtellt wird.
3) Durch Unbeſcholtenheit des bisherigen Lebenswandels und Fähigkeit, ſich und die Seinigen redlich zu ernähren.
4) Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabſichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch geſetzliche Vorſchriften oder Zunftartikel geknüpft iſt.
5) Bei Ausländern durch Zuläſſigkeit ihres Aufenthalts in Unſeren Staaten im Allgemeinen, und unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23ſten September 1796 wider die Scheinbürger erlaſſenen Vorſchriften durch nachgewieſene Entlaſſung aus dem Unterthanennexus fremder Staaten. — Hinſichtlich der Bekenner des moſaiſchen Glaubens behält es bis weiter bei den früheren geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Anordnungen ſein Bewenden.

Digitized by Google

§ 7. Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Befähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmäßig und selbstständig wohnende männliche Personen verpflichtet, welche

1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben;
2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Mieth- und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit sind (§ 8);
3) alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Antritt desselben, in so weit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8. Ausnahmen.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß nicht erfordert, in so weit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7 Nr. 2 und 3) in Betracht kommen;
2) Unsere in der Stadt wohnende Beamte, so wie in activen Militairdiensten, geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehende Personen, Advocaten, Aerzte und geprüfte Wundärzte, imgleichen diejenigen, welche ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind;
3) beabschiedigte Officiere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798 § 5 der unteren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben;
4) beabschiedigte Unterofficiere und Gemeine nach Maaßgabe der §§ 19—23 der Verordnung vom 7ten October 1796;
5) Seeleute, in Gemäßheit des § 14 der Verordnung vom 17ten April 1838;
6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben;
7) diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9. Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieser Verordnung zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten. Eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Entsagung aber nicht statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden, nicht verbunden waren, durch diese Verordnung aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen und sind die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungestempeltem Papier auszustellen. Beruht indeß die bisherige Befreiung auf einem Allerhöchst verliehenen Privilegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- und Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§ 10. Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt das Bürgerrecht zu gewinnen (§ 8), kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind (§ 6) und insofern sie der Classe Unserer Beamten angehören, oder in geistlichen oder öffentlichen Lehrämtern stehen, die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt haben.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben, und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen.

Digitized by Google

§ 11. Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat, und zwar von demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzusuchen. Der Magistrat hat darüber auf ordnungsmäßigem Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 62) und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verweigern. Geschieht Letzteres, so ist der Recurs an das Ministerium innerhalb sechs Wochen zulässig. Dieselbe Fristbestimmung gilt für alle Recursnahmen, in Betreff derer im Nachfolgenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet worden.

§ 12. Beeidigung als Bürger.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrat den in der Anlage vorgeschriebenen Bürgereid körperlich zu leisten, und empfängt demnächst nebst einem Exemplar dieser Verordnung einen Bürgerbrief nach dem angehängten Formular. Bei der Aufnahme der Bekenner des mosaischen Glaubens in den Bürgerverband ist es in dieser Hinsicht nach den früheren verfassungsmäßigen Bestimmungen und Regeln zu verhalten.

§ 13. Bürgergelder.

Die Abgaben, welche für die Ertheilung des Bürgerrechts an die Stadtcasse bisher zu erlegen gewesen, sind bis weiter ordnungsmäßig zu entrichten.

§ 14. Wirkung des Bürgerrechts in Ansehung des bürgerlichen Betriebs.

Das Bürgerrecht befähigt zu jeder Art des bürgerlichen Betriebs unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist. Es wird daher allgemein und nicht zu einem speciellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme eintritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17ten April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein Seeenrollirter schon früher das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht, und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeltlich umzutauschen.

§ 15. Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (conf. z. B. § 81 sub Nr. 3) sondern auch bürgerliche Aemter zu übernehmen und während der dafür bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden deputirten Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften des § 53 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter befreit unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer ausserdem wegen Krankheiten, oder Geschäfte halber, oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen zu können glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Magistrat und dem Deputirten-Collegio kann es durch gemeinschaftliche Beschlußnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwalten zu lassen oder von der Uebernahme derselben durch eine auf einmal oder jährlich zu leistende Abfindungssumme an die Stadtcasse oder städtische Anstalten sich zu befreien.

§ 16. Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Stadtcollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht statt, auch sind dieselben zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, nicht verbunden.

Digitized by Google

§ 17. Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch ausdrückliche Verzichtleistung mittelst Zurücklieferung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten derer zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, — oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehört hat;
2) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkührlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Kehrt derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um aufs Neue seinen regelmäßigen selbstständigen Wohnsitz daselbst zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) annoch besitzt, gegen Berichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;
3) zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugniß zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18. Bürgerrolle.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel 3.

Von den Schutzverwandten.

§ 19. Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbezirk haben.

§ 20. Ausschliessung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbsbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21. Ausnahmen.

An den Gewerbsbefugnissen nehmen ausnahmsweise Theil:

1) Witwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbener Bürger, insoweit ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist;
2) Sonstige Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Die so eximirten Personen haben für die ihnen zustehenden Rechte alle bürgerlichen Lasten, so weit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen, oder sonstige gesetzliche Vorschriften deren Uebernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten.

§ 22. Zulassung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländern unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Verordnung vom 5ten Novbr. 1841 frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die beikommende Behörde an den Magistrat zu verweisen, und demselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß zuzustellen.

Digitized by Google

Titel 4.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23. Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfniß erfordert. Insoweit zu demselben das Stadt-Vermögen nicht ausreicht, haben sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten, nach den Normen und Verhältnissen, welche in einem darüber zu erlassenden besonderen Statut werden vorgeschrieben und näher angegeben werden.

§ 24. Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken in dem Stadtbezirke, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung der Stadt dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

§ 25. Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit, und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer, welche im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, sind von allen Diensten befreit, welche nicht durch einen Stellvertreter beschaffen werden können.

§ 26. Befreiungen.

Die persönlichen und dinglichen Befreiungen von Abgaben und Leistungen sind in dem, im § 23 erwähnten Statut, näher anzugeben.

§ 27. Baufreiheiten.

In Betreff temporairer Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist es nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zu verhalten.

§ 28. Wegfall künftiger Befreiungen.

Ausser den in dem betreffenden Statut (§ 23 und 26) — und im § 27 angegebenen, können Befreiungen von den, den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen und Reallasten überall nicht erworben werden. — Von dem Tage der Erlassung dieser Verordnung an, soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angefangen werden können noch zu laufen fortfahren.

Titel 5.

Von dem Stadtvermögen.

§ 29. Begriff und Einheit desselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heißt das Stadtvermögen, und bildet ein Ganzes. Die specielle Verwaltung der einzelnen städtischen Kassen kann zwar nach ihren verschiedenen Zwecken in Gemäßheit näherer Bestimmungen von einander geschieden werden, jedoch ist über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens nur Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welche die Resultate der Special-Verwaltungen aufzunehmen sind. Die Bestandtheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in einem besonderen Statut näher anzugeben. Ausgeschlossen von der Vereinignng mit dem allgemeinem Stadtvermögen bleiben alle milden Stiftungen, imgleichen alle Kassen und andern Gegenstände, an welchen einer oder mehreren

Digitized by Google

Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerksinnung u. s. w. das Eigenthum zusteht.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insofern vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist.

§ 30. Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigenthümerin des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Nutzungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden. (§ 31.)

§ 31. Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist als ein öffentliches, aber Unserer Kasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieser Verordnung von dem Magistrat und Deputirten-Collegio zu verwalten.

Titel 6.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Das Oberpräsidium steht wie der gesammten Bürgerschaft, so namentlich auch der Stadtbehörde vor, und besteht diese aus dem Magistrat theils für sich, theils in Verbindung mit dem Deputirten-Collegio.

Das Oberpräsidium ist das höhere Organ der Regierung und nimmt an der eigentlichen inneren Communal-Administration, mithin auch an den Berathungen des Magistrats und des Deputirten Collegii regelmäßig direct keinen Antheil; jedoch bleibt es dem Oberpräsidio anheimgestellt, ob dasselbe in besonderen Fällen den Sitzungen des Magistrats oder den gemeinschaftlichen Versammlungen der städtischen Collegien beizuwohnen für zweckmäßig hält. In allen Fällen, in welchen die Beschlüsse der städtischen Collegien von höherer Bestimmung oder Genehmigung abhängig gemacht sind, hat die Stadtverwaltung ihren desfallsigen Bericht beim Oberpräsidio einzureichen und wird durch dasselbe die Resolution empfangen. In Fällen, in denen Gefahr beim Verzuge ist, wird das Oberpräsidium eine solche Resolution selbst ertheilen, indeß sofort darüber an das Ministerium zu berichten haben. Das Oberpräsidium hat sich von dem Zustande der städtischen Verwaltung fortwährend in Kenntniß zu erhalten und bei befundenen Mängeln die Abstellung derselben zu veranlassen. Das Oberpräsidium, welches wegen ordnungsmäßiger Publication der Gesetze die erforderlichen Bestimmungen zu treffen hat, führt im Allgemeinen eine Oberaufsicht darüber, daß die gesetzlichen Bestimmungen und administrativen Vorschriften im Gange der städtischen Verwaltung nicht unbeachtet bleiben. Sollte ein Beschluß der städtischen Collegien mit solchen Bestimmungen und Vorschriften im Widerspruch stehen, so hat das Oberpräsidium die Ausführung desselben zu inhibiren. Das Oberpräsidium vertritt die Stadt, und innerhalb der Grenzen ihres Weichbildes die landesherrlichen Hoheitsrechte dem Auslande gegenüber, und hat die Oberaufsicht und Leitung aller zur eigentlichen städtischen Communal-Verwaltung nicht gehörenden Administration.

Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen, insoweit dies nicht, dem Vorstehenden nach, dem Oberpräsidio obliegt; und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Oeconomie der Stadt, so weit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 101).

Digitized by Google

Titel 7.

Von dem Magistrat.

§ 33. Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium, und besteht bis weiter, und bis Wir über eine veränderte Verfassung der Stadt Altona, namentlich in Beziehung der Trennung der Justiz von der Administration etwanige Anordnungen zu treffen Uns Allerhöchst bewogen finden:

1) aus einem gelehrten und dirigirenden Bürgermeister;
2) aus dem zweiten Bürgermeister;
3) aus vier Rathsverwandten, denen jedoch, falls die Umstände solches zweckmäßig erscheinen lassen, auch überzählige Rathsverwandte beizuordnen sind. Wie viele dieser Stellen mit gelehrten Rathsverwandten zu besetzen sind, werden Wir in den einzelnen Fällen Allerhöchst bestimmen. In Vacanz-Fällen, und wenn die Umstände solches sonst erforderlich machen, wird das Oberpräsidium nach vorher genommener Rücksprache mit dem Magistrat, für die interimistische Verwaltung der Rathsverwandtenstellen durch Constituirungen Sorge zu tragen haben; wogegen die Constituirung rücksichtlich der beiden Bürgermeisterstellen vom Ministerio ausgeht.

§ 34. Ernennung des gelehrten Bürgermeisters ꝛc.

Den gelehrten und dirigirenden Bürgermeister, den zweiten Bürgermeister, so wie den Polizeimeister, und jedenfalls auch so lange die Justiz mit der Administration in der Stadt Altona verbunden ist, den Syndicus, den Stadtsecretair und die gelehrten Rathsverwandten werden Wir jedesmal Allerhöchst Selbst ernennen. Mit dem Posten eines Polizeimeisters, Syndicus und Stadtsecretairs kann die Stelle eines Rathsverwandten verbunden werden.

Die Anordnungen über eine etwanige von Seiten der Bürgerschaft vorzunehmende Wahl der ungelehrten und kaufmännischen Rathsverwandten werden erst in Uebereinstimmung mit denjenigen Bestimmungen zu treffen sein, welche in die demnächst zu erlassende allgemeine Städteordnung in dieser Hinsicht etwa aufzunehmen sein werden. Bis dahin aber werden Wir auch die ungelehrten Rathsverwandten wie bisher Allerhöchst ernennen.

Ist für eine interimistische Verwaltung der dem Polizeiamt, dem Syndicat oder dem Stadtsecretariat obliegenden Functionen Sorge zu tragen, hat das Oberpräsidium, rücksichtlich der beiden letzteren Stellen nach vorher genommener Rücksprache mit dem Magistrat, die in dieser Hinsicht zu erlassenden Anordnungen zu treffen.

§ 35. Introduction und Beeidigung.

Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister ist von dem Oberpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind von dem dirigirenden Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlichen Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

§ 36. Diensteinkünfte.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Magistrats behalten die bisher von ihnen bezogenen Diensteinkünfte. Rücksichtlich der den neu zu ernennenden Mitgliedern beizulegenden Gehalte und Einnahmen werden die näheren Bestimmungen annoch vorbehalten.

§ 37. Aufrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathsverwandten rücken die fungirenden Rathsverwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathsverwandten auf, so daß der neu eintretende die Stelle des jüngsten Rathsverwandten erhält.

Digitized by Google

§ 38. Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentsetzung.

Rücksichtlich der Suspension, der unfreiwilligen Entlassung und der Dienstentsetzung der Magistrats-Mitglieder kommen die in Betreff der Königlichen Beamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines Magistratsmitgliedes Concurs ausbricht, hat dasselbe seine amtlichen Funktionen einzustellen; nach beendigtem Concurse ist über den etwanigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat von dem Oberpräsidio, nach stattgehabter Rücksprache mit dem Magistrat, an das Ministerium zu berichten. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Kunde des Letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. — Hinsichtlich des dirigirenden Bürgermeisters kommen die Bestimmungen des Patents vom 9ten August 1811, betreffend die Suspension des Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§ 39. Geschäftsverfahren.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesammtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des dirigirenden Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine anderen städtischen Aemter verwalten.

Titel 8.

Von dem Deputirten-Collegio.

§ 40. Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Oeconomie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch diese Verfügung vorgeschriebenen Grenzen in Gemeinschaft mit dem Magistrate Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesammtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch gültig gefaßte Beschlüsse ausübt (§ 66, 67 u. 76).

§ 41. Anzahl und Wahl.

Die Mitglieder des Deputirten-Collegii, deren Anzahl auf 16 bestimmt wird, werden von den nach dieser Verfügung dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch directe Wahl gewählt.

§ 42. Dauer der Function.

Die deputirten Bürger werden auf sechs Jahre gewählt. In den beiden ersten Jahren nach Erlassung dieses Statuts treten jedesmal zwei, in den darauf folgenden vier Jahren jedesmal drei, dann wieder in zwei Jahren jedesmal zwei, und in vier Jahren jedesmal drei Deputirte u. s. f. aus dem Deputirten-Collegio; und zwar nach Maaßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Looses. An die Stelle der Austretenden sind sofort neue Mitglieder zu wählen.

§ 43. Transitorische Bestimmung.

Die gegenwärtig fungirenden deputirten Bürger bleiben nur in Function bis das neue Deputirten-Collegium gewählt worden ist.

Zur Vornahme der ersten Wahl der 16 deputirten Bürger werden 4 Wahlbezirke nach den 4 Stadttheilen gebildet, in jedem derselben 4 Deputirte gewählt und die Wahlen durch die für jeden Bezirk einzusetzende Wahlcommission geleitet; doch sind die Wähler nicht an die Einwohner ihres speciellen Wahldistricts bei der Wahl gebunden, vielmehr berechtigt, auch aus anderen Wahlbezirken die ihnen tüchtig scheinenden Personen zu wählen.

Digitized by Google

Nach vorher stattgehabter Berathung mit dem Magistrat, sind von dem Oberpräsidio für die erste Wahl der 16 deputirten Bürger die außerordentlichen Bezirks-Wahlcommissionen zu bilden, und zwar aus einigen Bürgern der betreffenden Bezirke, mit einem Magistrats-Mitgliede als Vorsitzendem, und einem auf die Protocollführung beeidigten Beamten als Protocollführer.

§ 44. Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist ein jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angesessen ist, oder an directen Communal-Steuern im vorhergehenden Jahre an die Stadtcasse die Gesammtsumme von 12 Rthl. oder 7 Rth. 24 ß Courant entrichtet hat.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminal-Untersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amte, und während einer Criminal-Untersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Concurses beschränkt ist.

Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Ehefrau, welche einen eigenthümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausüben darf.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden; auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstückes Mehreren zu, so bleibt es den Miteigenthümern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften hat, zu übertragen; und besitzen Miteigenthümer oder Einer derselben mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei zu bestimmen, für welches ein Jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§ 45. Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 44 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist zur Stelle eines deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden activen Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

1) die Mitglieder des Magistrats so wie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;
2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder des Deputirten-Collegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirten-Collegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen; — und sind bei der ersten Wahl (§ 43) in jedem Wahlbezirk mindestens 2 Grundeigenthümer zu wählen.

Jedes abgehende Mitglied des Deputirten-Collegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die dazu erforderlichen Eigenschaften fortdauern. Ist der Austritt des deputirten Bürgers aus dem Deputirten-Collegio als ein unfreiwilliger zu betrachten (§ 56), so ist das abgehende Mitglied bei der Behufs Besetzung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 46. Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahlen zur Besetzung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirten-Collegio werden jährlich im December-Monat vorgenommen.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlcommission geleitet, welche durch den dirigirenden Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Magistrats und 2 Mitglieder des Deputirten-Collegii gebildet wird.

Das Protocoll wird von dem Syndicus oder Stadtsecretair geführt.

Digitized by Google

§ 47. Vorbereitung der Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich auf dem Rathhause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Magistrat überlassen, durch die Stadtofficialen den Beikommenden überdies hiervon mündliche Anzeige zu machen. Bei dieser öffentlichen Bekanntmachung ist ferner ausdrücklich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirten-Collegio durch Wahl eines Grundeigenthümers wieder besetzt werden muß.

Die unter Leitung der Wahlcommission von dem Protocollführer der Commission anzufertigenden, und von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämmtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt. In diesen Verzeichnissen der Wahlberechtigten ist bei dem Namen eines Jeden, der aus einem oder dem anderen Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerken.

Etwanige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nun darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin bei dem ersten Mitgliede der Wahlcommission eingereicht werden.

Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und insofern danach eine Abänderung nöthig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermine in beglaubigter Form einverleibt wird.

§ 48. Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämmtlicher stimmberechtigten Bürger vorher eingetragen sein, und von der Wahlcommission der Reihenfolge nach aufgefordert, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und mündlich ab, und zwar bei den ersten nach Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen (§ 43) auf je vier zu wählende deputirte Bürger, von denen 2 Grundeigenthümer sein müssen. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein, und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schlusse der Wahlhandlung nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämmtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Jeden gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Erwählter anzusehen.

Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos.

§ 49. Gleichzeitige Wahl mehrerer deputirten Bürger.

Jede Vacanz im Deputirten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt, und wenn mehrere Plätze gleichzeitig zu besetzen sind, so finden so viele verschiedene Wahlhandlungen statt, als städtische Deputirte gewählt werden sollen.

§ 50. Besetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirten-Collegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines deputirten Bürgers vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu

Digitized by Google

veranſtaltende neue Wahl wiederum zu beſetzen; der Gewählte fungirt aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig iſt.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienſtjahres ein, ſo bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächſten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umſtände eine frühere Beſetzung erforderlich machen.

§ 51. Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Einwendungen gegen eine geſchehene Wahl müſſen innerhalb der erſten acht Tage nach derſelben vorgebracht und dem dirigirenden Bürgermeiſter angezeigt werden, widrigenfalls dieſelben überall nicht zu beachten ſind.

Werden entweder im Magiſtrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, ſo haben die beiden Collegien darüber einen gemeinſchaftlichen Beſchluß zu faſſen, gegen welchen von dem Betheiligten der Recurs an das Miniſterium genommen werden kann. Ueber die geſchehene Abſendung der Recursſchrift iſt innerhalb 8 Tagen nach der Eröffnung des Beſchluſſes dem Magiſtrat eine Beſcheinigung einzuliefern. Können die beiden Collegien ſich über den Beſchluß nicht vereinigen, ſo iſt in dieſer Angelegenheit nach Maßgabe der Beſtimmungen des § 63 zu verfahren.

Nach erfolgter Caſſation einer Wahl iſt ſofort zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahlliſten nicht erforderlich iſt.

§ 52. Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinſichtlich einer Wahl beſeitigt, oder werden dergleichen nicht erhoben, ſo erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gefallenen Wahl.

§ 53. Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum deputirten Bürger dürfen nur ablehnen:

1) diejenigen, welche das 60ſte Jahr zurückgelegt haben;

2) diejenigen, welche wenigſtens ſchon drei Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächſten Jahre, als ſie ſchon Deputirte geweſen ſind.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vorkommenden Umſtänden ab, und beruht zunächſt auf dem Ermeſſen der ſtädtiſchen Collegien.

§ 54. Verfahren.

Die Gründe aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derſelbe dem Magiſtrat ſchriftlich vorzutragen und dieſer die Sache ungeſäumt zur Berathung mit dem Deputirten-Collegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, ſo wird ſofort eine neue Wahl veranſtaltet; werden ſie dagegen verworfen, ſo iſt dies durch eine Anzeige des Magiſtrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Miniſterium freiſteht. Können die beiden Collegien ſich über die Entſcheidung nicht vereinigen, ſo gilt was im § 51 vorgeſchrieben.

§ 55. Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derſelben ſein Bewenden, ſo wird der Gewählte vor den verſammelten Collegien durch den Syndicus zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleiſteten Bürgereide (§ 12) pflichtmäßige Treue und Gefliſſenheit zum gemeinen Beſten der Stadt und Bürgerſchaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtordnung angelobt.

§ 56. Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein deputirter Bürger während der Dauer ſeiner Function die zur Wählbarkeit erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften (§§ 44. 45) verliert, oder durch Uebernahme eines ſtädtiſchen Amts in ein Verhältniß tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 45), ſo iſt er von ſeinem Poſten zu entlaſſen.

Digitized by Google

Wird wider einen deputirten Bürger eine Criminalunterſuchung eingeleitet, ſo iſt er bis zum Ausfall derſelben von der Ausübung ſeiner Function zu ſuspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, ſo wie auch, wenn ein deputirter Bürger ſich ſonſt ſolche Pflichtverletzungen zu Schulden kommen läßt, welche ſeine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspenſion oder Entlaſſung durch einen gemeinſchaftlichen Beſchluß beider ſtädtiſchen Collegien. Dem Suspendirten oder Entlaſſenen, welcher hiervon durch den Magiſtrat in Kenntniß zu ſetzen iſt, ſteht jedoch innerhalb 8 Tagen der Recurs an das Miniſterium frei.

Der deputirte Bürger, welcher aufhört Grundeigenthümer zu ſein, oder deſſen Beitrag zu den ſtädtiſchen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgeſetzt wird, behält ſeinen Poſten, zu welchem er durch das Vertrauen ſeiner Mitbürger einmal berufen iſt.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Zeitpunkt ſeines regelmäßigen Ausſcheidens zu haben, ſo iſt es ebenſo zu verhalten wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 54).

§ 57. Bürgerworthalter und ſtellvertretender Vorſteher.

Die deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet ſind, unter ſich durch Stimmenmehrheit einen Vorſteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter“ führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abſtimmung ſich ergebenden Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Auf gleiche Weiſe wird ein ſtellvertretender Vorſteher erwählt, welcher in Verhinderungsfällen des Bürgerworthalters deſſen Geſchäfte wahrzunehmen hat.

Der abgehende Worthalter und deſſen Stellvertreter ſind ſofort wieder wählbar und eben ſo wenig, als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die auf ſie fallende Wahl abzulehnen.

Titel 9.

Von den Verſammlungen, den Verhandlungen und den Beſchlüſſen des Magiſtrats und des Deputirten-Collegii.

A. Gemeinſchaftliche beider Collegien.

§ 58. Zuſammenberufung.

Das Deputirten-Collegium verſammelt ſich in der Regel nur gemeinſchaftlich mit dem Magiſtrat nach der Beſtimmung des Bürgermeiſters, welcher die Collegien zuſammenberuft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium ſeiner Seits eine Verſammlung beider Collegien wünſchen ſollte, ſo iſt dieſelbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeiſter allemal ſchriftlich zu machende Anzeige baldmöglichſt zu veranſtalten.

In der Regel ſind zu einer jeden Zuſammenkunft beider Collegien ſämmtliche Mitglieder 3 Tage vor derſelben einzuladen, und iſt zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenſtände zur Einſicht für die Mitglieder des Deputirten-Collegii in dem Verſammlungs-Zimmer deſſelben auszulegen, und dem anſagenden Stadtdiener Abſchrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine ſchleunige Zuſammenberufung beider Collegien erforderlich machen, ſo hat das Directorium ſolches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zuſammenkunft zugleich ausdrücklich anzeigen zu laſſen.

§ 59. Verhandlung.

In den Verſammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinſchaftlich, der Bürgermeiſter führt das Directorium und hat nebſt dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder

Digitized by Google

andere Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungsangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nur muß er, um von dieser Befugniß Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerworthalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathsmitglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathssitzung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

§ 60. Protocoll und Protocollführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Syndicus, und bei dessen Verhinderung von dem 2ten Stadtsecretair geführt.

Das dazu bestimmte Buch muß gebunden, paginirt, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels beglaubigt sein.

Das aufgenommene Protocoll, welches die Bemerkung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, so wie die wesentlichen Puncte der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen, und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als ein gültig gefaßter Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben aufgenommenen Protocoll dem Bürgerworthalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirten-Collegium durch den Protocollführer zuzufertigen.

§ 61. Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Puncte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt, und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt zuerst das Deputirten-Collegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 39), im Deputirten-Collegio die des Bürgerworthalters (§ 57) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insofern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii eine Aussetzung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Ueberlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.

Diese Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solchergestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

Auch fällt sie in solchen Angelegenheiten weg, deren Erledigung nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitgliedes im Magistrat keinen Aufschub leidet.

§ 62. Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß:

1) die Hälfte oder bei ungleicher Zahl die Mehrheit der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
2) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in jedem Collegio zu einem mit dem Beschlusse des anderen Collegii übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlusse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige

Digitized by Google

Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen, und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 63. Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien vorgeschrieben ist, die beiden Collegien zu einem solchen Beschluß sich nicht vereinigen, so hat der erste Bürgermeister dem Oberpräsidio hiervon Anzeige zu machen, und hat das Oberpräsidium alsdann, falls es solches den Umständen nach zweckmäßig findet, den Magistrat und das Deputirten-Collegium baldmöglichst wieder zu berufen, und unter seinem Vorsitz eine Wiederaufnahme der Verhandlung und wo möglich eine Vereinigung der divergirenden Ansichten herbeizuführen. Gelingt dies nicht, oder findet das Oberpräsidium eine solche fernere Verhandlung den Umständen nach nicht für rathsam, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen, dem Ministerio in einem vom Syndicus abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirtencollegio freisteht, behufs der Instruction für die Abfassung des Berichts, die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat einzureichenden und dem Bericht anzuschließenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Unkosten aus der Stadtcasse zu erstatten. Der vom Syndicus abgefaßte, bei dem Oberpräsidio zur weiteren Beförderung einzureichende Bericht ist vor der Absendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn das Oberpräsidium nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 64. Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, so wie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, so wie der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter, unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine fidimirte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 65. Oeffentlichkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gefaßten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien, oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesammtverwaltung für nicht angemessen halten, so wie einstweilen auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 66. Zusammenberufung.

Der Bürgerworthalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Stadtdeputirten. Die Versammlungen des Deputirten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathhause gehalten werden, auch hat der Bürgerworthalter dem Magistrat von der Zusammenberufung eine Anzeige zu machen, und muß er denselben von dem Resultat der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß setzen.

Digitized by Google

§ 67. Verhandlungen, und Function des Bürgerworthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorsitz und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Hälfte, oder bei ungleicher Zahl der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls an den Magistrat (§ 66) zu sorgen.

§ 68. Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerworthalter den Vorsitz einnimmt, führt der stellvertretende Vorsteher, sonst aber nach der Wahl des Deputirten-Collegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, für dessen Form und Inhalt die im § 60 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach geschehener Verlesung jedesmal vom Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 69. Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den Versammlungen beider Collegien darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches, unter Anführung des Grundes, in Zeiten anzuzeigen.

§ 70. Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang und die Disciplinarstrafen.

Etwanige nähere anderweitige Anordnungen wegen des Geschäftsgangs und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Verfügung etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wogegen der Recurs an das Ministerium zu gestatten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlußnahme des Magistrats und Deputirtencollegii vorbehalten.

Titel 10.

Amts- und Geschäfts-Verhältniß des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.

§ 71.

1) Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den vorgesetzten Behörden ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm desfalls zugegangenen Vorschriften und Instructionen auszuführen, so wie auch das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen, und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirten-Collegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§ 72.

2) Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch diese Verfügung angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§ 40. 88)

Digitized by Google

ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme derjenigen welche städtische Hebungen zu besorgen haben (§ 85) zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten, und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speciellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlußnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 73. Amtsverhältnisse des dirigirenden Bürgermeisters insbesondere.

Der gelehrte und dirigirende Bürgermeister hat:

1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirten-Collegii, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an den Oberpräsidenten, oder in dessen etwaniger Abwesenheit, an das Ministerium zu berichten.
3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gebührend nachkomme.
4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er unverzüglich dem Oberpräsidie davon Anzeige zu machen, und nöthigenfalls auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort selbst vorzukehren. In Abwesenheit oder Verhinderungsfalle des ersten Bürgermeisters vertritt der zweite Bürgermeister die Stelle desselben, oder falls auch dieser behindert sein sollte, ein anderer städtischer Beamter, nach der Bestimmung des Oberpräsidii.

B. Geschäftsverhältnisse des Deputirten-Collegii insbesondere.

§ 74.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denjenigen das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlußnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, so wie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, so weit ihm daran eine Theilnahme zusteht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Beschluß mitzutheilen hat.

Dagegen darf das Deputirten-Collegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten Interessionen und Beschwerden von andern Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessen ungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C Besondere Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 75. Verhältniß zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen, bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen beiwohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kömmt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme darüber sich zu enthalten.

Digitized by Google

§ 76. Fortsetzung.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäßig geschehener Zusammenberufung (§§ 58 und 66) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§ 59 und 67) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch diese Verfügung angewiesenen Grenzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich berufen, noch zu diesem Zweck eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonders wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Ministerii zusammenberufen werden.

§ 77. Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtcollegien und die Collegien selbst, so wie die einzelnen Mitglieder, ingleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten nach Maaßgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich, und haften nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den, durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 78. Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache dem Oberpräsidio einzuberichten, welches den Umständen nach die Differenz nach Maaßgabe der Vorschriften des § 63 auszugleichen sucht, oder die Entscheidung des Ministerii zu veranlassen hat. Ebenso sind Beschwerden über Pflichtverletzungen und Versäumnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, insoweit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, beim Oberpräsidio zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

§ 79. Auflösung des Deputirten-Collegii.

Würde ein Deputirten-Collegium beharrlich seine Pflichten vernachlässigen, oder sich wiederholt eine Einmischung in andere, als die nach dieser Verfügung ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration, zu Schulden kommen lassen, so behalten Wir Uns vor, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzuordnen und die Wählbarkeit der Schuldigen zu suspendiren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Ahndung vorbehalten.

Titel II.

Von den städtischen Commissionen.

§ 80. Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortdauernden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hebungs- und Cassewesen, für Bausachen, Hafensachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Ländereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen u. s. w. können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadtcollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt, übrigens aber in den denselben zu ertheilenden Instructionen näher festzustellen ist. Bis zu einer vorbehaltenen Reorganisation sind hin-

Digitized by Google

sichtlich der Collegien der Armenvorsteher, der Feuerdeputirten und der Kirchenjuraten die bestehenden Verhältnisse bis weiter aufrecht zu erhalten; jedoch haben dieselben dem Stadtcollegio regelmäßig das Ausgabe-Budget vorzulegen.

§ 81. Zusammensetzung.

Die speciellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen bleiben den Beschlüssen der städtischen Collegien vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß

1) eine jede Commission bestehen muß
   a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt;
   b) aus einem oder mehreren Deputirten, welche vom Deputirten-Collegio dazu gewählt werden.
2) daß, so weit thunlich und die Zweckmäßigkeit es zuläßt, die Mitglieder aus dem Deputirten-Collegio jährlich in den Commissionen wechseln, dergestalt, daß in die Commissionen, in welchen mehrere deputirte Bürger fungiren, ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerworthalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht befreit;
3) daß es beiden städtischen Collegien freisteht, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuordnen.

§ 82. Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschlusse beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen, und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehören, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und keine Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmäßigen Beschluß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Ueber die Verwendung derjenigen Geldsummen, welche sie nach dem Beschlusse der städtischen Collegien ohne besondere Verfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathhause gehalten, und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt.

§ 83. Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder eben so, wie bei den beständigen Commissionen (§ 81) zu verhalten.

§ 84. Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet.

Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controlliren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Titel 12.

Von den städtischen Unterbeamten.

§ 85. Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, werden von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht.

Digitized by Google

Der Stadtcaſſirer und die ſonſtigen ſtädtiſchen Unterbeamten, welche ſtädtiſche Hebungen zu beſorgen haben, werden von beiden Stadtcollegien dergeſtalt gewählt, daß der Magiſtrat drei Bewerber präſentirt, die Mitglieder des Deputirten-Collegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abſtimmung Statt findenden Stimmengleichheit aber der Magiſtrat entſcheidet.

Sämmtliche Unterbeamte werden auf Kündigung angenommen, und geſchieht dieſe einſeitig durch den Magiſtrat.

Hinſichtlich der Beſetzung derjenigen Unterbedientenſtellen, welche nach den beſtehenden Anordnungen vorzugsweiſe mit wohlgedienten Unteroffizieren zu beſetzen ſind, iſt es nach den im Kanzeleipatent vom 25ſten Juni 1846 enthaltenen Vorſchriften zu verhalten.

§ 86. Geſchäftsführung des Stadtcaſſirers und Sicherheitsleiſtung deſſelben.

Der Stadtcaſſirer, welcher die Stadtrechnung zu führen und die bei dem Hebungsweſen überhaupt vorkommenden, in deſſen Inſtruction näher anzugebenden Geſchäfte zu beſorgen hat, muß wegen der ihm obliegenden Hebung Sicherheit leiſten, deren Größe und Art der Beſtellung durch einen Beſchluß beider Collegien näher zu beſtimmen iſt.

§ 87. Beeidigung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magiſtrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl und wird von demſelben auf die gehörige Erfüllung ſeiner Amtsobliegenheiten verpflichtet und, falls er einer beſtändigen Commiſſion zunächſt untergeordnet iſt, durch dieſe in ſein Amt eingeführt.

Deputirte Bürger, welche zu einem ſtädtiſchen Amt gewählt werden, müſſen aus dem Deputirten-Collegio ſofort austreten.

Titel 13.

Von der ſtädtiſchen Verwaltung insbeſondere.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 88. Erforderniß gemeinſchaftlicher Beſchlußnahme beider ſtädtiſchen Collegien.

Innere Gemeinde-Angelegenheiten und Gegenſtände der Stadtöconomie erfordern einen gemeinſchaftlichen Beſchluß beider ſtädtiſchen Collegien, insbeſondere:

1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
2) Die Entſcheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenſtellen, ſo wie über die Zuläſſigkeit der Ablehnung einer ſolchen Wahl, oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienſtzeit, der unfreiwilligen Entlaſſung oder der Suspenſion eines deputirten Bürgers (§§ 51–54, 57).
3) Vorſchläge zu Abänderungen dieſes Statuts.
4) Die Auflegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindelaſten, oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, ſo wie Veränderungen in der beſtehenden Repartitionsnorm der Perſonal- und Realabgaben.
5) Anleihen, welche die Schuldenlaſt der Stadt durch Vergrößerung der Capitalſchuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.
6) Die Erwerbung von Grundſtücken und Gerechtigkeiten, ſo wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von ſtädtiſchen Laſten.

Digitized by Google

7) Die Veräußerung, Verpachtung, oder specielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commüne.
8) Die Einziehung von Activcapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Zehrgelder und deren Erhöhung, so wie Veränderungen in Betreff städtischer Bedienungen.
10) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und Abänderung der einmal gefaßten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldenabträge.
11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungsplans oder auf eine Abänderung desselben, so wie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Benutzung des Stadtvermögens sich beziehen.
12) Neubauten, ohne Ausnahme, so wie alle anderen Bauten, sowohl an sich als auch in Betreff der Ausführung, und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.
13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens, oder aus gleich zu achtenden Gründen, Vorschläge wegen Genehmigung von Baufreiheiten oder Bewilligung persönlicher Befreiungen von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlender Vergütung.
14) Die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbezweifelter contractlicher Forderungen, z. B. Eintreibung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w. noch die Beitreibung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist; so wie die Vorbeugung oder Beendigung desselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proceß Namens der städtischen Commüne einseitig zu führen und den Anwald zu bestellen.

§ 89. Beschränkung durch die Genehmigung des Ministerii.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 88) betreffen:

1) Die Vertheilung neuer directer und indirecter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, sowie Veränderungen in der bestehenden Repartitionsnorm der Personal- und Realabgaben.
2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Communen vergrößert wird.
3) Die onerose Erwerbung von Gebäuden oder andern Grundstücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten; übrigens nach Beschaffenheit des Falls, unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu impetrirenden Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand.

Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:

a) die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesetzten höheren Behörde eintritt;
b) die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concursen und öffentlichen Licitationen an die Commüne, als schadenleidende Gläubigerin, kommen. Die Genehmigung des Uebergangs in die todte Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.

Digitized by Google

4) Die Veräußerung, Vererbpachtung und speciélle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, imgleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot Statt gefunden hat.
   Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:
   a) die Ausweisung von Bauplätzen gegen ortsübliche Prästationen oder falls sie früher bebaut gewesen, gegen Uebernahme unverminderter Lasten;
   b) die auf öffentlicher Licitation erfolgende Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von der Commüne als schadenleidender Gläubigerin in Concursen oder der Abgaben wegen erworben sind.
5) Gemeinheitstheilungen, die Gemeinheit mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern dadurch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, so wie die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Commüneinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Herkommen oder Reglement benutzt werden, in Stadtvermögen.
6) Die Verwendung eingezogener Activcapitalien zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung oder zinsbaren Wiederbelegung.
7) Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen, so wie außerordentlicher Gratificationen, welche die im Rescript vom 7ten April 1827 dafür bestimmte Summe übersteigen.
8) Neubauten, deren Kosten die Summe überschreiten, welche nach dem Kanzleischreiben vom 8ten October 1816 ohne höhere Genehmigung zu denselben verwandt werden darf. Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besonderen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.
9) Die Errichtung eines Schuldentilgungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Ansehung seiner Wirksamkeit, insoweit die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldabträge verringert werden sollen.
10) Außerordentliche Benutzung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst afficirt.

B. Specielle Vorschriften.

a) Bauwesen.

§ 90. Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich im Laufe des November-Monats haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen sich eine Uebersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und anderen Arbeiten zu verschaffen und ihre desfälligen Anträge, unter Beifügung der Kostenanschläge, dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat (§ 88).

§ 91. Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe übersteigen, welche die betreffenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschluß der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittelst öffentlicher Licitation, Submission oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privataccord zur Ausführung gebracht werden sollen. Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschaffenheit der Umstände specielle dabei zu beobachtende Instructionen zu ertheilen.

Digitized by Google

§ 92. Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Anlieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen, auf Kosten der Stadtcommüne zu beschaffenden Arbeiten, nur dann Theil nehmen, wenn die Verdingung mittelst öffentlicher Licitation geschieht, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

§ 93.

b) Verpachtungen.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Zugrundelegung von Licitationsbedingungen vorgenommen werden, in welche das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist.

Bei unbedeutenden Verpachtungen bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermessen der Collegien überlassen. Ueber wichtigere Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Licitationsbedingungen förmliche Contracte zu errichten, und in ein zu diesem Zwecke autorisirtes Protocoll einzutragen.

§ 94.

C. Jährlicher Haushaltungsplan.

Im Laufe des December-Monats eines jeden Jahres ist in einer Versammlung beider Collegien mit Hinzuziehung des Stadtcassirers, ein möglichst vollständiger Voranschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hiebei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und anderen Communearbeiten (§ 90), so wie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt, als solcher, an Unsere Kasse als feste Abgaben zu erlegen, so wie derjenigen, die einer besonderen Administration überwiesen sind, zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusetzen, und die Mittel in Anschlag zu bringen, wie diese Ausgaben durch den etwanigen Kassebehalt und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvermögens gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzubringende Summe zu bestimmen, und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über die beitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnißmäßiger Kassebehalte muß hiebei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathhause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbenommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat.

Der wesentliche Inhalt des Anschlages ist außerdem auf die in der Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

D. Verwendung der städtischen Einkünfte, Hebungs- und Rechnungswesen.

§ 95. Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvermögens dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtcasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§ 96. Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschriebener Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Cassen-

Digitized by Google

untersuchungen anzustellen, die Restanten-Verzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen, und sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkt, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben, oder die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen Unsere Kasse aufzubringenden, so wie die für Unsere Kasse von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtcassirer zu erhebenden Gelder sind von einander geschieden zu erhalten, und es soll der Kämmerei-Commission bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen.

Die näheren Bestimmungen über die einzelnen Commüne-Leistungen, so wie über das Hebungs- und Kassewesen bleiben vorbehalten.

E. Stadtrechnung insbesondere.

§ 97. Abschluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung ist von dem Stadtcassirer bei Vermeidung der für die Verspätung in der Verordnung vom 26sten Januar 1756 angedrohten Strafe im Laufe des Maimonats des nächsten Jahres bei dem Magistrate einzuliefern.

§ 98. Oeffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathhause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Nach der Anordnung des Bürgermeisters ist einer der deputirten Bürger bei den ausgelegten Rechnungen zugegen, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Beilagen durch die gestattete Einsicht nicht abhanden kommen, und in gehöriger Ordnung beisammen bleiben.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwanigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Magistrat schriftlich mitzutheilen.

§ 99. Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren zu diesem Behuf vom Deputirten-Collegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als Einer deputirter Bürger sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formirten Notate, nebst deren Beantwortung und Decision, so wie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Actenstücke und Aufklärungen förderlamst mitzutheilen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb sechs Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notaten werden hierauf nebst den Bemerkungen der Steuerpflichtigen dem Stadtcassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen an das Ministerium einzusenden, und jene Bemerkungen und Notaten, nebst deren Beantwortung, entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift, in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotaten durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denjenigen Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seiner Seits sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien, und im Beisein des Stadtcassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht weggefallenen Notaten in ein von der Kämmerei-Commission aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsendung

Digitized by Google

der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Notaten dazu gemacht sind.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtcassirer sind darnach zu instruiren.

§ 100. Oeffentlicher Rechenschafts-Bericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der oeconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahrs durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesammten Vermögenszustand der Stadt, und die in dieser Beziehung eingetretenen Veränderungen, so wie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben, in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel 14.

Verwaltung der Justiz und Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten.

§ 101. Allgemeine Bestimmung.

Nach dem Zwecke dieser Verfügung wird durch dieselbe für die Stadt in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executiven Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde, gleich der Polizeibehörde, unabhängig von der städtischen Gemeindeadministration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anordnungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben Uns verantwortlich.

Die Mitwirkung der deputirten Bürger in Kirchen-, Schul- und Armensachen bleibt näheren Bestimmungen vorbehalten.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich auszulegen, und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

§ 102. Grenze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung:

1) vor den Magistrat unter Mitwirkung des Collegiums der Deputirten, insoweit solche nach § 88 erforderlich ist, gehört alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.
2) Namentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen:
   a) die Abstellung unerlaubter Schenk- und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusteht;
   b) die Beaufsichtigung des Gemeindefeuergeräths und der Löschanstalten;
   c) die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abzugsgräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Hafenanlagen, des Straßenpflasters, der Röhrleitungen und Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;
   d) die Stadtbeleuchtungsanstalten;
   e) die Aufsicht über das städtische öffentliche sowohl als das Privatbauwesen, so weit letzteres Gegenstand der Polizei ist;

Digitized by Google

f) die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;

g) die Aufsicht über Innungen und die Betreibung unzünftiger Gewerbe, nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen.

3) Der Magistrat muß mit der Stadt-Polizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft, und Instructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

Falls sich nach den örtlichen Bedürfnissen eine nähere Feststellung und Abänderung der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftskreis der Stadtcollegien und der Polizeibehörde als zweckmäßig erweisen sollte, wird solche hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

Titel 15.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 103. Durch die vorgesetzten Staats-Behörden.

Die Oberaufsicht über die Stadt, so wie alle übrigen landesherrlichen Hoheits- und Regierungsrechte hinsichtlich der Stadt Altona wird durch Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ausgeübt.

Selbiges ist namentlich berechtigt und verpflichtet:

1) sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung den bestehenden Gesetzen überhaupt, so wie dieser Verfügung insbesondere entspreche, etwanige wahrgenommene Mängel aber abzustellen, und die Stadtgemeinde, wie die Stadtbehörden zur Erfüllung ihrer desfälligen Pflichten anzuhalten;

2) die auf ordnungsmäßigem Wege an das Ministerium gelangten Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;

3) die Stadtrechnungen zu decidiren und

4) in allen Fällen zu entscheiden, welche in dieser Verfügung an das Ministerium verwiesen sind.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an das Ministerium.

§ 104. Allgemeiner Vorbehalt.

Sollten sich wider Erwarten solche Mißbräuche und Unordnungen in der Verwaltung der Stadtgemeinde zeigen, oder die Behörden, Vertreter und einzelnen Mitglieder derselben ihren Beruf und ihre Pflicht so sehr verkennen, daß eine mit dem Gesammtwohl in Einklang stehende Ordnung der Verhältnisse in anderer Weise nicht hergestellt werden kann, so behalten Wir es Uns vor, die Anwendung dieses Statuts einstweilen zu suspendiren, und die zur Herstellung der Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 6ten November 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

Digitized by Google

Anhang.

A. Bürgereid.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium Sr. Majestät, meinem allergnädigsten Erbkönig und Herrn, treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gebührende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

B. Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, so wie deputirte Bürger der Stadt Altona urkunden und bekennen hiedurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unterm — — — nach geleistetem Bürgereide als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen worden ist.

Nr. 57. **Bekanntmachung für Seefahrende** (Stück VII., Nr. 48.).

Das in der Læsöer Rinne ausgelegte Leuchtfeuerschiff ist beordert, jährlich bis zum 31sten December auf seiner Station zu verbleiben.

Solches wird hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht.

Admiralitäts-Comptoir des Königlichen Marineministerii, Kopenhagen den 4ten November 1852.

Nr. 58. (Nachträglich.) **Circulair an die Königlichen Steuerhebungsbehörden im Herzogthume Holstein, betreffend die künftig wieder ohne vorgängige Anweisung von der Haus- und Landsteuer, wie von den Chausseeintraden zu entnehmenden desfälligen Hebungsgebühren.**

Die Königlichen Steuerhebungsbehörden im Herzogthum Holstein werden hiedurch zur gefälligen Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß die den Hebungsbehörden für die Erhebung der Haus- und Landsteuer sowie der Chausseeintraden zukommenden Gebühren künftig wie es vor dem Jahre 1848 geschehen, ohne vorgängige Anweisung aus den betreffenden Intraden zu entnehmen und in der Rechnung von dem abzuliefernden Betrage in Abrechnung zu bringen und als Ausgabe zu berechnen sind. Zugleich werden die Hebungsbehörden autorisirt, die im laufenden Jahre etwa bereits fällig gewordenen Gebühren der gedachten Art bei der nächsten Ablieferung der betreffenden Intraden in Abrechnung zu bringen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten August 1852.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Der constituirte Land- und See-Kriegscommissair für den dritten District, Major von Tory, hat seinen Wohnsitz von Itzehoe nach Altona verlegt.

Die in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 16ten September d. J. (Stück II., Nr. 23) durch den Capitainlieutenant Middelboe für das Herzogthum Holstein abzuhaltenden Navigationsprüfungen werden in Zukunft jährlich dreimal — nemlich zwischen dem 1sten und 15ten April, dem 1sten und 15ten September, und dem 1sten und 15ten December — resp. in Altona und in Kiel stattfinden. Falls von Solchen, welche sich diesen Prüfungen an dem einen oder dem anderen Orte zu unterwerfen wünschen, zeitige Anmeldungen bei dem Capitainlieutenant Middelboe in Flensburg eingegangen sein sollten, wird derselbe die jedesmaligen Tage der Navigationsprüfung näher öffentlich anzeigen.

Der Kaufmann E. Patzcke zu Poole ist daselbst als Königlich Dänischer Vice-Consul angestellt, — und der Kaufmann G. F. Buch in gleicher Eigenschaft zu Stavanger anerkannt worden.

Handelsbefugnisse der Fabricanten, Handwerker oder sonstigen Gewerbtreibenden. — Das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat mittelst einer unterm 27sten October d. J. abgegebenen Entscheidung ausgesprochen, daß die Exclusivrechte der Krämer-Compagnien in den holsteinischen Städten sich nur auf die Ausübung der eigentlichen Krämerei, mithin nur auf den Detailhandel mit eingekauften oder zum käuflichen Ausbot übernommenen Handelswaaren erstrecken, keinesweges aber dahin auszudehnen sind, daß es vermöge derselben den Fabricanten, Handwerkern oder sonstigen Gewerbtreibenden verwehrt sei, ihre eigenen, oder in ihrem Geschäft angefertigte Handwerkswaaren oder Fabricate en gros oder en detail abzusetzen oder zu dem Behufe in eigenen Läden feilzubieten.

Bedingtheit des Rechtes zur Verauctionirung von Handelswaaren außerhalb des Wohnortes der Verkäufer. — Es ist wiederholt vorgekommen, daß Handelswaaren von Kaufleuten und Speculanten nach anderen Orten versandt werden, um dort — außer den Jahrmarktszeiten — für Rechnung der Versender in öffentlichen Auctionen feilgeboten zu werden. Mit Rücksicht auf die hiedurch entstehende Benachtheiligung der an diesen Orten angesessenen Kauf- und Handelsleute hat dasselbe Ministerium — in Folge desfalls eingegangener Anzeigen und Beschwerden — sich veranlaßt gefunden, es als eine in der allgemeinen Natur der gewerblichen Verhältnisse begründete Norm einzuschärfen, daß die Befugniß zur Ausübung eines solchen, in der Form von Waaren-Auctionen stattfindenden, öffentlichen käuflichen Ausbots von Handelswaaren in Betreff derjenigen, welche dergleichen Auctionen für ihre Rechnung halten lassen, durch die Berechtigung bedingt ist, an dem Auctionsorte Handel und bürgerliches Gewerbe zu betreiben.

Feuerlöschungs-Anstalten in den Stormarnschen Aemtern. — Auf Kosten der Districtsbrandkasse für die Stormarnschen Aemter (Trittau, Tremsbüttel und Reinbeck) ist in diesem Herbste eine im Kirchdorfe Bargteheide zu stationirende Bieber'sche Feuerlöschungsspritze nebst Zubehör angeschafft, auch ein Spritzenhaus daselbst erbaut, und sind die zur Leitung und Bedienung dieser Löschapparate erforderlichen Officialen und Mannschaften bestellt worden. Nach desfalls von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg getroffenen Anordnungen, wird während der nächsten Jahre mit Anschaffung solcher Spritzen und der damit zusammenhangenden zweckmäßigeren Organisation des Löschungswesens auch für die übrigen größeren Ortschaften des Stormarnschen Brandkassendistrictes fortgefahren werden.

Druck und Verlag der Schultzischen Officin.

Digitized by Google

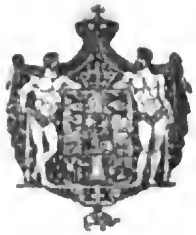

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

10tes Stück. Copenhagen, den 25sten November 1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 59. Provisorisches Wehrpflichtsgesetz für das Herzogthum Holstein.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, in Betreff der allgemeinen Wehrpflicht in Unserem Herzogthum Holstein die nachstehenden, sofort in Kraft tretenden provisorischen Vorschriften zu erlassen, welche demnächst Unserer getreuen Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Holstein zur Begutachtung vorzulegen sind, worauf sodann Unsere schließliche Allerhöchste Beschlußnahme erfolgen wird.

Wir gebieten und befehlen demnach, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Unsere eingeborenen Unterthanen männlichen Geschlechts in Unserem Herzogthum Holstein sowie diejenigen, welche nach den Bestimmungen über das Indigenatrecht denselben gleich zu achten sind, sollen ohne Rücksicht auf Stand oder Herkunft der Wehrpflicht unterworfen sein. Dieselbe Verpflichtung liegt denjenigen im Auslande geborenen Personen ob, welche in Unserem Herzogthum Holstein ihren bleibenden Wohnsitz haben, insoweit nicht eine Convention mit einem fremden Staat oder ein Unterthanenverus zu einem solchen dem entgegensteht.

§ 2.

Von der Erfüllung der Wehrpflicht sind befreit:

1) ordinirte Geistliche;
2) die an Stadt- oder Distriktsschulen fest angestellten Schullehrer, sowie
3) bis weiter die Mitglieder der Mennonisten-Gemeinde in Altona.

Digitized by Google

§ 3.

Diejenigen, welche mit öffentlicher Strafarbeit belegt worden sind, sollen als unwürdig an dem Dienste in Unserer Armee oder Flotte Theil zu nehmen von demselben ausgeschlossen sein, können jedoch erforderlichen Falls zu militairischen Arbeiten in besonderen Arbeits-Commandos oder in ähnlicher Weise verwendet werden und bleiben zu dem Ende im Lageregister aufgeführt, bis sie dasjenige Alter erreicht haben, mit welchem die Wehrpflicht im Allgemeinen aufhört.

§ 4.

Bei Anwendung derjenigen Bestimmungen dieses provisorischen Gesetzes, nach welchen Rechte und Pflichten von einem gewissen Alter abhängig sind, wird dieses stets nach dem Calenderjahr dergestalt berechnet, daß das Jahr als vollendet angesehen wird, welches der Betreffende im Laufe des Calenderjahres erfüllt, so daß demnach derjenige, welcher im Jahre 1829 geboren ist, im gegenwärtigen Jahr als 23-Jähriger, der im Jahr 1830 Geborene als 22-Jähriger u. s. w. angesehen wird.

§ 5.

Jede Mannsperson wird gleich nach ihrer Confirmation in dem Lageregister aufgeführt, zu welchem Zwecke der Prediger eine Anzeige über die zur Confirmation angemeldeten Knaben zu beschaffen hat.

In Folge dieser Bestimmung fallen für die Zukunft die Extracte aus den Kirchenbüchern weg, welche von den Predigern bisher am Schlusse des Jahres in Betreff der geborenen Knaben eingesandt wurden; wogegen ein Extract aus den Kirchenbüchern über die im Laufe des Jahres Verstorbenen, insofern dieselben ihrem Alter nach in den Lageregistern aufgeführt sind, wie bisher gleich nach dem Ablauf eines jeden Jahres einzusenden ist.

Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung, so wie rücksichtlich der Einrichtung und Führung der Lageregister, insbesondere in den Städten, die Bestellung von Lagemännern und deren Obliegenheiten s. w. d. a. werden durch eine besondere Verfügung getroffen werden.

§ 6.

Alle in Folge dieses provisorischen Gesetzes verwirkten Brüchen fließen in die beikommende Armencasse.

§ 7.

Die Wehrpflicht wird entweder in Unserer Armee oder auf Unserer Flotte in Uebereinstimmung mit den hierüber im Nachfolgenden enthaltenen Regeln erfüllt.

§ 8.

Nur die durch dieses provisorische Gesetz begründeten Befreiungen und Vergünstigungen rücksichtlich der Erfüllung der Wehrpflicht kommen in Zukunft zur Anwendung.

II. Vom Landmilitairdienst.

§ 9.

Die Aushebung zum Heere geschieht auf den jährlichen Landmilitair-Sessionen nach Maaßgabe der Vorschriften, welche dafür zur Zeit bestehen oder in Zukunft desfalls getroffen werden möchten. Für die städtischen Districte fungiren die Bürgermeister als erste Sessions-Deputirte.

§ 10.

Die allgemeine Verpflichtung zum Landmilitairdienst tritt mit dem 22sten Jahre ein und muß zu dem Ende jeder Militairpflichtige persönlich auf der behufs der Aushebung angeordneten Session erscheinen, um nach den geltenden Regeln behandelt und beurtheilt zu werden.

Digitized by Google

§ 11.

Von der im Allgemeinen vorgeschriebenen Untersuchung durch die Sessionsärzte sind diejenigen zu befreien, welche sich selbst als vollkommen dienstüchtig angeben und hierüber eine Bescheinigung eines autorisirten Arztes beibringen.

§ 12.

Diejenigen, welche bei dem Erscheinen vor der Session mit solchen Schwächen oder Fehlern behaftet befunden werden, die zu jeder Art des Kriegsdienstes für immer untüchtig machen, sind sofort im Lageregister zu tilgen und mit einem Freischein zu versehen.

§ 13.

Diejenigen, welche in ihrem 22sten Jahre noch nicht eine Höhe von 61 Zoll Seeländischen Maaßes oder die erforderliche Körperstärke erreicht haben, oder mit irgend einer Schwäche oder einem körperlichen Fehler behaftet sind, die für heilbar erachtet werden und welche deshalb bei der Aushebung übergangen sind, haben sich im 23jährigen Alter wiederum auf der Session einzufinden und wenn sich alsdann ein gleiches Resultat ergiebt, abermals im 24jährigen Alter. Werden dieselben dann zum stehenden Heere diensttüchtig befunden, so sind sie der 22jährigen Mannschaft gleich zu behandeln, wogegen diejenigen, hinsichtlich derer Solches nicht der Fall ist, insofern sie zu jeglichem Kriegsdienste untüchtig befunden werden, im Lageregister zu deliren, falls sie aber zu anderweitigen militairischen Diensten brauchbar sein sollten, nach Maaßgabe des § 29 zu behandeln sind.

§ 14.

In Friedenszeiten kann Jeder, wenn er in dem gewöhnlichen Aushebungsalter auf der Session darauf anträgt oder antragen läßt, auf ein oder mehrere Jahre bis zu seinem 25sten Jahre bei der Aushebung übergangen werden. Nach Ablauf der eingeräumten Frist muß der Betreffende sich persönlich auf der Session einfinden und wird sodann der 22jährigen Mannschaft gleich behandelt. Derjenige, welcher ohne genügende Entschuldigung von dieser Session ausbleibt, wird als ohne Loos ausgehoben betrachtet; sollte sich aber bei späterer Untersuchung seine Dienstuntüchtigkeit ergeben, so ist derselbe von der Session in eine Brüche von 10 bis 20 Rbthlr. oder 6 Rthl. 12 ß bis 12 Rthl. 24 ß Courant zu verurtheilen.

§ 15.

Einem Jeden, der das Aushebungsalter noch nicht erreicht hat, aber 18 Jahre oder darüber alt ist, soll es verstattet seyn, sich auf der Session, ohne am Loosen Theil zu nehmen, ausheben zu lassen, um als Gemeiner unter den gewöhnlichen Bedingungen in das stehende Heer einzutreten, sofern er das erforderliche Maaß hat und im Uebrigen vollkommen diensttüchtig ist. Dagegen kann der Wehrpflichtige erst mit dem 21jährigen Alter, wenn derselbe sich in gedachter Weise auf der Session meldet, zum Loosen zugelassen und mit der 22jährigen Mannschaft gleich behandelt werden.

§ 16.

Ueberhaupt ist es jungen Leuten, welche ihr 18tes Jahr erreicht und einen achtjährigen beständigen Dienst in der Unterofficiers-Classe oder als Gemeine übernommen haben, gestattet, in dieser Weise ihrer Wehrpflicht zu genügen; die Zeit jedoch, während welcher Jemand schon vor dem 18ten Jahre in solcher Stellung etwa angesetzt gewesen ist, soll demselben in dieser Hinsicht nicht zu Gute kommen. Sollte der Betreffende aus seiner Stellung vor vollendetem 8jährigen Dienste austreten, so ist derselbe, falls er 5 Jahr oder darüber gedient hat, bei der Verstärkung anzusetzen, im entgegengesetzten Fall aber mit der Altersclasse gleich zu behandeln, zu der er seinem Alter nach gehört.

Digitized by Google

§ 17.

Auf den Landmilitairsessionen wird jedes Mal eine so große Anzahl Wehrpflichtiger ausgehoben, als das Kriegsministerium bestimmt. Die Vertheilung über die verschiedenen Sessionsdistricte geschieht im Verhältniß zu der Anzahl diensttüchtiger Mannschaft, welche nach den auf der Session erhaltenen Aufklärungen zur Aushebung steht. Die ausgehobene Mannschaft wird in Uebereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verwandt.

§ 18.

Von der diensttüchtigen Mannschaft, welche zur Aushebung steht, wird zuvörderst diejenige angenommen, welche sich freiwillig meldet, um unter den gewöhnlichen Bedingungen Dienste zu thun.

§ 19.

Sofern die diensttüchtige Aushebungsmasse größer ist, als die auszuhebende Zahl, ist es durch das Loos unter den Betreffenden zu ermitteln, wer sogleich ausgehoben und wer bis weiter übergangen werden soll.

Dieses Loosen ist so einzurichten, daß für jeden Aushebungsdistrict Nummern von Nr. 1 aufwärts gezogen werden. Diejenigen, welche die niedrigeren Nummern erhalten, werden vor denen, welche die höheren Nummern gezogen haben, zum Dienst einberufen. Jeder Mann ist berechtigt, selbst seine Nummer zu ziehen. Für diejenigen, welche der Session anzeigen und gehörig nachweisen, daß sie wegen Krankheit oder aus einem andern Grunde, welchen die Session zu beurtheilen hat, am Erscheinen verhindert sind, wird das Loos durch den Lagemann gezogen.

§ 20.

Derjenige, welcher in Folge der gezogenen Nummer nicht sofort als Soldat verwandt wird, soll jedoch verpflichtet sein, erforderlichen Falls sich in den Waffen üben zu lassen und wird als übercompleter Soldat betrachtet, so daß er bis zu dem Zeitpunct, wo die auf der nächsten Session ausgehobenen Recruten in den Waffen geübt sind, zur Ausfüllung entstehender Vacanzen einberufen werden kann. Diejenigen, welche in dieser Weise nicht verwandt worden sind, werden auf der nächsten Session bei der Verstärkung angesetzt, können jedoch bis dahin der Aushebung zum stehenden Heere unterworfen werden, falls die Mannschaft dieses Jahres die auszuhebende Zahl nicht erreichen sollte. In einem solchen Falle wird die jüngere Altersclasse vor der älteren verwandt. Für diejenigen, welche in solcher Weise später verwandt werden, wird die Dienstzeit ebenso berechnet, wie für die Altersclasse, mit welcher dieselben gelooſt haben. Solche Mannschaft kann nach Verlauf von 2 Jahren nach dem Loosen zum stehenden Heere nicht mehr ausgehoben werden.

§ 21.

In Friedenszeiten werden diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung von der Session ausbleiben, auf welcher sie bei der Aushebung hätten in Betracht gezogen werden sollen, auf der nächsten Session ohne Loos ausgehoben, insofern sie diensttüchtig befunden werden, im entgegengesetzten Fall aber sind dieselben von der Session mit einer Brüche von 10—20 Rthlr. oder 6 Rthl. 12 ß — 12 Rthl. 24 ß Courant zu belegen.

Derjenige, welcher ohne hinreichenden Grund auch das zweite Mal von der Session ausbleibt, ist, wenn er vor der nächsten Session angehalten und diensttüchtig befunden wird, an die betreffende Truppenabtheilung zum vierjährigen ununterbrochenen Garnisonsdienst abzuliefern, wird derselbe aber dienstuntüchtig befunden, so ist er von der Session mit einer Brüche von 20—40 Rthlr. oder 12 Rthl. 24 ß — 25 Rthl. Courant zu belegen.

Wird derselbe nicht vor der dritten Session angehalten und findet er sich auch nicht freiwillig auf derselben ein, so soll er als ein Solcher angesehen werden, welcher sich vorsätzlich der Erfüllung seiner Militairpflicht zu entziehen sucht. Das Vermögen, welches ein solchergestalt Entwichener im Lande besitzt, oder später erwerben möchte, ist mit Beschlag zu belegen, bis er sich einstellt, oder bis dasselbe auf Grund seines Ablebens oder

Digitized by Google

nach Maaßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 und des Patents vom 21sten April 1840 seinen Erben zufällt.

Wird derselbe vor seinem 30sten Jahre angehalten, so ist er, sofern er diensttüchtig befunden wird, an die betreffende Truppenabtheilung zum vierjährigen ununterbrochenen Dienst abzugeben. Ist derselbe dagegen dienstuntüchtig oder wird er erst nach dem 30sten Jahre angehalten, so ist die Einleitung einer Untersuchung wider denselben bei dem beikommenden Gericht zu veranlassen und er von diesem mit einer einfachen Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten zu belegen, im Uebrigen aber nach § 28 zu behandeln.

In Kriegszeiten sind diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung von der Session, auf welcher sie bei der Aushebung hätten in Betracht gezogen werden sollen, ausbleiben, sofort als ohne Loos ausgehoben zu behandeln.

§ 22.

Ein Jeder, welcher zum stehenden Heere ausgehoben, aber noch nicht in den Militairdienst eingetreten ist, hat das Recht, einen andern Mann für sich zu stellen. Die Stellung geschieht nach Abhaltung der Session bei der betreffenden Truppenabtheilung.

Derjenige, welcher sich für einen Andern stellen lassen will, muß selbst vom Dienst beim stehenden Heere befreit und definitiv zur Verstärkung übergegangen sein.

Es darf Niemand zum Stellvertreter angenommen werden, der nicht vollkommen diensttüchtig ist, sowohl im Allgemeinen als insbesondere mit Rücksicht auf den Dienst, welchen er zu übernehmen wünscht. Derselbe darf nicht nur keine Strafe, welche ihn zum Dienst in der Armee unwürdig macht, erlitten haben, sondern muß auch sein gutes Verhalten durch Atteste der Obrigkeit des Orts, wo er zuletzt seinen festen Aufenthalt gehabt hat, darthun. Ist der Betreffende eine ausgediente Militairperson, so hat derselbe ein gleiches Zeugniß seines Escadrons-, Batterie- oder Compagnie-Chefs nebst einer Nachweisung darüber beizubringen, in wie weit er zum Dienst geeignet ist.

In der Regel darf kein verheiratheter Mann, welcher nicht Unterofficier oder eine zu derselben Classe gehörende Militairperson ist, als Stellvertreter angenommen werden. Ebensowenig darf Jemand in einem höheren Alter als von 28 Jahren dazu angenommen werden, es sei denn, daß er in dem stehenden Heere ausgedient hat, in welchem Falle derselbe aber nicht über 32 Jahr alt sein darf. Von der letzten Regel wird jedoch mit Rücksicht auf ausgediente Unterofficiere und andere in gleicher Classe mit diesen stehende Militairpersonen eine Ausnahme zugelassen, indem solche bis zum 40sten Jahre angenommen werden können, wenn die betreffende Truppenabtheilung dieselben zu behalten wünscht und selbige für völlig geeignet zur Uebernahme eines neuen Dienstes während der ganzen für den Dienst im stehenden Heere bestimmten Zeit erklärt.

Wird der Gestellte von der betreffenden Truppenabtheilung nicht sofort völlig diensttüchtig befunden, so kann derselbe höchstens 4 Wochen zur Probe behalten werden.

Wird derselbe auch alsdann nicht für diensttüchtig erklärt, so ist der Steller hiervon unaufhältlich zu benachrichtigen und anzuhalten, entweder sich selbst zum Dienst einzufinden oder einen Anderen zu stellen, wobei es von der Bestimmung der Truppenabtheilung abhängt, ob das Einkommen zum Dienst sofort oder erst bei der nächsten Recruteneinstellung geschehen solle. Von dieser Haftungsverbindlichkeit für den Stellvertreter sind jedoch Diejenigen befreit, welche ausgediente Unterofficiere, oder andere mit denselben in gleicher Classe stehende Militairpersonen stellen, welche die Erlaubniß zur Stellvertretung erhalten haben und noch im festen Dienste stehen.

Derjenige, welcher einen zur Verstärkungsclasse gehörenden Mann, der nicht im stehenden Heere ausgedient hat, für sich stellt, tritt selbst in die Verstärkung an den Platz seines Stellvertreters über. Dasselbe gilt

Digitized by Google

hinsichtlich derjenigen, welche einen Stellvertreter, der im stehenden Heer ausgedient hat, für sich stellen und können dieselben daher erst zum Dienst bei der Verstärkung einberufen werden, wenn der Stellvertreter selbst zu diesem Dienst hätte einberufen werden sollen. Diejenigen, welche einen von der Wehrpflicht befreiten Mann für sich stellen (§ 16 und 25) werden zwar ebenfalls bei der Verstärkung angesetzt, können aber vor Ablauf der 8 Jahre, für welchen Zeitraum sie bei dem stehenden Heer für sich gestellt haben, zu keinem Militairdienst einberufen werden. In der Verstärkung verbleibt der Steller, bis er nach § 28 berechtigt ist, in der Rolle delirt zu werden.

Derjenige, welcher bereits als Soldat im Dienste steht, kann nur mit besonderer Erlaubniß des Kriegsministeriums für sich stellen, welche nur dann ertheilt werden wird, wenn derjenige, dessen Stellung beabsichtigt wird, in derselben Waffengattung vollkommen waffengeübt ist.

Bei der Stellvertretung zum stehenden Heere fällt in Zukunft die zufolge früherer Bestimmungen an das Christians-Pflegehaus in Eckernförde zu entrichtende Abgabe weg.

§ 23.

Wünscht Jemand, welcher das 18te Jahr erreicht hat, indeß noch nicht definitiv auf der Session in Betracht gezogen ist, sich vom Dienst bei dem stehenden Heere dadurch zu befreien, daß er für sich stellt, so kann derselbe, ohne Rücksicht darauf, ob er dienstüchtig ist oder nicht, von der Session verlangen, ohne Loos ausgehoben zu werden und demnächst in Uebereinstimmung mit den im § 22 enthaltenen Regeln einen Mann für sich stellen.

§ 24.

Ein Nummertausch kann entweder auf der Session oder bei der betreffenden Truppenabtheilung stattfinden, wenn der Mann, der beim Tausche die niedrigere Nummer erhält, von der Session oder von der Truppenabtheilung im Besitz derjenigen Eigenschaften befunden wird, welche erforderlich sind, um für einen Andern gestellt werden zu können.

§ 25.

Bei der Verstärkung werden angesetzt:

a) diejenigen, welche ihre Dienstpflicht bei dem stehenden Heere erfüllt haben. Hievon ist jedoch diejenige Mannschaft, welche nach Maaßgabe des § 16 sich freiwillig in der Unterofficiersclasse oder als Gemeine hat ansetzen lassen und 8 Jahr hindurch fortwährend im Dienst gestanden hat, ausgenommen, so wie diejenigen, welche wegen ihres schwereren Dienstes bei dem stehenden Heere nach Maaßgabe der Verfügung vom 28sten Juli 1842 von dem Dienst bei der Verstärkung befreit sind.

   In Kriegszeiten kann jedoch Niemand seinen Abschied von dem stehenden Heere blos aus dem Grunde verlangen, weil er die vorschriftsmäßige Zeit bei demselben im Dienst gestanden hat, sondern wird derselbe ihm nur dann ertheilt, wenn die Verhältnisse die sofortige Ersetzung seines Abgangs zulassen;

b) diejenigen, welche beim Loosen die höheren Nummern gezogen haben und nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 20 nicht zum Dienst einberufen worden sind;

c) diejenigen, welche für sich einen Stellvertreter beim stehenden Heere gestellt haben;

d) diejenigen, welche zufolge des letzten Theils des § 1 dieses Gesetzes der Wehrpflicht unterworfen werden, insofern dieselben 24 Jahre oder darüber, jedoch weniger als 30 Jahre alt sind.

Für die Zukunft hört jeder Unterschied zwischen der Verstärkung und deren Reserveclasse auf.

Digitized by Google

§ 26.

Die zur Verstärkung gehörende Mannschaft, welche nicht zuvor im stehenden Heer gedient hat, ist verpflichtet, sich auf Verlangen in den Exercierschulen einzufinden, um in den Waffen geübt zu werden. Im Uebrigen verrichtet die Verstärkungsmannschaft in Friedenszeiten regelmäßig keinen Dienst, wogegen dieselbe bei den vorgeschriebenen Musterungen sich einzufinden hat; in Kriegszeiten wird dieselbe dagegen in der Weise verwandt, wie die Umstände Solches erfordern.

§ 27.

Wenn die Verstärkung in Kriegszeiten oder in anderen außerordentlichen Fällen zu den Waffen einberufen werden soll, ist der Regel nach die jüngere Altersclasse vor der älteren einzuberufen.

§ 28.

Im Allgemeinen ist die Dienstpflicht der ausgehobenen Mannschaft auf 16 Jahre beschränkt, so daß ein Jeder, welcher im 22jährigen Alter beider Aushebung in Betracht gezogen ist, mit dem 38sten Jahre in der Rolle delirt wird und einen Abschiedspaß erhält. Diejenigen indessen, welche in einem früheren oder späteren als dem 22jährigen Alter bei der Aushebung berücksichtigt sind, haben die vollen 16 Jahre auszudienen, jedoch mit Ausnahme derer, welche zufolge der Bestimmungen des § 13 später als in ihrem 22sten Jahre definitiv bei der Aushebung in Betracht gezogen sind, indem diese mit ihrem 38sten Jahre in der Rolle delirt werden und einen Abschiedspaß erhalten.

Ferner soll auch derjenige, welcher sich eine Zeitlang vorsätzlich der Erfüllung seiner Militairpflicht entzogen hat, seine volle Dienstzeit sowohl beim stehenden Heere als in der Verstärkung ausdienen.

§ 29.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche entweder wegen Mangels an dem vorgeschriebenen Soldatenmaaß, oder wegen einer minder bedeutenden Schwäche oder eines körperlichen Fehlers zum Dienst in der Linie oder bei der Verstärkung nicht für geeignet angesehen, andererseits jedoch ebenfalls nicht für gänzlich dienstuntüchtig erklärt werden können, gehören, wie bisher, zu einer besonderen Classe, aus welcher diejenige Mannschaft ausgehoben wird, welche bei der Armee zu den vorfallenden Verrichtungen, z. B. als Trainkutscher, oder bei den Depots oder Lazarethen u. s. w. erforderlich sein möchte. Auch hinsichtlich dieser Mannschaft gilt die Regel, daß die jüngeren Altersclassen vor den älteren ausgehoben werden.

Uebrigens soll es den Wehrpflichtigen, welche zu einem Dienst dieser Art ausgehoben worden sind, gestattet sein, einen anderen zu derselben Classe gehörigen Wehrpflichtigen, welcher nicht selbst zum Dienst ausgehoben ist und von der Session dazu tauglich befunden wird, für sich zu stellen. In dieser Classe bleibt die Mannschaft bis zum 38sten Jahre stehen, worauf dieselbe im Lageregister delirt wird und einen Abschiedspaß erhält.

Kein Wehrpflichtiger kann wider seinen Willen als Officiersbedienter angesetzt werden.

§ 30.

Wenn gleich die Verpflichtung, in der Armee zu dienen, in der Regel mit dem 38sten Jahre aufhört, so ist doch ein Jeder, auch nachdem er dieses Alter erreicht hat, verpflichtet, wenn das Vaterland von einem feind-

Digitized by Google

lichen Ueberfall bedroht ist, auf Unsere Aufforderung zu den Waffen zu greifen und zur Abwehr des Feindes nach Kräften beizutragen.

§ 31.

Die den Einwohnern des Herzogthums solchergestalt obliegende Wehrpflicht soll für dieselben, so lange eine Einberufung zum Dienst nicht stattgehabt hat, kein Hinderniß sein, ihren Aufenthalt innerhalb der Gränzen Unserer Monarchie nach Belieben zu nehmen; jedoch haben dieselben, nachdem sie in das Lageregister aufgenommen worden (§ 5), sofern sie ihren Aufenthaltsort verlassen, sich mit einer gehörigen Legitimation zu versehen. Diese wird von dem Lagemann des Orts, an welchem der Betreffende in der Rolle aufgeführt steht, ertheilt, und ist innerhalb 8 Tagen nach der Ankunft an dem neuen Aufenthaltsort dem dortigen Lagemann zu überliefern, welcher über den Empfang eine Bescheinigung ausstellt und die Legitimation demnächst an den ihm vorgesetzten lageführenden Beamten abliefert, von dem die Auslieferung derselben an den Aussteller zu veranlassen ist.

Läßt der Wehrpflichtige sich in dieser Beziehung ein Versäumniß zu Schulden kommen, so ist derselbe mit einer Brüche von 2 Rbthlr. oder 1 Rth. 12 ß Courant zu belegen.

Gleichfalls soll es jedem Landmilitair-Pflichtigen freistehen, falls er an einem andern Ort, als wo er im Lageregister aufgeführt ist, seinen festen Aufenthalt nimmt, sich von dem Lageregister des einen Aushebungsdistricts in das des andern übertragen zu lassen, möge der letztere Unserem Königreich oder Unseren Herzogthümern Schleswig, Holstein oder Lauenburg angehören.

§ 32.

Die Landmilitairpflicht soll in der Regel Niemanden daran verhindern, ins Ausland zu reisen, sofern er nicht dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen versäumt, welche demselben zufolge der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Erfüllung seiner Dienstpflicht obliegen.

Demjenigen, welcher vor seiner Confirmation, oder falls derselbe Bekenner einer andern Confession, als der evangelisch-lutherischen oder reformirten ist, vor seinem 16ten Jahr ins Ausland reist, liegen, wenn er vor seinem 38sten Jahre zurückkehrt, keine weitere Verpflichtungen ob, als daß er mit derjenigen Altersclasse in die Rolle aufgenommen wird, welcher er dann angehört.

§ 33.

Die im § 21 enthaltenen Bestimmungen leiden keine Anwendung auf den Wehrpflichtigen, welcher wegen Abwesenheit im Auslande auf der Session ausbleibt, auf welcher er, um bei der Aushebung in Betracht gezogen zu werden, zu erscheinen verpflichtet gewesen wäre, wobei jedoch folgende Regeln zu beobachten sind. Der Wehrpflichtige, welcher ins Ausland verreist gewesen ist, muß, sobald er zurückkehrt, sich auf der ersten Session, welche nach seiner Rückkehr abgehalten wird, einfinden, um zu beweisen, daß er zu der Zeit, wo er seinem Alter nach behufs der Aushebung auf der Session hätte erscheinen sollen, im Auslande gewesen sei, und sich ununterbrochen seit der Zeit dort aufgehalten habe. Alsdann wird derselbe behufs der Aushebung in gleicher Weise, wie die 22-jährige Mannschaft behandelt, falls er noch nicht 32 Jahre alt ist; im entgegengesetzten Falle aber für die Verstärkung ausgehoben. Kann derselbe dagegen den erwähnten Beweis nicht führen, so wird er als muthwillig ausgeblieben behandelt.

Die in diesem § enthaltenen Bestimmungen leiden jedoch keine Anwendung auf denjenigen, welcher sich in Kriegszeiten durch eine Reise der Aushebung entzieht.

Digitized by Google

§ 34.

Derjenige, welcher zum stehenden Heere ausgehoben ist, darf nicht ohne Erlaubniß des Kriegsministeriums ins Ausland reisen, welche in der Regel nicht zu gewärtigen ist, so lange derselbe im festen Dienst steht. Uebertretungen dieser Vorschrift werden von der beikommenden Obrigkeit mit einer Brüche von 10—20 Rth. oder 6 Rth. 12 ß.—12 Rth. 24 ß. Cour. belegt, insofern es das Dienstverhältniß des Betreffenden nicht mit sich bringt, daß von einem Kriegsgericht über ihn abzurtheilen ist. Dasselbe gilt von denjenigen, welche in Folge einer beim Loosen gezogenen höheren Nummer einstweilen übergangen worden sind, so lange als dieselben in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des § 20 als übercomplete Soldaten zum Dienst bei dem stehenden Heer noch einberufen werden können.

Zur Erleichterung der Reisen von kürzerer Dauer soll es jedoch den ersten Sessions-Deputirten gestattet sein, den annoch zum stehenden Heer gehörigen Soldaten, welche ihren Garnisonsdienst vollendet haben, sowie den oberwähnten Uebercompleten die Erlaubniß zur Reise ins Ausland bis zu 6 Wochen gegen eine angemessene Geldcaution oder das mittelst Handschlags zu bestärkende Versprechen, nach Ablauf der bestimmten Zeit zurückzukehren und ebenfalls einer etwa noch vor dem Ablauf dieser Zeit an sie ergehenden Einberufungsordre unverzüglich Folge leisten zu wollen, sowie unter der Verpflichtung zu ertheilen, daß der Betreffende einen in dem Sessionsdistrict wohnhaften Mann stellt, welcher es übernimmt, auf seine Wehrpflicht bezügliche Ordres ihm sofort zuzustellen.

Für die Mannschaft, welche definitiv zur Verstärkung übergegangen ist, sowie für diejenigen, welche zu der im § 29 erwähnten Classe gehören und zum Dienst nicht ausgehoben sind, soll die ihnen obliegende Wehrpflicht in Friedenszeiten kein Hinderniß sein, sich ins Ausland zu begeben; wogegen dieselben in Kriegszeiten hierzu stets der Erlaubniß des Kriegsministeriums bedürfen.

§ 35.

Die Wehrpflicht soll kein Hinderniß für die Gewinnung des Bürgerrechts in einer Stadt sein. Die Erwerbung desselben hat jedoch anderer Seits keinen Einfluß auf die militairische Dienstpflicht des Betreffenden.

III. Von der Wehrpflicht mit Rücksicht auf den Seedienst.

§ 36.

Die Aushebung zum Seekriegsdienst geschieht auf den angeordneten Sessionen unter den zur Seerolle gehörigen Personen.

§ 37.

Zur Seerolle gehören:

1) diejenigen, welche gegenwärtig in den Städten in der Seerolle stehen;
2) die in der Seerolle stehenden Einwohner der zufolge des Patents vom 17ten April 1838 zur Seeenrollirung gehörigen Flecken, Ortschaften und Landdistricte;
3) in Zukunft diejenigen Wehrpflichtigen, welche ihren ordentlichen Aufenthalt in den unter Nr. 2 gedachten Seelimiten-Districten zu der Zeit haben, wenn sie nach Maaßgabe des § 5 in die Rollen aufgenommen werden sollen;
4) diejenigen, welche definitiv aus der Land- in die Seerolle übertragen sind, oder nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften definitiv in dieselbe übergehen.

Digitized by Google

§ 38.

Wenn ein Landmilitairpflichtiger in die Seerolle übertragen zu werden wünscht, so kann die Session, wenn er sich deshalb meldet, bevor er 18 Jahre alt ist, demselben zu jeder Zeit des Jahres ein Interims-Patent für die Fahrt zur See ertheilen. Ein solcher hat sich spätestens in seinem 22sten Jahre vor die Seesession zu stellen, um einen Character rücksichtlich seiner Befahrenheit zu erhalten. Erhält er den Character als ganz- oder als halbbefahren, oder wird er für seegewohnt erklärt und weist im letzteren Falle zugleich nach, daß er seinen Lebensunterhalt beim Lootsenwesen, oder durch Fahren mit Schiffen, Prahmen, Jachten, Böten oder sonstigen Fahrzeugen, welchen Namen dieselben haben mögen, oder durch Fischerei gefunden habe, so wird ihm, falls er erklärt, sich auch fernerhin auf der See ernähren zu wollen, ein See-Enrollirungs-Patent ertheilt, welchemnächst es zu veranlassen ist, daß derselbe definitiv in die Seerolle übergeführt und in der Landrolle delirt werde. Erhält er jedoch keinen der erwähnten Characetere oder will er sich nicht mehr von der Seefahrt ernähren, so verbleibt er in der Landrolle und wird als zu derselben gehörig behandelt.

Wenn ein Unconfirmirter zur See fahren will, so ist demselben ein See-Interims-Patent mit der Bemerkung, daß derselbe noch nicht im Lageregister aufgeführt stehe, zu ertheilen. Nach der Confirmation ist dies Patent gegen ein gewöhnliches See-Interims-Patent zu vertauschen.

Vorstehende mit Rücksicht auf die Unconfirmirten erlassene Bestimmungen leiden auch Anwendung, wenn Bekenner anderer Confessionen, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, sich durch Schifffahrt zu ernähren wünschen, bevor sie 16 Jahre alt sind.

§ 39.

Jeder Landmilitairpflichtige, welcher definitiv zur Verstärkung übergegangen ist, oder zu der im § 29 erwähnten Classe der weniger Diensttüchtigen gehört, soll, wenn er zum Dienst nicht ausgehoben ist, und sich mit der Schifffahrt oder Fischerei zu beschäftigen wünscht, in Friedenszeiten berechtigt seyn, sich in die Seerolle übertragen zu lassen.

§ 40.

Wenn ein Seeenrollirter, welcher zu einer der im § 37 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Classen gehört, sich nicht zu der Zeit, wenn er in sein 22stes Jahr tritt, dergestalt mit Schifffahrt oder Fischerei beschäftigt hat, daß er in der Rolle wenigstens als seegewohnt aufgeführt werden kann, so ist er bei der Aushebung zum Landmilitairdienst der 22-jährigen Mannschaft gleich zu behandeln und geht, wenn er diensttüchtig befunden wird, in die Landrolle über. Die nicht seegewohnten Seeenrollirten, welche im Alter von 22 Jahren auf der Landmilitairsession nicht die zur Aushebung als Landsoldat erforderliche Größe erreicht haben, oder nicht hinreichend diensttüchtig befunden werden, sind in Uebereinstimmung mit den im § 13 für Landmilitairpflichtige enthaltenen Vorschriften verpflichtet, im Alter von 23 Jahren und erforderlichen Falls auch im Alter von 21 Jahren sich wieder vor die Landmilitairsession zu stellen. Werden sie zum Landmilitairdienst ausgehoben, so sind sie in der Seerolle zu tilgen, haben sie dagegen auch im Alter von 24 Jahren die erforderliche Diensttüchtigkeit nicht erlangt, so bleiben sie in der Seerolle als nicht seegewohnt stehen.

§ 41.

Jeder, der zur Seerolle gehört, sich indessen mit dem Seewesen nicht zu beschäftigen wünscht, kann bis zum 18ten Jahre, oder wenn er bis zum 22sten Jahre nicht zum Seedienst ausgehoben worden ist, bis zu diesem

Digitized by Google

Alter auf Verlangen in die Landrolle übertragen werden und hierüber von der Landmilitairsession eine Bescheinigung erhalten. In einem höheren Alter ist hierzu die Erlaubniß des Marineministeriums erforderlich.

§ 42.

Es wird einem Jeden, welcher als Seedienstpflichtiger ausgehoben, jedoch noch nicht zu einem bestimmten Dienst auscommandirt ist, gestattet, einen Anderen von derselben Befahrenheit und Dienstüchtigkeit für sich zu stellen. Eine solche Stellung gilt nur für einen Zug und geschieht entweder auf der Session oder bei dem betreffenden Seekriegscommissair, Enrollirungs- oder Werbungschef. Derjenige, welcher schon zu einem bestimmten Dienst auscommandirt ist, kann nur mit besonderer Erlaubniß des Marineministeriums für sich stellen.

Derjenige, welcher für sich gestellt hat, wird so betrachtet, als wenn er den Zug ausgeführt hätte, zu welchem er ausgehoben war und kann im Laufe des Jahres nicht zu irgend einem Seedienst ausgehoben werden, es wäre denn, daß später eine fernere Aushebung in dem Umfange angeordnet würde, daß er nicht länger verschont werden kann; jedoch soll der Zug, zu welchem er für sich gestellt hat, ihm jedenfalls zu Gute gerechnet werden.

Keiner darf als Stellvertreter angenommen werden, wenn er nicht völlig tüchtig zu dem Dienst ist, welchen er übernehmen will. Er darf nicht nur mit keiner öffentlichen Arbeitsstrafe belegt worden seyn, sondern er muß auch genügende Beweise über sein gutes Verhalten durch Atteste derjenigen, mit denen er gefahren hat oder von der Obrigkeit des Districts beibringen, in welchem er zuletzt seinen festen Aufenthalt gehabt hat.

§ 43.

Im Uebrigen behält es hinsichtlich des See-Enrollirungswesens bei den desfalls bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Wornach sich ein Jeder, den es angeht, allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederiksborg, den 20sten November 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

Zweite Abtheilung.

Nr. 60. Circulair an sämmtliche Aerzte des Herzogthums Holstein, betreffend deren Verpflichtung zur Anzeige gefährlicher ansteckenden Krankheiten.

Nachdem es sich mehrfach herausgestellt hat, daß dem Circulairschreiben des Königlichen Sanitätscollegii vom 20sten Februar 1829, in welchem es den Aerzten zur Pflicht gemacht wird, im Falle ihnen eine ansteckende, mit

Digitized by Google

bedeutender Gefahr für die Gesundheit verbundene hitzige Krankheit vorkommt, ungesäumt den Distrietsphysicus, oder wenn der Ort keinem Physicate einverleibt wäre, das Sanitätscollegium davon zu benachrichtigen, nicht genügende Folge geleistet worden ist, finden wir uns veranlaßt, dasselbe hiemit in Erinnerung zu bringen und dahin zu erläutern:

1. daß die betreffende Anzeige eine schriftliche sein müsse;
2. daß dieselbe nicht, wie es vorgekommen ist, an den Physicus gerichtet werden müsse, in dessen Distriete der Arzt wohnt, sondern an den Physicus des Distrietes, in welchem der Kranke wohnt;
3. daß es bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten, wie die Blattern z. B., kein Grund sein könne, die Anzeige zu unterlassen, wenn der betreffende Patient nicht lebensgefährlich ergriffen ist, da die Gefahr hier mehr in der weitern Verbreitung, als in dem bedrohten Leben des Einzelnen liegt.

Das Königliche Sanitätscollegium in Kiel, den 16ten October 1852.

Stromeyer. Ritter. C. Himly. Dr. *Behn. Litzmann.*

Nr. 61. **Circulair an sämmtliche Apotheker des Herzogthums Holstein, wegen Abstellung der üblichen Austheilung von Weihnachts- und Neujahrsgeschenken.**

In Veranlassung der dem Sanitätscollegio mitgetheilten Beschwerde eines Holsteinischen Apothekers über die angeblich im Herzogthum Holstein an vielen Orten übliche Austheilung von Weihnachts- und Neujahrsgeschenken abseiten der Apotheker an Aerzte und Kunden, hat das Collegium hierüber Erkundigungen eingezogen, und in Erfahrung gebracht, daß diese Sitte in mehreren Orten bereits abgeschafft, an anderen aber noch immer im Gebrauche sei. Sind diese Geschenke, welche annoch von manchen der Herren Apotheker an Aerzte und Kunden verabfolgt zu werden pflegen, nach den hierüber erhaltenen Mittheilungen auch von nur geringer Bedeutung, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dieser Gebrauch auf das Verhältniß der Apotheker untereinander, zumal an Orten, wo mehrere Apotheker sich befinden, so wie auch auf das Verhältniß zwischen den Apothekern und den Aerzten leicht einen nachtheiligen Einfluß äußern könne, und kann das Collegium daher nicht umhin, den Wunsch und die Erwartung auszusprechen, daß jener Gebrauch auch da, wo er noch üblich ist, abgestellt werden möge.

Das Königliche Sanitätscollegium in Kiel, den 31sten October 1852.

Stromeyer. Ritter. C. Himly. Dr. *Behn. Litzmann.*

Nr. 62. **Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Visirung der Papiere für die nach den Häfen der Argentinischen Republik bestimmten Schiffe.**

Zufolge Berichts des Königlichen Consulats zu Buenos Ayres ist unterm 13ten August d. J. von der Argentinischen Regierung folgende Bekanntmachung in spanischer Sprache erlassen:

Digitized by Google

„Hiemittelst wird zur Nachricht der betreffenden Consignatarien und der Führer der von überseeischen Häfen kommenden Schiffe angezeigt, daß die Regierung, nachdem Man in Erfahrung gebracht, wie die in der Republik geltenden Gesetze übertreten werden, welche vorschreiben, daß alle Schiffe ihre Papiere von den Consuln der Argentinischen Conföderation am Abgangsorte visiren lassen sollen, die nöthigen Maaßregeln nehmen muß, um die gedachte Gesetzübertretung zu hemmen; in welcher Veranlassung hiedurch verordnet wird, daß nach 6 Monaten a dato zu rechnen, kein Schiff in den Häfen der Conföderation zugelassen werden soll, bei dessen Papieren solche in dem Gesetze vorgeschriebene Formalität nicht beobachtet worden."

Das Obige wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 16ten November 1852.

Nr. 63. **Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Wegegeldes auf der Stockelsdorfer Wegestrecke der Ahrensboeck-Lübecker Nebenlandstraße, im Patrimonialgute Stockelsdorf.**

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 11ten November 1852 ist der Commune Stockelsdorf gestattet, für die Benutzung der von ihr chaussirten Wegestrecke auf der Ahrensboeck-Lübecker Nebenlandstraße ein Wegegeld nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs zu erheben:

		I. Für den allgemeinen Verkehr.	II. Für die Stockelsdorfer Eingesessenen.
I.	Vom Fuhrwerk der Reisenden, Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Stuhlwagen, Kabrioletts, Schlitten, beladen und unbeladen:	ß Cour.	ß Cour.
	einspännig	½	¼
	zweispännig	1½	1
	dreispännig	2	1½
	vierspännig	2½	2
	und für jedes Zugthier mehr	½	½
II.	Vom Landfuhrwerk ohne Unterschied der Bespannung für jedes Zugthier	½	¼
III.	Vom Lastfuhrwerk:		
	A. Beladenes, d. h. solches, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage von andern Gegenständen mehr als 2 Centner befinden, wie für das Fuhrwerk der Reisenden u. s. w.		
	B. Unbeladenes für jedes Zugthier	½	¼
IV.	Ein Reiter	½	¼
V.	Ein Pferd oder Maulthier	¼	—
VI.	Rindvieh, Esel, 2 Stück	½	—
VII.	Füllen, Kälber, Schweine, Ziegen, Schaafe und Lämmer		
	von 6—10 Stück	¼	—
	für jede 6 Stück mehr	¼	—

Digitized by Google

Bemerkungen.

I. Befreiungen.
   1) Die im § 97 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 angeordneten und in Zukunft etwa anzuordnenden Exemtionen von Erlegung des Chausseegeldes finden auf diese Hebung Anwendung.
   2) Die Eingesessenen von Marienthal sind von der Erlegung des Wegegeldes befreit.

II. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Benutzung der Staatschausseen für Frachtfuhrwerk (§ 92 der Wegeverordnung) finden auf die Stockelsdorfer Wegestrecke Anwendung.

III. Wenn an den sub I und II des obigen Tarifs aufgeführten Fuhrwerken sich Radfelgen mit hervorstehenden Nägeln befinden, oder wenn Zugthiere derselben mit Griffen oder scharfen Stollen versehen sind, so wird der Tarifsatz doppelt erhoben, es sei denn, daß die Griffe und Stollen wegen glatter Wege erforderlich wären.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten Juli 1842, betreffend die autorisirten Hebestellen auf den dem Landeschausseebau bisher nicht unterzogenen öffentlichen Wegen, wird Vorstehendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg,
den 19ten November 1852.

Rerentlow-Criminil.

G. Lueders.

Nr. 64. (Nachträglich). **Ratificirter Vergleich mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen Auseinandersetzung der Gemeinheitsgründe in dem s. g. Curauer Raum und desfälliger Gränzregulirung.**

Wenn behufs der Auseinandersetzung rücksichtlich der Gemeinheitsgründe in dem s. g. Curauer Raum und der Regulirung der Gränzen daselbst zwischen dem Landcommissair, Etatsrath Prehn, und dem Senator der freien Stadt Lübeck, Müller, der im Original nebst Anlage*) hiebei angeheftete Vergleich und Gränzreceß unterm 6ten December 1847 bis auf die Allerhöchste Approbation getroffen und errichtet worden: so wird zufolge Allerhöchster Resolution vom 11ten August d. J. nunmehr dieser Vergleich Namens Sr. Königlichen Majestät hiedurch genehmigt.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg,
den 23sten August 1852).**

---

*) Nemlich einer dem Vergleiche beigefügten „Karte über den Weg zwischen Pohnsdorf und Curau".

**) Die hiegegen ausgewechselte Lübeckische Ratifications-Acte lautet folgendermaßen:

„Wenn zum Zwecke der Auseinandersetzung über die in der Feldmark des Dorfes Curau nach Legung von Steindämmen in der Ahrensboeck-Lübecker Landstraße disponibel gewordenen Flächen des alten Weges und zur Erledigung

Digitized by Google

Nachdem zum Zweck einer Auseinandersetzung über die in der Feldmark des Dorfes Curau nach Legung von Steindämmen in der Ahrensboeck-Lübecker Landstraße disponibel gewordenen Flächen des alten Weges und zur Erledigung der dieserhalb zwischen der Königlich Dänischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bisher geführten Verhandlungen Beider Seits die Abordnung von Commissarien beliebt worden, um nach vorgenommener Localuntersuchung eine Uebereinkunft in der Beziehung unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu treffen, sind die Unterzeichneten,

der Etatsrath und Landescommissair Thomas Prehn, zufolge Allerhöchster Autorisation von der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf,

und

der Senator Ludwig Müller, von dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck beauftragt, heute in Curau zusammengekommen und haben, nach angestellter Localbesichtigung, nachstehendes Uebereinkommen salva ratificatione getroffen.

1.

Es ist vereinbart, daß hinsichtlich der neben der Ahrensboeck-Lübecker Landstraße in der Feldmark des Dorfes Curau vorhandenen Wegeflächen sowohl nördlich als südlich vom Dorfe Curau, an welchen den beiderseitigen Eingesessenen des Dorfes eine Nutzung zur Beweidung mit Schaafen und Gänsen verstattet gewesen ist, eine Theilung der Eigenthums- und Hoheits-Rechte unter beide betheiligten Regierungen vorgenommen werde, und es wird als leitender Grundsatz für solche Theilung angenommen:

daß der Landanschuß Eigenthum und Hoheit bestimmen solle;

dergestalt, daß die an Ländereien von Angehörigen des Königlich Dänischen Antheils von Curau stoßenden überflüssigen Wegeflächen in das einseitige Eigenthum der Königlich Dänischen Regierung und unter Deren Hoheit, die an Ländereien Lübeckischer Eingesessenen von Curau angränzenden Wegeflächen aber in das einseitige Eigenthum und unter die Hoheit der freien und Hansestadt Lübeck übergehen.

2.

Hinsichtlich der Landstraße selbst wird gegenseitig anerkannt, daß dieselbe nördlich von den im Dorfe Curau stehenden Gränzpfählen unter Königlich Dänischer Hoheit, südlich von jenen Pfählen unter Lübeckischer Hoheit stehe.

---

der dieserhalb zwischen der Königlich Dänischen Regierung und Uns geführten Verhandlungen, durch Beiderseits ernannte Commissarien, am 6ten December 1847 die im Originale nebst Anlage hier angeheftete Vereinbarung geschlossen worden ist; so ertheilen Wir, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, dieser Vereinbarung Alles Inhaltes hiedurch Unsere Genehmigung.

Urkundlich unter Beidruckung Unseres Staatssiegels und Unseres praesidirenden Bürgermeisters Unterschrift.

So geschehen zu Lübeck, am 22. September 1852.

(L. S. Reipublicae Lubecensis.)

J. J. F. Torkuhl Dr.
präsidirender Bürgermeister.

Overbeck Dr.
Secretarius.

Digitized by Google

3.

In Anwendung des vorangeführten Grundsatzes sind

I. Der Hoheit und dem Eigenthums-Rechte der Königlich Dänischen Regierung unterworfen:

A. nördlich von Curau.

1) ein Stück Wiese westlich bei der Brücke im Dorfe Curau, circa 1 Scheffel groß.

2) ein Stück Wegeland an der östlichen Seite der Landstraße, an eine Koppel (Böbser Koppel genannt) des Dänischen Hufners Hans Kibbel stoßend, 99 □ Ruthen groß.

B. südlich von Curau.

1) eine Wassergrube an der westlichen Seite der Landstraße, an eine Koppel des Dänischen Hufners Carl Friedrich Horstmann stoßend, 36 □ Ruthen groß (auf der Lübeckischen Wegekarte mit V. bezeichnet.);

2) ein Stück Wegeland an der östlichen Seite der Landstraße, 401 □ Ruthen groß, an eine Koppel des Dänischen Hufners Heinrich Ludwig Kibbel stoßend; (auf der Lübeckischen Wegekarte mit R. bezeichnet.);

3) ein Stück Wegeland an der östlichen Seite der Landstraße, 187 □ Ruthen groß, an eine Koppel des Dänischen Hufners Hans Köhn stoßend; (auf der Lübeckischen Wegekarte mit P. bezeichnet.);

Da die letzterwähnten beiden Stücke von der Vorsteherschaft des heil. Geist-Hospitals zu Lübeck — welcher, als Gutsherrschaft von Curau, dieselben zu einiger Entschädigung für die zur Verbesserung der Landstraße von ihr gemachten bedeutenden Verwendungen von Seiten der Stadt Lübeck bereits überwiesen waren — an resp. Kibbel und Köhn von Maitag 1847 an auf 15 Jahre zu 3 ℛ. per Scheffel, mit drei Freijahren, verpachtet sind, so tritt die Königlich Dänische Regierung in die desfallsigen Pachtcontracte ein.

II. Der Hoheit und dem Eigenthumsrechte der freien und Hanseſtadt Lübeck sind dagegen unterworfen:

A. nördlich von Curau.

1) ein Stück Wegeland an der westlichen Seite der Landstraße an die der Wittwe des Lübeckischen Hufners Schwarz gehörige Gildewiese stoßend, groß nach Abzug des Platzes für eine daselbst befindliche Quelle und des Zuganges zu derselben (welcher Platz unbenutzt bleibt) 17 □ R.

2) u. 3) zwey Stücke Wegeland an der westlichen Seite der Landstraße an der nördlichen und südlichen Wientrapps-Koppel des Lübeckischen Hufners Hans Peter Heyn stoßend, zusammen groß (nach Abzug von 6 □ R. für die in der Mitte liegende Abfahrt von beiden Koppeln) 18 □ R.

4) ein Stück Wegeland an der westlichen Seite der Landstraße, an die Koppel (genannt Kastrügen) des nämlichen Lübeckischen Hufners Hans Peter Heyn stoßend, groß 5½ □ Ruthen.

B. südlich von Curau,

sämmtliche an Lübeckisch-Curauer Ländereien anstoßende Wegeflächen.

Diese sind auf der Lübeckischen Wegekarte mit A.—O. Q. S. bezeichnet und bereits den Lübeckischen Landanliegern in Pacht gegeben.

Digitized by Google

Als allgemeine Bestimmungen für die in Frage stehenden Wegeflächen, sowohl unter Königlich Dänischer als unter Lübeckischer Hoheit, mögen sie den Landanliegern schon zugetheilt seyn, oder demnächst zugetheilt werden, oder anderweitige Bestimmung erhalten, werden vereinbart:

1) daß keine Gebäude auf denselben errichtet werden sollen;

2) daß ein fünf Fuß breiter Graben neben der Landstraße und jenseits desselben eine zwei Fuß breite Grabenborte, die nicht beackert werden darf, zu belassen sey; und

3) daß die jenseits des Straßengrabens zu setzenden Knicke nicht über Zehn Fuß hoch, den Knickwall einschließlich, gehalten werden dürfen.

4.

In besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dorfschaft Curau Königlich Dänischen wie Lübeckischen Antheils werden in den nach den obigen Bestimmungen disponibel gebliebenen Wegeflächen zwei Sand- und Lehm-Gruben ausgelegt:

1) die eine nördlich von Curau an der westlichen Seite der Landstraße zwischen dieser und der südlichen Wientrapp-Koppel des Lübeckischen Hufners Hans Peter Hein, groß 50 □ Ruthen;

2) die andere südlich von Curau an der westlichen Seite der Landstraße zwischen dieser und den Koppeln des Dänischen Eingesessenen Carl Friedrich Horstmann und des Lübeckischen Bauervogts Hinrich Friedrich Kahl (auf der Lübeckischen Wegekarte mit T. U. bezeichnet) groß zusammen 254 □ Ruthen.

Zur Feststellung der Eigenthums- und Hoheits-Verhältnisse auch hinsichtlich dieser Gruben wird — in Betracht der Localität ausnahmsweise abweichend von dem im §. 1. aufgestellten Grundsatze — festgesetzt, daß Eigenthum und Hoheit an der nördlich von Curau belegenen Grube dem Königlich Dänischen Gouvernement, an der südlich von Curau belegenen aber der freien Hansestadt Lübeck einseitig zustehen solle. An beiden Gruben wird dem beiderseitigen Angehörigen von Curau die gemeinschaftliche Benutzung zum Graben von Sand und Lehm nach Anweisung des jeseitigen Bauervogtes zugestanden.

Beiderseitige Commissarien haben diese Vereinbarung unter Vorbehalt Allerhöchster und Hoher Genehmigung abgeschlossen und dessen zur Urkund in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben.

Curau den 6. December 1847.

T. Prehn. (L. S.)

L. Müller. (L. S.)

Digitized by Google

Uebersicht der von den zur Regulirung des Brandversicherungswesens der Herzogthümer Repartitionen der in der Zeit vom 1sten October 1848 bis dahin 1851 in den Aemtern und

Die Immobiliar-Brandschäden in den Aemtern und Landschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie die desfälligen Taxationskosten betragen:

a) im Herzogthum Schleswig . . . . . .
b) im Herzogthum Holstein . . . . . .
zusammen . . .

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 1sten Mai 1841 ist zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten die Summe von . . . . . .
aufzubringen. Dazu hat die allgemeine Brandcasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein beizutragen nach Verhältniß der eingezeichneten Generalversicherungssummen, und zwar:

	Rbl	ß
für das Herzogthum Schleswig ult. Juni 1849	27,188,837.	8
— — — Holstein — — —	59,268,076.	4
zusammen . . .	86,456,913.	12
— — — Schleswig — — 1850	27,367,435.	
— — — Holstein — — —	59,757,110.	
zusammen . . .	87,124,545.	
— — — Schleswig — — 1851	27,191,111.	4
— — — Holstein — — —	60,448,270.	
zusammen . . .	87,639,381.	4
und der Brandassecuranzverein der Aemter und Landschaften von den Generalversicherungssummen, und zwar:		
für das Herzogthum Schleswig ult. September 1849	63,091,420.	
— — — Holstein — — —	105,341,490.	
zusammen . . .	168,432,910.	
— — — Schleswig — — 1850	63,882,110.	
— — — Holstein — — —	106,123,270.	
zusammen . . .	170,005,380.	
— — — Schleswig — — 1851	65,271,500.	
— — — Holstein — — —	107,090,460.	
zusammen . . .	172,361,960.	

Zu deren Berichtigung sind hinsichtlich der Repartition pro 18$\frac{48}{49}$ zuvörderst zu verwenden: — die bei der Repartition für das Assecuranzjahr 18$\frac{47}{48}$ der Insel Arroe wegen der für diesen District bei derselben zu Grunde gelegten geringeren Versicherungssumme (446,760 Rbt. statt 458,720 Rbt.) zu wenig angerechneten . . . . . .
und die bei derselben Repartition in gleicher Veranlassung den Aemtern Sonderburg und Norburg (nach 2,206,680 Rbt. statt 2,311,550 Rbt.) zu wenig angerechneten . . . . . .

Wenn sodann über die sämmtlichen Brandcasse-Districte der Aemter und Landschaften pro 18$\frac{48}{49}$ ein Beitrag von 4 ß Cour. à 100 ℔ der Versicherungssumme ausgeschrieben wird, so werden dadurch aufgebracht . . . . . .

und ergiebt sich pro 18$\frac{48}{49}$ ein Ueberschuß von . . . . . .
Wenn ferner über die Brandcasse-Districte der Aemter und Landschaften pro 18$\frac{49}{50}$ gleichfalls ein Beitrag von 4 ß Cour. à 100 ℔ Versicherungssumme ausgeschrieben wird, so werden dadurch aufgebracht . . . . . .
dazu der Ueberschuß pro 18$\frac{48}{49}$ von . . . . . .

ergiebt ein Deficit . . . . . .
Wird dies Deficit von . . . . . .

den Schadens- und Verwaltungs-Ausgaben pro 18$\frac{49}{50}$ hinzugerechnet, so sind pro 18$\frac{49}{50}$ zu vertheilen . . . . . .

Digitized by Google

Schleswig und Holstein seiner Zeit bestellten Commissarien unter dem 14ten Februar 1852 aufgemachten Landschaften der gedachten Herzogthümer stattgehabten Immobiliar-Brandschäden.

Vom 1. Octbr. 1848 bis dahin 1849.				Vom 1. Octbr. 1849 bis dahin 1850.				Vom 1. Octbr. 1850 bis dahin 1851.			
		Repartitionssumme.				Repartitionssumme.				Repartitionssumme.	
Gl℔	ß	Gl℔	ß	Gl℔	ß	Gl℔	ß	Gl℔	ß	Gl℔	ß
150,012.	15	.....		178,994.	4	.....		115,772.	5½		
200,556.	11	.....		312,045.	7½	.....		279,943.	13		
		350,569.	10			491,039.	11½			395,716.	2½
4,500.		.....		4,500.		.....		4,500.			
1,526.	6										
.....		.....		1,521.	12						
.....		.....		.....		.....		1,516.	13		
.....		2,973.	10								
.....		.....		.....		2,975.	4				
.....		.....		.....		.....		.....		2,983.	3
		353,543.	4			494,014.	15½				
49.	3										
431.	8										
480.	11										
421,082.	5										
		421,563.									
.....		68,019.	12								
.....		.....		425,013.	7						
.....		.....		68,019.	12						
						493,033.	3				
.....		.....		.....		981.	12½				
.....		.....		.....		.....		.....		981.	12½
.....		.....		.....		.....		.....		399,651.	2

Digitized by Google

Die Beitragssumme der einzelnen

Brandcassendistricte.	Vom 1. Octbr. 1848 bis dahin 1849.			
	Anzahl der Brandschäden.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Versicherungssumme.	Beitrag.
A. Herzogthum Schleswig.		Ct℔ β	Ct℔	Ct℔ β
1) Das Amt Apenrade (ohne die Lundtoft Harde)	2	1,468. 2	1,645,450.	4,113. 10
Dasselbe (mit der Lundtoft Harde)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2) Die Insel Arroe	. . . . .	. . . . .	860,640.	2,151. 10
nebst dem nachträglich pro 18$\frac{47}{48}$ zu leistenden Beitrage von	. . . . .	. . . . .	. . . . .	49. 3
3) Das Amt Bredstedt	. . . . .	. . . . .	2,401,280.	6,003. 3
4) Die Landschaft Eiderstedt	11	55,287. 8	7,140,020.	17,850. 1
5) Die Landschaft Fehmarn	1	672. 3	2,840,000.	7,100.
6) Das Amt Flensburg	8	18,824. 14	5,700,970.	14,252. 7
7) Die Aemter Gottorff und Hütten	15	9,835. 6	14,275,420.	35,688. 9
8) Das Amt Hadersleben	14	25,373. 10	10,359,790.	25,899. 8
— — — a) Osteramt	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
— — — b) Westeramt	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
9) Das Amt Husum	1	502. 8	2,950,910.	7,377. 4
10) Das Amt Lygumkloster	1	2,122. 8	1,079,510.	2,698. 12
11) Die Landschaft Pellworm	. . . . .	. . . . .	593,920.	1,484. 13
12) Die Aemter Sonderburg und Norburg	9	22,267. 8	4,967,500.	12,418. 12
nebst dem nachträglich pro 18$\frac{47}{48}$ zu leistenden Beitrage von	. . . . .	. . . . .	. . . . .	431. 8
13) Das Amt Tondern (mit der Lundtoft Harde)	9	13,658. 12	8,276,010.	20,690.
Dasselbe (ohne die Lundtoft Harde)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Zusammen . . .	71	150,012. 15	63,091,420.	158,209. 4
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandwesens betreffenden Kosten	. . . . .	1,113. 14	. . . . .	. . . . .
Summa . . .	71	151,126. 13	63,091,420.	158,209. 4

Digitized by Google

Distriete beträgt hiernach für:

Vom 1. Octbr. 1849 bis dahin 1850.				Vom 1. Octbr. 1850 bis dahin 1851.			
Anzahl der Brandschäden.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Versicherungssumme.	Beitrag.	Anzahl der Brandschäden.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Versicherungssumme.	Beitrag.
	Ctl. ß.	Ctl.	Ctl. ß		Ctl. ß	Ctl.	Ctl. ß
.....	.....	1,743,250.	4,358. 2				
.....	.....	.....	.....	1	2,635. 10	1,766,210.	4,095. 9
1	646. 14	892,740.	2,231. 14	.....	.....	903,060.	2,094. 1
2	18,324. 8	2,401,360.	6,003. 7	1	299. 4	2,432,030.	5,639. 8
11	19,655. 4	7,161,910.	17,912. 4	8	13,174. 10	7,220,320.	16,742. 13
2	25,833. 5	2,894,830.	7,237. 1	6	18,858. 13½	2,932,770.	6,800. 11
3	825. 10	5,772,750.	14,431. 14	2	5,434. 10	5,817,910.	13,490. 14
20	77,261. 10	14,375,680.	35,939. 3	21	45,233.	14,615,440.	33,891.
10	11,528. 10	10,476,830.	26,192. 1				
.....	.....	.....	.....	.....	.....	7,388,970.	17,133. 14
.....	.....	.....	.....	3	1,359.	3,295,050.	7,640. 12
3	1,839. 4	2,982,160.	7,455. 6	4	4,305.	3,015,540.	6,992. 9
1	693. 12	1,109,790.	2,774. 8	1	4,863. 12	1,189,220.	2,757. 10
.....	.....	600,120.	1,500. 5	.....	.....	620,810.	1,439. 9
5	3,429. 11	4,992,980.	12,482. 7	4	6,093. 12	5,520,640.	12,801. 8
11	18,955. 12	8,474,710.	21,186. 12				
.....	.....	.....	.....	7	13,514. 14	8,553,530.	19,834. 5
69	178,994. 4	63,882,110.	159,705. 4	58	115,772. 5½	65,271,500.	151,354. 11
.....	1,118.	.....	.....	.....	1,129. 11		
69	180,112. 4	63,882,110.	159,705. 4	58	116,902. ½	65,271,500.	151,354. 11

Digitized by Google

Brandcassendistricte.	Vom 1. Octbr. 1848 bis dahin 1849.			
B. Herzogthum Holstein.	Anzahl der Brandschäden.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Versicherungssumme.	Beitrag.
		Mk. β	Mk.	Mk. β
1) Die Blom'sche Wildniß	.....	.....	343,860.	859. 10
2) Das Amt Eismar	1	2,050. 10	2,043,940.	5,109. 13
3) Die Cremper Marsch	3	2,625. 10	6,730,920.	16,827. 5
4) Die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen	5	7,498. 8	5,685,020.	14,212. 9
5) Das Amt Neumünster	4	3,833. 2	4,128,120.	10,320. 5
6) Die Landschaft Norderdithmarschen	16	12,175. 7	12,259,090.	30,647. 12
7) Die Herrschaft Pinneberg	6	10,291. 1	14,734,920.	36,837. 5
8) Die Aemter Ploen und Ahrensboeck	2	1,860. 8	4,847,410.	12,118. 8
9) Die Grafschaft Ranzau	7	4,998. 6	5,009,320.	12,523. 5
10) Die Aemter Reinfeld, Rethwisch und Traventhal	4	12,174. 6	6,148,520.	15,371. 5
11) Das Amt Rendsburg	10	32,433. 5	10,883,430.	27,208. 9
12) Das Amt Segeberg	3	4,306. 5	5,208,390.	13,021.
13) Die Landschaft Süderdithmarschen	29	31,366. 8	13,017,960.	32,544. 14
14) Die Aemter Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel	24	39,944. 11	8,505,590.	21,264.
15) Die Wilster Marsch	12	34,998. 4	5,795,000.	14,487. 8
Zusammen	126	200,556. 11	105,341,490.	263,353. 12
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandwesens betreffenden Kosten	.....	1,859. 12	.....	.....
Summa	126	202,416. 7	105,341,490.	263,353. 12
Hiezu der Betrag für das Herzogthum Schleswig, mit	71	151,126. 13	63.091,420.	158,209. 4
Zusammen	197	353,543. 4	168,432,910.	421,563.
Der aus der procentweisen Berechnung der Beiträge pro $18\frac{48}{49}$ sich ergebende, bei der Repartition pro $18\frac{49}{50}$ wieder in Anrechnung gebrachte Ueberschuß von	.....	68,019. 12	.....	.....
Das aus der procentweisen Berechnung der Beiträge pro $18\frac{49}{50}$ sich ergebende, bei der Repartition pro $18\frac{50}{51}$ mit berücksichtigte Deficit von	.....	.....	.....	.....
Totalsumme	197	421,563.	168,432,910.	421,563.

Da die Repartitionen der in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Holstein stattgehabten Immobi-Brandkassendistricte bereits beschafft sind, so werden die erforderlichen Berechnungen wegen Ausgleichung der zogthümer Schleswig und Holstein bezüglichen Repartitionen nunmehr näher normirten Beitragssummen bei der Re-hin 1852 stattgehabten Immobiliarbrandschäden für die einzelnen holsteinischen Districte aufgemacht und den betref-

Digitized by Google

Vom 1. Octbr. 1849 bis dahin 1850.				Vom 1. Octbr. 1850 bis dahin 1851.			
Anzahl der Brandschäden.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Versicherungssumme.	Beitrag.	Anzahl der Brandschäden.	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Versicherungssumme.	Beitrag.
	Ct℔ ß	Ct℔	Ct℔ ß		Ct℔ ß	Ct℔	Ct℔ ß
1	1,476.	358,660.	896. 10	.....	.....	359,860.	834. 8
2	2,695. 10	2,077,600.	5,194.	3	25,045. 10	2,076,290.	4,814. 10
4	3,162. 8	6,442,780.	16,106. 15	3	2,386. 4	6,453,750.	14,965. 5
5	15,177. 14	5,723,240.	14,308. 2	4	5,895.	5,761,200.	13,359. 6
2	981. 4	4,143,610.	10,359.	2	22,696. 10	4,037,690.	9,362. 4
27	80,328. 11	12,364,020.	30,910. 1	23	50,341. 3	12,597,460.	29,211. 10
13	63,658. 8½	14,831,640.	37,079. 2	12	49,770. 6	15,071,150.	34,947. 11
4	15,352. 14	4,951,790.	12,379. 8	10	21,834. 14	4,974,200.	11,534. 7
4	5,397. 2	5,043,600.	12,609.	5	15,480.	5,101,200.	11,829.
11	26,691.	6,178,320.	15,445. 13	5	26,056. 1	6,231,050.	14,448. 14
6	11,252. 4	11,199,310.	27,998. 4	5	8,953. 2	11,334,440.	26,282. 14
7	12,280. 9	5,242,330.	13,105. 13	6	5,541. 8	5,285,210.	12,255. 2
11	17,895. 4	13,173,000.	32,932. 8	16	15,441. 11	13,280,350.	30,795. 2
17	51,141. 15	8,556,720.	21,391. 13	12	21,230. 8	8,677,530.	20,122.
3	1,551.	5,836,650.	14,591. 10	2	9,268.	5,849,050.	13,563. 10
117	312,045. 7½	106,123,270.	265,308. 3	108	279,943. 13	107,090,460.	248,326. 7
.....	1,857. 4	.....	.....	.....	1,853. 8		
117	313,902. 11½	106,123,270.	265,308. 3	108	281,797. 5	107,090,460.	248,326. 7
69	180,112. 4	63,882,110.	159,705. 4	58	116,902. ½	65,271,500.	151,354. 11
186	494,014. 15½	170,005,380.	425,013. 7	166	398,699. 5½	172,361,960.	399,681. 2
.....	.....	.....	68,019. 12				
.....	.....	.....	981. 12½	.....	981. 12½		
186	494,014. 15½	170,005,380.	494,014. 15½	166	399,681. 2	172,361,960.	399,681. 2

liarbrandschäden für die obgedachten drei Assecuranzjahre vom 1. October 1848 bis dahin 1851 über die holsteinischen nach jenen Repartitionen von diesen Districten vorläufig aufgebrachten, und der nach vorstehenden, auf die Herpartition der in den Aemtern und Landschaften der gedachten Herzogthümer in der Zeit vom 1. October 1851 bis dasenden Behörden mitgetheilt werden. —

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 14ten November d. J. haben Se. Majestät den Zeitpunct der Aufhebung der für das Herzogthum Holstein annoch bestehenden Königlichen Zahlenlotterie vorläufig bis nach den sechs ersten Monaten des künftigen Jahres hinauszusetzen geruhet.

Im Flecken Heide ist eine Fabrikschule eingerichtet und für dieselbe unterm 8ten Juli d. J. von dem Norderdithmarsischen Kirchenvisitatorio ein Regulativ erlassen. Danach ist die Fabrikschule dazu bestimmt, allen in den Heider Fabriken arbeitenden Knaben ausreichenden Unterricht in den nothwendigsten Lehrgegenständen zu gewähren; es wird in dieser Schule an den sechs Wochentagen Abends von 5 bis 7 Uhr Unterricht ertheilt in der Religion, in Verbindung mit Bibelkunde und biblischer Geschichte, im Lesen, Rechnen, Schönschreiben, in der Rechtschreibung und im Singen. Sobald die Schülerzahl auf 60 steigen sollte, wird für die Errichtung einer zweiten Fabrikschule Sorge getragen werden. Die Schule steht unter Aufsicht der Schuldeputation und des Schulinspectors zu Heide. Für jeden in die Schule aufgenommenen Knaben ist ein Schulgeld von 1 Rbt. oder 30 ß Cour. vierteljährlich zu entrichten, welches von den Fabrikherren aus dem Verdienste des Knaben zurückbehalten und am Ende des Quartals direct an den Lehrer ausbezahlt werden soll. Kein Knabe darf der Fabrikschule zugewiesen werden, wenn er nicht die vollkommene Reife für den Austritt aus der Elementarclasse besitzt. Schulversäumnisse werden mit Brüchen bestraft, und haben sich die Fabrikherren zu verpflichten, den zu confirmirenden Knaben, welche bei ihnen in Arbeit stehen, den Besuch der Vorbereitungsstunden bei dem Prediger neben fortgehender Benutzung der Fabrikschule zu gestatten.

Personalien.

Am 5ten November d. J. ist der Kirchenprobst der Probstei Pinneberg und Pastor zu Rellingen, G. Adler, R. v. D., mit Tode abgegangen.

Unterm 11ten s. M. sind dem Schullehrer Paul Henning Sommer zu Pöschendorf in der Probstei Rendsburg die Vorzugsrechte examinirter Seminaristen bei der Besetzung von Schulstellen Allergnädigst verliehen.

In Gemäßheit eines unterm nemlichen Dato an das Oberpräsidium der Stadt Altona erlassenen Schreibens des Königlichen Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist dem Kaufmann Gustav Wall in Altona, welcher zufolge § 1 des Allerhöchsten Patents vom 29sten März d. J. als Rathsverwandter daselbst fungirt hat, auf Veranlassung seines desfälligen Ansuchens eröffnet worden, wie nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß derselbe die von ihm bisher ausgeübten amtlichen Fnuctionen nunmehr einstelle.

Unterm 13ten s. M. haben Se. Majestät der König den Pastor Jacob Göttsche als Prediger zu Bordesholm, und den Pastor Johann Siegfried Dierckseu als Prediger zu Barpen Allerhöchst in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet.

Unterm 19ten s. M. hat das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Candidaten der Theologie Julius Alexander Stilcke zur interimistischen Verwaltung der siebenten Lehrerstelle an der Gelehrtenschule zu Rendsburg, vom 1sten Januar 1853 an constituirt.

Erledigte Bedienung

unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Die Bedienung eines Amtschreibers in dem Amte Cismar. — Caution 7,500 ℛ Cour., welche beliebig durch Deponirung von baarem Gelde oder von Königlichen 4procentigen Obligationen bestellt werden kann.

Gesuche um diese Bedienung sind inuerhalb 4 Wochen, vom 25sten November d. J. angerechnet, an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.

Druck und Verlag der Schultzischen Officin.

Digitized by Google

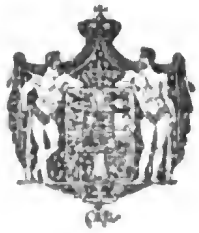

Geſetz- und Miniſterialblatt

für

das Herzogthum Holſtein.

11tes Stück. Copenhagen, den 12ten December 1852.

Erſte Abtheilung.

Nr. 65. **Patent, betreffend die Ausſchreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's im Herzogthum Holſtein für die Jahre 1852 und 1853, wie auch die Beſtimmung der Preiſe für die im Jahre 1852 in natura nicht requirirten Quantitäten deſſelben.**

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Daß Wir die ſonſt gewöhnliche jährliche Ausſchreibung des Magazinkorns, wie auch des Heu's und Stroh's in denjenigen Aemtern, Landſchaften, Vogteien und Diſtricten Unſeres Herzogthums Holſteins, welche bisher dazu Beitrag geleiſtet haben, für das laufende Jahr ſowohl als für das bevorſtehende Jahr 1853, mit einer Tonne Roggen und einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit zwei Fudern Heu und zwei Fudern Stroh von jedem Marſchpfluge und einem und einem halben Fuder Heu nebſt einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geeſtpfluge, das Fuder Heu 600 ℔ und das Fuder Stroh 480 ℔ ſchwer, durchgehends nach Däniſchem Gewichte, zwar beſchloſſen haben, jedoch dergeſtalt, daß der Roggen ſowohl als der Hafer, wie auch das Heu und Stroh im laufenden Jahre in natura nicht geliefert, im nächſtbevorſtehenden Jahre aber von Unſeren Unterthanen bis auf nähere Ordre in natura aufbewahrt werden ſoll.

Wir gebieten und befehlen demnach allen und jedem zur Naturallieferung pflichtigen Unterthanen in Unſerem Herzogthum Holſtein, daß ſie die von ihnen zu dieſer Magazinausſchreibung für das künftige Jahr beizutragenden Quantitäten bei ſich aufheben und vom 1ſten Januar bis zum 31ſten December 1853 in Bereitſchaft halten, damit ſie, ſobald es verlangt wird, ohne Anſtand geliefert werden können. Und wie es Unſer Wille iſt, daß Unſer Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg darüber wachen laſſe, daß dieſem

Digitized by Google

Unserem Befehle die genaueste Folge geleistet werde, so haben diejenigen Unserer, zur Naturallieferung pflichtigen Unterthanen in dem gedachten Herzogthum, welche das dem Vorstehenden nach ihnen zu liefern obliegende Quantum bei angestellter Nachsicht nicht etwa jeder Zeit in Bereitschaft haben möchten, zu gewärtigen, daß sie solcherhalben mit der Strafe doppelter Leistung werden angesehen werden.

Die hiernach pro 1853 ausgeschriebenen Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, deren Lieferung in natura im Laufe des Jahres 1853 nicht erforderlich sein sollte, sind nach den von Uns zu seiner Zeit näher zu bestimmenden Preisen zu vergüten, wogegen diejenigen Quantitäten, deren Lieferung dem Vorstehenden nach pro 1852 nicht requirirt werden wird, mit folgenden Preisen, nämlich:

die Tonne Roggen	mit	6	Rbth.	83⅓	bß.	oder 4	Rth.	14 ß. Crt.,
— Hafer	mit	3	—	32	-	oder 2	—	4 - —
100 ℔ Heu	mit	„	—	89⅓	-	oder „	—	28 - —
100 — Stroh	mit	„	—	64	-	oder „	—	20 - —

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglichen Orts Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei, bei Vermeidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel, zu bezahlen seyn werden.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Frederikoborg, den 25sten November 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

Zweite Abtheilung.

Nr. 66. Allerhöchste Resolution, wegen künftiger Verpachtung der in dem Herzogthume Holstein vacant werdenden Chaussee-Hebestellen.

Wir wollen Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Beziehung auf die im Herzogthum Holstein befindlichen Chausseen zur Vornahme der im § 16 des Verwaltungsregulativs für die Kunststraßen vom 9ten April 1842 vorbehaltenen Verpachtung, jedoch vorläufig nur hinsichtlich derjenigen Hebestellen Allerhöchst auctorisirt haben, bei denen resp. durch Todesfälle oder Entlassung der bestellten Chaussee-Einnehmer oder in sonstiger specieller Veranlassung eine Vacanz eingetreten sein wird.

Schloß Christiansborg den 1sten December 1852.

Frederik R.

Reventlow-Criminil.

Digitized by Google

Nr. 67. **Allerhöchste Resolution, betreffend die Aufhebung der bisherigen collegialischen Oberinspection der Glückstädter Strafanstalten und Uebertragung der Geschäfte derselben an einen selbständigen Oberinspector.**

Wir haben Uns zu beschließen Allerhöchst bewogen gefunden, daß die Oberinspection der Strafanstalten in Glückstadt in ihrer bisherigen collegialischen Zusammensetzung aufgehoben und die Wahrnehmung der Geschäfte derselben nach desfalls zu entwerfender Instruction, einem selbstständigen, auf den allerunterthänigsten Vorschlag Unserer betreffenden Ministerien von Uns Allerhöchst zu ernennenden Oberinspector der Strafanstalten übertragen werde.

Wir haben zugleich Allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß diesem Beamten, welcher seinen Wohnsitz in Glückstadt zu nehmen hat, neben dem Rang eines Obergerichtsraths, ein dem normirten Gehalt der jüngsten Räthe Unseres Holsteinischen Obergerichts gleichkommendes, aus der Zuchthauscasse auszuzahlendes Gehalt beigelegt werden soll.

Schloß Christiansborg den 3ten December 1852.

Frederik R.

Reventlow-Criminil.

Nr. 68. **Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die Errichtung zweier Leuchtfeuer-Baken auf List, an der Nordseite der Insel Sylt s. w. d. a.**

Auf List, der Nordseite der Insel Sylt, auf N. B. 55° 3′, 8° 26′ Länge ost von Greenwich, sind zur Richtung bei dem Einsegeln in „Listerdyb" 2 hölzerne Baaken, die westlichste auf „Ostindiefarerhuk" 64 Fuß hoch, mit kugelförmigem Aufsatze, die östlichste 4250 Ellen weiter gegen Osten, auf „Albnodde", 99 Fuß über dem täglichen Niedrig-Wasserstand erhöht, mit viereckigem Aufsatze, errichtet worden.

Von jeder dieser Baaken wird im Anfange dieses Monats zum ersten Male ein Laternenfeuer mit Sideral-Apparat, dessen Lichtweite 2 bis 3 Meilen beträgt, gezeigt werden.

Dieser Feuer werden zu denselben Zeiten, wie die übrigen Feuer der Monarchie, brennend erhalten werden, und zwar von einer halben Stunde nach dem Sonnenuntergange an, bis zum Sonnenaufgange.

Wenn man diese Baakenfeuer das eine hinter das andere ungefähr O. S. O. ¼ S. auf dem Kompasse bringt, wird man über das Tiefste der Barre vor dem Haupteingange zu der Lister Rhede, mit 15 Fuß bei täglichem Niedrig-Wasser, geführt werden.

Wenn innerhalb der Barre die Tiefe bis auf 6—7 Faden zunimmt, hat man, um dem Soltsand zu entgehen, die Feuer nicht länger das eine hinter dem andern zu behalten, sondern mehr östlich nach der Karte in das Fahrwasser hinein zu steuern.

Man bekommt die Baakenfeuer am besten zu Gesicht, wenn man sie vom Norden sucht.

Sowohl die beiden älteren westlichen Baaken auf List, als die beiden Baaken von Romö sind niedergelegt worden.

Nähere Bekanntmachung wird ergehen, sobald die Baakenfeuer angezündet worden.

Königliches Marineministerium, den 2ten December 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Digitized by Google

Nr. 69. Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die Errichtung einer Bake an der südlichen Spitze der Insel Sylt.

In den letzten Tagen des vorigen Monats ist eine Baake auf N. B. 54° 45′ und 8° 17′ Länge oft von Greenwich, an der südlichen Spitze der Insel Sylt, Hörnumodde genannt, errichtet worden.

Die Baake hat einen cirkelförmigen Aufsatz, mit der Fronte gegen W. S. W., ist 101 Fuß über der Meeresfläche erhöht, und dient zur Kennung der gleichförmigen Dünenstrecke von Rothe Kliff nach Hörnumodde, so wie zur Warnung vor den von Hörnumodde in südwestlicher Richtung hinauslaufenden gefährlichen Untiefen.

Am Fuße dieser Baake wird für Strandungsfälle ein bretterner Schuppen eingerichtet werden, in welchem Schlafbänke und gefüllte Brod- und Wasserbehälter befindlich seyn werden.

Königliches Marineministerium, den 2ten December 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 70. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend den Bezug der Wanderbücher s. w. d. a. aus der Druckanstalt des Taubstummeninstitutes zu Schleswig.

Zufolge Kanzeleischreibens vom 27sten April 1830 ist es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Druck und Debit der durch die Verordnung vom 16ten Februar s. J. vorgeschriebenen Wanderbücher und des den Wanderbüchern anzuheftenden Auszugs aus dieser Verordnung, der Druckanstalt des Taubstummeninstituts zu Schleswig übertragen worden sei, und zwar dergestalt, daß der gedachten Anstalt für jedes in Pappe gebundene Exemplar der Wanderbücher, nebst dem angehefteten Auszuge, die Summe von 13 bß., für den Auszug allein und ungebunden aber die Summe von 2 bß. zugestanden werden, wogegen die Anstalt die portofreie Uebersendung der Wanderbücher und Auszüge an die Polizeibehörden, die sich diesemnach an selbige um die Mittheilung der erforderlichen Exemplare zu wenden hätten, zu übernehmen habe.

Da die Polizeibehörden aus dem Herzogthum Holstein sich, eingegangener Anzeige zufolge, wegen Bezugs der Wanderbücher und des denselben anzuheftenden Auszugs aus der Verordnung vom 16ten Februar 1830 seit längerer Zeit nicht mehr an die Druckanstalt des Taubstummeninstituts in Schleswig zu wenden pflegen, so hat das Ministerium die Anordnungen des obgedachten Kanzeleischreibens vom 27sten April 1830 hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung bringen wollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

H. Krebs.

Nr. 71. Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Gebühren für die den Civilbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg übertragenen Auctionen und Licitationen über Militaireffecten.

Da es an einer gesetzlichen Bestimmung über die Berechtigung der Civilbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zur Erhebung einer Gebühr für die ihnen übertragenen Auctionen und Licitationen über

Digitized by Google

Militaireffecten u. s. w. fehlt, so wird zur Beseitigung der hierüber entstandenen Zweifel und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Gemäßheit allerhöchster Resolution vom 1sten d. M. den beikommenden Beamten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu ihrer Nachachtung hiemittelst Folgendes eröffnet.

§ 1.

Für die Abhaltung der den Civilbeamten übertragenen Auctionen über Militaireffecten ist eine Gebühr überall nicht zu berechnen, und werden ihnen nur die für Bekanntmachungen, Copialien, Aufwartung bei Abhaltung der Auction ꝛc. erwachsenen Kosten nach hierüber zu formirender Rechnung aus öffentlichen Mitteln erstattet.

§ 2.

Für die Eincassirung der Auctionsgelder sollen die Civilbeamte dagegen befugt sein, je nachdem der Verkauf gegen contante Zahlung oder auf Credit Statt gefunden, eine Gebühr von 2 resp. 4 pCt. des Bruttoerlöses zu erheben.

§ 3.

Für die Abhaltung von Licitationen über die zum Militairetat gehörigen Gegenstände z. B. Refection von Militair-Gebäuden u. s. w. soll gleichfalls den Civilbeamten die Erhebung einer Gebühr nicht zustehen, und werden denselben nur die gehabten baaren Auslagen erstattet. Für Licitationen zur Anschaffung der Bedürfnisse der Armee dagegen wird, insoweit dieselben Korn- und Fouragelieferungen betreffen, ihnen eine Gebühr von 2 Rbthl. 24 bß. oder 1 Rthl. 19½ ß. Crt. außer den Reisekosten und Auslagen für Bekanntmachungen, Copialien ꝛc. bewilligt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Nr. 72. **Circulair an sämmtliche Sessions-Deputationen in dem Herzogthume Holstein, betreffend die Höhe der den Jägercorps künftig zuzutheilenden Mannschaften.**

Zufolge einer Mittheilung des Kriegsministeriums haben Se. Majestät der König auf dessen allerunterthänigste Vorstellung unterm 17ten v. M. Allerhöchst zu approbiren geruht, daß den Jägercorps künftig Mannschaften von derselben Höhe zugetheilt werden, wie der übrigen Infanterie.

Von Vorstehendem werden sämmtliche Sessions-Deputationen im Herzogthum Holstein zur Nachachtung bei künftigen Aushebungen hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 9ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.

Nr. 73. **Extract eines aus dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg an einen holsteinischen Oberbeamten ergangenen Schreibens vom 1sten December 1852, betreffend die Entrichtung der ½ pCt. Steuer in dem Falle der an Miterben geschehenden Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken.**

.....In dieser Veranlassung wird dem Königlichen — — — — eröffnet, daß in denjenigen Fällen, wo ein zu einer Erbmasse gehörendes Grundstück von der Gesammtheit der Erben auf einen Einzelnen derselben

Digitized by Google

in Sondereigenthum übergeht, nur dann, wenn solches durch einen förmlichen Kauf geschieht, nach Maaßgabe des § 5 des Patents vom 24sten April 1811, von dem ganzen Werthe des Grundstücks, sonst aber nur von demjenigen Theile des Werths, welcher den Werth des gesetzlichen oder testamentarischen Antheils des Erwerbers an der ganzen Erbschaft übersteigen möchte, die ½ pCt. Uebertragungssteuer, außer der von der ganzen Masse zu erlegenden ½ pCt. Erbschaftssteuer, zu entrichten ist. .....

Nr. 74. Ministerialschreiben an die Gutsherrschaft eines holsteinischen adeligen Gutes, betreffend die Erhebung von Verbittels-, Schutz- und Instengeld.

Auf die Eingabe der Gutsherrschaft des adeligen Gutes...., die Erhebung von Verbittelsgeld betreffend, ermangelt das Ministerium nicht zu erwiedern, daß der von der s. g. provisorischen Regierung unter dem 17ten April 1848 erlassenen Verfügung wegen Aufhebung des Verbittels- Schutz- und Instengeldes, nach Wiederherstellung der Landesherrlichen Gewalt im Herzogthum Holstein und in Folge der durch die Königliche Bekanntmachung*) verkündeten Allerhöchsten Willensmeinung, daß das Herzogthum nach den zu Recht bestehenden Gesetzen regiert werden und deren Abänderung nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege Statt finden solle, die Wirkung eines zu Recht bestehenden Gesetzes nicht beigelegt werden kann, daß Se. Majestät aber in Allergnädigster Berücksichtigung der Verhältnisse durch Allerhöchste Resolution vom 19ten März d. J. das Ministerium zu autorisiren geruhet haben, die im Herzogthum Holstein unter dem Namen von Verbittels- Schutz- oder Instengeld bisher für die Königliche Kasse erhobene Abgabe bis weiter ungefordert zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten December 1852.

Nr. 75. (Nachträglich). **Regulativ für die Arbeits- und Erziehungs-Anstalt der Landgemeine Wilster.**

Die Eingesessenen der Wilsterschen Landgemeine haben auf Antrag des Armencollegiums durch eine Acht vom 22sten October 1851 beschlossen, daß im Landwerkhause für Diejenigen, welche die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, und zwar für die Erwachsenen eine Verpflegungs- und Arbeitsanstalt, und für die Kinder eine Erziehungsanstalt errichtet werden sollen, welche unter der Aufsicht und Leitung des Armencollegiums stehen.

§ 1.

Zweck der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt ist: die Alten und Schwachen hinreichend zu verpflegen, den Arbeitsfähigen Arbeit zu geben und Arbeitsscheue zur Arbeit zu zwingen.

Zweck der Erziehungsanstalt: den Kindern armer Eltern durch Beaufsichtigung, Anleitung zur Thätigkeit und Ordnung und durch Unterricht eine bessere Erziehung zu geben.

I. Verwaltung der beiden Anstalten.

§ 2.

Die obere Leitung der ganzen Anstalt steht dem Armencollegium zu. Die specielle Beaufsichtigung der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt wird einem Inspector übergeben. Die specielle Aufsicht über die Erziehungsanstalt führt der Hauptprediger. Die nächstfortgehende Aufsicht über die Verpflegungs- und Arbeitsanstalt, sowie die tägliche Oekonomie beider Anstalten führt der Oekonom.

1. Das Armencollegium.

§ 3.

Die obere Leitung der ganzen Anstalt steht dem Armencollegium zu, dem die für die Herzogthümer vom 29sten December 1841 erlassene Armenordnung, sowie das für die Wilstermarsch erlassene Armenregulativ vom

*) Vom 28sten Januar 1852.

Digitized by Google

20sten Juni 1843 zur Norm dienen, wogegen die Bestimmungen des unterm 13ten September 1844 für das Landwerkhaus erlassenen Regulativs nicht mehr in Betracht kommen.

§ 4.

Der Wirkungskreis des Armencollegiums in Hinsicht auf die beiden Anstalten ist folgender:

1) Es erwählt den Inspector und Oekonomen, sowie unter Zustimmung und Mitwirkung der betreffenden geistlichen Vorgesetzten (§ 2) auch den Erzieher, überwacht ferner deren Wirksamkeit, läßt sich in den monatlichen Versammlungen über das in der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt Vorgefallene vom Inspector Bericht erstatten, und entscheidet über die von ihm gestellten Anträge.
2) Es besorgt durch die Armenvorsteher alle Ankäufe der zum Zwecke der Anstalt nöthigen Gegenstände.
3) Es entscheidet über die Aufnahme und Entlassung der Alumnen. Erstere kann in dringenden Fällen vorläufig von den Provisoren bewilligt werden. Das Collegium hat auch darüber zu entscheiden, ob Jemand ausnahmsweise außerhalb der Anstalt unterstützt werden soll.
4) Es überwacht, nöthigenfalls durch eigene Untersuchung, das Betragen der in der Anstalt Aufgenommenen, und hat die Befugniß, wegen Trägheit, Ungehorsams, Widersetzlichkeit, Bettelns oder sonstiger Vergehen die unten normirten Disciplinarstrafen zu verhängen und durch den Oekonomen, event. durch bewirkte polizeiliche Hülfe vollziehen zu lassen. Ueber die Beschlüsse des Armencollegiums wird ein Protocoll geführt.

2. Der Inspector.

§ 5.

Das Armencollegium wählt den Inspector, und zwar zunächst aus den in der Umgegend der Anstalt wohnhaften Einwohnern der Commüne auf einen Zeitraum von 4 Jahren. Eine solche Wahl darf nicht ohne dringende Gründe, über welche eventuell das Kirchenvisitatorium zu entscheiden hat, abgelehnt werden. Wenn der fungirende Inspector sein Amt 3 Jahre verwaltet hat, wird bereits die Wahl seines eventuellen Nachfolgers vorgenommen, damit derselbe im Laufe des letzten Jahres und vor seinem wirklichen Dienstantritt Gelegenheit erhält, den Gang der Geschäfte kennen zu lernen. Der fungirende Inspector nimmt an den Berathungen und Abstimmungen des Armencollegiums in Betreff der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt Theil, giebt dem Armencollegium über das Erforderliche die nöthige Auskunft, und bringt die Beschlüsse desselben zur Ausführung.

§ 6.

Der Wirkungskreis des Inspectors ist folgender: Er hat auf den Zustand der Anstalt in allen ihren Einzelheiten, namentlich auf die Reinlichkeit in derselben, wie auch auf die Beschaffenheit der Bespeisung, sorgfältig zu achten, zugleich mit dem Oekonomen für die gute Unterhaltung des Gebäudes und seiner Pertinentien, sowie des zur Anstalt gehörigen Inventars, zu sorgen, das gegenseitige Verhalten des Oekonomen und seiner Frau oder dessen Gehülfin, sowie der Alumnen zu beobachten, und mit aller Sorgfalt auf Abstellung von Uebelständen und Förderung des Wohlverhaltens und der geregelten Wirksamkeit jedes Alumnen und auf das Gedeihen der Anstalt in allen ihren Beziehungen nach Kräften hinzuwirken. Derselbe hat ferner dem Oekonomen in vorkommenden Fällen die nöthigen Anweisungen zu ertheilen, und bei solchen Angelegenheiten, für welche ein Beschluß des ganzen Armencollegiums nicht eben erforderlich ist, einstweilen die näher entsprechenden Verfügungen nach seinem verantwortlichen Ermessen zu treffen.

Zu diesem Zweck hat er häufig, wenigstens 1- bis 2mal wöchentlich, an einem unbestimmten Tage und zu einer unbestimmten Stunde die Anstalt zu besuchen und hierüber in einem dazu eingerichteten Buche das Erforderliche zu bemerken, wie auch in der nächsten Versammlung des Armencollegiums dieses von dem in der Anstalt Wahrgenommenen in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

3. Der Oekonom.

§ 7.

Der Oekonom ist der unter Aufsicht des Armencollegiums stehende und demselben verantwortliche Hausherr und Haushalter der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt. Er übt als solcher das Hausrecht in derselben, und die Alumnen haben ihn in dieser Stellung als ihren nächsten unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und zu respectiren. Für die Erziehungsanstalt besorgt derselbe Bespeisung und Wäsche.

§ 8.

Der Oekonom soll der Regel nach ein verheiratheter Mann sein, welchem seine Frau namentlich bei der besonderen Beaufsichtigung und Verpflegung der weiblichen Alumnen, sowie in denjenigen Verhältnissen der Anstalt, welche in einem wohlgeordneten Haushalte der Hausfrau obliegen, als Gehülfin zur Seite steht.

Sollte der Oekonom nicht verheirathet sein, so wird ihm in der oben angedeuteten Stellung von dem Armencollegium eine gesetzte Frauensperson beigeordnet, welche gleich ihm von dem Armencollegium entlassen werden kann.

§ 9.

Der Oekonom, sowie event. die Gehülfin desselben, werden von dem Armencollegium auf unbestimmte Zeit ernannt. Erstere haben das Recht, nach vorgängiger halbjähriger Kündigung ihren Posten wieder zu verlassen. Das Armencollegium kann dagegen dieselben nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung entlassen, ohne Gründe dafür anzugeben. Sollten dieselben auf gröbliche Weise ihre Pflichten verabsäumen, so steht es dem Armencollegium zu, sie nach einmaliger fruchtloser Verwarnung sogleich zu entlassen, wozu das Armencollegium überdies auch ohne vorgängige Verwarnung befugt ist, wenn dieselben in eine criminelle Untersuchung gerathen sollten, und mit Rücksicht hierauf die Umstände eine sofortige Entlassung erforderlich erscheinen lassen.

§ 10.

Den Alumnen der Anstalt gegenüber hat der Oekonom die untenfolgende Hausordnung genau zu beobachten und jene zur Befolgung derselben strenge anzuhalten. Durch musterhafte Ordnungsliebe und streng sittlichen Lebenswandel muß er ihnen mit einem guten Beispiele vorangehen, sich zwar freundlich und liebreich, aber wenn es erforderlich ist, auch mit Ernst und Festigkeit gegen dieselben benehmen, und überhaupt alle seine Kräfte anwenden, um auf jede Weise den Zweck und das Gedeihen der Anstalt zu fördern.

§ 11.

Er hat die Pfleglinge der Anstalt nach einem von dem Armencollegium zu genehmigenden Speisereglement täglich zu beköstigen, und ist verpflichtet, ihnen die Nahrungsmittel unverdorben und ungeschmälert zu verabreichen. Etwanige Kranke muß er nach der Vorschrift des Arztes beköstigen, wofür ihm nach Billigkeit eine von dem Ermessen des Armencollegiums abhängige Vergütung zu Theil wird.

§ 12.

In Betreff der Reinlichkeit der Anstalt hat er die Vorschriften der Hausordnung genau zu befolgen und ist für jede Unreinlichkeit verantwortlich. Ihm liegt die Besorgung der Wäsche ob und muß er den Pfleglingen der Anstalt wöchentlich reine Leibwäsche und monatlich reine Bettwäsche verabreichen. Die Seife wird ihm geliefert, und es steht ihm frei, bei der Wäsche selbst Pfleglinge der Anstalt zu Hülfe zu nehmen.

§ 13.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Arbeitssäle, sowie erforderlichenfalls die Krankenzimmer während des Winters hinreichend erwärmt sind; auch liegt es ihm ob, das Versammlungszimmer des Armencollegiums an den Sitzungstagen zu heizen und für die gehörige Beleuchtung im Hause Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§ 14.

Er hat nicht nur über die Conservirung des Hauses zu wachen, sondern auch für die Erhaltung sämmtlicher der Anstalt und deren Pfleglingen gehörigen Geräthschaften, Kleidungsstücke, Mobilien und sonstigen Sachen mit allem Fleiß zu sorgen, sowie über diese Gegenstände ein genaues Verzeichniß zu führen, in welchem der Ab- und Zugang derselben bemerkt wird.

§ 15.

Er hat ferner darüber zu wachen, daß jedes Individuum ruhig und fleißig arbeitet, und muß sich deshalb während der Arbeitszeit so viel als möglich in den Arbeitszimmern aufhalten. Um die Pfleglinge erforderlichenfalls unterweisen zu können, hat er es sich angelegen sein zu lassen, sich von den in der Anstalt zu beschaffenden Arbeiten möglichst gute Kenntniß zu verschaffen.

§ 16.

Finden von Seiten der Pfleglinge Uebertretungen der Hausordnung statt, so hat er, wenn seine gütliche Ermahnung oder ernste Warnung zur Herstellung der Ordnung nicht hinreicht, solches dem Inspector anzuzeigen. Nur wenn bei etwanigem Wortwechsel oder Streitigkeiten seiner Aufforderung zur Ruhe nicht Folge geleistet wird, darf er den oder die hartnäckigen Ruhestörer einsperren, muß dieses aber sogleich dem Armencollegium zur weiteren Verfügung anzeigen.

§ 17.

Dem Inspector, sowie dem Armencollegium gegenüber hat der Oekonom (und durch seine Vermittelung auch die Gehülfin, soweit ihr besonderer Wirkungskreis es mit sich bringt) Folgendes zu beobachten:

a) Er hat dem Collegium über alle Bedürfnisse der Anstalt, namentlich Vorräthe und Baureparaturen betreffend, Mittheilung zu machen;

b) dem Inspector und dem Armencollegium über alle außergewöhnlichen Vorfälle in der Anstalt zu berichten und zu dem Ende ein genaues Tagebuch zu führen;

c) sich im Allgemeinen nach den ihm ertheilten Instructionen genau zu verhalten und, so oft etwas vorkommt, was der Oekonom auf eigene Verantwortlichkeit abzumachen sich nicht getraut, sich von dem Inspector eine specielle Anweisung zu erbitten.

d) Insbesondere hat der Oekonom über die Arbeiten der Pfleglinge und die etwa dadurch gewonnenen Erzeugnisse oder den von denselben verdienten Lohn genau Buch zu führen.

Es wird seinem verantwortlichen Ermessen überlassen, den Pfleglingen eine für sie passende Arbeit anzuweisen. In Zweifelsfällen hat er mit dem Inspector Rücksprache zu nehmen.

e) Der Oekonom darf sich ohne Erlaubniß des Inspectors nicht über 2 Stunden lang und nie bei Nacht aus der Anstalt entfernen. Wenn er in dringenden Nothfällen oder Nachts abwesend sein muß, wird das Collegium ihm auf seinen Vorschlag für diese Zeit einen Stellvertreter substituiren.

f) Der Oekonom hat endlich die ganze Haushaltung der Anstalt, mit Inbegriff der Gartenbestellung, zu führen, und darf zu den dabei nothwendigen Arbeiten die Alumnen der Anstalt nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten verwenden. Dabei wird demselben die möglichste Ordnung, Reinlichkeit, Sorge für zweckmäßige Eintheilung und Sparsamkeit zur Gewissenspflicht gemacht.

§ 18.

Für diese seine Bemühungen genießt der Oekonom außer freier Wohnung und Feuerung für sich und seine Familie ein näher zu bestimmendes Jahrgehalt, welches ihm monatlich oder vierteljährlich ausbezahlt wird. Auch darf er sich und die Seinigen mit demjenigen bespeisen, was den Pfleglingen verabreicht wird. Im Falle er Anderes begehrt, muß er solches auf eigene Kosten anschaffen.

Digitized by Google

In Krankheitsfällen wird ihm und den Seinigen die ärztliche Hülfe unentgeltlich gewährt, doch muß er die Medicin aus eigenen Mitteln bezahlen. Für seine und der Seinigen Bekleidung hat er selbst zu sorgen. Etwanige ihn treffende Personalabgaben muß er aus eigenen Mitteln entrichten.

4. Der Erzieher.

§. 19.

Der Erzieher und seine Ehefrau, event. wenn derselbe unverheirathet ist, eine ihm zu dem Zweck von dem Armencollegium beigeordnete Gehülfin, vertreten bei den Kindern der Erziehungsanstalt Eltern Stelle. Der Erzieher hat den Unterricht in den Schulstunden nach den ihm vom Hauptprediger als Schulinspector gegebenen näheren Anweisungen zu ertheilen, außer den Schulstunden aber die Aufsicht über die Kinder zu führen und sie zu beschäftigen, im Sommer mit Gartenbau u. dgl., im Winter mit Handarbeiten. Wie der Oekonom in der Arbeitsanstalt, so ist der Erzieher in der Erziehungsanstalt verantwortlicher Haushalter und übt als solcher das Hausrecht.

§. 20.

Die Erzieherin hat namentlich die Mädchen unter ihrer Aufsicht und hat sie außer den Schulstunden im Nähen, Flicken, Spinnen, Stricken u. s. w. zu unterrichten. Sie vertritt überhaupt die Stelle einer Mutter bei allen Kindern und hat die ganze Erziehungsanstalt, was Reinlichkeit, Ordnung u. s. w. betrifft, unter ihrer Aufsicht. Sie hat auch die Wäsche und überhaupt die Kleider der Erziehungsanstalt unter ihrer Aufsicht, liefert an jedem Sonnabend die schmutzige Wäsche an den Oekonomen ab und erhält sie gewaschen und gemangelt wieder.

§. 21.

Der Erzieher wird bis weiter vom Armencollegium, jedoch nur nach vorgängiger Prüfung und mit Zustimmung des Hauptpredigers, unter dessen speeieller Inspection derselbe steht, sowie nach eingeholter Genehmigung der Steinburger Probstei auf halbjährige Kündigung angenommen. Er erhält ein Wohnzimmer nebst Schlafstube, Feuerung, Lampenöl, kochendes Wasser und, wenn er es will, freies Mittagsessen für sich und seine Familie an der Tafel der Kinder. Auch erhält er die nöthige Aufwartung für sich und die ganze Anstalt aus der Arbeitsanstalt, so weit solche nicht von den größeren Kindern besorgt werden kann, und ein näher zu bestimmendes jährliches Gehalt, welches ihm am Schlusse jedes Quartals ausbezahlt wird. Im Uebrigen bleibt es vorbehalten, sowohl was die Zweckmäßigkeit einer Verbindung der Schule mit der Anstalt im Allgemeinen, wie auch was speeiell die obigen Bestimmungen über die Anstellung des Erziehers oder Lehrers s. w. d. a. betrifft, nach näherer Erwägung und namentlich nach den sich im Laufe der nächsten Jahre über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen herausstellenden Erfahrungen die den Umständen nach etwa erforderlichen Veränderungen zu treffen, und ist zu dem Zweck bis weiter mit dem Ablauf jeden Jahrs von dem Hauptprediger als Schulinspector über den Zustand der Schule und deren etwanige Mängel s. w. d. a. an das Kirchenvisitatorium Bericht zu erstatten.

II. Die Alumnen der Anstalten.

1. Der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt.

§. 22.

Alle in der Wilsterschen Landgemeine heimathsberechtigten Individuen, welche der öffentlichen Unterstützung bedürftig sind, werden in der Regel in die Anstalt aufgenommen; außerhalb derselben wird künftig nur ausnahmsweise nach näherer Bestimmung des Armencollegiums Unterstützung gewährt.

§. 23.

Der Aufzunehmende erhält vom Armencollegium einen Aufnahmeschein, den er dem Oekonomen vorzuzeigen hat; derselbe muß sich dann unter der Aufsicht des Oekonomen, resp. seiner Gehülfin, gehörig waschen, kämmen

Digitized by Google

und reinigen, und wird erst, nachdem er völlig rein und gesund befunden worden, zur Gemeinschaft der übrigen Alumnen zugelassen. Vom Oekonomen wird er mit der Hausordnung und den ihm obliegenden Pflichten bekannt gemacht und ermahnt, denselben treu nachzuleben.

§. 24.

Von dem Eintritt in die Anstalt an verlieren die Pfleglinge die freie Disposition über die ihnen eigenthümlich gehörigen Gegenstände, insoweit nicht selbige mit Bewilligung des Inspectors ihnen zum ferneren Gebrauch gelassen werden. Ueber die mitgebrachten Effecten wird von dem Oekonomen ein vollständiges Inventar aufgenommen. Die dem Verderb ausgesetzten Sachen werden öffentlich verkauft, und wird das daraus gelöste Geld nebst den sonstigen Sachen bis zur Entlassung der Eigenthümer aus der Anstalt für dieselben aufbewahrt.

§. 25.

Die in die Anstalt Aufgenommenen erhalten dort Obdach, Nahrung, Kleidung und was sonst zur Nothdurft des Lebens gehört. Dagegen sind sie verpflichtet, in den ihnen angewiesenen Arbeiten ihre Kräfte zum Nutzen der Anstalt anzuwenden, wofür ihnen die in der Anstalt oder für dieselbe geleisteten Arbeiten oder häuslichen Dienste nach Billigkeit zu Gute gerechnet werden. Der etwanige Ueberschuß, den die Pfleglinge durch ihre Arbeit gewinnen, wird ihnen im Falle ihres Austritts ausbezahlt werden.

§. 26.

In Betreff der Verpflegung wird im Allgemeinen bestimmt, daß den Alumnen zwar das zum Lebensunterhalte Nothwendige gut und hinreichend gegeben werden soll, daß aber die in der Anstalt Verpflegten es nicht besser haben sollen, als der Tagelöhner, der sich ohne Unterstützung ernährt, es sich und seiner Familie zu geben vermag.

§. 27.

Die Bespeisung der Alumnen ist eine gleichmäßige und richtet sich nach einem von dem Armencollegium zu genehmigenden Speisereglement oder nach sonstigen speciellen Anordnungen desselben.

Im Allgemeinen wird bestimmt, daß die Alumnen Mittags gutes, warmes Essen und außerdem Morgens und Abends genügende Speise bis zur gehörigen Stättigung haben sollen.

Der Genuß des Thees, Caffees und Branntweins, sowie des Tabacks ist nicht gestattet; speciell zu bewilligende Ausnahmefälle bleiben jedoch vorbehalten.

§. 28.

So weit den Alumnen ihre mitgebrachten Kleidungsstücke zur Benutzung gelassen werden, ist durch den Oekonomen dafür Sorge zu tragen, daß diese durch zeitige, gehörige Ausbesserung so lange als möglich unterhalten werden. Die von der Anstalt zu reichende Kleidung ist eine gleichmäßige. Es soll jedoch möglichst Sorge getragen werden, daß jeder Alumne auch einen Sonntagsanzug habe.

§. 29.

Bei Erkrankungen, die von dem Oekonomen dem Inspector anzuzeigen sind und bei denen der letztere nach Beschaffenheit der Umstände den Arzt zu requiriren hat, soll den Alumnen eine entsprechende Verpflegung zu Theil werden. Die Krankenpflege und Wartung wird übrigens nach Anweisung des Oekonomen von Alumnen der Anstalt besorgt.

§. 30.

Die Pfleglinge der Anstalt haben sich stets anständig, sittsam und bescheiden zu betragen, und müssen gegen einander friedlich und gefällig sein. Sie haben sich an ihrem Körper, ihren Sachen und Geräthschaften der größtmöglichsten Reinlichkeit und Ordnung zu befleißigen.

Digitized by Google

§. 31.

Alle Alumnen sind dem Oekonomen unweigerlich Gehorsam schuldig. Sollten sie durch seine Anordnungen sich beschwert erachten, so können sie sich mit ihrer Beschwerde an den Inspector wenden; haben aber diesen ihren Entschluß dem Oekonomen mit aller Bescheidenheit anzuzeigen, der ihnen dann die Erlaubniß, zu diesem Zweck auszugehen, nicht verweigern darf. Wiederholtes ungegründetes Querulíren der Alumnen wird, wie jede Widerspenstigkeit und jeder Trotz, ernsthaft bestraft.

§. 32.

Vergehungen der Alumnen durch Trägheit, Ungehorsam, Widersetzlichkeit, oder anderweitig fortgesetzte Nichtbeachtung der Hausordnung kann das Armencollegium nach fruchtlos versuchter Warnung mit einsamer Einsperrung bis zu 3 Tagen bei schmaler Kost disciplinarisch bestrafen. Nach fruchtloser Anwendung dieser Disciplinarstrafe oder bei solchen Vergehen, welche nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen einer Polizei- oder Criminalstrafe unterliegen, werden die Schuldigen der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben.

§. 33.

Der Austritt aus der Arbeitsanstalt steht zwar im Allgemeinen einem Jeden frei, welcher erklärt, der Unterstützung nicht mehr zu bedürfen. Doch soll der Ordnung wegen die Erlaubniß dazu immer erst von dem Armencollegium erbeten werden. Wer zweimal entlassen ist und sich beide Male einer schlechten, namentlich einer vagabondirenden Lebensweise ergeben hat, verliert, wenn er zum dritten Male dem Oeffentlichen zur Last fällt, das Recht, seinen Wiederaustritt zu fordern.

Außerdem findet diese Entlassung nach Anordnung des Armencollegiums statt, wenn die Ursache der bisherigen Unterstützung aufhört.

§. 34.

Bei seiner Entlassung werden dem bisherigen Alumnen die mitgebrachten Gegenstände nebst dem Erlös aus den etwa verkauften Sachen ausgeliefert. Dagegen hat das Armenwesen, wenn durch den aus dem Arbeitsprotocolle ersichtlichen Verdienst des Alumnen die Kosten seiner Unterstützung nicht gedeckt sind, Anspruch auf den Ersatz dieser Kosten. Die Sachen Derjenigen, welche fortwährend Unterstützung genießen, fallen, unter Vorbehalt der Rechte älterer Gläubiger, dem Armenwesen anheim.

Hausordnung.

§. 35.

1) Die Alumnen müssen im Sommer um 5 Uhr und im Winter um 7 Uhr aufstehen und sogleich nach dem Aufstehen sich waschen, kämmen und ihre Kleider reinigen.

2) Hierauf begeben sie sich in die Arbeitssäle, woselbst ihnen, nachdem ein Morgengebet laut verlesen ist, das Frühstück portionsweise ertheilt wird.

3) Eine Stunde nach dem Aufstehen beginnt die Arbeitszeit und dauert mit Unterbrechung von 2 Stunden bis Abends 7 Uhr. Während der Arbeitszeit haben die Alumnen Fleiß und Ruhe, überhaupt ein ordnungsmäßiges und sittliches Betragen zu beobachten und sich nach den Anordnungen des Oekonomen strenge zu richten.

4) Um 12 Uhr wird in den resp. Arbeitssälen das gemeinschaftliche Mittagsmahl gehalten, wozu die Eßgeschirre und Speisen von einigen der Alumnen aufgetragen werden. Das Mittagsessen wird mit einem kurzen Gebet begonnen und geschlossen, und es muß bei demselben Ruhe, Ordnung und Anstand beobachtet werden.

5) Nach dem Essen bis 2 Uhr ist Erholungszeit und dürfen die Alumnen in dieser Zeit sich vor dem Hause bewegen und freie Luft genießen, oder einen Mittagsschlaf halten.

Digitized by Google

6) Um 7 Uhr wird das Tagewerk mit einem kurzen Gebete beschlossen, und die Alumnen erhalten, nachdem sie sich gewaschen und gereinigt haben, ihr Abendbrot. Sodann werden die Arbeitslocale von denselben gereinigt und für den nächsten Morgen in Stand gesetzt.

7) Um 9 Uhr begeben sich Alle in die gemeinschaftlichen Schlafsäle, deren für die beiden Geschlechter je einer eingerichtet ist. Beim Schlafengehen haben sie sich alles lauten Redens, Singens, Pfeifens und Lärmens zu enthalten, auch während der Nacht sich ruhig zu verhalten.

8) Der Oekonom hat um 9 Uhr das Haus zu schließen und durch sorgfältige Besichtigung der verschiedenen Locale sich davon zu überzeugen, daß alle Lampen ausgelöscht sind und keine Feuersgefahr vorhanden ist.

9) Die erwachsenen Pfleglinge, sowie die größeren Kinder, sollen, falls keine besondern Hindernisse, als Alter, Krankheit u. dgl., obwalten, sonntäglich, sowie an allen Feiertagen den öffentlichen Gottesdienst besuchen und sich nach Beendigung desselben ruhig und ohne Umwege wieder nach Hause begeben.

10) Für Diejenigen, welche die Kirche zu besuchen nicht im Stande sind, wird während der Kirchzeit aus einem näher zu bestimmenden Buche eine Predigt vorgelesen.

11) An Sonn- und Festtagen kann der Oekonom den Pfleglingen Erlaubniß ertheilen, Nachmittags auszugehen; doch hat Jeder, der um solche Erlaubniß anhält, genau anzugeben, wohin er gehen will. Wirthshäuser oder Gelage darf ein Armer überall nicht besuchen.

Die Erlaubniß zum Ausgehen ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1) daß der darum Anhaltende im Laufe der vorhergehenden Woche sich gut betragen hat, und 2) daß er die ihm etwa früher ertheilte Erlaubniß nicht mißbraucht hat. In diesem Falle wird ihm die fernere Erlaubniß so lange verweigert, bis das Armencollegium den Oekonomen wieder ermächtigt, ihm das Ausgehen versuchsweise zu gestatten.

12) Zu anderen Zeiten dürfen die Pfleglinge sich nicht von der Anstalt entfernen. Ausnahmen sind:

a) wenn sie von dem Oekonomen bei anderen Leuten zu Dienstleistungen vermiethet werden;
b) wenn sie von demselben ausgeschickt werden, um etwas für die Anstalt herbeizuholen oder überhaupt zu besorgen;
c) wenn sie sich an das Armencolleginm mit Beschwerden und Anträgen wenden wollen. Sollte jedoch gegründete Besorgniß obwalten, daß Einer oder der Andere diese Erlaubniß zum Vorbringen grundloser Klagen oder gar böswilliger Verdächtigungen mißbrauchen möchte, so ist er vorher von dem Oekonomen zu warnen und auf die unangenehmen Folgen dieses Benehmens für ihn selbst aufmerksam zu machen, indem wiederholtes unbegründetes Queruliren der Pfleglinge Rüge und event. Strafe zur Folge hat.

In allen diesen Fällen dürfen die Pfleglinge sich nicht längere Zeit außerhalb der Anstalt aufhalten, als zu dem Zwecke, wozu sie ausgegangen oder ausgeschickt sind, nothwendig erfordert wird. Pfleglingen in anderen als hier genannten Fällen Erlaubniß zum Ausgehen zu gestatten, doch jedenfalls nur selten, auf bestimmte Zeit und nicht nach 8 Uhr Abends, bleibt dem verantwortlichen Ermessen des Oekonomen überlassen.

13) Wenn Jemand den einen oder den andern der Pfleglinge in der Anstalt zu besuchen wünscht, so hat solcher sich bei dem Oekonomen zu melden, welcher, wenn er es für angemessen findet, die Erlaubniß dazu geben wird. Dieselbe darf aber in der Regel nur Sonn- und Feiertagsnachmittags oder im Laufe der Woche in den festgesetzten Erholungszeiten ertheilt werden.

2. Die Alumnen der Erziehungsanstalt.

§. 36.

Auch die Kinder der Erziehungsanstalt sind den Bestimmungen der Hausordnung, so weit diese auf sie Anwendung finden kann, unterworfen. Einmischungen der Eltern in die Erziehung und Behandlung der Kinder

Digitized by Google

iſt nicht geſtattet. Zur Beaufſichtigung und Wartung der kleineren Kinder kann die Erzieherin weibliche Alumnen vom Oekonomen reclamiren.

Die Kinder erhalten, ſo weit ihr körperlicher Zuſtand ſolches zuläßt, dieſelbe Beſpeiſung, wie die Alumnen der Verpflegungs- und Arbeitsanſtalt, und zwar in ihren eigenen Arbeitszimmern, wo das Eſſen vom Erzieher und ſeiner Frau an die Kinder portionsweiſe ausgetheilt wird. Die Kinder erhalten außerdem zur Beſperzeit ein Stück Brot und etwas zu trinken.

§. 37.

Die Kinder ſollen vom vollendeten 5ten bis zum vollendeten 12ten Jahre unausgeſetzt die Schule beſuchen. Nach dem 12ten Jahre können ſie, wenn das Armencollegium ſolches zweckmäßig findet, für den Sommer in Dienſt gegeben werden. Die größeren Kinder haben regelmäßig die Kirche zu beſuchen und nach dem Schluſſe des Gottesdienſtes ſich ſofort ruhig und ohne Umwege wieder nach Hauſe zu begeben.

§. 38.

Außer der Schulzeit ſollen die Kinder, ſo weit ihre Zeit nicht durch Aufgaben für die Schule in Anſpruch genommen wird, die Mädchen in weiblichen Handarbeiten, Stricken, Stopfen, Nähen, Flicken, Spinnen u. ſ. w., die Knaben in andern nützlichen Fähigkeiten unterrichtet werden, und dadurch in ihnen Luſt zur Arbeit und Stetigkeit erweckt werden. Ueber eine den Kindern je nach den Umſtänden und zwar möglichſt in freier Luft täglich einzuräumende Spielzeit hat der Erzieher event. nach näherer Anordnung des Schulinſpectors die weitere Verfügung zu treffen.

III. Das Rechnungsweſen.

§. 39.

Das Rechnungsweſen beider Anſtalten liegt dem Oekonomen, den Armenvorſtehern und dem Erzieher ob.

§. 40.

Der Oekonom hat folgende Bücher zu führen:

1) ein Buch über das Material, was für die Arbeitsanſtalt angeſchafft wird, und den monatlichen Abgang zum Verbrauch in der Anſtalt;
2) ein Lagerbuch, worin monatlich der Ab- und Zugang bemerkt wird;
3) ein Buch, worin jeder arbeitsfähige Alumne ſein Folium hat, auf welchem wöchentlich die gelieferten Arbeiten nebſt Angabe des Werths nach Abzug des Materials, ſowie der außerhalb der Anſtalt verdiente Lohn und auch die in der Anſtalt geleiſteten Dienſte nach einer billigen Schätzung notirt werden;
4) ein Haushaltungsbuch über Alles, was an Victualien für die Anſtalten angeſchafft oder aus dem Garten gewonnen wird, ſowie über den täglichen Verbrauch.

§ 41.

Die 5 Armenvorſteher haben, wie bisher, jeder ſeine Monatsrechnung zu halten und an jedem 1ſten des Monats einzuliefern.

§ 42.

Der Erzieher hat ein Buch zu führen, worin für jeden Alumnen ſein Name, ſein Alter, der Tag ſeiner Aufnahme, die von ihm mitgebrachten Sachen und Effecten und, im Fall dieſe ganz oder theilweiſe verkauft worden, der Erlös aus denſelben, ſowie der Tag des Abſterbens oder der Entlaſſung verzeichnet werden.

Digitized by Google

Am Ende des Jahres hat er aus den monatlichen Rechnungen der Armenvorsteher die Jahresrechnung zu formiren, sowie das alphabetische Verzeichniß Derer, die Armenunterstützung genossen, zu vervollständigen.

Vorstehendes Regulativ wird hiemittelst genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten September 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Vermischte Nachrichten.

Um zu verhüten, daß die contagiöse Augenkrankheit, von welcher einzelne Angehörige der Kopenhagener Garnison ergriffen worden sind, durch Soldaten, die in ihre Heimath permittirt werden, unter der Bevölkerung des Landes verbreitet werde, hat das Königliche Kriegsministerium sämmtlichen Truppenabtheilungen ꝛc. zu erkennen gegeben: daß es jedem Soldaten, welcher an der contagiösen Augenkrankheit gelitten habe und nachdem er von selbiger geheilt worden in seine Heimath permittirt werde, zur Pflicht zu machen sei, sich bei dem nächsten Arzte zu melden, sobald er die geringsten Anzeichen von der Wiederkehr jener Krankheit verspüren sollte, — wie auch, daß den betreffenden Obrigkeiten gehörige desfällige Mittheilung zu machen sei, wenn Soldaten, welche an der erwähnten Krankheit gelitten haben, in ihre Heimath permittirt werden sollten.

Um das zu Eisenbahnschwellen und sonst bei Baulichkeiten benutzte Holze gegen Fäulniß, Schwamm und Wurmfraß zu schützen, ward seit längerer Zeit bereits eine Tränkung desselben mit Kupfervitriol, Zinkchlorid und ähnlichen Substanzen versucht und angewandt. Die zu dem Ende bisher benutzten Methoden haben indeß ihrem Zwecke nur ungenügend entsprochen. Dem Eisenbahn-Ingenieur Oesau in Neumünster ist nunmehr auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, zufolge Allerhöchster Resolution vom 21sten November d. J. ein Patent verliehen worden, wornach derselbe während eines zehnjährigen Zeitraumes allein berechtigt sein soll, in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg die von ihm erfundenen Apparate zur Tränkung des Holzes mit der Fäulniß und dem Wurmfraße widerstehenden Flüssigkeiten anzufertigen.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom nemlichen Dato haben Seine Majestät der König dem Industrievereine in Altona Allergnädigst gestattet, eine Verloosung von Gegenständen der um Weihnachten dieses Jahres stattfindenden Ausstellung dortiger Industrie-Erzeugnisse zu veranstalten.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 25sten November den Jägermeister Caspar Völkers, Ritter des Dannebrog-Ordens, zum Kirchspielvogt zu Hohenwestedt, Amts Rendsburg, — unterm 30sten s. M. den ehemaligen Comptoirchef unter der Rentekammer Sigmund Alfred Jacobsen zum Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber zu St. Margarethen, Amts Steinburg, — und unterm 4ten December den bisherigen Kirchspielvogt in Crempe Conrad Anton

Digitized by Google

Caſperſen zum Kirchſpielvogt in Nortorff, Amts Rendsburg, ſowie den früheren Hardesvogt Friedrich Ahlmann zum Kirchſpielvogt in Crempe, Amts Steinburg, — ſämmtlich unter Vorbehalt vorheriger ordnungsmäßiger Cautionsbeſtellung, und mit der Bedingung, daß ſie ſich eine jede Allerhöchſt zu treffende Aenderung in den reſpectiven Geſchäftskreiſen oder Einnahmen der ihnen verliehenen Bedienungen ohne desfällige Entſchädigung gefallen zu laſſen haben, — Allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 30ſten November iſt dem Capitain des Hamburgiſchen Dampfſchiffes „die Elbe" Jacob Gravert das Ehrenzeichen der Dannebrogsmänner von des Königes Majeſtät Allerhuldreichſt verliehen worden.

Unterm 6ten December haben Seine Majeſtät der König Allerhöchſt reſolvirt, daß dem Inſpector der Glückſtädter Strafanſtalten, Kanzleirath Dietrich Löhmann, und dem Viceinſpector der gedachten Strafanſtalten wie auch Lombardverwalter in Glückſtadt, Capitain Conrad Julius v. Harz, nach vorgängiger wiederholter Ableiſtung des Homagialeides die Beſtätigung ihrer Beſtallungen Allergnädigſt zu ertheilen ſei.

Unterm nemlichen Dato haben Seine Majeſtät der König den Conferenzrath Ludwig Heinrich Scholtz, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und D. M., als Amtmann der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, und als Intendanten der Güter Wandsbeck und Wellingsbüttel, vom 1ſten Januar 1853 an, — wie auch den Obereonſiſtorialrath, Dr. Harms, Ritter des Dannebrog-Ordens und D. M., als Hauptprediger der St. Nicolaikirche in Kiel und Kirchenprobſten der Probſtei Kiel, — Beide auf ihr desfälliges allerunterthänigſtes Anſuchen, in Gnaden und mit Penſion Allerhuldreichſt zu entlaſſen geruhet.

Unterm 25ſten v. M. iſt der Kaufmann Th. H. Rönne zu Rönne als Königlich Preußiſcher Conſul für die Weſtküſte der Inſel Bornholm Allerhöchſt anerkannt worden.

Als Königlich Däniſche Vice-Conſuln ſind der Kaufmann Th. B. Holſt zu Tromsö anerkannt, — und Hr. Iſaak Seymour zu Queenstown angeſtellt worden.

Druck und Verlag der Schultziſchen Officin.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

12tes Stück. Copenhagen, den 24sten December 1852.

Zweite Abtheilung.

Nr. 76. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Navigationsexamen an Orten wo keine Navigationsexaminatoren angestellt sind.

1. Ein Navigationsexamen wird für die Zukunft 3 Mal des Jahres in Tönningen, Kiel und Altona abzuhalten sein, und zwar im Zeitraume zwischen dem 1sten und 15ten April, dem 1sten und 15ten September und dem 1sten und 15ten December, insofern nämlich der Navigationsexaminator resp. vor dem 20sten März, 20sten August oder 20sten November von den Vorstehern der beikommenden Navigationsschulen Meldung erhalten wird, ob oder wieviele Eleven im bevorstehenden Examenstermin sich zum Navigationsexamen zu stellen wünschen.

Nach Empfang solcher Meldungen hat der Examinator festzusetzen und in der Flensburger und der Altonaer Zeitung so wie in den Kieler und Tönninger Wochenblättern bekanntzumachen, an welchen Tagen in jeder der drei genannten Städte Navigationsexamina werden abgehalten werden.

2. Ein Navigationsexamen wird ferner 3 Mal des Jahres in Aalborg, Randers, Aarhuus und Svendborg abzuhalten sein, und zwar im Zeitraume zwischen dem 15ten und 30sten April, dem 15ten und 30sten September und dem 10ten und 24sten December, insofern nämlich der Navigationsdirector resp. vor dem 31sten März, 31sten August oder 24sten November von den Vorstehern der beikommenden Navigationsschulen Meldung erhalten wird, ob oder wieviele Eleven im bevorstehenden Examenstermin sich zum Navigationsexamen zu stellen wünschen.

Nach Empfang solcher Meldungen hat der Navigationsdirector festzusetzen und in der Berlingschen Zeitung, der Aalborger Stiftzeitung, der Randers Zeitung, der Aarhuuser Stiftzeitung und der Svendborger Amtszeitung bekanntzumachen, an welchen Tagen in jeder der genannten Städte Navigationsexamina werden abgehalten werden.

Das Marineministerium, Kopenhagen den 7ten December 1852.

Steen Bille.

N. R. Petersen.

Digitized by Google

Nr. 77. Circulair, betreffend die künftige Uniformirung der Officiere à la suite, der beabschiedeten Officiere und der Officiere von der Reserve (Uebersetzung des dänischen Originales).

Seine Majestät der König haben, auf allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministers in Betreff der künftigen Uniformirung der Officiere à la suite und der beabschiedeten Officiere, sowie der Officiere von der Reserve, unterm 1sten d. M. Allergnädigst zu genehmigen geruhet, wie folgt:

1) Generalspersonen, welche entweder à la suite in der Armee gesetzt, oder mit Wartegeld oder Pension beabschiedet sind, tragen dieselbe Uniform, welche für die Generale der Armee reglementirt ist, mit Schärpe, wenn solche getragen wird.

2) Officiere, welche in einer Waffengattung à la suite stehen, tragen die Uniform der Waffe, zu welcher sie gehören, mit Schärpe;

3) Officiere à la suite von dem Generalstabe, der Leibgarde-Escadron, der Gardehusaren-Division und der Leibgarde zu Fuß, tragen die Uniform ihrer Abtheilung mit Schärpe;

4) Officiere von der Reserve tragen die Uniform ihrer Waffe, mit Schärpe;

5) Officiere à la suite in der Armee, mögen sie zum Detail der Armee gehören oder nicht, tragen die Uniform derjenigen Waffe, bei welcher sie gestanden haben, nur mit der Veränderung, daß für selbige anstatt eines Kragens mit Vorderstücken, welcher für die Combattanten reglementirt ist, ein ganzer Kragen von der Farbe der Vorderstücke reglementirt wird, folglich für diejenigen, welche im Ingenieurcorps gedient haben, ein ganzer scharzer Kragen, und für diejenigen, welche in der Artillerie gedient haben, ein ganzer carmoisin Kragen, beide mit gelben Knöpfen; für diejenigen, welche in der Cavallerie gedient haben, ein ganzer carmoisin Kragen, und für diejenigen, welche in der Infanterie gedient haben, ein ganzer ponceau Kragen, beide mit weißen Knöpfen.

Officiere, welche im Ingenieurcorps, der Artillerie und der Cavallerie gedient haben, tragen auch ferner eine Tasche mit Schulterriemen.

6) Officiere vom Generalstabe, welche à la suite in der Armee gesetzt werden, tragen mit der im § 5 angeführten Veränderung des Kragens, die Uniform der Waffe, bei welcher sie vor ihrer Ansetzung im Stabe dienten, und wenn sie früher nicht bei einer Waffengattung gestanden haben, die Uniform der Infanterie mit der bemeldeten Veränderung des Kragens.

7) Officiere à la suite in der Armee, welche bei der Leibgarde-Escadron oder Gardehusaren-Division gestanden haben, tragen auf dieselbe Weise, wie im § 5 angeführt ist, Dragoner-Uniform, und wenn sie bei der Leibgarde zu Fuß gestanden haben, Infanterie-Uniform.

8) Die in den §§ 5, 6 und 7 genannten Officiere tragen in Gala die Schärpe.

9) Officiere auf Wartegeld, welchen zufolge des § 17 der Bestimmungen vom 28sten April 1842 über Avancement ꝛc. die Verpflichtung obliegt, vorkommenden Falles in die Kriegsreserve und die Verstärkung einzutreten, tragen die Uniform der Waffe unverändert, bei welcher sie standen, jedoch ohne Schärpe, so lange sie nicht zum Dienst einberufen werden.

Die oben in den §§ 6 und 7 angeführten Bestimmungen wegen der Uniform für Officiere à la suite in der Armee bleiben für die Officiere auf Wartegeld geltend, welche im Generalstabe, bei der Leibgarde-Escadron, der Gardehusaren-Division und der Leibgarde zu Fuß gestanden haben, jedoch selbstfolglich mit dem für Officiere im Dienst, resp. bei dem Ingenieurcorps, der Artillerie-Brigade, den Dragonern und der Infanterie reglementirten Uniformskragen.

10) Officiere, welche nach 16 jährigem Dienste beabschiedet sind, und Officiere, welche mit Anspruch auf Invalidenversorgung nach dem Gesetze vom 9ten April v. J. beabschiedet sind, tragen dieselbe Uniform, welche in den §§ 5, 6 und 7 für Officiere à la suite in der Armee angeführt ist, jedoch ohne Schärpe.

Digitized by Google

11) Officiere, welche mittelſt früherer ſpecieller Allerhöchſter Reſolutionen ausdrücklich die Erlaubniß erhalten haben, die Uniform der Waffe oder der Abtheilung zu tragen, bei welcher ſie geſtanden haben, behalten dieſelbe ſelbſtfolglich, jedoch kann die Ertheilung einer ſolchen Erlaubniß für die Zukunft nicht gewärtigt werden.

Vorſtehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen communicirt, daß die Allerhöchſt genehmigten, im § 5 erwähnten Kragen zu den Waffenröcken auf dem Militair-Waarendepot in hieſieger Stadt vorräthig ſind, und daß entſprechende Exemplare den reſp. Militair-Montirungsdepots in Friedericia, Flensburg und Rendsburg zur Aufbewahrung und damit ſie von den Betreffenden in Augenſchein genommen werden können, baldthunlichſt werden zugeſtellt werden.

Kriegsminiſterium; Direction für das Materielle der Armee.
Kopenhagen, den 9ten December 1852.
L. Keyper.

Seegers.

Nr. 78. **Bekanntmachung für Seefahrer** (Vgl. Stück XI., Nr. 68).

In Verbindung mit der miniſteriellen Bekanntmachung vom 2ten d. M. wird hier zur Kunde gebracht, daß die Leuchtfeuer auf Liſt zum erſten Male in der Nacht zwiſchen dem 4ten und 5ten d. M. angezündet ſind.

Königliches Marineminiſterium, den 10ten December 1852.
Steen Bille.

Suenson.

Nr. 79. **Bekanntmachung an ſämmtliche bezügliche Königliche Beamten des Herzogthumes Holſtein, betreffend die Verlegung des Finanz- und Rechnungsjahres in die Zeit vom 1ſten April bis zum 31ſten März des darauf folgenden Jahres.**

Nachdem bereits in Folge Allerhöchſter, durch Königlichen offenen Brief vom 5ten Juni 1849 kund gemachter, Reſolution hinſichtlich des Königreichs Dännemark mit dem Rechnungs- und Finanzjahr eine Veränderung in der Weiſe getroffen worden, daß ſelbiges nicht mehr das Calenderjahr, ſondern den Zeitraum vom 1ſten April bis zum nächſten 31ſten März umfaßt, haben Se. Majeſtät der König auf die allerunterthänigſte Vorſtellung des Finanzminiſteriums mittelſt Allerhöchſter Reſolution vom 21ſten November d. J. Allergnädigſt zu reſolviren geruht, daß mit dem nächſten Jahre auch in Betreff des Herzogthums Holſtein eine gleiche Veränderung des Rechnungsjahrs eintreten, und eine Fortführung der Jahresrechnungen der Steuer- und Domanialhebungsbehörden, wie ſolche bisher während der ſogenannten Continuationsmonate angeordnet war, in Zukunft nicht mehr Statt finden ſolle. Zugleich haben Seine Majeſtät das Miniſterium für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg Allergnädigſt zu auctoriſiren geruht, die zur Ausführung dieſer Maasregel erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Indem zunächſt im Allgemeinen bemerkt wird, daß bei der Allerhöchſt beſchloſſenen Verlegung des Rechnungsjahrs weder eine Veränderung hinſichtlich des Betrages und der Fälligkeitstermine der beſtehenden Abgaben und Leiſtungen, noch eine Erhebung und Berechnung derſelben pro rata temporis, beabſichtigt wird, daß mithin nur die in dem Zeitraum vom 1ſten April bis ultimo März des darauf folgenden Calenderjahrs einfallenden Termine in der demnächſt für denſelben Zeitraum aufzuſtellenden Jahresrechnung zu berechnen ſind, werden nachſtehende ſpecielle Vorſchriften zur Anwendung zu bringen ſein.

1. Die Jahresrechnungen der Steuer- und Domanialhebungsbehörden ſind zum letzten Male für das Jahr 1852 in der bisherigen Weiſe abzulegen, und wird rückſichtlich dieſer Rechnungen pro 1852 die Continuirung

Digitized by Google

derselben in den Monaten Januar und Februar 1853 beibehalten. Demnächst ist für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo März 1853 im Anschluß an die Rechnung pro 1852 eine besondere Rechnung in der Form der bisherigen Jahresrechnungen anzufertigen, und sind in derselben namentlich die sämmtlichen Capitel einzurichten, welche die Jahresrechnungen enthalten. Eine specielle Aufführung der für ein ganzes Jahr zu entrichtenden festen Abgaben, Steuern ꝛc. ist jedoch nur hinsichtlich der etwa im 1sten Quartal fälligen und nach den weiterhin getroffenen Bestimmungen in jener Stückrechnung zu berechnenden Pöste erforderlich, und genügt event. die Bemerkung, daß von der betreffenden Einnahme im 1sten Quartal Nichts fällig geworden sei. Vom 1sten April 1853 an werden alsdann Jahresrechnungen abzulegen sein, welche den Zeitraum vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Calenderjahrs umfassen, und sind rücksichtlich der in denselben zu debitirenden Einnahmen die nachstehenden Bestimmungen zu beobachten:

a) die ordinaire Contribution für das 1ste Quartal des Calenderjahrs, insoweit selbige bisher quartaliter bezahlt worden ist, die Haussteuer für das halbe Jahr vom 1sten October bis ultimo März, die Rangsteuer, sowie das Prästandum aus den ehemals Großfürstlichen Districten für das 1ste Quartal des Calenderjahrs, imgleichen alle sonstigen feststehenden Einnahmen für das 1ste Quartal des Calenderjahrs sind in den Rechnungen für das folgende Rechnungsjahr zu berechnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zu Ostern fälligen Abgaben in denjenigen Jahren, in welchen dieses Fest in den Monat März fällt. Dagegen sind alle übrigen, in den Monaten Januar, Februar und März fällig werdenden feststehenden Abgaben, Steuern ꝛc. in der Rechnung für das laufende mit ultimo März abzuschließende Rechnungsjahr zu berechnen, und ist auch die ordinaire Contribution in denjenigen Districten, in welchen dieselbe bisher monatlich erhoben worden ist, künftig in den Jahresrechnungen für dieselben Monate zu berechnen, welche die Rechnungen umfassen.

b) Die Holzkaufgelder, sowie alle sonstigen nach speciellen Einnahmeordres zu erhebenden veränderlichen und zufälligen Intraden sind in denjenigen Jahresrechnungen zu berechnen, welche in den betreffenden Einnahmeordres bestimmt worden, jedoch ist rücksichtlich der Holzkaufgelder das Circulair vom 17ten September 1842 zu berücksichtigen, wornach diejenigen Pöste, welche erst zu einer spätern Zeit beigetrieben werden können, in der betreffenden Rechnung ante lineam zum Abgang zu bringen, und in die folgende Rechnung zu übertragen sind.

c) Die Zeitpachtgelder sind in den Rechnungen für dasjenige Rechnungsjahr zu berechnen, in welchen selbige nach den desfälligen Contracten, Concessionen oder sonstigen Documenten fällig werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß in den Jahren, wo das Osterfest in den Monat März fällt, die auf Ostern fälligen Pachtgelder erst in der Rechnung für das, am darauf folgenden 1sten April beginnende, Rechnungsjahr zu berechnen, und die Pöste, welche etwa schon im Monat März bezahlt werden sollten, in das Cassebuch für das folgende Rechnungsjahr einzutragen, auch als unterm $\frac{\text{ten März}}{\text{1sten April}}$ eingezahlt zu quittiren sind.

d) Die Collateral- und die ½ pro Cent Steuer sind nach wie vor unter Zugrundelegung der betreffenden halbjährigen Listen zu berechnen, und sind diejenigen Pöste, welche in den Monaten Januar, Februar und März etwa eingehen und erst in den Listen des laufenden Calenderjahrs aufgeführt werden, in den Rechnungen besonders zu verzeichnen und in Einnahme zu stellen. Es wird demgemäß z. B. in der Rechnung pro 1sten April $18^{53}/_{54}$ die Collateral- und ½ pro Cent Steuer unter Zugrundelegung der Listen für das Calenderjahr 1853 ante lineam aufzuführen, hievon der Betrag der in der Stückrechnung für die Monate Januar bis März 1853 etwa berechneten Pöste abzuziehen und

Digitized by Google

der Rest in die Linie auszuwerfen, demnächst aber werden diejenigen Pöste aufzuführen sein, welche in den Monaten Januar, Februar und März 1854 von den Steuern nach den Listen für das erste halbe Jahr 1854 etwa eingegangen sind.

e) In gleicher Weise ist es in Betreff der Forst-, Jagd- und Civilbrüchen, sowie der Antritts- oder Festegelder zu verhalten, und werden demgemäß auch die Belege über die Forst- und Jagdbrüchen aus den Monaten Januar, Februar und März erst der Rechnung für das folgende Rechnungsjahr anzulegen sein.

f) Die Chausseeintraden sind künftig in den Jahresrechnungen insoweit zu berechnen, als selbige in dem betreffenden Rechnungsjahr bei den Hebungsbehörden eingehen. Es werden mithin in der Rechnung pro 1sten April $18^{53}/_{54}$ die Intraden der Monate März 1853 bis Februar 1854 incl. in Einnahme zu stellen sein.

g) Die Expeditionsgebühren für Handwerksconcessionen, sowie für Concessionen zu Hausecopulationen, Dispensation vom Trauerjahr ꝛc. sind in den Rechnungen für sämmtliche im Laufe des Rechnungsjahrs ausgefertigte Concessionen zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Concessionen eingelöst sind oder nicht.

h) Die Gewerberecognitionsgelder sind auch ferner nach dem Calenderjahr zu berechnen, und folgeweise die dahin gehörigen Rechnungsbelege, welche den Hebungsbehörden in den Monaten Januar bis März zugehen, insoweit selbige nicht auf die Berechnung der Recognitionsgelder für das vorhergehende Calenderjahr von Einfluß sind, der Rechnung für das folgende Rechnungsjahr anzulegen.

2. In jedem Capitel der Jahresrechnungen ist künftig in einer besondern Rubrik zu bemerken, für welchen Zeitraum die betreffenden Einnahmen berechnet worden sind. Ferner sind die denselben bisher angelegten, nach dem Calenderjahr abgefaßten, Verzeichniße, Atteste ꝛc. in Zukunft, insofern nicht ad 1. hinsichtlich einzelner Abgaben etwas Anderes bestimmt worden ist, für die Zeit abzufassen, welche dem neuen Rechnungsjahr entspricht.

3. Die Jahresrechnungen sind in Zukunft mit dem 31sten März jeden Jahres abzuschließen; in denjenigen Districten, wo Unterhebungsbeamte sind, haben die Amtsstuben und Landschreibereien die Rechnung, jedoch lediglich für die innerhalb 3 Tage zu beschaffende Schlußablieferung der Unterhebungsbeamten, offen zu halten.

4. Auf gleiche Weise sind Zahlungen auf Ausgabeordres, welche auf das laufende Rechnungsjahr lauten, nur bis zum 31sten März jeden Jahres, später nicht, zu leisten; auch ist bei der Ablieferung pro März ein Behalt zur Bestreitung von Zahlungen, welche erst in dem folgenden Rechnungsjahre fällig werden, nicht zulässig. Sollten solche Zahlungen in dem neuen Rechnungsjahr so zeitig zu beschaffen sein, daß sie nicht aus den bis dahin eingehenden Intraden des neuen Rechnungsjahres bestritten werden können, so wird zu dem Behuf beim Ministerium resp. der Centralcasse rechtzeitig auf einen Vorschuß anzutragen, dabei jedoch ausdrücklich zu bemerken sein, daß die requirirte Summe zur Bestreitung von Zahlungen für das neue Rechnungsjahr erforderlich ist.

Uebrigens sind sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahres Verzeichniße über die während desselben resp. ganz oder theilweise nicht effectuirten Auszahlungen anzufertigen, und innerhalb der ersten 8 Tage des Aprilmonats bei Einsendung dieser Verzeichniße event. neue Ausgabeordres beim Ministerium resp. bei der Centralcasse zu beantragen.

5. Die Centralcasse für das Herzogthum Holstein wird künftig nur bis zum 10ten April für Ablieferungen des vorhergehenden Rechnungsjahrs quittiren, und haben die Hebungsbehörden daher die Ablieferung der erhobenen Gelder vor diesem Zeitpuncte zu beschaffen.

Digitized by Google

6. Die Generalhebungsextracte sind künftig vor Ablauf des April=Monats, und die Jahresrechnungen, gleichwie früher, vor Ablauf des Juni=Monats des auf das betreffende Rechnungsjahr folgenden Jahrs bei Vermeidung der resp. in dem § 29 der Hebungsverordnung vom 17ten December 1781 und in dem § 7 des Circulairs vom 1sten März 1828, betreffend die Hebung und Ablieferung der landesherrlichen Steuern und Gefälle, angedrohten Brüchen an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden.
7. Die resp. in dem § 1 des Circulairs vom 1sten März 1828, betreffend die Restantenuntersuchungen, und in dem § 2 des sub 6. erwähnten anderweitigen Circulairs an die Hebungsbeamten vom selbigen Tage bestimmten Termine für die Einsendung der Restantenregister an die Oberbeamten, Abhaltung der Restantenuntersuchungen ꝛc. werden hiedurch um einen Monat erstreckt, mithin werden:
   a) die Restantenregister vor Ausgang des April=Monats dem Oberbeamten zur Untersuchung in duplo mitzutheilen,
   b) die Restantenuntersuchungen spätestens vor Ausgang des Mai=Monats zu beendigen,
   c) die vorschriftsmäßigen Berichte über den Ausfall der Restantenuntersuchungen spätestens vor Mitte des Juni=Monats an das Ministerium zu erstatten sein.

Indem übrigens noch bemerkt wird, daß es rücksichtlich der nach der Stückrechnung für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo März 1853 verbleibenden Restanten der Einsendung von besonderen Restantenregistern nicht bedarf, sowie daß über die zu dieser Rechnung gehörigen Hebungen besondere Hebungsbücher zu führen sind, die Rechnung selbst aber mit den erforderlichen Beilagen vor dem 1sten Juli 1853 bei dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingegangen sein muß, werden sämmtliche beikommende Königliche Beamte aufgefordert, wegen etwaniger hinsichtlich der Ausführung vorstehender Vorschriften sich ergebender Zweifel rechtzeitig sich an das unterzeichnete Ministerium zu wenden.

Kopenhagen, den 18ten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Reventlow-Criminil.

C. J. Maes.

***) Sch**
Im Monat

Einnahme.

Datum.	Hebungs-Gebühren.			Namen und Wohnort der Contribuenten.	Fol. im Hauptbuch.	Restanten bis 1852 incl.			Domanial-Intraden.						Stehende Gefälle.			Directe Steuern.									Indirecte Steuern und Abgaben.		
									Von den Forsten und Möören.			Von den Pachtungen.						Beitrag zu den Chausseebaukosten.			Ständekosten.			Sämmtliche sonstige directe Steuern.					
	℔	ß	₰			℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰

Digitized by Google

Nr. 80. **Circulair an sämmtliche Steuer- und Domanial-Hebungsbehörden des Herzogthumes Holstein betreffend die Buch- und Rechnungsführung.**

Nachdem auf allerunterthänigste Vorstellung des Königlichen Finanzministeriums unterm 21sten November d. J. die Verlegung des Rechnungsjahrs für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in der Weise Allerhöchst beschlossen worden ist, daß dasselbe künftig und zwar zum ersten Male vom 1sten April 1853 angerechnet den Zeitraum vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Calenderjahrs umfaßt, in welcher Veranlassung demnächst eine nähere Verfügung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu gewärtigen ist, wird die Königliche ..... bei Mittheilung von ... Blanketts zu den Cassebüchern für die nächsten 5 Quartale ersucht, zwei Cassebücher, resp. für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo März 1853 und vom 1sten April 1853 bis ultimo März 1854, einzurichten.

Dabei wird bemerkt, daß die bisherige Form der Buch- und Rechnungsführung im Allgemeinen zwar beizubehalten ist, resp. über eine anderweitige Postirung einzelner Einnahmeposte das anliegende Blanket*) die betreffende Nachweisung enthält, daß jedoch die Bedienungsporteln, wo selbige in die Königliche Casse fließen, sowie die Expeditionsgebühren resp. für Hauscopulations- und Gewerbeconcessionen und die Civilbrüchen unter den indirecten Steuern und Abgaben zu berechnen, die übrigen nach dem 1sten Januar 1853 fälligen Abgaben dagegen, welche bisher als Einnahmen des Departements des Innern, resp. der Justiz, berechnet worden sind, künftig als veränderliche und zufällige Intraden zu debitiren, resp. zu vereinnehmen sein werden.

Kopenhagen, den 17ten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

M a.

1853.

														Ausgabe.									
Veränderliche und zufällige Intraden.			Anlage-gelder.			Von der Königlichen Centralcasse empfangene Vorschüsse.			Für die Königliche Centralcasse erhobene Gelder.			Summa.			Namen der Empfänger.	Für die Königliche Centralcasse.			Auf Verfügung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.		Anlagegelder.		
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰		℔	ß	₰	℔	ß	℔	ß	₰

Digitized by Google

Frequenz der Gelehrtenschulen in dem Herzogthume Holstein, um Michaelis 1852.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Classen.						Gesammtzahl.	Gesammtzahl der Schüler um Michaelis 1850.
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.		
Altona	13.	11.	25.	27.	33.	31.	140.	115.
Kiel	11.	13.	36.	41.	39.	30.	170.	183.
Glückstadt	21.	19.	21.	19.	17.	16.	113.	113.
Rendsburg	5.	10.	26.	34.	24.	—	99.	99.
Meldorf	9.	14.	19.	21.	6.	—	69.	53.
Plön	6.	6.	12.	17.	13.	—	54.	40.
Gesammtzahl der Schüler	65.	73.	139.	159.	132.	77.	645.	603.

Personalien.

Unterm 20sten November d. J. ist der Pastor Christian Boe Hansen zu Rellingen als Kirchenprobst der Probstei Pinneberg durch das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg constituirt worden.

Des Königes Majestät haben unterm 11ten December die dem Oberauditeur Gustav Adolph Lindenhahn, als Stadtpräsidenten zu Glückstadt, und dem Hans Janssen, als Hausvogt des Amtes Neumünster, seiner Zeit Allerhuldreichst ertheilten Bestallungen Allerhöchst cassirt, beziehentlich für cassirt erklärt, — wie auch den Justizrath Friedrich Johann Heinrich Rötger von dem ihm früher Allerhöchst verliehenen Amte eines Bürgermeisters in der Stadt Itzehoe, auf sein desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen, Allergnädigst zu entlassen geruhet.

Unter selbigem Dato haben Se. Majestät der König den ersten Secretair des Holsteinischen Obergerichtes, Justizrath Alexander Jacob von Destinon, zum Stadtpräsidenten in Glückstadt, — den Kanzleirath Gustav Poel zum Bürgermeister der Stadt Itzehoe, — und den früheren Auscultanten im Holsteinischen Obergerichte, Cay Lorenz Freiherrn von Brockdorff, zum Polizeimeister, Stadtsecretair, Auctionarius und Rathsverwandten letztgedachter Stadt Allerhuldreichst, — jedoch sämmtlich mit der Bedingung zu ernennen geruhet, daß sie sich jede hinsichtlich der ihnen verliehenen Bedienungen und der Einnahmen derselben demnächst etwa anzuordnende Aenderung ohne desfällige Entschädigungs-Ansprüche gefallen zu lassen haben.

Ferner ist der Candidat der Landmesserkunst Marx Michaelsen, aus Westerhorn in der Grafschaft Ranzau, unter demselben Dato Allergnädigst zum Landmesser für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ernannt worden.

Der Kaufmann T. With zu Norburg ist als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vice-Consul daselbst anerkannt.

Der constituirte Comptoirchef im Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Carl Friedrich Wilhelm Koch, ist am 14ten d. M. mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeige.

Unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist die Hausvogtei in dem Amte Neumünster erledigt. — Gesuche um diese Königliche Bedienung sind innerhalb 4 Wochen, vom 24sten December d. J. angerechnet, an das genannte Ministerium einzusenden.

Druck und Verlag der Schultzischen Officin.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

13tes Stück. Copenhagen, den 31sten December 1852.

Zweite Abtheilung.

Nr. 81. **Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.**

a) Betreffend eine Modification des § 147 der Zollverordnung.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 21sten November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß bisweiter die im § 147 Abschnitt 3 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gedachten Altonaer Schouten und Ewer ohne Verdeck und Steuerruder, soweit sie im Auslande gebaut, auch dann von Erlegung der Ankaufsabgabe befreit sein mögen, wenn dieselben zum Transport von Waaren und Gütern zwischen Altona-Hamburg und dem Ottenseuer Zolldistrict benutzt werden.

b) Betreffend die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe.

Nachdem die dem vormaligen Generalzollkammer- und Commerz-Collegium unterm 25sten November 1846 ertheilte, auf das Finanzministerium übergegangene Allerhöchste Autorisation: die Rückzahlung der für Materialien zu Uferbauten an der Elbe erlegten Einfuhrzollabgaben auf desfälliges Ansuchen zu bewilligen, mittelst Allerhöchster Resolution vom 15ten October 1852 aufgehoben worden, wird künftig eine Zollvergütung in Fällen der vorgedachten Art nicht mehr stattfinden.

c) Betreffend den militairischen Gerichtsstand der Gensdarmerie.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 22sten November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß die Behandlung der bei der holsteinischen Grenzzollgensdarmerie vorkommenden militairischen Rechtssachen, welche nach dem § 19 des Organisationsplans für die

Digitized by Google

genannte Gensdarmerie vom 25sten November 1843 dem zweiten Dragoner-Regimente obgelegen, bisweiter der Platzcommandantschaft in Altona zu übertragen sei.

---

d) Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Filzartige Gewebe, welche auf verschiedene Weise bei der Maschinen-Papierfabrikation zu Preßtuchen, Trockentuchen, Walzen-Ueberzügen und dergleichen angewandt werden, sind nach dem Tarifsatz für „alle andere Wollenwaaren" mit 25 Rbth. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 21sten December 1852.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Nr. 82. **Bekanntmachung an die Behörden des Herzogthums Holstein, betreffend die äußere Form der zu erstattenden Berichte oder zu machenden officiellen Anzeigen und Eingaben.**

Da die an das Ministerium eingehenden Berichte von verschiedenen Behörden des Herzogthums Holstein nicht vorschriftsmäßig, sondern in der äußern Form noch immer nach einer Anordnung abgefaßt werden, der eine gesetzliche Gültigkeit nicht zugestanden werden kann, so werden diese Behörden hiemittelst angewiesen, in ihren zu erstattenden Berichten oder zu machenden officiellen Anzeigen, was die äußere Form derselben betrifft, nach wie vor die Anordnung der Circulärverfügung vom 6ten Juli 1807 sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23sten December 1852.

Reventlow-Criminil.

Mackeprang.

Nr. 83. **Circulair an sämmtliche Sessionsdeputationen im Herzogthum Holstein, betreffend die Bestimmung der Lage nach welcher die ausgehobene Mannschaft in ihre Heimath zu permittiren ist.**

Nachdem bereits früher mit Rücksicht auf die Permittirung der im Königreich und im Herzogthum Schleswig ausgehobenen Mannschaft in ihre Heimath die Vorschrift getroffen worden, daß selbige unabweichlich nach derjenigen Lage zu permittiren sey, aus welcher sie ausgehoben oder in welche sie später in Gemäßheit der desfalls geltenden Bestimmungen übertragen worden, und daß die Stellvertreter nach derjenigen Lage zu permittiren seyen, zu welcher die betreffenden Steller gehören, insofern diese sich nicht in der vorgeschriebenen Weise in eine andere Lage haben übertragen lassen, hat das Kriegsministerium es für zweckmäßig erachtet, diese Bestimmungen auch als geltende Regel für diejenigen Truppenabtheilungen zu extendiren, welche aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg recrutirt werden, und zu dem Ende die erforderlichen Verfügungen getroffen.

Von Vorstehendem werden sämmtliche Sessionsdeputationen im Herzogthum Holstein hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten December 1852.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.

Digitized by Google

Nr. 84. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Eröffnung der von Itzehoe nach Wilster gebauten Chaussee.

Der Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Itzehoe über Wilster bis zum Holstengraben ist nunmehr soweit vollendet, daß die Strecke von Itzehoe bis Wilster vom 1sten Januar 1853 an unter Beobachtung der in den §§ 85—91 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 enthaltenen chausseepolizeilichen Bestimmungen zu benutzen ist und die Hebung des Chausseegeldes an den Hebestellen zu Oldenburgskuhle und vor Wilster mit dem 1sten Januar 1853 nach dem durch das Patent vom 19ten Januar 1844 für Eine Meile bestimmten Tarifsatze beginnen wird.

Gleichfalls kommen die im § 92 der Wegeverordnung gegebenen besonderen Vorschriften für das Frachtfuhrwerk jedoch mit der Modifikation zur Anwendung, daß bis weiter auch Frachtwagen mit nicht völlig vier Zoll breitem Radfelgenbeschlage, wenn ihre Ladung das für Nebenlandstraßen nach dem § 212 der Wegeverordnung erlaubte Gewicht nicht überschreitet, zuzulassen sind.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28sten December 1852.

Rerentlow-Criminil.

G. Lueders.

Nr. 85. Circulair an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die von denselben zu requirirenden Geldvorschüsse zur Bestreitung angewiesener Zahlungen.

Nachdem über dasjenige Verfahren, welches künftig zu beobachten sein wird, wenn zur Bestreitung der auf die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsbehörden angewiesenen Auszahlungen Geldvorschüße aus der Holsteinischen Centralcasse erforderlich sind, mit dem Königlichen Finanzministerium correspondirt worden ist, wird unter Aufhebung der Schlußbestimmung des Circulairs vom 20sten Juli 1852, sowie des Circulairs vom 29sten s. M. (Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein; Stück 1 No. 13 und 15) Folgendes verfügt:

Wenn der Behalt einer Hebungsbehörde zur Auszahlung der auf sie angewiesenen Gelder nicht ausreicht, mögen die Auszahlungen für die Holsteinische Centralcasse — auf Ordre des Königlichen Finanzministeriums — oder auf Ordre des unterzeichneten Ministeriums zu beschaffen sein, und zur Bestreitung dieser Zahlungen Geldvorschüße erforderlich sind, haben die Königlichen Hebungsbehörden diese Vorschüße bei der Centralcasse für das Herzogthum Holstein zu requiriren und dabei anzugeben, zu welchen Ausgaben dieselben erforderlich sind. Letztere ist von dem Königlichen Finanzministerium ermächtigt worden, falls von derselben wider den Betrag des verlangten Vorschußes nichts zu erinnern gefunden wird, selbigen der Hebungsbehörde ungesäumt zuzustellen. Die Hebungsbehörden haben der Centralcasse über diese Vorschüße ungesäumt Quittungen in duplo zu ertheilen, und selbige in den Hebungsbüchern, Extracten und Rechnungen (im Hauptbuch auf einem besondern Folium nach der veränderlichen und zufälligen Hebung, und in den Jahresrechnungen in einem besondern Capitel, ebenfalls nach der veränderlichen und zufälligen Hebung) unter Angabe des Datums der hierüber ertheilten Quittungen mit der Bezeichnung „Von der Centralcasse empfangene Vorschüße" förmlich in Einnahme zu stellen.

Die Hebungsbehörden haben für die baldmöglichste Erstattung der als Vorschuß erhaltenen Gelder an die Centralcasse Sorge zu tragen und bei Ablieferung der erhobenen Intraden, resp. Liquidation mit der

Digitized by Google

Centralcasse, die empfangenen Vorschüße als solche zurückzuzahlen. Die zur Zeit Statt findende Quittirung der zurückgezahlten Vorschüße als „Amtsintraden" ꝛc. wird aufhören, und die Centralcasse nach Aufgabe der Hebungsbehörden für diese Gelder mit der Bezeichnung „Refundirte Vorschüße" in duplo quittiren. In den Rechnungen und Hebungsextracten sind die an die Centralcasse zurückgezahlten Vorschüße in besonderen Abschnitten in Ausgabe zu stellen, und die von der Centralcasse hierüber ertheilten Primaquittungen den Rechnungen, die Secundaquittungen den monatlichen Hebungsextracten anzulegen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1853 in Kraft, und fällt von da an das zur Zeit bestehende Verfahren weg.

Kopenhagen, den 30sten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Für den Minister:

G. Grothusen.

C. J. Maes.

Nr. 86. Obergerichts-Rescript, betreffend die — eines etwa errichteten Setzcontractes ohnerachtet — sofort bei der Wiederverheirathung eines überlebenden Ehegatten vorzunehmende Auftheilung einer zwischen diesem und dessen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Von Obergerichtswegen

Mit Beziehung auf das hinsichtlich der Erhebung der Erbschaftssteuer von dem Nachlaß des..... beobachtete Verfahren, wird in Gemäßheit des desfallsigen Schreibens des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 28sten v. Mts. dem Königl... Amthause..... zur Nachachtung für die Zukunft hiemittelst eröffnet, daß bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Auftheilung zwischen dem zur anderweitigen Ehe schreitenden überlebenden Ehegatten und dessen Kindern nicht bis zum Ablaufe eines errichteten Setzcontracts auszusetzen, sondern sofort beym Eintritt der Wiederverheirathung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen ist.....

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt den 2ten November 1852.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 19ten d. M. haben Se. Majestät der König die Einziehung des Generalkriegscommissariates rücksichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allerhöchst zu genehmigen, — wie auch der Schulcommüne zu Rethwischfelde, in der Probstei Segeberg, zu den Kosten ihres im vorigen Sommer vorgenommenen Schulbaues eine Beihülfe von 240 Rbthlr. oder 150 Rthlr. Cour. aus dem betreffenden Budgetconto Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom nemlichen Dato ist:

1) das dem Friedrich Wolfrath Lindemann in Bramstedt unterm 29sten April 1828 verliehene Apothekerprivilegium auf dessen Sohn, den Candidaten der Pharmacie Johann August Friedrich Lindemann Allergnädigst extendirt, — 2) die für die Extension in Gemäßheit der Verordnung vom 27sten October 1838 an die Kieler Universität zu erlegende Recognition auf 300 Rbthlr. Allerhöchst bestimmt, — 3) dem Johann August Friedrich Lindemann, unter Vorbehalt der Revocation, die Erlaubniß ertheilt, gleichzeitig aber auch die Verpflichtung auferlegt worden, binnen Jahresfrist eine Filialapotheke in dem Kirchdorf Kaltenkirchen anzulegen, unter der Bedingung, daß er für die von ihm persönlich nicht administrirte Apotheke neben eigener Oberaufsicht und Verantwortlichkeit, einen examinirten Provisor bestelle, und eine besondere von dem Sanitäts-Collegium zu ertheilende Instruction in Beziehung auf Buchhaltung in den beiden Apotheken u. s. w. befolge.

Der Kauffmann O. Häggbom ist von der Königl. Schwedischen Regierung als Königlich Dänischer Viceconsol in Skellefteå anerkannt worden.

Druck und Verlag der Schultzischen Officin.

Digitized by Google